

Tagesordnung - öffentlicher Teil

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung

TOP 4 - Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung

TOP 5 - Bestätigung der Protokolle vom 16.10.2023 und 13.11.2023 ***wird nachgereicht

TOP 6 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

TOP 7 - Informationen des Bürgermeisters

TOP 8 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP 9 - Verleihung des Bürgerpreises der Sparkassenstiftung 2023

TOP 10 - Beratung und Beschlussfassung - V 135/2023 Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“ Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 10 - Beschlussvorlage 135/2023 (Seite 5)

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023 (Seite 8)

TOP 11 - Beratung und Beschlussfassung - V 136/2023 Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 11 - Beschlussvorlage 136/2023 (Seite 109)

TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 136/2023 (Seite 112)

TOP 12 - Beratung und Beschlussfassung - V 137/2023 Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 12 - Beschlussvorlage 137/2023 (Seite 215)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023 (Seite 218)

Tagesordnung

TOP 13 - Beratung und Beschlussfassung - V 132/2023 Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2+3 BauGB, Flst. NR. 112/20, Gmkg. Irfersgrün, Stangengrüner Straße: Grundsatzentscheidung

öffentlich

nichtöffentlich

*** Tischvorlage ***

TOP 14 - Beratung und Beschlussfassung - V 134/2023 Üpl/Apl-Ausgaben: Erneuerung Heizung Bauhof, Anschaffung Spielgerät OT Plohn, Installation PV-Anlage OT Irfersgrün

TOP 14 - Beschlussvorlage 134/2023 (Seite 324)

TOP 15 - Beratung und Beschlussfassung - V 126/2023 Feststellung Jahresabschluss

TOP 15 - Beschlussvorlage 126/2023 (Seite 326)

TOP 15 - Anlage zu Beschlussvorlage 126/2023 *** wird nachgereicht

TOP 16 - Beratung und Beschlussfassung - V 130/2023 Spendenannahme durch Sammelbeschluss

TOP 16 - Beschlussvorlage 130/2023 (Seite 328)

TOP 16 - Anlage zu Beschlussvorlage 130/2023 (Seite 330)

TOP 17 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher

TOP 18 - Sonstiges



Stadt Lengsfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

135/2023

Externe Dokumente (Anlagen)

Synopse

Entwurfsunterlagen: Planzeichnungen
Begründung, Umweltbericht, Anlage
Bodenbrüter

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr.23 „Solarpark A72 - Weißensand“
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

29.11.2023

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

29.11.2023

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss
Stadtrat

Sitzung am

04.12.2023
11.12.2023

Ergebnis

ö/nö

nö
ö

Beschlussvorschlag

1.

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Fassung November 2023, bestehend aus der Planzeichnung Teilfläche West mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil sowie der Planzeichnung Teilfläche Nord mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil zu. Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom November 2023 sowie die Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel als Anlage, Fassung Oktober 2023, werden gebilligt.

2.

Der Stadtrat bestimmt die Entwurfsunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 113/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 114/2022).

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen und westlichen Ortsrand von Weißensand sollen auf vier landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 32,4 ha.

Für diese Änderungen und weiteren Abstimmungen wird eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind gemäß Umweltbericht nicht festzustellen. Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine großflächige technische Anlage. Die durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen.

Im Flächennutzungsplan werden die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden. Damit können die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion zu leisten.

Die Vorhabenträger (AGENPA GmbH, Berlin und CleanSource Energy GmbH, Berlin) tragen alle Kosten für das erforderliche Satzungsverfahren (verwaltungsexterne Leistungen). Darüber sowie über sonstige Regelungen wird zwischen der Stadt Lengenfeld und den Vorhabenträgern ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Als nächster Schritt des Regelverfahrens hat die qualifizierte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf zu erfolgen.

Die Entwurfsunterlagen einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und dessen Anlage sowie die Synopse werden mittels elektronischer Medien ausführlich vorgestellt.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 10 - Beschlussvorlage 135/2023

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

STADT LENGENFELD

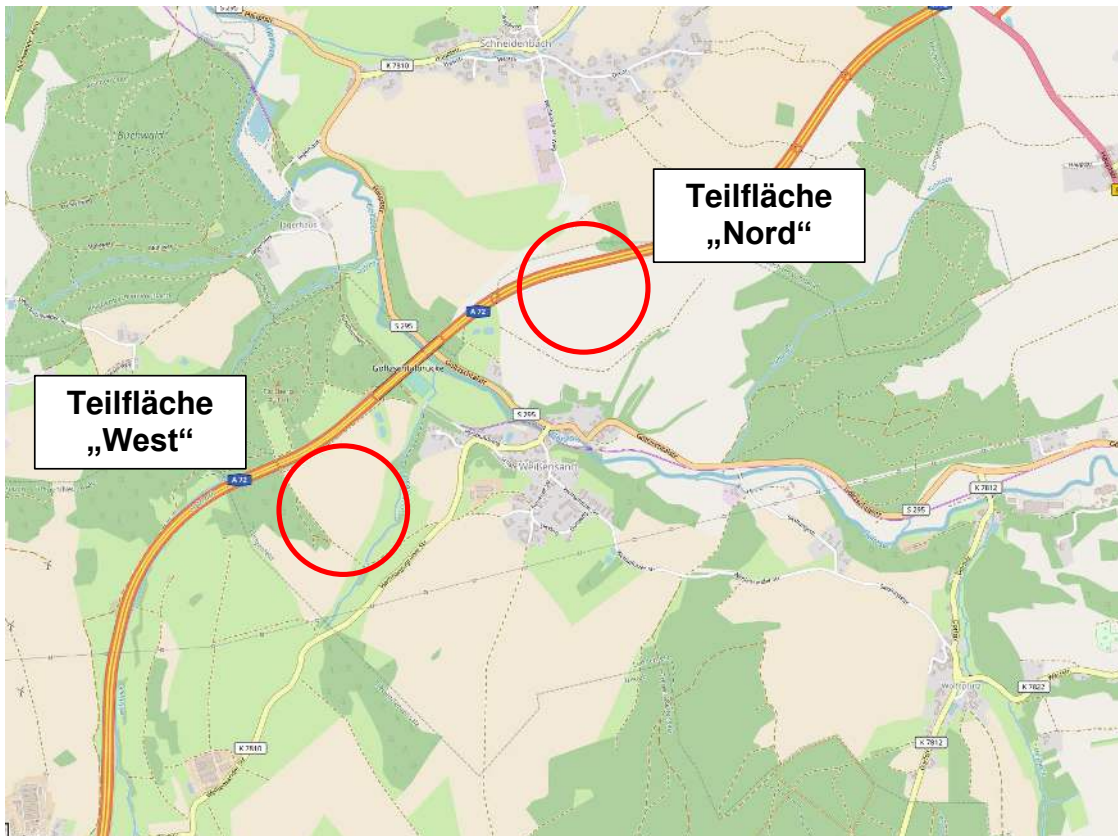
Bebauungsplan Nr. 23

„SOLARPARK A72 - WEIßENSAND“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Völklingen, November 2023



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN.....	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	4
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE	6
4	BESTANDSSITUATION	8
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN.....	10
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	13
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	16
	ANLAGEN	17

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

1 VORBEMERKUNGEN

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ im regulären Verfahren gefasst.

*Planungsziel und
Planungserfordernis*

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.

Die Stadt Lengenfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG, in seiner am 30.07.2022 in Kraft getretenen und ab 1.1.2023 geltenden Form, fördert Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Korridor bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen oder Schienenstrecken sowie auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen zu errichten, die außerhalb dieses 500 m-Korridors liegen, wenn es sich um benachteiligte landwirtschaftliche Flächen handelt und diese durch Flächenöffnungsklauseln der Bundesländer für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigegeben werden. Die Sächsische Staatsregierung hat per Verordnung vom 2. September 2021 landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb des 500 m-Korridors zur EEG-Förderung geöffnet.

Auf vier landwirtschaftlichen Flächen westlich und nördlich der Ortslage von Weißensand in der Gemarkung Weißensand soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen entstehen. Während die beiden Teilflächen Weißensand-Nord in einem Korridor von 205 m zur Bundesautobahn A72 liegen, erstrecken sich die beiden Teilflächen West überwiegend im Korridor von bis zu 500 m zur Bundesautobahn. Lediglich am ganz südwestlichen Rand der Teilfläche Weißensand-West erstreckt sich die Vorhabenfläche über einen Abstand von ca. 650 m zur Bundesautobahn. Dieser Bereich zwischen 500 und 650 m (3,5 ha) würde über den benachteiligte landwirtschaftliche im EEG gefördert. Die Standorte liegen in einem Abstand von ca. 300 m nördlich und südlich des Göltzschtals im Ortsteil Weißensand.

Bei der Planung werden folgende Kriterien beachtet:

- Abstand zur Autobahn: Es wird ein Abstand von 20 m zwischen Fahrbahnrand und Baugrenze zum Aufstellbereich der Solarmodule eingehalten.
- Aufstellbereich der Solaranlage: Die Sondergebiete werden ausschließlich auf bestehenden Wiesen- und Ackerflächen beplant. D.h., bestehende Hecken und Waldstrukturen werden nicht überplant und bleiben damit erhalten. Erhalten bleibt auch der Einzelbaum (Komplementär) in der Teilfläche „West“. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,6 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden.
- Erschließung: Alle Gebiete könnten über bestehende Wegeverläufe erschlossen werden. Zum Teil ist eine Verbesserung dieser Wege mit wasserdurchlässigen Schotter- und Deckschichten erforderlich. Bestehende Wegeverbindungen in den Geltungsbereichen bleiben erhalten oder so

verlegt, dass die Erschließung der umliegenden Flächen und Wegebeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

- Minimale Versiegelung: Die Versiegelung beschränkt sich auf einen Flächenanteil von 1% der Fläche (z.B. durch minimale und wasserdurchlässige Wege und Betriebsflächen, Verwendung von Rammpfosten ohne Fundamente)
- Sichtschutz und Ausgleich: Im Bereich von Wander- und Spazierwegen sowie zu Ortschaften sollen soweit möglich Ausgleichspflanzungen als Sichtschutz angelegt werden (z.B. Heckenanpflanzungen und -entwicklungen)
- Naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung: Die Solaranlagen sollen den Empfehlungen zur naturnahen Gestaltung von Solaranlagen folgen, u.a. durch Zaunabstand zum Boden von durchschnittlich 15 cm (Kleintierdurchlass), Entwicklung einer extensiven Wiesenstruktur innerhalb der Solaranlage, Mindesthöhe der Module 60 cm (Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe).

Nicht zuletzt werden die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Photovoltaik-Freiflächenanlagen zählen im Bereich von bis zu 200 m zur Autobahn nach § 35 (1) BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Verfahren

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im regulären Verfahren, einschl. Umweltprüfung, Umweltbericht sowie einer abschließenden zusammenfassenden Erklärung erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 wurden bereits durchgeführt. Die Ergebnisse hiervon sind in die Planung eingestellt worden.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet (Anlage 1).

Rechtliche Grundlagen

Den Darstellungen und dem Verfahren der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

Regionalplan

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen befindet sich die Teilfläche „West“ in einem Vorbehaltsgebiet „Landschaftsbild/Landschaftserleben“. Die beiden Teilflächen befinden sich im Bereich von regionalen Grünzügen. Die Teilfläche „Nord“ überlagert sich in Teilen mit einem Vorbehaltsgebiet „Waldmehrung“ und befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“.

Im weiterhin gültigen Regionalplan (RP) Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich: In der Teilfläche „West“ (Sondergebiete SO1, SO2 und SO3) liegt auf Teilbereichen im südlichen Abschnitt ein „Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz). Die

gesamte Teilfläche „West“ liegt innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild / Landschaftserleben“. Auch liegt die Teilfläche „West“ im Bereich eines regionalen Grünzugs. Diese Ausweisung ist im Hinblick auf das Planvorhaben jedoch nur für den Teilbereich mit einem Abstand von mehr als 200 m von der Autobahn relevant, da in der Begründung des Regionalplans ausdrücklich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB durch diese Ausweisung nicht berührt werden (Freiflächensolaranlagen zählen im Abstand von 200 m zur Autobahn nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben). Unmittelbar am südwestlichen Rand der Teilfläche grenzt ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) an. Der sich westlich angrenzende Gehölzbestand liegt innerhalb eines „Vorranggebietes Wald“. Zudem besagt das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche errichtet werden sollen. Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen für das Vorhabengebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus – wobei in der Teilfläche keine Grünlandnutzung erfolgt.

Ergänzung: Zur Zeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Der im jetzt noch gültigen Regionalplan als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesene Teilbereich soll dort als „Vorbehaltsgebiet Waldmehrung“ ausgewiesen werden, wobei am südlichen und westlichen Rand dieser Ausweisung noch ein sehr schmaler Streifen weiterhin als „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ bestehen bleiben soll. Der nördliche Teil soll nun als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ aufgeführt werden. Die Ausweisung als regionaler Grünzug soll erhalten bleiben.

Die Teilfläche „Nord“ (Sondergebiete SO4 und SO5) befindet sich im zur Zeit gültigen RP Südwestsachsen bis auf einen Randstreifen zur Autobahn innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft“. Auch wird die Teilfläche größtenteils als „Vorbehaltsgebietes Waldmehrung“ ausgewiesen. Die Teilfläche liegt zudem in einem regionalen Grünzug, wobei diese Ausweisung aufgrund der Einhaltung des Abstands von bis zu 200 m aufgrund der Privilegierung von Freiflächensolaranlagen hier nicht relevant ist (s.o.). Im noch nicht genehmigten Regionalplan Chemnitz 2023 soll das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung erhalten bleiben, und der restliche, süd-westliche Bereich soll zu einem „Vorranggebiet Landwirtschaft“ werden. Das Vorranggebiet Landwirtschaft soll entfallen, die Ausweisung als regionaler Grünzug erhalten bleiben. Das Ziel (Z 3.2.4) ist auch hier zu beachten. Auch hier werden in Karte 5 Grünlandflächen als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ ausgewiesen – wobei in der Teilfläche keine Grünlandnutzung erfolgt.

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit im Abstandsbereich von bis zu 200m zur Autobahn nur Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen. Im Abstandsbereich von mehr als 200 m, der nur in der Teilfläche „West“ überschritten wird, steht das Planvorhaben planungsrechtlich der Ausweisung als regionalem Grünzug entgegen. In Bezug auf diesen Widerspruch wird parallel zum laufenden Bebauungsplanverfahren ein Antrag auf Zielabweichung gestellt, dessen Genehmigung Voraussetzung für die Belassung dieser Teilbereiche im Geltungsbereich ist. Die Vertretbarkeit der Abweichung zu den sonstigen Aussagen des Regionalplans wird im vorliegenden Umweltbericht und im Hauptteil der Begründung dargelegt. Im Hauptteil der

Begründung zum B-Plan finden sich Erläuterungen zur Standortwahl der Photovoltaikanlage. Insbesondere wird der Geltungsbereich aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Autobahn A 72 als geeignet eingeschätzt. Auf die Belange der Landwirtschaft wird ebenfalls im Hauptteil der Begründung eingegangen, hier im Umweltbericht auf die Themen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) sowie „Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild / Landschaftserleben“ sowie die Belange des Ziels (Z 3.2.4) und den Boden- und Erosionsschutz.

Bezüglich der geplanten Vorranggebiete Waldmehrung handelt es sich um einen Hinweis für eine langfristige Landesplanung für den Fall, dass eine Aufforstung geplant ist. Da die geplanten Solaranlagen reversibel sind und in der Schutzgüter Abwägung nach §2 EEG als vorrangig an-zusehen sind, keine konkreten Aufforstungen hier geplant und im Regionalplan weitere Flächen ausgewiesen sind, kann dieser Belang hier abgewogen werden.

Die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan wurden in den Regionalplan eingestellt.

Die oben getroffenen Einschätzungen gelten ebenso für die Planziele im RP 2023.

FNP

Im Flächennutzungsplan werden die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden. Damit können die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE

Lage im Raum

Die Teilfläche „West“ liegt südlich der BAB 72 und westlich der Ortslage von Weißensand. Die Teilfläche „Nord“ liegt ebenfalls südlich der BAB 72 jedoch nördlich der Ortslage von Weißensand.

Plangebiet

Die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche werden derzeit als Ackerland genutzt. Am Rand der Gebiete befinden sich vereinzelt noch Saum- bzw. Gehölzstrukturen. Die Teilfläche „West“ umgrenzt einen Waldbestand.

Der Geltungsbereich der Teilfläche „West“ umfasst eine Fläche von rd. 21,1 ha. Der Geltungsbereich der Teilfläche „Nord“ umfasst eine Fläche von rd. 11,3 ha.

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld
Begründung, November 2023

Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

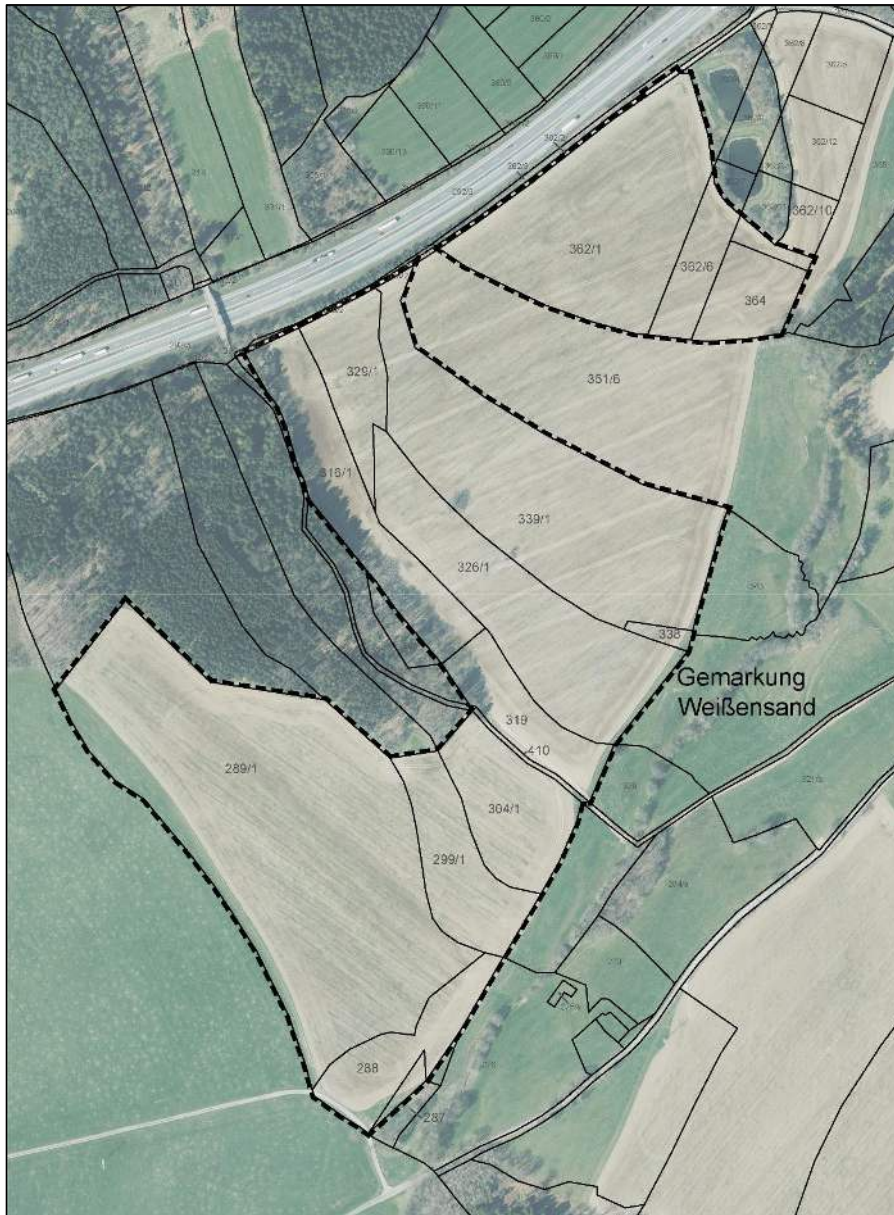


Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilflächen „West“, genordet, ohne Maßstab

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilflächen „Nord“, genordet, ohne Maßstab

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Ortsstraßen bzw. die vorhandenen Wirtschaftswege.

Die Teilfläche Nord wird über die Göltzschtalstraße in Weißensand und den nördlich abgehenden Schneidenbacher Weg (Wirtschaftsweg) erschlossen. Die Teilfläche West kann von Osten über die Hartmannsgrüner Straße in Weißensand und den Forsthausweg (Wirtschaftsweg) sowie von Süden über die aus der Ortslage südlich fortgeführte Hartmannsgrüner Straße und einem Wirtschaftsweg erschlossen werden (Flurstück 410).

Nach derzeitiger Planung soll der Netzanschluss an die 3 km weiter westlich verlaufende 110 kV-Freileitung Herlasgrün-Reichenbach (Mast 4-7) erfolgen. Die Netzanschlussplanung erfolgt in gesonderten Verfahren und ist nicht Teil dieses Bebauungsplans.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Boden	Landwirtschaftlich geprägte Böden Braunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff flach über periglaziärem Sandgrus Böden aus periglaziären Lagen über Fest- oder Lockergestein Braunerden aus Skelett führendem Lehm über Skelettsand	Entsprechende Festsetzungen zur Gründung und Versiegelung von Flächen.
	Altlasten sind nicht bekannt.	/

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld
Begründung, November 2023

Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Hydrologie	Die Plangebiete liegen im Haupteinzugsgebiet „Weiße Elster“.	Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.
	Die Plangebiete liegen in keinem Wasserschutzgebiet.	/
	Die Plangebiete liegen in keinem Überschwemmungsgebiet.	/
	Innerhalb der Plangebiete sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Lerchenbach verläuft ca. 50 m östlich der Teilfläche „West“ Die Göltzsch fließt in einem Abstand von ca. 400 m nördlich zur Teilfläche „West“ und 250 m südlich zur Teilfläche „Nord“	/
Klima	Die landwirtschaftlichen Flächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar. Die Luft fließt entsprechend der anliegenden Topographie in Richtung Weißensand.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.
Biotoptypen	Im Bereich der Aufstellflächen: landwirtschaftliche Flächen	Strukturkartierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; Eingriffs-/Ausgleichsbewertung.
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen stellen potenzielle Lebensräume für einzelne Tierarten dar.	Strukturkartierung zur Lebensraumpotenzialabschätzung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; artenschutzrechtliche Prüfung
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt	/
	Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.	Strukturkartierung
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Die Vorhabenflächen sind landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen). Bei der Teilfläche „West“ grenzt ein Waldgebiet westlich an die Vorhabenteilfläche an. Die vorhandenen Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Beide Plangebiete sind vom Siedlungsrand durch Hecken- und Gehölzstrukturen räumlich getrennt und nicht unmittelbar einsehbar. Weißensand Nord ist von weiter entfernten Teilen der höher gelegenen südlichen Ortslage einsehbar, jedoch beträgt der Abstand bereits über 600 m. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage.	Entsprechende Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen und dem Erhalt der Wegebeziehungen
Siedlungsstrukturen	Die Plangebiete befinden sich im Außenbereich. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Die Siedlungsstrukturen befinden sich bezüglich der Teilfläche „West“ in einem Abstand von ca. 180 m und bezüglich der Teilfläche „Nord“ in einem Abstand von 350 m.	Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzstrukturen

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
Sachgüter	Sachgüter sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
BAB A72	Alle Teilflächen grenzen unmittelbar an den Bereich der BAB 72 an.	Notwendige bauliche Abstände sind einzuhalten. Die Verkehrssicherheit darf durch die geplanten Anlagen nicht eingeschränkt werden (Blendung). Entsprechende Nachweise sind durch Blendgutachten vor der baulichen Realisierung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erbringen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Für die Anlage sowie die notwendigen Infrastruktureinrichtungen werden Sondergebiete festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,7 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden. Die Aufstellung von Batteriespeichersystemen sollen prinzipiell ermöglicht werden. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und für die Entwicklung von Gehölzstrukturen getroffen. Zur Sicherung der Erschließung werden die vorhandenen Wege als Verkehrsfläche festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung

Um die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Anlagen zu errichten, soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Da das Plangebiet eine Fläche im unbeplanten Außenbereich darstellt und durch die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich die Zulässigkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit verbundenen Energiespeicherung ermöglicht werden soll, sind die zulässigen Nutzungen dementsprechend auf „Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie)“ und „aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung, Bürocontainer und Batteriespeicher/ sonstiger Speicher) und Erschließungsanlagen“ begrenzt. Ebenfalls sollen explizit „Einfriedungen zum Schutz der Anlage sowie Anlagen zum Blend-/Sichtschutz“ zulässig sein, damit ein freier Zugang zur Anlage unterbunden werden kann und diese vor Vandalismus und Diebstahl geschützt werden kann sowie ggf. erforderliche technische Maßnahmen zum Blend-/Sichtschutz umgesetzt werden können.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (4 m) bestimmt werden. Die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete höchstzulässige GRZ von 0,8 kann für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da die Photovoltaikmodule durch ihre Bauweise lediglich eine geringe Bodenversiegelung veranlassen. Zudem soll so ein genügend großer Abstand zwischen den Modulreihen zum

Erhalt Wiesenstrukturen geschaffen werden. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird ebenfalls mit der Geländeoberfläche verknüpft. Damit soll je nach Hanglage eine Höhe von 4 m und eine optimale Ausrichtung auf den jeweiligen Sonnenstand gewährleistet werden. Sonstige Anlagen, Gebäude und Container, welche in Verbindung mit den PV-Freiflächenanlagen stehen, sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen. Dies wird damit begründet, dass für technische Anlagen bzw. Aufbauten punktuell größere Höhe erforderlich sein können (nicht zuletzt auch aufgrund ggf. erforderliche Nivellierungen bei der gegebenen Hangneigung im Gebiet). Damit zwischen den Modulen und dem Boden ein ausreichender Abstand vorhanden ist, wird eine Mindesthöhe festgesetzt.

*Bauweise, Überbaubare
Grundstücksfläche*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Hierdurch soll ein gewisses Maß an Flexibilität in der Verteilung und Ausrichtung der technisch zusammenhängenden Photovoltaik-Modultische sowie der Nebenanlagen gewährleistet werden.

Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit des Grundstücks mittels Vorhaltung interner Stellplätze zu gewährleisten.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind allgemein zugelassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen können somit flexibel im Plangebiet errichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass erforderliche Nebenanlagen die Standortwahl der Photovoltaikmodule und somit einen optimalen Energieertrag negativ beeinträchtigen. Ebenfalls sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbringung von Photovoltaikmodulen auch an den zulässigen Nebenanlagen möglich ist.

Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen zur Versorgung und Anbindung des Gebietes sind allgemein zulässig, damit sowohl der Betrieb als auch der Anschluss der Photovoltaikanlagen möglich ist.

Verkehrsflächen

Der vorhandene Feldwirtschaftsweg (Flurstück 410 bei Teilflächen West) wird als Verkehrsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Da sich die vorhandenen Wege nicht vollständig innerhalb der Wegeparzellen befinden, wird festgesetzt, dass die vorhandenen Wege zu erhalten sind bzw. nicht umverlegt werden müssen.

Grünflächen

Die Heckenstrukturen, welche vorhanden sind bzw. entwickelt werden, sowie die Flächen zwischen den Hecken und den vorhandenen Wegen werden als Grünflächen festgesetzt. Damit stehen diese Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Zaunanlagen und Querungen dieser Flächen durch Leitungen und Feldwege, welche für die Erschließung der Anlage notwendig sind, sind zulässig.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Zaunanlagen sind gem. den Festsetzungen so anzulegen, dass im Durchschnitt ein Freihalteabstand von 15 cm über Geländeoberkante eingehalten wird. Damit wird für Kleintiere eine Durchlässigkeit erzeugt, womit das Plangebiet dahingehend keine Barrierewirkung entfaltet und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Die nicht versiegelten Flächen sind als Wiesen-, Weideflächen o.ä. zu nutzen, respektive zu bewirtschaften, um einen unkontrollierten Bewuchs und somit eine Verschattung der Photovoltaikmodule zu verhindern. Die Bewirtschaftung ist dabei auf die Brutzeit von Wiesenbrütern auszurichten. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der lokalen Flora und Fauna ist das Ausbringen von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Zur Reduzierung der Versiegelung sind Flächen, welche befestigt werden müssen, aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

Als Ersatz für die innerhalb der Baugebiete vorkommenden Brutplätze für Wiesenbrüter wird festgesetzt, dass auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Anlagen neue Lebensräume hergestellt werden müssen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um die lokaltypische Flora vor Verdrängungseffekten invasiver und dominanter Arten zu schützen, sind standortgerechte und einheimische Ansaaten und Gehölze zu verwenden. Eine Übertragung von Mahdgut von angrenzenden Wiesenflächen ist ebenso zulässig.

Zur optischen Abschirmung der Anlage werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die Entwicklung der Hecken soll durch die abschnittsweise Anpflanzung von Gehölzen unterstützt werden.

Gehölzliste (nicht abschließend)

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200)

Corylus avellana (Gemeine Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingriffelige Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehdorn), *Salix caprea* (Salweide), *Sambucus racemosa* (Rote Holunder), *Sambucus nigra* (Schwarze Holunder), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Viburnum opulus* (Gemeine Schneeball)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Schutz vorhandener Gehölzstrukturen sind diese nach Möglichkeit zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Die Festsetzung wird damit begründet, dass dadurch die PV-Freiflächenanlagen abgeschirmt und zeitgleich Lebensräume für die Fauna gesichert werden.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung der Plangebiete orientiert sich am 500 m-Korridor zur Bundesautobahn zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, den im Umfeld vorhandenen Strukturen sowie den verfügbaren Flurstücken.

Nachrichtliche Übernahmen

Damit die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz zum „Waldabstand“ beachtet werden, werden diese nachrichtlich übernommen.

Hinweise Die im Laufe des Verfahrens mitgeteilten Hinweise sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Mit der Errichtung der Anlage ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem eigentlichen späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren für die Wartungsarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände der Flächen zu den nächsten Siedlungskörpern sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit der Anlage sind auch keine Immissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann in den vorliegenden Plangebieten nicht entsprochen werden.

Die Geltungsbereiche befinden sich im Außenbereich und haben keinen direkten Anbindung Siedlungskörpern bzw. sind die für Wohngebiete erforderlichen Erschließungen nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Dem Belang von Sport, Freizeit und Erholung wird mit dem Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen am Rand des Plangebiets Rechnung getragen. Die Ertüchtigung und Pflege der Wege kann deren Nutzungsmöglichkeit für Sport- und Erholungszwecke verbessern. Negative Auswirkungen auf die Belange sind damit nicht zu erwarten.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Auf Grund der Lage der Standorte sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Die Standorte sind durch die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen), die angrenzende Bundesautobahn sowie den im Umfeld

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen vorgeprägt. Auf Grund der Topographie sowie im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen besteht kein direkter bzw. nur eingeschränkter Bezug zu Ortslagen. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da die angrenzende Gehölz-/Baumbestand erhalten bleiben und neue Heckenstrukturen angelegt werden.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Mit der geplanten Errichtung der PV-Freiflächenanlagen kommt es zu Veränderungen der Flora und Fauna. Da die Flächen zukünftig eingezäunt sind und die Flächen nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Anpflanzungen und Entwicklungen von Heckenstrukturen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna. Für die betroffenen Wiesenbrüter werden Ersatzlebensräume hergestellt. Die genau Betrachtung und Bewertung auf die Flora und Fauna ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf streng geschützte Arten untersucht.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendigen Zaunanlagen eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit auf Grund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.
Boden/ Wasser	Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation. Die Stationen für Trafos oder Speichersysteme stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf kleine Flächen beschränken. Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt und als wassergebundene Schotterwege angelegt werden. Hier können weitestgehend die angrenzend vorhandenen Wegstrukturen genutzt werden. Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf den Flächen versickern, so kann auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auf Grund der ganzjährigen Bodenbedeckung der Erosions- und Hochwasserschutz verbessern wird. Auch hinsichtlich des Wasserschutzes ist von Verbesserungen auszugehen, da das Einbringen von Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel untersagt wird. Von einer Verwendung von Reinigungsmitteln für die Solarmodule ist nicht auszugehen und wird ebenfalls untersagt. Auch ansonsten sind bei Bau und Betrieb der Anlagen die einschlägigen Vorgaben einzuhalten und daher von keiner Gefährdung auszugehen.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Die Gebiete erfüllen auch zukünftig ihre Funktion als kaltluftproduzierende Flächen. Innerhalb der Gebiete wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Faktoren	Auswirkungen
	Das Vorhaben stellt zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz dar.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Lage entlang der Autobahn ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt. Mit den geplanten Nutzungen der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass das Wirkungsgefüge gleichbleiben bzw. sich sogar verbessern wird (extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln).
Landschaft	Die zukünftig zulässigen PV-Freiflächenanlagen haben Auswirkungen auf die Landschaft, wobei Anpflanzungen von Gehölzstreifen dazu beitragen, dass es mögliche Beeinträchtigungen entlang möglicher Sichtbeziehungen weiter reduziert werden.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird. Die detaillierte Betrachtung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind auf Grund der Planungen und der Abstände, keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbewertung durchgeführt, siehe Umweltbericht. Auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen unterhalb der Module.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage leistet einen Beitrag zur günstigen und langfristig gesicherten Produktion von Energie. Damit gehen indirekt positive Effekte für die regionale Wirtschaft einher.

Negative Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden minimiert, in dem sich die Planung auf eine im Erneuerbaren-Energien-Gesetz geförderte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Städtebauliche
Planungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen bekannt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten bzw. positiv zu bewerten.

Flüchtlinge/
Asylbegehrende

Das Plangebiet steht in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befindet sich im Außenbereich, so dass diese Flächen nicht für Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Soweit derzeit absehbar, sind erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Förderkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes die Grundlagen für eine mögliche Bebauung geschaffen wurden.

Für die Standorte des Solarparks spricht zudem eine gut zusammenhängende Fläche mit entsprechender Topographie, die eine relativ hohe Einstrahlung und Effizienz einer PV-Anlage ermöglicht. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt sind die Standorte nur von wenigen umgebenden Bereichen her einsehbar.

Im Zuge der Erstellung der Entwürfe werden die Alternativen der Festsetzungen näher dargelegt.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche orientiert sich in weiten Abschnitten an den vorhandenen Strukturen (Wald, Gehölze, Wege bzw. Straßen sowie der Topographie) und den Abständen u.a. zur Bundesautobahn und den Siedlungsflächen.

0-Variante

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung einer PV-Anlage wäre damit nicht möglich.

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld
Begründung, November 2023

Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“

ANLAGEN

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“,
Landschaftsplanung Sandra Momsen, Pöhl

Tagesordnung

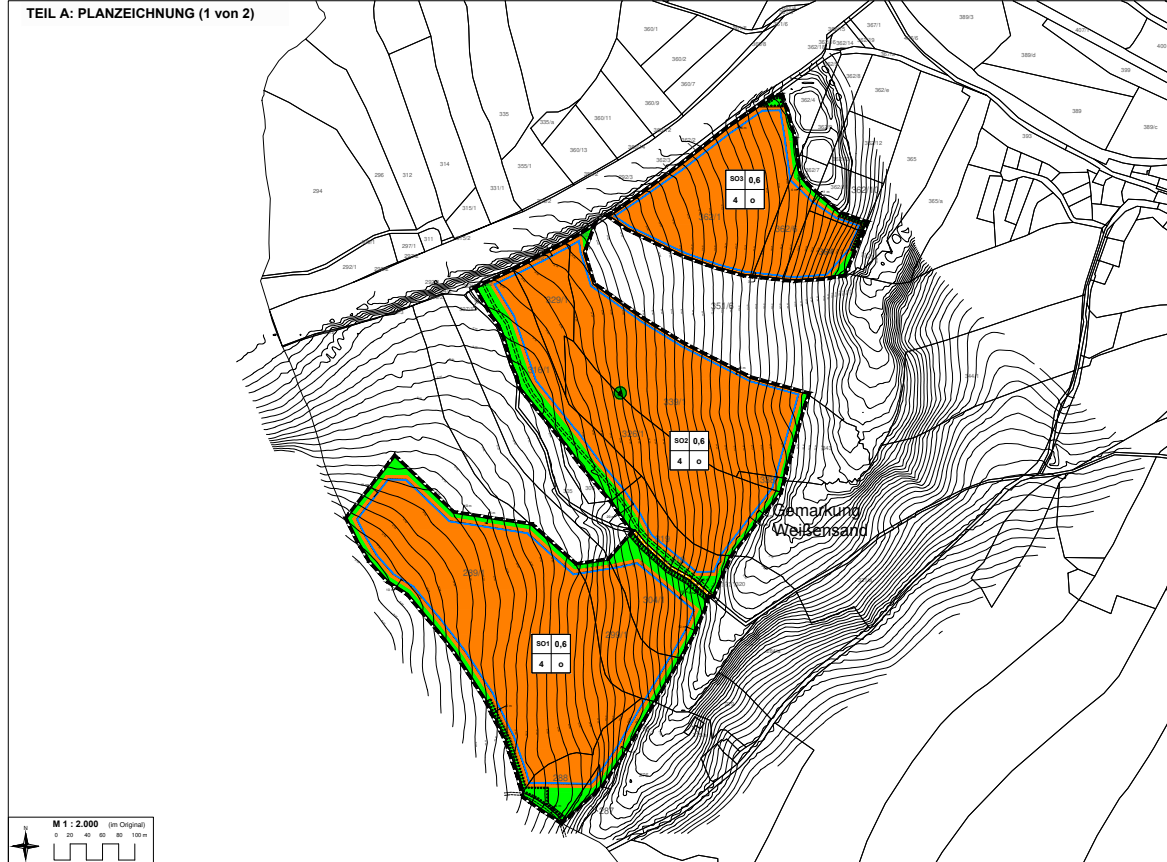
öffentlich

nichtöffentlich

STADT LEGENFELD

Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" (Teilfläche West)

TEIL A: PLANZEICHNUNG (1 von 2)



LEGENDE

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Sondergebiet "Photovoltaik"
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 m ü GOK maximale Höhe über Geländeoberkante
- 3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - o offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nutzungsschablone**
 - 1 Baugelbiet, 2 Grundflächenzahl, 3 max. Höhe in m, 4 Bauweise
- 4 Verkehrsfläche**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Feldwirtschaftsweg"
- 5 Grünfläche**
 - öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Abstandsgrün"
- 6 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
 - Flächen für Anpflanzungen
 - Erhalt von Einzelbaum
- 7 Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Feldweg, Bestand (nicht eingemessen)

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauGB**

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
In Sondergebiet Sondergebiet "Photovoltaik" gem. § 11 Abs. 3 BauGB festgesetzt.
Zusätzlich ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) zulässig. Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) ist zulässig, wenn die Anlagen die Anforderungen an die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) erfüllen.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die bauliche Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.
Die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) beträgt 4 m.
- Bauweise, Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die Bauweise ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.
Die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) beträgt 4 m.
- Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Die Verkehrsflächen sind durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.
Die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) beträgt 4 m.
- Sonstige Planzeichen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Die Sonstigen Planzeichen sind durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.
Die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) beträgt 4 m.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Lengfeld hat am ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" beschlossen (§ 9 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am ... öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die Inhalte des Bebauungsplans sind durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.
Die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) beträgt 4 m.
Die Bauweise ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.
Die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) beträgt 4 m.
Die Verkehrsflächen sind durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.
Die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) beträgt 4 m.
Die Sonstigen Planzeichen sind durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.
Die maximale Höhe über Geländeoberkante (Höhe) beträgt 4 m.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetz (BauGB)** regelt die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen).
- Planungsrecht (PlanungsR)** regelt die Aufstellung von Bebauungsplänen.
- Grundgesetz (GrundG)** regelt die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen).
- Verfassung (Verf)** regelt die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen).
- Landesgesetz (LandesG)** regelt die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen).
- Städtisches Bauordnungsgesetz (StBauO)** regelt die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen).
- Städtisches Bauordnungsgesetz (StBauO)** regelt die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen).
- Städtisches Bauordnungsgesetz (StBauO)** regelt die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen).
- Städtisches Bauordnungsgesetz (StBauO)** regelt die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sowie die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Speicherung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen).



STADT LENGFELD

BEBAUUNGSPLAN Nr. 23
"Solarpark A72 - Weißensand" (Teilfläche West)

Planungsamt
Ordnungsbehörden gem. § 1 Abs. 2 BauGB
Bauämter und Träger der Bauverwaltung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die
Stadt Lengfeld
VfB/Ing. in November 2023

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

STADT LEGENFELD

Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" (Teilfläche Nord)



LEGENDE

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet "Photovoltaik"

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
4 m ü GOK maximale Höhe über Geländeoberkante

3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2
3	4

1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl
3 max. Höhe in m
4 Bauweise

5 Grünfläche

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Abstandsgrün"

6 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Flächen für Anpflanzungen

7 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Feldweg, Bestand (nicht eingemessen)

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

1 Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
An der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist das Gebiet im Bebauungsplan unter der Bezeichnung "Sondergebiet Photovoltaik" festzusetzen. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt.

2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt.

3 Bauweise, Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt.

4 Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt.

5 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt.

6 Sonstige Planzeichen
Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Lengelfeld hat am ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am ... erlassen. Er tritt am ... in Kraft.

Die bauliche Nutzung der Offshorekraftwerke wird durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt.

Die Erneuerung des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat bis zum ... zu erfolgen. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt. Die bauliche Nutzung ist durch die in der Anlage zur Darstellung des Bebauungsplans festgelegte Nutzung bestimmt.

Während der Auslegung liegen Anlagen ein, die vom Stadtrat am ... genehmigt wurden. Das Ergebnis wurde dem Rat der Stadt Lengelfeld am ... mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Lengelfeld hat am ... den Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" in der Fassung des Beschlusses (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Lengelfeld, den ... Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgesetzt.

Die Satzungsbekanntmachung wurde am ... erlassen. Bekanntmachung Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung. In Kraft in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Nachprüfung (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Mängel und Erhebungen von Entscheidungsmängeln hingewiesen worden.

Lengelfeld, den ... Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) geregelt durch Bundesgesetz vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 271) geändert worden ist.

BauNVO geregelt durch Bundesgesetz vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3790), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2022 (BGBl. I S. 271) geändert worden ist.

Planungsrecht (PlanrG) geregelt durch Bundesgesetz vom 18. Dezember 1969 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1800) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2010 (BGBl. I S. 1771, 1772) und vom 12. Juni 2019 (BGBl. I S. 2342), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2022 (BGBl. I S. 2021) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2022 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.

Atomrechtsgesetz (AtomRG) vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2995), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BGBl. I S. 983).

Stichtag über die Umweltschadstoffbelastung (UmweltSchadStichtag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2019 (BGBl. I S. 545), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BGBl. I S. 88) geändert worden ist.

Landesgesetz

Sächsisches Bauordnungsgesetz (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2018 (SächsGV. S. 185), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGV. S. 451), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGV. S. 705) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGV. S. 451), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGV. S. 705) geändert worden ist.

Sächsisches Wasserhaushaltsgesetz (SächsWHG) vom 13. April 2010 (SächsGV. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2022 (SächsGV. S. 522), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGV. S. 705) geändert worden ist.

Landesplanungsgesetz (SächsPLG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGV. S. 795), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGV. S. 705) geändert worden ist.

Sächsisches Gesetz über Naturschutz-Zustandswerte (SächsNatSchZustG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2019 (SächsGV. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2022 (SächsGV. S. 522) geändert worden ist.

Sächsisches Wasserrechtsgesetz (SächsWRG) vom 12. Juli 2013 (SächsGV. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGV. S. 705) geändert worden ist.

Verfahrensgesetz (VerfStättG) der Freistaat Sachsen vom 05. April 1993 (SächsGV. S. 131), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 10. August 2022 (SächsGV. S. 481) geändert worden ist.



STADT LEGENFELD

BEBAUUNGSPLAN Nr. 23
"Solarpark A72 - Weißensand" (Teilfläche Nord)

Planungsamt
Ordnungsbehörden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Bauämter und Trägerbeauftragte gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die
Stadt Lengelfeld
Vollzug: im November 2023

Bearbeitungsstand: November 2023
Stadt Lengenfeld
Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Behörden gem. § 4. Abs. 1 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Offenlage statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
1	<p>Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz</p> <p>Schreiben vom 20.01.2023 Az.: C34-2417/525/17</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:</p> <p>Die Planung ist derzeit nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret steht dem Vorhaben ein ausgewiesener Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Begründung</p> <p><u>1. Sachverhalt</u> Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ westlich und nördlich der Ortslage Weißensand auf der Gemarkung Weißensand.</p> <p>Der BP unterteilt sich in zwei Teilflächen: Die Teilfläche „Weißensand-Nord“ umfasst eine Fläche von ca. 17,5 ha und befindet sich in einem Korridor von 205 m zur Bundesautobahn A72, während die Teilfläche „Weißensand-West“ ca. 24,4 ha umfasst und in einem Korridor von 500 m zur A72 liegt. Die Gesamtfläche des BP SO PV Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" beträgt ca. 41,9 ha.</p>	

<p>Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Beide Teilflächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>2. Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz - Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesentwicklungsplan Sachsen - Regionalplan Südwestsachsen - Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich) 	
<p><u>3. Raumordnerische Bewertung</u> Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung ist festzustellen, dass beide Teilflächen des BP gemäß Karte 1 - „Raumnutzung“ des Regionalplans Südwestsachsen (RP SWS) innerhalb eines ausgewiesenen Regionalen Grünzuges liegen.</p> <p>Laut Kapitel 1.6 - „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ RP SWS ist ein Regionaler Grünzug ein siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung im Sinne von Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. In seiner Bindungswirkung ist der Regionale Grünzug ein Ziel der Raumordnung.</p> <p>Gemäß der Begründung zu Kapitel 1.6 wird mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen als flächenbeanspruchende Nutzung nicht der Zweckbestimmung des Regionalen Grünzugs entsprochen, den zusammenhängenden Freiraum zu erhalten und zu sichern. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist daher mit der Funktionsfähigkeit eines Regionalen Grünzugs nicht vereinbar.</p> <p>Gemäß Karte 1 - „Raumnutzung“ RP SWS befindet sich die Teilfläche „Weißensand-West“ zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/ Landschaftserleben) und berührt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Von der Planung zur Teilfläche „Weißensand-Nord“ ist dahingegen ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft betroffen. Beide Teilflächen befinden sich gemäß Karte 5 - „Landschaftsbereich mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RP SWS außerdem in einem Kaltluftentstehungsgebiet und einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz.</p>	<p>Erläuterung Es fand ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion statt. Die Ergebnisse der Besprechung wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Mit den genannten raumordnerischen Festlegungen ist sich im Rahmen der weiteren Planung auseinanderzusetzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Abstimmungserfordernis mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die laut § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund ist sich im Rahmen der Planung zum Vorhaben BP SO PV Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ mit den Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs Region Chemnitz vom Mai 2021 (RP-E RC) auseinanderzusetzen.</p> <p>Gemäß Karte 1.2 - „Raumnutzung“ RP-E RC befinden sich beide Teilflächen des BP innerhalb eines Regionalen Grünzuges und berühren Vorranggebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung. Von der Planung zur Teilfläche „Weißensand-West“ ist zudem gemäß Karte 1.2 - „Raumnutzung“ RP-E RC ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz und gemäß Karte 14 - „Siedlungsrelevante Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiete und Frisch-/Kaltluftbahnen“ ein Kaltluftentstehungsgebiet betroffen.</p>	
	<p><u>4. Hinweise</u> Die Planung wurde unter der Nummer 1220137 in das Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen eingetragen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.</p>	
2	<p>Landratsamt Vogtlandkreis Postplatz 5, 08523 Plauen</p> <p>Schreiben vom 19.01.2023 Az.: 621.4100-221/1n/2023-170-7035</p> <p>I. Veranlassung Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zum o. g. Bebauungsplan gefasst.</p> <p>Auf zwei landwirtschaftlichen Flächen westlich und nördlich der Ortslage von Weißensand, südlich der Bundesautobahn A72, soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.</p>	

	<p>Der Geltungsbereich Teilfläche „West“ umfasst eine Fläche von ca. 24,4 ha. Der Geltungsbereich der Teilfläche „Nord“ umfasst eine Fläche von ca. 17,5 ha.</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis wird von der Stadt Lengenfeld frühzeitig am Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.</p>	
	<p>II. Einzelbewertung Die Fachbereiche: - Immissionsschutz - Ländliche Entwicklung - Verkehrslenkung und -sicherung - Hygiene wurden am Planverfahren beteiligt. Dem Vorhaben stehen keine Belange dieser Fachbereiche entgegen.</p>	
	<p>III. Einzelbewertung Bauplanung Für die Stadt Lengenfeld befindet sich ein Flächennutzungsplan (FNP) im Aufstellungsverfahren. Dem Landratsamt Vogtlandkreis liegt eine Entwurfsfassung vom Juni 2006 vor, das Areal des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft und als Fläche für potentielle Erstaufforstung dargestellt.</p> <p>Im weiteren Planverfahren ist sicherzustellen, dass der vorzeitige Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegensteht. Darauf ist in der Begründung einzugehen.</p> <p>Das Planungsrecht wird mit Hilfe eines vorzeitigen Bebauungsplanes entsprechend § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffen. Für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplanes sind in der Begründung Aussagen zu treffen und die dringenden Gründe nachzuweisen, wozu auch die Umsetzung (umwelt)- politischer Ziele des Landratsamtes i. Z. m. dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert werden.</p> <p>Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen.</p> <p>Eine umfänglichere Prüfung kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht zum jetzigen Verfahrensstand und aufgrund der vorgelegten Unterlagen noch nicht erfolgen.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Die Baugebiete sollen im Flächennutzungsplan zukünftig als Sondergebiete dargestellt werden.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.</p>
	<p>Denkmalschutz Von dem Vorhaben sind archäologische Relevanzgebiete betroffen.</p>	<p>Erläuterung Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>Maßnahmen in diesen Bereichen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Die Genehmigungsunterlagen sind rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Vorhabens in der Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogtlandkreises einzureichen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Die Unterlagen werden vor Baubeginn bei der Behörde eingereicht.</p>
<p>Forstwirtschaft</p> <p>1.</p> <p>Durch o. g. Bebauungsplan werden keine bestehenden Waldflächen direkt berührt, jedoch werden Flächen überplant, auf denen potenziell Wald entstehen soll (Ausweisung als „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung).</p> <p>In Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen soll der Waldflächenanteil erhalten und ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen um 4 % angestrebt werden. Die jetzige Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt.</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien (hier die Solarenergie) genutzt werden sollen und auch dies ein wichtiges von der Bundesregierung Deutschland verfolgtes Ziel darstellt, muss zwischen beiden Zielstellungen kritisch abgewogen werden.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Bzgl. der Waldmehrungsflächen erfolgte eine Information von der zuständigen Fachbehörde. Zudem erfolgte ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion.</p> <p>Wie angesprochen wurde dabei zwischen den betroffenen Belangen abgewogen. Nach § 2 EEG dienen Solaranlagen dem überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>
<p>2.</p> <p>Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Vorhabensträger wird aber aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) empfohlen, ebenfalls einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Vorgaben des SächsWaldG wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	
	<p>Naturschutz Erst nach Vorlage der nachfolgenden Unterlagen ist eine naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung möglich:</p> <p>1. Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (SaP) - hier ist der Schwerpunkt auf die Avifauna und im Besonderen auf Bodenbrüter (u. a. die Feldlerche) zu setzen</p> <p>2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2017)</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten grundsätzlich verboten. Außerdem ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13, Unterpunkt b), Doppelbuchstabe bb) BNatSchG besonders geschützt.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB), gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) handelt es sich um einen Eingriff in Natur- und Landschaft. Dieser ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ökologisch auszugleichen.</p> <p>Grundlage ist ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), welcher den Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend der sächsischen Handlungsempfehlung bewertet und bilanziert und geeignete und umsetzbare Kompensationsmaßnahmen im Naturraum Vogtland dem Eingriff gegenüberstellt.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es erfolgten ebenso faunistische Kartierungen u.a. im Hinblick auf die genannten Bodenbrüter.</p> <p>Ebenso wurde eine rechnerische Bilanzierung erstellt.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG kommen wird.</p> <p>Der Eingriff wird ökologisch ausgeglichen.</p> <p>Im Umweltbericht, welcher den Landespflegerische Begleitplan (LBP) darstellt, wurde die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
	<p>Abfallrecht / Bodenschutz Die Höhe der baulichen Anlagen wurde im Bebauungsplan auf 0,6 bis 4 m Höhe festgesetzt. Die Untere Bodenschutzbehörde möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Die Errichtung einer bodennahen PV-Anlage, welche eine vollwertige landwirtschaftliche Nutzung der darunter liegenden Fläche erschwert oder unmöglich macht, ist angesichts der sich verstärkenden Flächen- und</p>	<p>Erläuterung Die Höhe der Anlage wurde mit 4 m festgesetzt. Bei der Zahl 0,6 handelt es sich um die Grundflächenzahl.</p> <p>Eine doppelte Nutzung der Flächen wurde bereits geprüft. Durch die genannten bzw. vorgeschlagenen höheren Anlagen kommt es zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Klimaproblematik nicht mehr zeitgemäß und widerspricht sich mit den Grundsätzen des § 1 a BauGB Abs. 2 und 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Eine hohe Aufständering der Module (4 bis 6 m) ermöglicht eine doppelte Nutzung der für den potenziellen Anbau von u. a. Lebens- und Futtermitteln zu schützenden Landwirtschaftsflächen. Durch die Doppelnutzung entstehen Synergieeffekte, da die Solarmodule die darunterliegenden Pflanzen vor zu hoher Sonneneinstrahlung, Trockenheit und anderen extremen Wettereinflüssen schützen. Die unter den Modulen befindlichen Pflanzen binden Feinstaub, kühlen die Anlagen und führen folglich zur Effizienzsteigerung dieser.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe sollte daher zu Gunsten von hoch aufgeständerten Modulen geändert werden, um bodenschutz- und klimarechtliche Belange gemäß BBodSchG und BauGB ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel.: 03741/300 ###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	
<p>Wasserwirtschaft / Wasserrecht Dem Planvorhaben wird zugestimmt.</p> <p>Bis auf den möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Trafotechnik und der eventuellen Nutzung von Batteriespeichertechnik werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Belange nach Wasserrecht berührt.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel.: 03741/300 ###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Landwirtschaft Die überwiegende Teilfläche des geplanten Vorhabens befindet sich in einem bis zu 500 m breiten Korridor am Rand der Bundesautobahn. Der Rest der geplanten Fläche handelt es sich um ein benachteiligtes Gebiet.</p> <p>Aufgrund der Bestimmungen der Photovoltaik-Freiflächenverordnung des Freistaates Sachsen vom 2. September 2021 i. V. m. § 37 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2023) bestehen aus Sicht der Agrarstruktur zu dem Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Gesichtspunkte keine Bedenken.</p> <p>Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan detailliert begründet werden. In der Begründung sind die</p>	<p>Erläuterung Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden</p>

<p>wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Gemeinde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Dachflächen, Brachflächen, Ödland, „ „ usw. zählen können.</p> <p>Dementsprechend sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden.</p> <p>Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen. Dies muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch keinen Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Eine „Umwandlung“ von Flächen erfolgt nicht, sondern landwirtschaftliche Flächen werden für die direkte Energieerzeugung aus Sonnenlicht genutzt und bleiben als Weideland erhalten.</p> <p>Die Maßnahmen wurden mit den Eigentümern und Bewirtschaftern bereits abgestimmt.</p>
<p>Kreisstraßenbau Bei dem westlichen Standort ist die Zuwegung über die Kreisstraße K 7810 gegeben. Die Ertüchtigung ist jeweils zeitnah in unserem Amt zu beantragen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.</p> <p>Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlagen, Blätter Teilfläche „West“ und Teilfläche „Nord“) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.</p> <p>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	
	<p>Brand- und Katastrophenschutz Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen ergeben sich für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz folgende Hinweise beziehungsweise Forderungen, welche in den nachfolgenden Planungs-, Verfahrens- und Genehmigungsschritten Beachtung finden sollten:</p> <p>1. Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Für die im Plangebiet vorgesehene Bebauung liegt diese gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zwischen mindestens 48m³/h bis 96m³/h und ist für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV-Module erfolgen. Üblicherweise werden für solche Solarparks außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und für die jeweiligen Teilflächen unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 verwendet. Der Löschwassernachweis ist zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV) durch die Kommune gemäß § 14 VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Die für das Plangebiet und die jeweiligen Teilflächen erforderliche Zufahrt ist unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14 090/ „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu planen und zu errichten. Sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum über fremde Grundstücke führen sind diese Zufahrten rechtlich zu sichern und als Feuerwehrezufahrten zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Einbau einer Feuerweherschließung in die Toranlage erforderlich.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Der entsprechende Nachweis wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Kampfmittelbelastung Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt</p>	<p>Erläuterung Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortpolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).</p> <p>Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.</p> <p>Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	
	<p>III. Hinweise</p> <p>Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind.</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme (z.B. als Einstufung „Umweltrelevante Stellungnahme“ im Verfahren der Bauleitplanung) bzw. der Behandlung in einer Öffentlichen Gemeinde- bzw. Stadtratssitzung sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.</p> <p><i>Anlagen: Waldmehrungsflächen (Luftbilder) Punkte des Liegenschaftskatasters (2 Blatt)</i></p>	
<p>3</p>	<p>Planungsverband Region Chemnitz Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau Schreiben vom 18.01.2023 Az.: -/-</p> <p>der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ der Stadt Lengenfeld im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bauleitverfahren gebeten.</p>	

<p>Sachverhalt Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 14. November 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A72 - Weißensand“ zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Anlagen) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zwei Teilflächen, die Teilfläche "West" mit ca. 15,3 Hektar und die Teilfläche „Nord“ mit ca. 17,5 Hektar. Beide Teilflächen liegen westlich und nördlich der Ortslage Weißensand in einem Korridor von bis zu 650 Meter zur Bundesautobahn A72 und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.</p> <p>Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept. Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung Bedenken, die nachfolgend begründet werden.</p> <p>Gemäß Z 3.2.4 des Regionalplanes Südwestsachsen (RPI SWS) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb</p>	<p>Erläuterung Im Hinblick auf den Regionalplan erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden in die Planung eingearbeitet.</p>
---	--

<p>von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen. Im Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (RPI-E RC) sind gemäß Z 3.2. 7 im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen. In der Begründung zu Z 2.3.7 werden Festlegungen dazu getroffen, in welchen Bereichen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig oder eben auch unzulässig sind.</p> <p>Dementsprechend soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen, welche unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbestand angrenzen, gerichtet werden.</p> <p>AUSZUG AUSZUG</p> <p><u>Teilfläche II West</u> Der Geltungsbereich der PV-Freiflächenanlage liegt entsprechend Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC.</p> <p>Entsprechend Kap. 1.6 des RPI SWS sowie RPI-E RC sind Regionale Grünzüge von Bebauung im Sinne einer Besiedelung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. PV-Anlagen stellen entsprechend der Begründung zu Kap. 1.6 funktionswidrige Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzüge dar. Ebenso wird in der Begründung zu Z 3.2. 7 des RPI-E RC darauf verwiesen, dass die Errichtung von PV-Anlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unzulässig ist. Aus regionalplanerischer Sicht besteht somit ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung. Eine Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug erfolgt in den Antragsunterlagen bisher nicht.</p> <p>Ebenso von der Planung betroffen ist gemäß Karte 1 "Raumnutzung" des RPI SWS ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), welches sich am östlichen Rand des Plangebiets befindet. Diese Festlegung erfolgt analog als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz in Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC. Zu den Ausweisunggrundlagen des Vorranggebietes gehören mehrere Biotop der Selektiven Biotopkartierung sowie der</p>	
--	--

<p>Waldbiotopkartierung des Freistaates Sachsen. Darunter auch nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und LRT-Biotope (gemäß FFH-Richtlinie). Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese, sind in der weiteren Planung zu adressieren und ggf. auszuschließen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass die Festlegung der Regionalen Grünzüge ebenso wie die des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz auch dem Erhalt bzw. der Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes entlang des Göltzschtales und seines Einzugsgebietes dienen (s. dazu Kap. 1.6 und Kap. 2.1.3 des RPI-E RC). Sollte am geplanten Vorhaben festgehalten werden, ist sich daher mit der grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen, wie kann das mögliche Auftreten von Landschaftszerschneidung und Barrierewirkung für wandernde, landgebundene Tierarten durch die Anlage (über die bereits bestehende Barrierewirkung der BAB 72 hinaus) vermieden bzw. hinreichend vermindert werden. Nach Auffassung des Planungsverbandes kann dies unter anderem durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich Art und Gestalt der Einfriedung sowie eines Mindestabstands der Modulreihen erfolgen. Mit der unteren Naturschutzbehörde sind Abstimmungen durchzuführen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist weiterhin für einen Teilbereich der geplanten PV-Anlage in Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt. Der Bereich des Vorbehaltsgebietes wurde in der Karte 1.2 "Raumnutzung" des RPI-E RC nunmehr als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung aufgrund der forstfachlichen Vorschläge der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst festgelegt und stellt eine Angebotskulisse für die Erhöhung des Waldanteils in der Region entsprechend Z 4.2.2.1 LEP 2013 dar. In den Antragsunterlagen ist sich mit dem festgelegten Vorbehaltsgebiet Waldmehrung auseinanderzusetzen bzw. es ist darzulegen, aus welchen Beweggründen die Errichtung der PV-Anlage innerhalb des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung erfolgen soll bzw. muss.</p> <p>Des Weiteren grenzt die Fläche der geplanten PV-Anlage und somit das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung direkt an bereits bestehenden Wald i. S. d. Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) an. Dieser ist in der Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS als Vorranggebiet Wald sowie in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes festgelegt. Gemäß § 25 (3) SächsWaldG ist der vorgeschriebene Waldabstand zur PV-Anlage einzuhalten. Auch mit möglichen Verschattungseffekten sollte sich</p>	
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>in den Antragsunterlagen auseinandergesetzt werden.</p> <p>Der östlich des Vorbehaltsgebiets Waldmehring geplante Abschnitt der PV-Anlage wurde zudem in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets Landwirtschaft erfolgt aufgrund der Vorgaben der Landesplanung (LEP 2013) zur Ausweisung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorranggebiete Landwirtschaft, für welche ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festzuschreiben ist. Hierzu wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III bis V der 5-stufigen Skala der BK 50 (Bodenkarte 1 :50.000) des Freistaates Sachsen herangezogen. Im Bereich der geplanten PV-Anlage befinden sich Ackerflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III der BK 50. Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt zwar keine Versiegelung entsprechend 4 Z 2.3.1.2 des RPI-E RC, jedoch werden die Böden der produktiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsverbandes ist innerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft lediglich die Anlage einer Agri-PVentsprechend der Vorgaben der DIN SPEC 91434 mit den regionalplanerischen Zielstellungen vereinbar. Aufgrund der vorhandenen Kurzbegründung des geplanten Standortes ist jedoch erkennbar, dass eine solche Anlage nicht vorgesehen ist. Aus Sicht des Planungsverbandes besteht ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.</p> <p>Im Hinblick auf die Aussagen auf S. 4 der Kurzbegründung ergeht der Hinweis, dass entsprechend der Anforderungen zur Bauweise für eine Beweidung einer PV-Anlage mit Schafen eine Panelhöhe von 70 cm entsprechend der behördlichen Fachgrundlagen nicht ausreichend ist (vgl. dazu Publikation zur Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, April 2019, Hrsg. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft).</p> <p>Weiterhin ist die Fläche der geplanten PV-Anlage in der Karte 1 "Raumnutzung" des RPI SWS als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) festgelegt. Eine Festlegung erfolgt im RPI-E RC nicht mehr. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus regionalplanerischer Sicht somit nicht zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist das Plangebiet gemäß Karte 13 nGebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse" des RPI-E RC randlich von relevanten und sehr relevanten Multifunktionsräumen für Fledermäuse betroffen.</p>	
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Gemäß G 2.1.3.9 RPI-E RC sollen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. So sollten vorhandene Quartierbäume und Strukturen der Nahrungshabitate bei Festhalten an der Planung erhalten bleiben.</p> <p><u>Teilfläche „Nord“</u></p> <p>Der Geltungsbereich der PV-Freiflächenanlage liegt entsprechend der Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Regionaler Grünzug. Für die Fläche besteht ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung (s. Ausführungen zur Festlegung unter Teilfläche „West“, hier Abschnitt zum Regionalen Grünzug allgemein sowie Abschnitt Regionaler Grünzug als Funktion für den großräumig übergreifenden Biotopverbund).</p> <p>Im Bereich der Teilfläche sind weiterhin in Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung festgelegt. In der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC erfolgt für den Großteil des Geltungsbereiches die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung (s. dazu auch Ausführungen zu den Ausweisungsgrundlagen der Festlegung).</p> <p>Lediglich der südwestliche Teilbereich des geplanten Standortes wird nunmehr als Vorranggebiet Landwirtschaft in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC festgelegt. Die Festlegung erfolgt aufgrund der vorhandenen Ackerflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III und V der BK 50 (s. Ausführungen zur Festlegung in der Teilfläche „West“). Somit besteht für diesen Teilbereich ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.</p> <p>Ebenso wie die Teilfläche „West“ ist das Plangebiet gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des RPI-E RC randlich von relevanten und sehr relevanten Multifunktionsräumen betroffen. Gemäß dem Grundsatz G 2.1.3.9 des RPI-E RC sollen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. So sollten vorhandene Quartierbäume und Strukturen der Nahrungshabitate bei Weiterverfolgung des Vorhabens erhalten bleiben</p> <p>Im Zusammenhang der Schutzgüter von Natur und Landschaft ergeht für beide Teilflächen der Hinweis, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Vorhabens das FFH-Gebiet „Göltzschtal“ (ID: 5339-303) befindet. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens</p>	
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>sind in der weiteren Planung zu adressieren und ggf. auszuschließen.</p>	
<p>Aufgrund der vorgebrachten regionalplanerischen Bedenken nicht gänzlich auf die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen verzichtet werden, ist die festgesetzte Art der baulichen Nutzung, die Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage gemäß § 9 (2) BauGB, zu befristen. Die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Waldfläche ist ebenfalls festzusetzen.</p>	<p>Erläuterung Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden.</p> <p>Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll.</p> <p>Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
<p>Unabhängig der hier aufgezeigten Hinweise und Bedenken auf der Grundlage der Rahmen- und Zielsetzungen der Regionalpläne SWS und RPI-E RC ist im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts eine Standortalternativenprüfung durchzuführen. Hierbei sind ebenso die dem Planungsverband zur Beurteilung vorliegenden weiteren Planungen zu PV-Anlagen entlang der A 72 in der Gemarkung Schönbrunn und Waldkirchen in Kumulation zu betrachten.</p> <p>Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Planung im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz- und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz- EEG 2021) darauf hingewiesen, dass auch weiterhin keine allgemeine/allumfassende</p>	<p>Erläuterung Es wurde eine entsprechende Prüfung durchgeführt, jedoch stehen im Gemeindegebiet keine alternativen Standorte bzw. Flächen mit besserer Eignung zur Verfügung. Insbesondere orientiert sich die Planung an der A72 als bereits vorhandener Störkörper, zählt zu Teilen als privilegiertes Vorhaben nach §35 BauGB und ist in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden (siehe Begründung).</p> <p>Ebenso wurden die Planungen kumulativ betrachtet.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Privilegierung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nach Baurecht erfolgt. Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht erfolgte nunmehr ausschließlich die Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (s. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil 1 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6, hier§ 35 (1) Nr. 8 BauGB).</p> <p>Somit sind Photovoltaikfreiflächenanlagen auch weiterhin nicht zwingend an den Außenbereich gebunden, auch wenn gemäß § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien/EEG 2021 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann jedoch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Die Sächsische Staatsregierung hat daher am 31. August 2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2021 beschlossen. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Hier ist festzustellen, dass sich die Fläche innerhalb der Gebietskulisse befindet, es jedoch nach wie vor ein Begründungserfordernis zur Planung gibt.</p>	
<p>Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet.</p> <p>Es wird im Zusammenhang mit der Planung darauf hingewiesen, dass ein FNP (Entwurf der Stadt Lengenfeld Planstand 2005), insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) BauGB zu erarbeiten ist, um somit vor allem den raumstrukturellen und städtebaulichen Erfordernissen an eine geordnete Siedlungsflächenentwicklung hinreichend Rechnung zu tragen. Der Regelungszweck des § 1 Absatz 4 BauGB liegt in der Gewährleistung</p>	<p>Erläuterung Die Baugebiete werden im zukünftigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sowie im Landschaftsplan berücksichtigt.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung.</p> <p>In der Begründung zum Vorhaben wird dargelegt, dass im Flächennutzungsplan die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden und damit die geplante PV-Anlage aus den Darstellungen des zukünftigen FNP entwickelt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass im FNP-Entwurf mit seinem integrativen Bestandteil des Landschaftsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für den Geltungsbereich der Teilfläche „West“ Fläche für die Landwirtschaft, Wald und Fläche für potentielle Erstaufforstung und) ➤ für den Geltungsbereich der Teilfläche „Nord“ Fläche für die Landwirtschaft <p>dargestellt sind.</p> <p>Somit ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass die Darstellungen des FNP-Entwurfs Stand 2005 im Wesentlichen mit den Rahmen- und Zielsetzungen der Regionalpläne SWS und RPI-E RC übereinstimmen.</p>	
	<p>Verfahrenshinweis</p> <p>Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.</p>	
4	<p>Landesamt für Denkmalpflege Sachsen</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
5	<p>Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden Schreiben vom 28.11.2022 Az.: 2-7051/81/1592-2022/29631</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (jungbronzezeitliche Siedlungsspuren [D-70350-04], mittelalterliche Altstraße [70350-S-07]).</p> <p>Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal in beiden</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>Teilflächen (Nord und West) archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</p> <p>Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren</p> <p>Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten</p>	
6	<p>Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden Schreiben vom 20.01.2023 Az.: 32-2421/211/42-2022/14888</p> <p>das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) nimmt als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu Ihrer Anfrage vom 28. November 2022 (Az.: BP) wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
7	<p>Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Abteilung 2 August-Böckstiegel-Straße 3, 01326 Dresden Schreiben vom 28.11.2022 Az.:21-2511/15/14</p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei - Geologie und - Agrarstruktur wegen der erheblichen Flächeninanspruchnahme 	<p>Auf Grund erheblicher Widersprüche der eingegangenen Stellungnahme der LfULG mit Zielen der sächsischen Landesregierung, der deutschen Bundesregierung sowie Fakten der fachlichen Praxis der Planung und des Betriebs von Freiflächensolaranlagen ist eine Überarbeitung der Stellungnahme bzw. Neuausstellung angekündigt. Die Stadt Lengenfeld steht diesbezüglich im Austausch mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL).</p>

	<p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Punkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Seitens des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Stadt Lengenfeld den in Punkt 2 dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist.</p> <p>Keine Bedenken werden aus Sicht der natürlichen Radioaktivität und der Geologie erhoben. Es wird empfohlen, die geologischen Hinweise in Punkt 4 im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen.</p> <p>Da die Stadt Lengenfeld keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan hat, wäre der B-Plan zusätzlich vom Landratsamt Vogtlandkreis zu genehmigen. Die vorliegende Stellungnahme ist dazu auch dem Landratsamt zur weiteren Verwendung zu übergeben. Das LfULG bittet entsprechend § 10 Abs.4 BauGB um Mitteilung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens bzw. der Abwägung zur Bauleitplanung.</p>	<p>Erläuterung Bzgl. der Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet erfolgte ein Abstimmungstermin mit der zuständigen Fachbehörde. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>
	<p>2 Agrarstruktur 2.1 Unterlagen</p> <p>Verwendete Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • STADT LENGENFELD, Bebauungsplan Nr. 23, „SOLARPARK A72 - WEIßENSAND“, Planurkunde mit Kurzbegründung und Lageskizze • Bodengütekarte des LfULG 2022, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 • Acker- und Grünlandzahlen, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 • Gebietskulisse EEG, veröffentlicht Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 • FGIS/ Feldblöcke nach INVEKOS des LfULG im betreffenden Gebiet, veröffentlicht Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 	
	<p>2.2 Prüfergebnis</p> <p>Entsprechend der Planung sollen 17,5 (Teilfläche Nord) und 24,4 Hektar (Teilfläche West) landwirtschaftlicher Nutzflächen mit überwiegend mittlerer Bodenfruchtbarkeit bzw. Ackerzahlen von ca. 39 und Grünlandzahlen von ca. 50 künftig</p>	

<p>für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.</p> <p>Die Teilfläche Nord mit 17,5 ha befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß gültigem Regionalplan „Südwestsachsen“ aus 2007. Im Entwurf des Regionalplanes Chemnitz ist die Teilfläche West komplett und die Teilfläche Nord zum Großteil sogar als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Damit ergäbe sich ein Widerspruch der Planung zum § 1,4 BauGB</p> <p>Die überplanten Flächen befinden sich in einem benachteiligten Gebiet nach EEG. Zwei landwirtschaftliche Betriebe sind durch die Planung mit einem Flächenverlust von mehr als 5 % betroffen.</p> <p>Ein Rückbauzeit der Anlagen ist nicht rechtsverbindlich ausgewiesen. Photovoltaikanlagen dieser Art haben i.d.R. eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung, nach der Erzeugnisse und Betriebseinnahmen aus pflanzlicher oder tierischer Produktion gewonnen werden können, ist künftig damit auf diesen Flächen ausgeschlossen. Damit verbunden ist der Entzug von Ackerflächen für die dort wirtschaftenden Betriebe. Daraus ergibt sich die agrarstrukturelle Betroffenheit.</p> <p>Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1, Abs. 6 Ziffer 8 Buchstabe b) Bau GB und § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich.</p> <p>Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels Boden und die Ernährungssicherung der Bevölkerung.</p> <p>Seitens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben erhebliche Bedenken.</p> <p>2.3 Begründung 2.3.1 Widerspruch des Vorhabens zu den Zielen der Raumordnung (ggf. nach § 1,4 BauBG)</p> <p><u>Variante A:</u> Für den Fall, dass bis zum rechtskräftigen Beschluss der des Bebauungsplanes durch die Stadt Lengenfeld noch der Regionalplan Südwestsachsen aus dem Jahr 2007 gilt (überplante Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG ausgewiesen), wäre aus unserer Sicht die geplante Nutzung Teilfläche Nord als Sondergebiet Photovoltaik unzulässig, weil der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG in diesen Gebieten „bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“.</p>	<p>Erläuterung: Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werde. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres Standbein für die landwirtschaftliche Betriebe geschaffen. Der Rückbau wird vertraglich geregelt. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen kalkulieren können.</p> <p>Die genannten Belange wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Ergebnisse wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.</p>
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Der geplanten Nutzung steht aber hier der öffentliche Belang der Landwirtschaft entgegen.</p> <p><u>Variante B:</u> Für den Fall, dass bis zum rechtskräftigen Beschluss der des Bebauungsplanes durch die Stadt Lengenfeld bereits der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ Stand 2021 (überplante Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausgewiesen) schon rechtskräftig beschlossen wurde, wäre als Rechtsgrundlage des B-Planes ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, im welchen nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz durch Beschluss der Landesdirektion festgestellt werden müsste, dass von den Zielen der Raumordnung für diesen B-Plan abgewichen werden kann. Dies setzt nach § 6 Absatz 2 voraus, dass Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden würden.</p> <p>Aus unserer Sicht ist nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar und die Grundzüge der Planung wären betroffen, weil auf einem Vorranggebiet Landwirtschaft auf guten Böden auf einer erheblichen Fläche künftig eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.</p> <p>Laut Hessischem Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. Juli 2013 – 4 C 2300/11.N, 1. Leitsatz, steht z.B. ein Sondergebiet „Biogasanlage“ auf Flächen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren (auch Rn 35 und 36, Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Komm., § 3 Rn 16.ff).</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird entsprechend des o.g. Urteils – zumindest für die nächsten 20 Jahre – die Landwirtschaft im Sinne des BauGB § 201 wesentlich erschwert – bzw. hier vorliegend – sogar ausgeschlossen.</p> <p>Falls die Stadt Lengenfeld in ihrer Abwägungsentscheidung dennoch zu dem Schluss kommen sollte, dass der B-Plan rechtskonform ist und dieser beschlossen wird (Variante A) oder falls durch die Landesdirektion Sachsen beschieden werden sollte, dass für den vorliegenden B-Plan von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann (Variante B), müsste der Regionale Planungsverband Chemnitz seinen Regionalplanentwurf überarbeiten und an</p>	
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>anderer Stelle rund 35 ha Hektar als Vorranggebiet Landwirtschaft neu ausweisen, da entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes 2013 35 % der sächsischen Landwirtschaftsflächen (Flächennutzung mit Stand 2013) in den einzelnen Planungsregionen als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen sind. Dies bedeutet für diese Planungsregion lt. Entwurf Regionalplan „eine entsprechende Sicherung von über 125.600 ha, bei denen ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festzulegen ist.“ Ob diese Hektarzahl bereits jetzt in der Raumnutzungskarte im Regionalplanentwurf eingehalten wird, wird im Textteil des Regionalplanes – im Gegensatz zu den Ausführungen in den Regionalplänen bzw. Regionalplanentwürfen der anderen drei sächsischen Planungsregion – nicht dargestellt.</p> <p>Entsprechend des Textes des Regionalplanentwurfes 2021 der Region Chemnitz wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft wie folgt ausgewählt: „Hierzu wurden insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den höchsten Werten der natürlichen Bodenfruchtbarkeit entsprechend den Bewertungsstufen zur Schutzwürdigkeit V (sehr hoch) bis III (mittel) der 5-stufigen Datengrundlage Boden BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) im Freistaat Sachsen herangezogen und auf der Raumnutzungskarte festgelegt. Diese Flächen besitzen in der Regel die besten Voraussetzungen für ackerbauliche Nutzungen und für Marktfruchtproduktion, speziell auch zur nähräumlichen Versorgung der Bevölkerung im Verdichtungsraum.“</p> <p>Da sich die geplante Maßnahme auf Böden mit mittlerer Fruchtbarkeitsklasse befindet, und derzeit auch andere Planungen auf Vorranggebieten Landwirtschaft nach Planentwurf 2021 in dieser Planungsregion vorliegen, würde sich die Suche nach (weiteren) Ersatzflächen für das verbindliche 35 % - Ziel des LEP 2013 vermutlich auf Böden mit schlechterer Bodenqualität konzentrieren. Allerdings wurden Böden mit Ackerzahlen von mehr 50 vom LEP 2013 als landesweit bedeutsam eingeschätzt.</p> <p>Als regional bedeutsam können lt. im LEP 2013 bereits Böden mit einer Ackerzahl von über 35 eingeschätzt werden. Diese würden dann in dieser Planungsregion entgegen der Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 für die Sicherung und den Erhalt für die landwirtschaftliche Nutzung nach und nach verloren gehen, solange der Regionalplanentwurf Chemnitz 2021 noch nicht rechtsverbindlich festgelegt wurde.</p>	
<p>2.3.2 Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich/ Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt</p>	<p>Erläuterung:</p>

<p>Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 42 Hektar als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus. In den Planunterlagen wird ein Rückbauzeitpunkt nicht verbindlich festgelegt, sodass mit einer Nutzung der Agrarflächen für Photovoltaik entsprechend Begründungstext Kapitel 4.4.1 mit mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage zu rechnen ist.</p> <p>Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange ... nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).</p> <p>Bei der agrarstrukturelle Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das statistische Bundesamt bereits 2019 festgestellt hat, dass ausgehend vom durchschnittlichen Verbrauch an Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland ein Flächendefizit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln in Höhe von ca. 25% zur benötigten Fläche besteht. (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/JGR/landwirtschaft-wald/Publikationen/Downloads/fachbericht-flaechenbelegung-pdf5385101.pdf? blob).</p> <p>Nach überschlägigen Berechnungen dürfte das Flächendefizit in Sachsen bei ca. 20% liegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Ernteerträge aus den Jahren 2010-2017 zugrunde lagen.</p> <p>Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und</p>	<p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftliche Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion ist statistisch bekannt</p> <p>Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung sicherzustellen müssten nur ein Bruchteil der Flächen tatsächliche bewirtschaftet werden. Alleine durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für Energiepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt brach. Hinzu kommt dass die Stilllegung von Flächen weiterhin erfolgt.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
---	---

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel.</p> <p>Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verluste für die landwirtschaftliche Produktion durch die geplante Maßnahme.</p> <table border="1" data-bbox="183 497 670 728"> <thead> <tr> <th>Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme</th> <th>Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ca. 42 ha Ackerland, Ackerzahl 39</td> <td>keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen</td> </tr> <tr> <td>Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 2.100 Dezitonnen/ Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 36.750 EUR/ Jahr</td> <td>keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten</td> </tr> <tr> <td>Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit</td> <td>Landwirtschaft wird unmöglich gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungssicherung der Bevölkerung entfällt.</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Quelle für Kennzahlen: Planungs- und Bewertungsdaten des LfULG, KTBL-Datenbank (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft)</small></p>	Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme	Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme	ca. 42 ha Ackerland, Ackerzahl 39	keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen	Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen		Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 2.100 Dezitonnen/ Jahr		Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 36.750 EUR/ Jahr	keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten	Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit	Landwirtschaft wird unmöglich gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungssicherung der Bevölkerung entfällt.	
Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme	Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme												
ca. 42 ha Ackerland, Ackerzahl 39	keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen												
Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen													
Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 2.100 Dezitonnen/ Jahr													
Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 36.750 EUR/ Jahr	keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten												
Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit	Landwirtschaft wird unmöglich gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungssicherung der Bevölkerung entfällt.												
<p>2.3.3 Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen</p> <p>Entsprechend des Kurzberichtes Seite 11 können folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation. Die Stationen für Trafos oder Speichersysteme stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf kleine Flächen beschränken. Für die Wartung sind zukünftig Wartungswege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt und als wassergebundene Schotterwege angelegt werden. Hier können weitestgehend die angrenzend vorhandenen Wegestrukturen genutzt werden. - Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf den Flächen versickern, so kann auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auf Grund der ganzjährigen Bodenbedeckung der Erosions- und Hochwasserschutz verbessern wird. Auch hinsichtlich des Wasserschutzes ist von Verbesserungen auszugehen, da das Einbringen von Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel untersagt wird. Von einer Verwendung von Reinigungsmitteln für die Solarmodule ist nicht auszugehen und wird ebenfalls untersagt. Auch ansonsten sind bei Bau und Betrieb der Anlagen die einschlägigen Vorgaben einzuhalten und daher von keiner Gefährdung auszugehen.“ 	<p>Erläuterung:</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch starke Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere da die Flächen häufig nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv gepflegt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe Fläche.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anlage nach dem Betrieb vollständig zurückgebaut werden kann.</p>												

<p>Diesen Ausführungen wird widersprochen. Langzeitstudien zur Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Bodenfruchtbarkeit, die die o.g. Ausführungen beweisen, liegen nicht vor.</p> <p>Unter den Modulen wird das einfallende UV-Licht und die Niederschlagsmenge erheblich reduziert werden. An diesen Stellen wird der Boden i.S. seiner natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dafür wird es zwischen den Reihen zu einem deutlich erhöhten Niederschlag durch das ablaufende Regenwasser der schrägen Module kommen, was zur Bodenerosion zwischen den Reihen führt. Der landwirtschaftliche Boden wird dadurch einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt dienen können.</p> <p>Vielmehr führt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in seiner Veröffentlichung „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ auf Seite 18 aus, dass „jedoch auch auf solchen (ehemals landwirtschaftlich genutzten) Standorten nach Errichtung der Solarpaneele mit Veränderungen bei Erträgen und Aufwuchsqualität zu rechnen ist“.</p> <p>Die PV-Anlagen sind entsprechend dieser Veröffentlichung nach HARTMANN (2010) gekennzeichnet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr unregelmäßige Licht- und Schattenverhältnisse sowie Windverhältnisse (Entwicklung von Schattengräsern), - aus diesem Grund auch unterschiedliche Wasserverfügbarkeit im Boden, - unterschiedliche Erosionsanfälligkeit (z.B. Anlagen am Hang). 	<p>Es kann nicht nachvollzogen werden, wie dieser Zusammenhang belegt ist. Bis auf wenige Ausnahmen bleibt die Fläche, auch unter den Modulen, bleibt als Grünland erhalten.. Der Niederschlag wird unverändert bleiben bzw. wird sich die Grundwasserneubildungsrate nicht verändern.</p> <p>Da die Flächen zwischen den Reihen dauerhaft zukünftig ganzjährig bewachsen sein werden und keine wendende Bodenbearbeitung erfolgt, wird es auch zu weniger Erosionen kommen.</p>												
<p>2.3.4 Betroffenheit der des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft</p> <p>Gemäß Beschluss des BVerwG, 4. Senat vom 06.04.2017, Az. 4 A 2/16, 3. Leitsatz kann eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben bei einem Flächenverlust ab 5 % nicht ausgeschlossen werden. Von Existenzbedrohung betroffene landwirtschaftliche Betriebe sind klagebefugt.</p> <p>Folgende Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe ergeben sich durch die Maßnahme „Solarpark Weißensand“.</p> <table border="1" data-bbox="188 1644 667 1742"> <thead> <tr> <th>Betrieb</th> <th>Betriebsfläche gesamt in ha</th> <th>Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in ha</th> <th>Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1.019,37</td> <td>64,26</td> <td>6,30</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>35,83</td> <td>3,21</td> <td>8,95</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die betroffenen Betriebsflächen verstehen sich im Zusammenhang mit den B-Plänen „Schönbrunn“ und „Waldkirchen“. Mit diesen zusätzlichen B-Plänen sind sogar insgesamt</p>	Betrieb	Betriebsfläche gesamt in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in %	1	1.019,37	64,26	6,30	2	35,83	3,21	8,95	<p>Erläuterung</p> <p>Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt.</p> <p>Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden über die gesamte Laufzeit wirtschaftlich an dem Vorhaben beteiligt, so dass eine Existenzgefährdung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin die Fläche landwirtschaftlich bewirtschaften können.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen</p>
Betrieb	Betriebsfläche gesamt in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in %										
1	1.019,37	64,26	6,30										
2	35,83	3,21	8,95										

<p>mindestens vier Betriebe mit Flächenverlusten von über 5 % betroffen.</p> <p>Die Maßnahme „Solarpark Weißensand“ umfasst eine Flächengröße von 42 Hektar, die der Landwirtschaft entzogen werden sollen. Dieser Flächenverlust ist bereits allein als erheblich und von struktureller Bedeutung einzuschätzen.</p> <p>Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.04.1990, Az. 5 S 2119/89, juris Rn30). In diesem Urteil waren acht Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg in ihrer Existenz bedroht.</p> <p>Von einer strukturellen Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Planungsgebiet ist dann auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet eine so große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden, dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden muss (BVerwG vom 31.10.1990, Az 4C 25/90 juris Rn 16 ff). Im Urteil des BVerwG waren entsprechend des obigen Urteils des VGH Baden-Württemberg acht Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg und neun Landwirtschaftsbetriebe in Bayern in ihrer Existenz bedroht.</p> <p>Zu berücksichtigen sind für die o.g. ergangenen Urteile die durchschnittlichen Größen landwirtschaftlicher Betriebe, welche in Bayern ca. 31 ha und in Baden-Württemberg ca. 36 ha betragen (https://www.lfl.bayern.de/iba/agrarstruktur/295158/index.php bzw. https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistik_AKTUELL/803421006.pdf). In den Urteilen ging es um einen ähnlichen hohen Flächenverlust für die betroffenen Betriebe. Die Betriebsgrößen der betroffenen siebzehn Betriebe betragen sämtlich unter 50 Hektar.</p> <p>In Sachsen beträgt die durchschnittliche Betriebsgröße ca. 150 ha (https://www.landwirtschaft.sachsen.de/betriebsgroesse-landwirtschaftlicher-unternehmen-nach-betriebsform-37402.html).</p> <p>Daher muss davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft mit den im Freistaat Sachsen vorherrschenden größeren Betriebsgrößen schon bei deutlich weniger als 8 betroffenen (= Flächenverlust von > 5 %) Betrieben gegeben ist.</p> <p>Es gibt in Lengenfeld insgesamt 27 landwirtschaftliche Betriebe, welche insgesamt</p>	<p>die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>2.578 Hektar bewirtschaften (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, 2016, Statistischer Bericht C IV 4 – u/16. Bei einer Maßnahme fläche von 121 Hektar für die drei B-Pläne insgesamt sind damit bereits 5 % der gesamten regionalen Landwirtschaftsfläche betroffen.</p> <p>Konkret sind mindestens vier Betriebe mit Flächenverlust von mehr als 5 % betroffen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft durch die Maßnahme in abwägungsrelevanter Weise betroffen ist. Entsprechende Nachweise, die die abwägungsrelevante Betroffenheit des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft ausschließen, sind durch betriebswirtschaftliche Begutachtungen der einzelnen Betriebe zu erbringen.</p>	
<p>2.3.4 Hinweis: Der B-Plan liegt komplett in benachteiligtem einem Gebiet nach EEG. Allerdings muss hier zwischen Förderecht nach EEG und Bauplanungsrecht nach BauGB unterschieden werden.</p> <p>In der Begründung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021 heißt es dazu auf Seite 7 unten:</p> <p>„Zur Errichtung von Freiflächenanlagen sind zudem Bauleitpläne aufzustellen und Baugenehmigungen erforderlich. Dabei sind insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie weitere bau- und fachrechtliche Bestimmungen zu beachten. Denn Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht überall errichtet werden, sondern erfordern in aller Regel einen Bebauungsplan. Dabei sind insbesondere auch die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung ist zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB erforderlich. Kann eine Anlage zum Beispiel mangels rechtsgültigen Bebauungsplans nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag (§ 37d EEG 2021). Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von der Kommune vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind neben den Regelungen zum BauGB zahlreiche fachrechtliche Vorgaben,</p>	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>insbesondere zur bauleitplanerischen Abwägung einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange, wie zum Beispiel Natur- und Artenschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht etc. zu beachten.</p> <p>Damit spricht - insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet aufgrund § 1,4 BauGB – in vorliegendem Fall die Sachlage dafür, in der Abwägung durch die Stadt Lengenfeld den hier dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft den Vorrang einräumen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
	<p>3 Natürliche Radioaktivität 3.1 Unterlagen</p> <p>[1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>3.2 Prüfergebnis</p> <p>Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
	<p>4 Geologie 4.1 Unterlagen</p> <p>[1] Schreiben der Stadt Lengenfeld vom 28.11.2022, Betreff: Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ Kurzbegründung, Fassung 04.11.2022 hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Zeichen: BP/BBP 24/1</p> <p>[2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“</p> <p>[2.1] Lageplan ohne Maßstab</p> <p>[2.2] Kurzbegründung</p> <p>[2.3] Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>[3] Geologische Karte Erzgebirge/Vogtland (GK50_EV), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.</p>	

<p>[4] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). [5] RStO 12: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012. [6] Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04. Anhang B in: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15.12.2017.</p> <p>4.2 Prüfergebnis Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und bitten darum, diese an den geeigneten Stellen in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise wurden in die Planung aufgenommen.</p>
<p>4.3 Hinweise 4.3.1 Geologie / Baugrund Das Plangebiet befindet sich im Vogtland. Es sind unter geringmächtigen Bodenbildungen und zumindest in Teilbereichen zu erwartenden anthropogenen Auffüllungen Ton und Schluffschiefer zu erwarten, die sandbändig bis sandstreifig ausgebildet sein können. Diese Gesteine sind der ordovizischen Phycoden-Gruppe zuzuordnen. Die beschriebenen Festgesteine sind im oberflächennahen Bereich zersetzt bzw. unterschiedlich stark verwittert. Dem Festgesteinszersatz sind Lockergesteinseigenschaften zuzuordnen. Im südöstlichen Randbereich des Teilgebietes Weißensand-West können die beschriebenen Festgesteine und deren Verwitterungsbildungen mit Schluffen, Sanden und Kiesen der kleineren Bäche überdeckt sein. [3] und [4]</p> <p>Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf.</p>	

<p>Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.</p> <p>Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12 [5], ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone III zuzuordnen.</p> <p>Bei einem späteren Rückbau der Anlagen sollten alle im Untergrund befindlichen Bauten und Anlagen vollständig entfernt werden. Dies umfasst unter anderem Fundamente, Kanäle, Kabel und Leitungen und dient einer späteren freien Nutzbarkeit des Plangebietes.</p> <p>4.3.2 Geogefahren Sofern auch Hochbaumaßnahmen geplant werden, wird auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R gemäß [6] hingewiesen. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird verwiesen.</p> <p>4.3.3 Geodaten Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Email - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de</p> <p>In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG [4] liegen im Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor.</p> <p>Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.</p> <p>4.3.4 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</p> <p>Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).</p>	
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba).</p> <p>Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.</p>	
<p>8</p>	<p>Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Schreiben vom 12.12.2022 Az.: 31-4146/53141102-2022/37280</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 28. November 2022 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>9</p>	<p>inetz GmbH Postfach 41 14 78, 09030 Chemnitz Schreiben vom 28.11.2022 Az.: -/-</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan. inetz beantwortet Ihre Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.</p> <p>An Hand der uns mit Datum vom 28.11.2022 übergebenen Unterlagen haben wir das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft. Im Zuge des Vorhabens werden unsere Belange nicht berührt.</p> <p>Im ausgewiesenen Geltungsbereich betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

	<p>Gasversorgung. Vorsorglich gestatten Sie uns darauf hinzuweisen, dass von anderen regionalen und überregionalen Netzbetreibern Gasleitungen und Anlagen vorhanden sein können. Wir stimmen dem Bebauungsplan vollumfänglich und uneingeschränkt zu.</p> <p>Bei Fragen sind wir gern für Sie da.</p>	
<p>10</p>	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 13 52, 09072 Chemnitz Schreiben vom 28.11.2022 Az.: VS-O-S-G ke-ro PVV 20787/2022, V99493</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 28.11.2022 und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen</p> <p>Im Bereich der Planungs-/Baumaßnahme des benannten Vorganges befindet sich folgende 110-kV-Anlage der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM):</p> <ul style="list-style-type: none"> > 110-kV-Freileitung Silberstraße - Herlasgrün, Mastfeld 102 - 104 (Leitungsschutzstreifen gemäß Darstellung im Lageplanauszug max. 16,0 m links und rechts der Trassenachse) <p>Die Leitung hat Bestand. Änderungen für die Spannungsebene 110 kV sind im Planbereich momentan nicht vorgesehen.</p> <p>1.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Die Grundstücksbenutzung der 110-kV-Freileitung ist mit Grundbucheintragung vom 24.07.2000 dinglich gesichert. Nach Einsicht in unsere Unterlagen lastet ein Leitungsrecht an den im Betreff genannten Flurstücken</p> <p>Das vorhandene Recht (Dienstbarkeit) beinhaltet u. a. auch die Maßgabe, dass die Stromanlage durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Der Bestand der Freileitung darf durch eine geplante Bebauung nicht gefährdet werden, der Bestandsschutz ist zu wahren. Einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition unseres Unternehmens wird nicht zugestimmt.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die genannten Leitungen wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt und das Baufeld im Leitungsbereich zurückgenommen. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detailliertere Abstimmung mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.</p>

<p>Sollten Änderungen unserer Leitung/Anlage unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen notwendig werden, so erfolgt die Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung.</p> <p>1.2 Entscheidung</p> <p>Die genannte 110-kV-Freileitung steht unter Spannung. Demzufolge gelten Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (siehe DIN EN 50341 und nach DIN VDE 0100 sowie 0101). Änderungen des derzeitigen Status sind nicht geplant.</p> <p>Einer Unterbauung unserer Hochspannungsanlage stimmen wir <u>nicht</u> zu.</p> <p>Der Näherung einer Photovoltaikanlage an unsere genannte Anlage können wir zustimmen, wenn das Nachstehende zwingend beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Abstände nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) zu der 110-kV-Freileitung sind einzuhalten. > Maststandorte sind ab Außenkante Fundament im Radius von 15,0 m von jeder Bebauung/Baumaßnahme freizuhalten. Im Umkreis von bis zu 30,0 m befinden sich Masterdungsanlagen. Die Beschädigung von Masterdungsanlagen ist unbedingt zu vermeiden. > Die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten ist jederzeit zu gewährleisten. Der gesamte 110-kV-Freileitungsschutzstreifen gilt als Wartungs-/Instandhaltungs-/Zufahrtbereich und ist freizuhalten. > Bei einer geplanten Einzäunung der Photovoltaikfreifläche ist unserem Unternehmen und den von uns beauftragten Unternehmen uneingeschränkt freier Zugang zu unseren Anlagen auch mit schwerer Technik zu einzuräumen. Entsprechende Zugangswege sind einzuplanen und freizuhalten. Ggf. ist ein Doppelschließsystem vorzusehen. <p>Der Bestand, der Betrieb, die Instandhaltung sowie ein Rück- und Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung darf nicht behindert werden. Jegliche leitungsgefährdende Verrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben. Die Breite des Leitungsschutzstreifens ist somit zwingend zu beachten. Dies gilt unbeschränkt weiter auch nach Beendigung der im Betreff beantragten Planungs-/Baumaßnahme.</p> <p>Sollten sich zwischen der Hochspannungsleitung und einem geplanten Bauwerk bzw. den Nebenanlagen nach Errichtung Beeinflussungen ergeben (z. B. Schäden durch Eisabwurf), so sind durch den Eigentümer/Pächter/Nutzer eigenständig Schutzvorkehrungen zum Abwenden der Beeinflussungen zu treffen.</p>	
--	--

<p>Die 110-kV-Anlage ist nach den Bestimmungen der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) errichtet und erfüllt gemäß dem Errichtungszeitpunkt deren Vorgaben. Gegenüber dem Anlageneigentümer und/oder Netzbetreiber kann aufgrund des Bestandsschutzes der 110-kV-Freileitung und der unter Punkt 1.1 hingewiesenen Rechteeintragung im Grundbuch keine Forderung bezüglich des Betriebes und der Instandhaltung sowie zur 26. BImSchV (elektromagnetische Beeinflussung) heraus abgeleitet werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlage gemäß den Anforderungen der DIN VDE, hier u. a. für landwirtschaftliche Nutzflächen, Unland, etc. errichtet wurde und betrieben wird. Eine Änderung der Nutzflächenart des Grundstückes kann eine Anpassung dieser Sicherheitsabstände nach DIN VDE bedingen.</p> <p>Vom Grundstückseigentümer und/oder dessen Pächter bzw. andere Nutzer des Grundstückes sind alle Vorschriften und Bestimmungen nach DIN VDE zu Freileitungen und deren Leitungsschutzstreifenbereich immer zu beachten. Bei Beauftragung von Arbeiten im Gelände sind diese Hinweise auch an Dritte nachweislich weiterzugeben.</p> <p>2. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</p> <p>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.</p> <p>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</p> <p>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder</p>	
--	--

<p>Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p> <p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulasträger.</p> <p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Lengenfeld erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazu gehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulasträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen und Wegenetzes der Stadt Lengenfeld zu berücksichtigen.</p>	
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p> <p>Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</p> <p>3. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Diese werden als Leitererdseil auf der Hochspannungsanlage mitgeführt.</p> <p>Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen.</p> <p>Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an:</p> <p>envia TEL GmbH Dokumentation Magdeburger Straße 51 06112 Halle</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0341 120-585.</p> <p>Die Belange der envia THERM werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren.</p>	
---	--

	<p>Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p> <p>Anlage: Leitungspläne</p>	
11	<p>Zweckverband Wasser u. Abwasser Vogtland</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Minna-Simon-Straße 1-5, 09111 Chemnitz Schreiben vom 19.01.2023 AZ.: -/-</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügten Plänen ersichtlich ist</p> <p>Anlage: Leitungspläne</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
13	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
14	<p>Telefonica GmbH & Co. OHG</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
15	<p>Stadt Treuen Postfach 1132, 08229 Treuen Schreiben vom 28.11.2022 AZ.: Gü</p> <p>im Rahmen der Beteiligung zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72-Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Treuen nicht betroffen sind.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
16	<p>Stadt Reichenbach Stadtverwaltung Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland Schreiben vom 19.01.2023 Az.: -/-</p> <p>die Stadt Lengenfeld plant mit Hilfe des 8-Planes Nr. 23 den „Solarpark A 72 - Weißensand“. Zur Einsichtnahme lagen der Verwaltung der Stadt Reichenbach im Vogtland die Kurzbegründung sowie 2 Lagepläne vor.</p> <p>Grundsätzlich befürwortet die Stadt Reichenbach im Rahmen der Energiewende die Umstellung der Versorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung des Anteils der Photovoltaik bei der Stromerzeugung.</p> <p>Kritisch wird jedoch die dafür geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesehen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz aus dem Jahr 2021 sind in Karte 1.2 Raumnutzung die Teilfläche Nord als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung und Regionaler Grünzug und die Teilfläche West als</p>	<p>Erläuterung Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt.</p> <p>Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Vorranggebiet Landwirtschaft und Regionaler Grünzug dargestellt, so dass im Allgemeinen raumordnerische Belange entgegenstehen.</p> <p>Gestatten Sie uns noch folgenden Hinweis. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Einspeisung der erzeugten Energie ins übergeordnete Stromnetz ist eine sogenannte "Wertschöpfung-vor-Ort" entsteht. Deshalb regen wir an zu prüfen, ob die Planung einer Bürgersolaranlage zur Einbindung und Teilhabe von Bürgern der Region die Vision einer städtisch autarken Energieversorgung besser erfüllt. Vorteilhafter wären ebenfalls die Anlage von Solarparks, deren Energie in ortsansässige Unternehmen bzw. Gewerbegebiete eingespeist werden kann (z.B. Freizeitpark Plohn).</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Bzgl. des Vorbehaltsgebiet Waldmehrung, des Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Auswirkungen auf den Regionalplan wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.</p> <p>Die "Wertschöpfung-vor-Ort" entsteht u.a. beim Bau der Anlage sowie der Kabeltrasse sowie bei der späteren Wartung der Anlage, da hier nach Möglichkeit auf Betriebe vor Ort zurückgegriffen wird, zudem durch Einnahmen der Landeigentümer und. bewirtschaftenden Betriebe sowie durch den Verkauf des erzeugten Stroms und damit verbundenen Steuerzahlungen..</p> <p>Die genannten Vorschläge werden begrüßt und es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Reichenbach bei Ihren Planungen diese ebenfalls mit betrachtet. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden bereits entsprechende Modelle geprüft, jedoch können diese im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p>
17	<p>Stadt Rodewisch Stadtverwaltung Wernesgrüner Straße 32, 08228 Rodewisch Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie die Stadt Rodewisch an der Anhörung zum o.g. Planverfahren gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch hat in seiner Sitzung am 09.01.2023 beschlossen, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand" der Stadt Lengenfeld in der Fassung vom 04.11 .2022 zuzustimmen. Für die Umsetzung der Planziele wünschen wir viel Erfolg.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
17 a	<p>Mittelzentraler Städteverbund Göltzschtal Stadt Rodewisch Wernesgrüner Straße 32, 08228 Rodewisch Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal an der Anhörung zum o. g. Planverfahren.</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass sowohl der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch in seiner Sitzung am 09.01.2023 wie auch der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 18.01.2023 der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes zugestimmt haben. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Falkenstein/Vogtl. hat mit der Begründung, dass sie keine gemeinsamen Gemarkungsgrenzen mit der Stadt Lengenfeld besitzt, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
18	<p>Stadt Falkenstein</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

19	Gemeinde Ellefeld	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
20	Stadt Auerbach	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
21	<p>Stadt Kirchberg Stadt Kirchberg Neumarkt 2 • 08107 Kirchberg Schreiben vom 03.01.2023 Az.: -/- durch die Aufstellung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72-Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22</p> <p>Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 25 11Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
22	<p>Gemeinde Hirschfeld Kirchberg Neumarkt 2, 08107 Kirchberg</p> <p>Schreiben vom 23.01.2023 AZ.: -/-</p> <p>durch die Aufstellung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 werden keine von der Gemeinde Hirschfeld wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt.</p> <p>Es werden seitens der Gemeinde Hirschfeld keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
23	<p>Gemeinde Limbach Alte Schulgasse 1, 08491 Limbach Schreiben vom 06.01.2023 Az.: vielen Dank für die Zusendung Ihrer Unterlagen. Wir teilen Ihnen als Nachbargemeinde mit, dass die Belange der Gemeinde Limbach nicht berührt werden und wir keine Einwände haben.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
24	Gemeinde Heinsdorfergrund	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
25	Freiwillige Feuerwehr Lengenfeld	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
26	<p>Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz Per E-Mail: ###@t-online.de</p> <p>E-Mail vom 09.03.2023 Az.: -/- Die Jagdgenossenschaft Weißensand - Wolfspütz, hat sich zur Vorstandssitzung, gegen die Bebauungspläne für die Solarparks</p>	<p>Erläuterung Die Flächen gehen nicht dauerhaft verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Weißensand West - und Nord entschieden. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass damit nicht nur bejagbare Flächen verloren gehen, sondern der Wildwechsel und die damit verbundene Äsungsfläche. Desweiteren werden Ackerflächen die der Ernährung aller dienen zweckentfremdet.</p> <p>Der Natur- und Umweltschutz wird beeinträchtigt. Wir möchten zum Ausdruck bringen, dass für unser Land die "Erneuerbare Energie" ein wichtiger Faktor ist. Wir schlagen daher vor alle Unlandflächen und Industriegebiete u. Brachen, dafür zu nutzen.</p>	<p>Der Wildwechsel wurde bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger im gesamten Vorhabengebiet und für größere Wildtiere in den Randbereichen als Äsungsfläche zur Verfügung.</p> <p>Im Stadtgebiet stehen noch ausreichend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen für den Natur- und Umweltschutz kommen wird. Vielmehr wird es zum Teil sogar zu einer Verbesserung kommen.</p> <p>Die genannten Standorte können unabhängig der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Jedoch stehen diese Flächen derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung.</p>
--	---	---

Anregungen der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
Ö1	<p>Bürger 1 20.01.2023 hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bau des Solarparks - A 72 Waldkirchen sowie Schönbrunn und Weißensand.</p> <p>Beim Bau solcher riesigen Solarfelder geht wertvolles Ackerland verloren. Dabei haben wir, fürs Vogtland gesehen, einen hohen Bodenwert. Vorrangig sollten hierfür Industriebrachen, Deponien, Truppenübungsplätze o.ä. in Betracht gezogen werden.</p> <p>Nahrungsmittel werden knapper, dabei gehen die Preise für Lebensmittel stark nach oben.</p> <p>Der Erholungscharakter muss außerdem bedacht werden. Der Weitblick übers Vogtland ist in Waldkirchen fast einmalig.</p> <p>Nutznießer sind nur Vereinzelte. Außerdem sollte man die Kosten für die Herstellung bis hin zur späteren Entsorgung mit einkalkulieren.</p> <p>Es wird kein gleichmäßiger Energiefluss entstehen, da ständig wetterbedingte Schwankungen auftreten werden.</p> <p>Prinzipiell sind wir aber nicht gegen den Fortschritt.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Mit der Bebauung gehen keine Ackerflächen verloren. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die genannten Standorte können unabhängig der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Jedoch stehen diese Flächen derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Mit den geplanten PV-Anlagen wird jedoch ein zweites Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen.</p> <p>Die Flächen befinden sich angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit obliegt dem späteren Bauherren bzw. Betreiber der Anlage. Die Investition hat allerdings einen hohen wirtschaftlichen Mehrwert für die Gemeinde sowie lokale und regionale Unternehmen.</p>
Ö2	<p>Bürger 2 Schreiben vom 15.01.2023 Stellungnahme zum geplanten Solarpark A72-Weißensand. Prinzipiell bin ich nicht gegen die Errichtung von Solaranlagen, jedoch möchte ich als betroffener Bürger, welcher in unmittelbarer Nähe der</p>	

	<p>geplanten Solaranlagen wohnt. folgende Sachverhalte anmerken bzw. um Beachtung bitten.</p>	
	<p>1. Mit einer Ausdehnung von ca. 113,7 ha !!, davon 32,8 ha in Weißensand, werden riesige Flächen von landwirtschaftlicher Nutzfläche unwiederbringlich zerstört. Dies steht in krassem Widerspruch zu den Naturschutzziele des Freistaates Sachsen, welcher z.B. jährlich 50 ha landwirtschaftliche Fläche für mehr Naturschutz kaufen möchte. Zusätzlich verlieren die Landwirte des Freistaates laut Sächsischem Landesbauernverband täglich 4,3 ha an Acker- und Grünland durch Baumaßnahmen. Wie bei einem Treffen mit dem sächsischen Staatsminister Wolfram Günther im Herbst 2022 festgestellt wurde, spielt der enorme Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche somit auch bei dem Thema Ernährungssicherheit eine zunehmend wichtigere Rolle. Wir sollten nicht immer nur von der Energiewende sprechen, sondern auch andere lebenswichtige Bereiche wie z.B. unsere Ernährungssicherheit, nicht aus den Augen verlieren. Im Gewerbegebiet an der B 94 stehen z.B. riesige Hallendachflächen zur Verfügung, welche ohne weiteren Raubbau an der Natur für Solaranlagen genutzt werden können. Wenn nicht nur finanzielle Erwägungen im Vordergrund dieses Projektes stehen, kann man doch sicherlich auf solche Varianten ausweichen.</p>	<p>Erläuterung Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es durch die geplanten Nutzungen zu keinen Beeinträchtigungen für den Naturschutz kommen wird, entsprechende Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Energieertrag je Fläche um mindestens einen Faktor 10 als durch großflächigen Anbau von Energiepflanzen. Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Das Potential von Dachflächen zur alternativen Energieerzeugung ist begrenzt. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden. Nicht alle Dachflächen lassen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umsetzen.</p>
	<p>2. Die geplanten Solaranlagen im nördlichen Teil von Weißensand stehen genau gegenüber von Wohnbebauungen. Hier muss beim Bau beachtet werden, dass es bei ungünstigem Stand der Sonne zu keinen "Blendeffekten" der Anwohner kommt, was zu einer weiteren Verschlechterung der Lebensqualität führen würde.</p>	<p>Erläuterung Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und damit nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p>
	<p>3. Befremdlich finde ich die Äußerung des Geschäftsführers der Berliner Investmentfirma, Herrn Riedel, dass sich das geplante Areal sowieso innerhalb eines "visuell und akustisch vorbelasteten Korridors" befindet. Gerade heute, wo sich die Stadträte und alle anderen gesellschaftlichen Entscheidungsträger für das Wohl und die Gesundheit aller Bürger einsetzen sollten, darf es nicht nur um finanzielle Belange gehen. Besonders solche Gebiete, welche bereits durch Autobahn, Funkmasten, Müllanlage, Windräder etc. belastet sind, benötigen die Hilfe und Unterstützung seitens der</p>	<p>Erläuterung Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Mit einer Bebauung entlang der Autobahn können Flächen bzw. Standorte, welche derzeit nicht erheblich beeinträchtigt sind von einer Bebauung freigehalten werden.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	Behörden und nicht noch zusätzliche Belastungen! Die Weißensander Bürger sind keine Menschen zweiter Klasse!	
	<p>4. Die Bauernbrücke über die A72 wurde seinerzeit gebaut, um die landwirtschaftlichen Flächen westlich der Autobahn zu bewirtschaften, aber auch, um den Wildwechsel zu ermöglichen. Laut den bisher veröffentlichten Plänen wird der östliche Teil der Brücke mit Solaranlagen fast vollständig umbaut und mit einem Zaun umgeben, was einen Wildwechsel, wie er bisher rege stattfindet, fast unmöglich macht. Andere Alternativen zum Wildwechsel gibt es entlang der A72, außer auf stark befahrenen Straßen wie der B 94, kaum.</p>	<p>Erläuterung Die vorhandene Brücke bleibt bestehen und kann weiterhin genutzt werden. Der Wildwechsel wird auch zukünftig möglich sind, dies wird u.a. durch die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet.</p>
	<p>Abschließen möchte ich nochmals bemerken, dass ich es befremdlich finde, wenn es von allen Seiten nur um den finanziellen Vorteil geht. Wie in einem Zeitungsartikel mitgeteilt wurde, freuen sich die Pächter über finanzielle Mehreinnahmen, unser Bürgermeister findet die erwarteten Steuereinnahmen gut für die Stadt, die Marienhöher Milchproduktion Agro Waldkirchen freut sich über ein zweites Standbein, wo sie mit weniger Aufwand mehr Gewinn erzielt, die beteiligten Firmen werden sich ebenfalls über ein lukratives Geschäft freuen und nicht zuletzt die Investmentfirma rechnet mit satten Gewinnen, denn Gewinne und gute Renditen sind deren Finnenphilosophie.</p> <p>Leider wird dies alles unter dem Deckmantel der Energiewende vollzogen und die Energiekrise kam als Argumentationsbaustein genau zum richtigen Zeitpunkt. Die Nachteile für die betroffenen Bürger, die Natur und die Tiere werden damit billigend in Kauf genommen.</p> <p>Welche Ausmaße eine solche Sichtweise auf unser späteres Leben haben kann, wird z.Z. in der Gesundheitspolitik deutlich. Auch hier ging es viele Jahre, trotz Mahnungen aus der Ärzteschaft und der Bevölkerung, nur um finanzielle Gewinne. Leider sieht man jetzt sehr schmerzhaft, wohin so etwas führen kann.</p> <p>Alle Entscheidungsträger sollten somit mit Verstand über die Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Entscheidungen gründlich nachdenken, um nicht später dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, mitverantwortlich für den Raubbau an unserer Natur und der Gefährdung unserer Ernährungssicherheit zu sein.</p>	<p>Erläuterung Das angesprochene zweite Standbein ist für den wirtschaftliche Stabilität der landwirtschaftlichen Betriebe von besonderer Bedeutung. Die Investition hat einen hohen wirtschaftlichen Mehrwert für die Gemeinde sowie lokale und regionale Unternehmen und damit für die Region und das Land.</p> <p>Grundsätzlich wird mit der vorliegenden Planung jedoch der Ausbau der erneuerbaren Energien verfolgt, wie diese u.a. vom Bundesgesetzgeber gefordert wird.</p>
Ö3	<p>Bürger 3 Auszug Protokollbuch 10.01.2023 Teilfläche „West“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernichtung von Ackerflächen wird sehr stark kritisch gesehen. - Naturschutz wird beeinträchtigt. - Wildwechsel wird stark gestört und eingeschränkt. - Flurstücknr. 351/6 Gemarkung Weißensand soll aus Planung herausgenommen werden. 	<p>Erläuterung Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen vernichtet. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es durch die geplanten Nutzungen zu keinen Beeinträchtigungen für den Naturschutz kommen wird, entsprechende Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

		Der vorhandene Wildwechsel wird bei der Planung berücksichtigt, u.a. durch die Freihaltung von Korridoren. Das genannte Flurstück wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
Ö4	Bürger 4 Auszug Protokollbuch 17.01.2023 Frau XXX ist Eigentümerin der Fl.nr. 116, 520/1 und 522 d. Gemarkung Weißensand. Sie widerspricht der Beplanung Ihres Flurstücks.	Erläuterung Die genannten Flurstücke wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Ö5	Bürger 5 20.01.2023 hiermit erhebe ich fristgemäß Einspruch gegen den geplanten Bau des Solarparks/ der Solarparke Schönbrunn, Waldkirchen und Weißensand. Grund hierfür ist, dass ich als aktiver Jäger, dessen Revier vom geplanten Vorhaben direkt betroffen ist, aus mehreren Gründen Einwände erheben muss. Erstens gehen hierbei Ackerlandsflächen ungeheuren Ausmaßes verloren, welche wir in solch bewegten Zeiten wie wir sie derzeit erleben, doch händeringend benötigen. Doch nicht nur das, es würden auch Flächen unwiederbringlich zerstört, da die für die Platten benötigten Betonfundamente für immer im Boden verbleiben würden. Auch in 100 Jahren würde kein Landwirt eine solche Fläche mehr bestellen können, da dies durch den Beton unwiderruflich vermint und somit unbrauchbar wäre, da hier unweigerlich seine Maschinen zerstört würden. Des Weiteren wäre dies ein immenser Eingriff in unsere Natur, und die Pflanzen- und besonders die Tierwelt würde hierunter ernsthaft leiden. Als Jäger bin ich täglich mit dem Schutz unserer Wild- und Vogelarten konfrontiert. Aufgrund unserer menschlichen Lebensweise bürden wir den Tieren bereits viel auf, ein Solarpark würde ihr Habitat grundlegend verändern, sie wären gezwungen auszuweichen, was zu erheblichem Stress und infolgedessen Krankheit und Tod vieler Tiere bedeutet. Auch die Bejagung des Schwarzwildes, welches erheblichen Schaden an landwirtschaftlichen Flächen anrichtet, wäre enorm eingeschränkt. Für Wildschäden haftet, wie Ihnen sicher bekannt, der Jäger selbst, und unsere Arbeit wäre enorm erschwert und die Schäden vorhersehbar größer. Letztlich verschandelt solch ein Park auch die Landschaft und zur Erholung reichlich genutzte Natur, wie ich durch meine oben genannte Tätigkeit deutlichst resümieren kann. Kein Tag vergeht, an dem nicht Spaziergänger und Urlauber diese Gebiete zum Wandern und ausruhen nutzen. Des Titel „Schönstes Dorf“ wäre Waldkirchen somit endgültig los. Tun sie den Menschen und besonders der Natur diesen Schaden nicht an, kein Mensch wird ihnen hierfür danken. Nutzen sie doch die so zahlreich vorhandenen Dachflächen von Hallen, Ställen und Industriebrachen, um ihr Vorhaben umzusetzen.	Erläuterung Durch das Vorhaben gehen keine Ackerflächen verloren, sondern diese werden lediglich effizienter genutzt. Aktuell werden über 14% der Ackerflächen zur Produktion von Biogas oder Biodiesel genutzt. Mit der Bebauung werden keine Flächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Platten werden keine Betonfundamente benötigt. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den lokalen Landwirten. Es kommt zu keinem immensen Eingriff in die Natur, und auch nicht in die Pflanzen- und die Tierwelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es insbesondere für die Pflanzen- und Tierwelt zu einer Verbesserung kommen wird. Die meisten Tiere, welche auf den ausgeräumten Flächen vorkommen, müssen nicht ausweichen, vielmehr stehen den Tieren diese Fläche zukünftig zur Verfügung. Auf den eingezäunten Flächen kann Schwarzwild nicht mehr bejagt werden, es kommt dort aber auch nicht mehr zu Wildschaden. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieses Vorhaben Stress und Tod von Wildtieren verursacht. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Die Auswirkungen auf die Landschaft sowie die Erholung werden als nicht erheblich bewertet. Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.
----	--	---

	<p>Aber treffen sie keine Entscheidung zulasten von Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt und letztlich auch der Anwohner. Wer würde dann schon freiwillig noch in diese Dörfer zuziehen? Wohl die wenigsten.</p>	
<p>Ö6</p>	<p>Bürger 6 20.01.2023 hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bau des Solarparks - A 72 Waldkirchen sowie Schönbrunn und Weißensand. Beim Bau solcher riesigen Solarfelder geht wertvolles Ackerland verloren. Dabei haben wir, fürs Vogtland gesehen, einen hohen Bodenwert. Vorrangig sollten hierfür Industriebrachen, Deponien, Truppenübungsplätze o.ä. in Betracht gezogen werden. Nahrungsmittel werden knapper, dabei gehen die Preise für Lebensmittel stark nach oben. Der Erholungscharakter muss außerdem bedacht werden. Der Weitblick übers Vogtland ist in Waldkirchen fast einmalig. Nutznießer sind nur Einzelne. Außerdem sollte man die Kosten für die Herstellung bis hin zur späteren Entsorgung mit einkalkulieren. Es wird kein gleichmäßiger Energiefluss entstehen, da ständig wetterbedingte Schwankungen auftreten werden. Prinzipiell sind wir aber nicht gegen den Fortschritt.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengenfeld</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Solarfelder sind nicht riesig.</p> <p>Mit der Bebauung gehen keine Ackerflächen verloren. Die Fläche innerhalb der Anlage kann durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die genannten Standorte können unabhängig der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Jedoch stehen diese Flächen derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Erholungsfunktion wurde in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit obliegt dem späteren Bauherren bzw. Betreiber der Anlage.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

STADT LENGENFELD

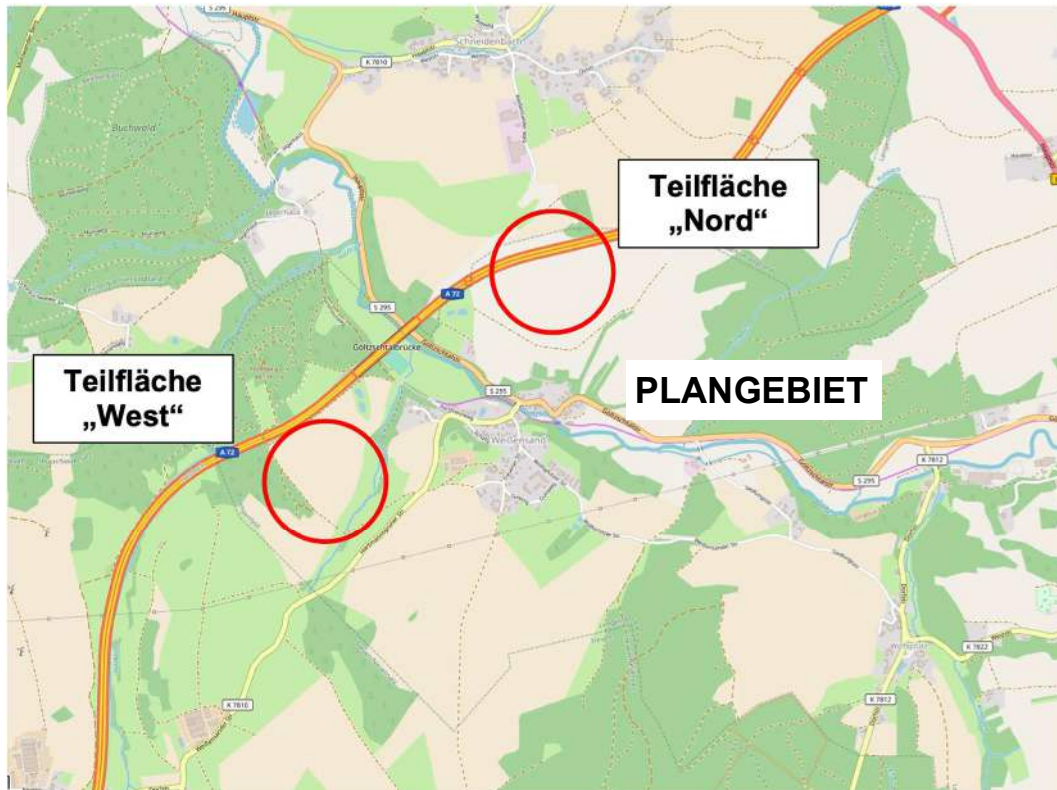
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23

„Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung – Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Pöhl, im November 2023

Landschaftsplanung
Sandra Momsen

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen	3
1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens	3
1.2 Planungsrechtliche Grundlagen.....	3
1.2.1 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen	4
1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen.....	4
1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen.....	4
1.3.3 Flächennutzungsplan	5
2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	6
2.1 Schutzgut Boden	6
2.2 Schutzgut Wasser	7
2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene	7
2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	8
2.5 Schutzgut Menschen	11
2.6 Schutzgut Landschaft.....	11
2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
2.8 Wechselwirkungen	23
3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	24
4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25
4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich	26
4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	27
5 Alternative Planungsmöglichkeiten	27
6 Zusätzliche Angaben	28
6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	28
6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	29
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
Literatur- und Quellenverzeichnis	31

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 Weißensand“ im regulären Verfahren gefasst.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil des B-Planes und bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die importunabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert u.a. die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in einem 500 m breiten Streifen parallel von Autobahnen sowie auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten. Auf zwei landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich und nördlich der Ortslage von Weißensand soll parallel zur Autobahn A 72 ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 32,4 ha.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die Ermittlung und Bewertung des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und leitet daraus erforderliche Kompensationsmaßnahmen ab. Diese werden Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Der Umweltbericht bezieht sich u. a. auf folgende rechtliche Regelungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Die Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt durch die: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003)

Seite

3

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen

1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Im Landesentwicklungsplan Sachsen finden sich keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen

Im weiterhin gültigen Regionalplan (RP) Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich: In der **Teilfläche „West“** (Sondergebiete SO1, SO2 und SO3) liegt auf Teilbereichen im südlichen Abschnitt ein „Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz). Die gesamte Teilfläche „West“ liegt innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild / Landschaftserleben“. Auch liegt die Teilfläche „West“ im Bereich eines regionalen Grünzugs. Diese Ausweisung ist im Hinblick auf das Planvorhaben jedoch nur für den Teilbereich mit einem Abstand von mehr als 200m von der Autobahn relevant, da in der Begründung des Regionalplans ausdrücklich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB durch diese Ausweisung nicht berührt werden (Freiflächensolaranlagen zählen im Abstand von 200m zur Autobahn nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben). Unmittelbar am südwestlichen Rand der Teilfläche grenzt ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) an. Der sich westlich angrenzende Gehölzbestand liegt innerhalb eines „Vorranggebietes Wald“. Zudem besagt das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche errichtet werden sollen. Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen für das Vorhabengebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus – wobei in der Teilfläche keine Grünlandnutzung erfolgt.

Ergänzung: Zur Zeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Der im jetzt noch gültigen Regionalplan als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesene Teilbereich soll dort als „Vorbehaltsgebiet Waldmehrung“ ausgewiesen werden, wobei am südlichen und westlichen Rand dieser Ausweisung noch ein sehr schmaler Streifen weiterhin als „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ bestehen bleiben soll. Der nördliche Teil soll nun als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ aufgeführt werden. Die Ausweisung als regionaler Grünzug soll erhalten bleiben.

Die **Teilfläche „Nord“** (Sondergebiete SO4 und SO5) befindet sich im zur Zeit gültigen RP Südwestsachsen bis auf einen Randstreifen zur Autobahn innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft“. Auch wird die Teilfläche größtenteils als „Vorbehaltsgebietes Waldmehrung“ ausgewiesen. Die Teilfläche liegt zudem in einem regionalen Grünzug, wobei diese Ausweisung aufgrund der Einhaltung des Abstands von bis zu 200m aufgrund der Privilegierung

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

von Freiflächensolaranlagen hier nicht relevant ist (s.o.). Im noch nicht genehmigten Regionalplan Chemnitz 2023 soll das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung erhalten bleiben, und der restliche, südwestliche Bereich soll zu einem „Vorranggebiet Landwirtschaft“ werden. Das Vorranggebiet Landwirtschaft soll entfallen, die Ausweisung als regionaler Grünzug erhalten bleiben. Das Ziel (Z 3.2.4) ist auch hier zu beachten. Auch hier werden in Karte 5 Grünlandflächen als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ ausgewiesen – wobei in der Teilfläche keine Grünlandnutzung erfolgt.

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit im Abstandsbereich von bis zu 200m zur Autobahn nur Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen. Im Abstandsbereich von mehr als 200m, der nur in der Teilfläche „West“ überschritten wird, steht das Planvorhaben planungsrechtlich der Ausweisung als regionalem Grünzug entgegen. In Bezug auf diesen Widerspruch wird parallel zum laufenden Bebauungsplanverfahren ein Antrag auf Zielabweichung gestellt, dessen Genehmigung Voraussetzung für die Belassung dieser Teilbereiche im Geltungsbereich ist. Die Vertretbarkeit der Abweichung zu den sonstigen Aussagen des Regionalplans wird im vorliegenden Umweltbericht und im Hauptteil der Begründung dargelegt. Im Hauptteil der Begründung zum B-Plan finden sich Erläuterungen zur Standortwahl der Photovoltaikanlage. Insbesondere wird der Geltungsbereich aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Autobahn A 72 als geeignet eingeschätzt. Auf die Belange der Landwirtschaft wird ebenfalls im Hauptteil der Begründung eingegangen, hier im Umweltbericht auf die Themen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) sowie „Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild / Landschaftserleben“ sowie die Belange des Ziels (Z 3.2.4) und den Boden- und Erosionsschutz.

Bezüglich der geplanten Vorranggebiete Waldmehrung handelt es sich um einen Hinweis für eine langfristige Landesplanung für den Fall, dass eine Aufforstung geplant ist. Da die geplanten Solaranlagen reversibel sind und in der Schutzgüter Abwägung nach §2 EEG als vorrangig anzusehen sind, keine konkreten Aufforstungen hier geplant und im Regionalplan weitere Flächen ausgewiesen sind, kann dieser Belang hier abgewogen werden.

1.3.3 Flächennutzungsplan

Die festgesetzten Sondergebiete sollen im Flächennutzungsplan der Stadt Lengenfeld künftig als Sondergebiet dargestellt werden.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Schutzgut Boden

Gebietsprägend sind die Bodentypen Braunerden aus periglaziärem Grus führendem Lehm flach über periglaziärem Grussand (tonschiefer, metamorphe Gesteine). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als frisch bis mäßig frisch und schwach sauer beschrieben (digitale BK 50; LfULG). In Bezug auf die Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen erreichen die Böden mittlere Werte. Die Ackerzahlen werden mit 33, die Grünlandzahlen mit 36 angegeben, wobei sich im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen für die PV Anlagen nur ackerbaulich genutzte Flächen finden. Auch die Filter- und Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen ist als mittel einzustufen.

Vorbelastungen

Durch langjährige intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden stark anthropogen überprägt. Die Ackerflächen sind durch Dünger und Pflanzenschutzmittel vorbelastet. Die Flächen werden regelmäßig zur Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichem Gerät befahren. Die Ackerzahlen von 33 sprechen für geringe Erträge, welche auf den Flächen erzielt werden können. Mittlere bis hohe Erträge lassen sich bei Ackerzahlen von 40-65 erzielen.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase erfolgen durch die Bautätigkeit temporäre Verdichtungen. Im Gelände werden für die Hauptfahrwege Betriebswege in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt, welche auch später gelegentlich für Wartungs- und Servicearbeiten befahren werden. Durch bereits umlaufend bestehende und befestigte Wege kann deren Neuanlage auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Bereich der Aufstellflächen für Betriebsgebäude (Container) kommt es zu kleinflächigen Vollversiegelungen. Durch die Verankerungen der Solarmodule und die Anlage von Kabelgräben kommt es zu geringfügigen Veränderungen des Bodengefüges.

Die bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird in extensives Grünland umgewandelt, was den Erosionsschutz deutlich erhöht.

Im Gesamten wird die Versiegelung unter 1% des Plangebiets betragen.

*Für das Schutzgut Boden ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

2.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Teileinzugsgebiet Lerchenbach. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 99 mm/Jahr angegeben (GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Oberflächengewässer sind im B-Plan-Gebiet nicht vorhanden. Der Lerchenbach verläuft ca. 30 m östlich und mündet in die Göltzsch. Im Norden schließt sich ein Regenrückhaltebecken der A 72 an das Plangebiet an.

Der Geltungsbereich befindet sich weder innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes noch in Überschwemmungsgebieten (GEODATEN SACHSEN.DE).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch das Fehlen von Oberflächengewässern im B-Plan-Gebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der anlagebedingt sehr geringe Versiegelungsgrad verursacht keine Beeinträchtigung der Durchlässigkeit und Filterfunktion des Bodens. Anfallendes Regenwasser kann innerhalb der Anlage vollständig versickern. Durch den Wegfall von Düngung und Pflanzenschutzmittelinsatz wird eine Verbesserung für die Qualität des Grundwassers erreicht.

*Für das Schutzgut Wasser ergibt sich damit eine **geringe Erheblichkeit** durch das geplante Vorhaben.*

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die zur Bebauung vorgesehene Ackerfläche besitzt klimatische Ausgleichsfunktionen als Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflusswirkung in Richtung Göltzschtal, jedoch ohne direkten Siedlungsbezug. Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist West bis Südwest. Die Niederschlagssummen werden für das Einzugsgebiet Lerchenbach mit ca. 744 mm/Jahr angegeben, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,5 Grad (UNGER ET AL., 2004; GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingt ist bei Errichtung der Anlage mit temporären Luftverschmutzungen und Staubemissionen zu rechnen. Das An-, Be- und Abfahren von Baufahrzeugen ist jedoch zeitlich eng begrenzt (ca. 3 Monate). Da die Anlage selbst emissionsfrei arbeitet, sind im Betrieb keine Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Das Aufheizen der Module tagsüber kann lokalklimatisch zu Veränderungen führen, da sich die Luft oberhalb der Module erwärmt. Gleichzeitig führen die Module tagsüber durch die Teilverschattung zu geringeren Temperaturen unter den Modultischen und kühlen auch nachts leicht stärker als die Umgebung ab, was wiederum einen positiven Effekt auf die Kaltluftproduktion birgt. Da aufgrund der fehlenden Wohnbebauung und

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

hauptsächlich vorherrschender Westwinde kein Siedlungsbezug besteht, sind klimarelevante Auswirkungen nicht zu erwarten.

Mit dem Errichten einer Solaranlage wird die Grundlage zur Erzeugung umweltfreundlicher Stromgewinnung gelegt, was langfristig einen positiven Einfluss auf den Klimawandel generiert.

*Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Göltzschtal“ (EU-Nr. 5339-303) befindet sich in ca. 200 m Entfernung parallel zum Flusslauf der Göltzsch.

Am Oberlauf des Lerchenbaches, südöstlich an das B-Plangebiet angrenzend, findet sich ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Die Flachland-Mähwiese (LRT-Code 6510, Erhaltungszustand B) ist ca. 1.500 m² groß und an einem teils steilen Hang gelegen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte im Geltungsbereich vorhanden.

Potenziell natürliche Vegetation

Ohne anthropogene Einflüsse würde sich im Bereich des B-Planes ein „Submontaner Eichen - Buchenwald“ befinden (KARTE DER POTENZIELL NATÜRLICHEN VEGETATION, LFULG).

Flora und Fauna im Bestand

Die für die Solaranlage vorgesehenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und unterliegen einer im Jahresverlauf wechselnden Bewirtschaftung aus Ansaat, Düngung, Pflanzenschutzmitteleintrag und Ernte.

Durch die ständigen Störungen im Rahmen der Bewirtschaftung wird die Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt als relativ gering klassifiziert.

An fünf Terminen (03.05.2023, 28.05.2023, 17.07.2023, 24.08.2023 und 07.09.2023) fanden faunistische Kartierungen mit dem Schwerpunkt der Suche nach bodenbrütenden Vögeln statt. Die Ergebnisse sind in der Unterlage „Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengenfeld“ des Dipl.-Biologen Helge Uhlenhaut dargestellt. Der Schwerpunkt der Suche lag dabei auf den Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Die Teilfläche „West“ stellte sich als intensiv genutztes Rapsfeld heraus, die Teilfläche „Nord“ wurde in 2023 als Getreidefeld genutzt. Auf beiden Flächen konnten keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt werden. Der anhaltend hohe Lärmpegel der nahen A 72 sorgt außerdem dafür, dass die Flächen für Bodenbrüter nur sehr bedingt geeignet sind.

Seite

8

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Fazit aus der Begehung: *„Aus naturschutzfachlicher Sicht steht bzgl. der bodenbrütenden Vögel der Installation einer Solaranlage nichts entgegen.“*

Am westlichen Rand der Fläche befindet sich eine im Wesentlichen aus Fichten bestehende Waldfläche. Einzelne Gehölzstrukturen und Hecken finden sich im Osten entlang des Lerchenbaches. Südlich grenzen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Bewirtschaftung der Flächen wird auch unter den Modulen der Solaranlage fortgesetzt. Vorgesehen ist eine Beweidung bzw. zweimalige Mahd pro Jahr, wodurch im Laufe der Zeit eine extensivierte Grünlandfläche entstehen kann. Bestehende Hecken und Waldstrukturen im Plangebiet werden erhalten. Die Ausweisung der Baufelder erfolgt ausschließlich im Bereich der bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

Mit Bezug zur Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2003 empfiehlt das SMUL in einem Rundschreiben zur Bewertung der Flächenkategorie Solaranlage in Ermangelung einer eigenen Kategorie pauschal auf ähnliche, anthropogen geprägte Flächenkategorie zurückzugreifen. Die Bewertung soll in Anlehnung an die Kategorie „Abstandsfläche, gestaltet“ erfolgen und die Gesamtfläche pauschal bewerten - ohne Differenzierung von überständerten Bereichen und nicht überständerten Bereichen. Diese Festlegung berücksichtigt weder den Ausgangszustand der zu bebauenden Fläche, noch den Reihenabstand der Module von 3 m (Reihenabstand zwischen Modultischen hinsichtlich Sonneneinstrahlung, Modulabstand auf den Tischen bezüglich Wasserregime), noch den durchschnittlichen Bodenabstand der Umzäunung von 15cm oder das Pflegekonzept. Erfahrungswerte zur Biotopentwicklung in PV-Freiflächenanlage lagen seinerzeit nicht vor, haben sich seitdem aber deutlich verbessert und werden positiver wahrgenommen. Im Rahmen der Biotopbewertung im Umweltbericht wird die Fläche mangels einer aktualisierten Empfehlung von Seiten des SMUL in Absprache mit der UNB Vogtlandkreis mit einem Planungswert von 8 Punkten eingestuft.

Das geplante Vorhaben bedingt die Sicherung der pflanzlichen Artenvielfalt, wodurch sich im Vergleich zur aktuellen Nutzung mehr Insekten einfinden werden. Insgesamt wird dadurch eine Aufwertung der Lebensraumqualität mit Stärkung der Biotopvernetzung erreicht. Da die Zaunanlage mit durchgehenden Durchschlupfmöglichkeiten versehen ist, können auch Kleinsäugertiere die Fläche weiterhin nutzen.

Vorhandene wertvolle Biotopstrukturen wie Gehölze, Baumgruppen und angrenzende Bereiche werden erhalten und als Aufstellbereich für Solarmodule ausgeschlossen. In den Außenbereichen wird die Anlage mit Heckenstrukturen eingegrünt, welche zur Biotopvernetzung innerhalb landwirtschaftlich genutzter Freiflächen beitragen und zusätzlichen Lebensraum schaffen. Auch wurde bei der Planung darauf geachtet, umlaufende und querende freie Korridore als Verbund

Seite

9

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

und Unterschlupfbereiche für Wildtiere zu schaffen. So entstehen durch die festgesetzten Sondergebiets- und Baufeldgrenzen im Abstand von mindestens 20m zur Autobahnfahrbahn freie Grünland-Korridore im Norden entlang der Autobahn. Zusätzlich bleiben auf der gesamten Breite des Plangebiets mehrere Nord-Süd Korridore erhalten, einmal zwischen den beiden Teilflächen „West“ und „Nord“ sowie zwei innerhalb der Teilfläche West und einer innerhalb der Teilfläche Nord. Durch die festgesetzten Anpflanzungen kommt es so neben den extensiven Grünlandkorridoren zusätzlich zu Verbesserungen des Biotopverbunds. Erfahrungen aus bereits bestehenden Photovoltaikanlagen zeigen, dass sich die Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Standorten entwickeln können. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BNE 2019).

*Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen ist durch das geplante Vorhaben als **gering** einzustufen.*

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

2.5 Schutzgut Menschen

Die nächstgelegene Wohnsiedlung in Weißensand befindet sich in ca. 170 m Entfernung östlich des B-Plan-Gebietes. Der Siedlungsbereich liegt topografisch wesentlich tiefer als die geplante Solaranlage (Höhendifferenz ca. 20 m) und ist zusätzlich durch einen dichten Gehölzbestand entlang des Lerchenbaches von Westen eingerahmt. Eine direkte Blickbeziehung zur geplanten Solaranlage, Teilfläche West besteht von hier aus nicht. Die höher liegenden Wohnbebauungen von Weißensand besitzen von beiden Seiten des Göltzschtales aus eine Blickbeziehung zu den Teilflächen West und Nord.

Als Sichtschutz und Landschaftselement werden Hecken angelegt. Entlang beider Teilflächen befinden sich Feldwege, welche auch als Wanderwege genutzt werden und erhalten bleiben, so dass eine Begehung parallel der Solaranlage weiterhin möglich ist (GEOPORTAL VOGTLAND-KREIS). Aufgrund der Vorbelastung mit Lärm von Seiten der A 72 und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besitzen die Flächen jedoch nur geringe Erholungseignung.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die geringe Eignung der landwirtschaftlichen Flächen zur Erholungsnutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Während der Bauphase ist am Ortsrand von Weißensand mit einem vorübergehenden Mehraufkommen von Lärmbelästigungen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Anlagebedingte Auswirkungen beschränken sich auf die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 2.6). Mit Hilfe der Eingrünungen durch Heckenstrukturen werden angrenzende Ortsteile zur geplanten Fläche hin jedoch wirksam abgeschirmt, was Beeinträchtigungen minimiert.

Potenzielle Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder im Bereich der Wechselrichter sowie durch Lüfter/Ventilatoren am Betriebsgebäude können aufgrund des ausreichenden Abstands zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Mensch wird insgesamt mit **gering** bewertet.*

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gelände des Plangebiets ist von den jeweils gegenüberliegenden Höhenlagen mit großem Abstand einsehbar, es besteht auch vereinzelt Blickbezug zu Wohnbebauung (Ortslage Weißensand).

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 410 m ü. NHN und zieht sich wie die A 72 auf einem Höhenrücken entlang. Der folgende Ausschnitt zeigt die Verteilung des Höhenprofils der umliegenden Flächen. Von rot gefärbten, höher liegenden Bereichen bestehen

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

potenzielle Blickbeziehungen zur geplanten Anlage. Dies wird von Süden besonders aus Richtung Windmühlenberg Lengenfeld deutlich. Von Norden her schirmt die A 72 Sichtbeziehungen ab, von den im Osten höher gelegenen Bereiche bilden vorhandene Wälder Sichtschutz. Es bestehen Sichtbeziehungen zu einzelnen Häusern in Weißensand.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Basierend auf Erfahrung von vergleichbaren Anlagen im Saarland zeigen Solaranlagen aus der Entfernung eine unauffällige, blau-grau Erscheinungsweise. Es hat sich im Saarland bewährt, dass Stationsgebäude und ggf. benötigte Container und Zaunanlagen in grün gehalten wurden.

In den nachfolgenden Bildern werden zwei Anlagen im Saarland aus ca. 1,5-2 km Entfernung aus Süden von einem gegenüberliegenden Hang aus gezeigt. Auf den Bildern sind auf den ersten Blick nur die weißen Container zu erkennen, die grünen sind nur mit Ortskenntnis zu identifizieren (bei den weißen Punkten handelt es sich zum Teil um Fahrzeuge von Spaziergängern!).

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Seite

12

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

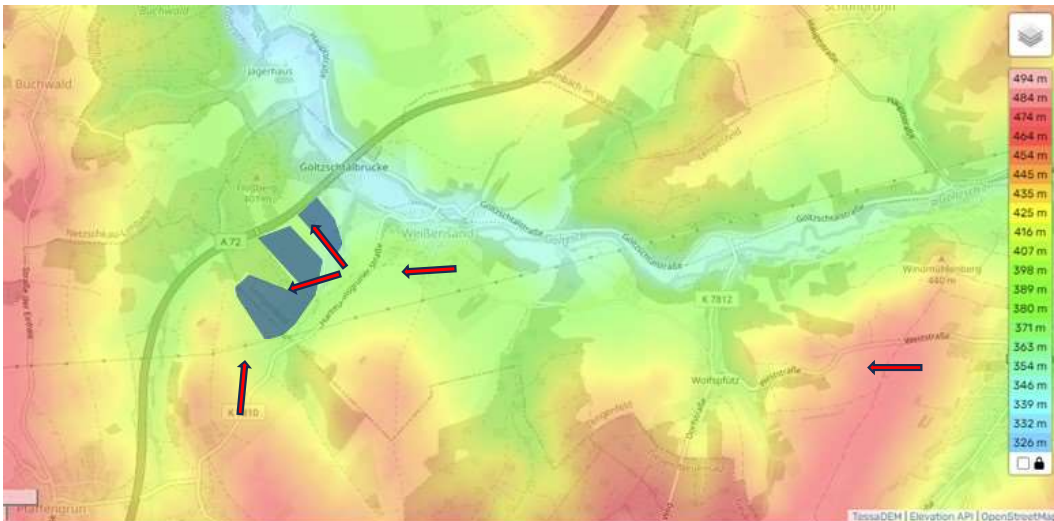
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Quelle: eigene Aufnahme 2022 – Solaranlagen Handenberg und Pescheid in der Gemeinde Nonnweiler oben: Dezember, unten: Juni).

Basierend auf der mit dem Vogtland durchaus vergleichbaren Landschaft im nördlichen Saarland und der wie in den Beispielbildern gezeigt ebenso vornehmlich von Süden aus bestehenden Blickbeziehung werden die geplanten Solaranlagen in Waldkirchen für die einzelnen Teilflächen im Folgenden untersucht und bewertet:

Teilfläche Weißensand „West“

Das Gelände ist von den Hanglagen im Osten und Nord-Osten (B-Plan Gebiet Weißensand Nord), der dort verlaufenden A72 „Weißensander Berg“, geringfügig von den östlichen Gehöften Schneidenbachs sowie in Teilen von wenigen, höher gelegenen Gehöften in Weißensand sichtbar. Die mittlere Distanz beträgt ca. 700 m. Blickbeziehung besteht zu Wirtschaftsgebäuden des Landwirtschaftsbetriebes Bachmann/Tröger in Hartmannsgrün. Weiterhin sind sehr begrenzte Teile des Vorhabensgebietes von weiter entfernt gelegenen Höhenrücken oder Aussichtspunkten wie dem Pilz Lengenfeld einsehbar.



Teilfläche Weißensand „West“, Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 405 m ü. NHN, der niedrigste Punkt im Norden auf 363 m ü. NHN (vgl. Grafik). Auf Grund von Höhenrücken in Richtung Weißensand wie auch in Richtung Hartmannsgrün besteht so gut wie keine Sichtbeziehung zu den Ortslagen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom südlichsten Punkt der Teilfläche „West“ nach Nordosten in Richtung Weißensand/Schneidenbach



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom südlichsten Punkt der Teilfläche „West“ nach Süden in Richtung Hartmannsgrün/Treuen

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Blickbeziehungen bzw. untersuchte Punkte mit Ausschluss von Blickbeziehungen

Sichtbeziehungen bestehen im Wesentlichen nur für Nutzer der Hartmannsgrüner Straße sowie der A72.



Simulation 1 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage (TF „West“ und „Nord“) auf der Hartmannsgrüner Straße aus Richtung Hartmannsgrün

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“



Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung Anlage TF „West“ von Weißensand Sportplatz/Rastplatz Göltzschtalradweg



Simulation 2 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Hartmannsgrüner Straße Abzweig Buchwalder Weg

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Anwohner von Weißensand haben bis auf wenige Ausnahmen aufgrund des Geländeprofiles und Bewaldung keine direkte Sichtbeziehung zur Teilfläche West.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung Anlage von Wolfspützer Str./Ecke Am Burgwald

Anwohner von Hartmannsgrün sowie Nutzer des im Norden verlaufenden Göltzschtalradweges haben keinerlei Sichtbeziehungen. Auch aus der Entfernung der Höhenrücken wird die Anlage nur sehr begrenzt wahrnehmbar sein.



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung Anlage Weißensand von Lengenfeld Aussichtspunkt Pilz

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Teilfläche Weißensand „Nord“

Das Gelände befindet sich auf einem nach Südwesten abfallenden Hochplateau und ist je nach Höhenlage unterschiedlich wahrnehmbar.

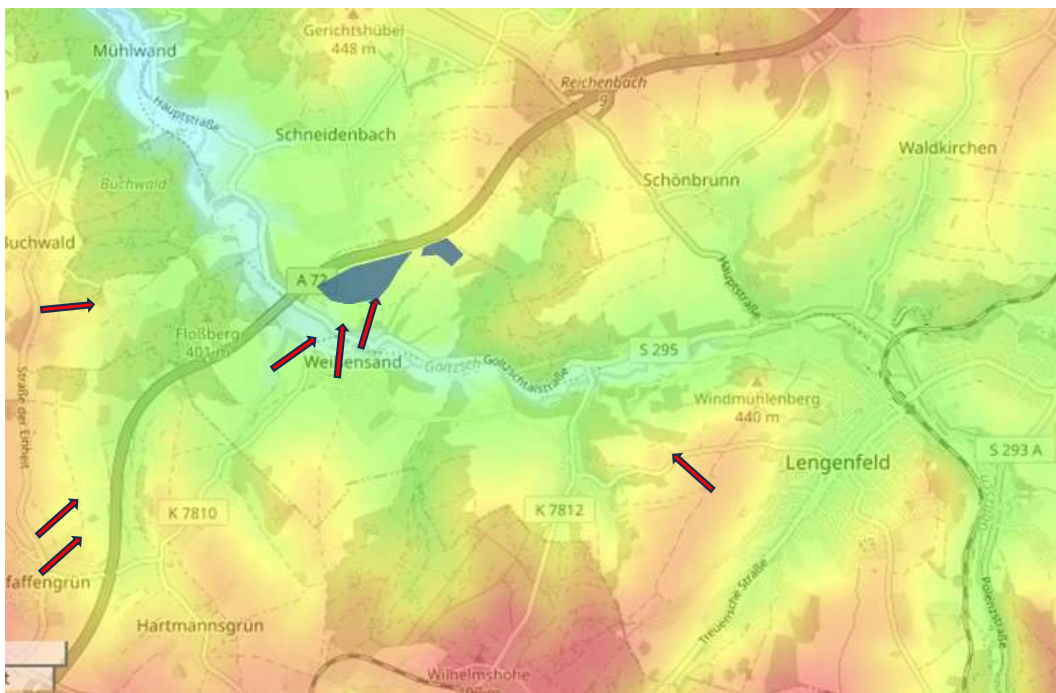
Im Norden ist das Plangebiet von den Hanglagen im Südwesten (B-Plan Gebiet Weißensand West), der dort verlaufenden A72 in Fahrtrichtung Chemnitz, geringfügig von den hochgelegenen Gehöften Schneidenbachs sowie in Teilen von wenigen, höher gelegenen Gehöften in Weißensand und Wolfspfütz sichtbar. Blickbeziehung besteht zu Wirtschaftsgebäuden des Landwirtschaftsbetriebes Bachmann/Tröger in Hartmannsgrün, von einzelnen Häusern aus Pfaffengrün sowie Buchwald. Weiterhin sind sehr begrenzte Teile des Vorhabengebietes von weiter entfernt gelegenen Höhenrücken einsehbar.

Im niedriger gelegenen, südwestlichen Teil ist das Plangebiet von den Hanglagen im Südwesten (B-Plan Gebiet Weißensand West), der dort verlaufenden A72 in Fahrtrichtung Chemnitz sowie in geringen Teilen aus Richtung Pfaffengrün und Buchwald einsehbar. Sichtbeziehungen bestehen von der Hartmannsgrüner Straße und für einzelne Anwohner auf der Südseite von Weißensand in Richtung Norden insbesondere der Waldsiedlung.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Teilfläche Weißensand „Nord“, Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom nördlichen Bereich der Teilfläche „Nord“ nach Südwesten in Richtung Pfaffengrün



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom südlichsten und niedrigsten Punkt der Teilfläche „Nord“ nach Süden in Richtung Ortslage Weißensand

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Der höchste Punkt der geplanten Teilfläche „Nord“ befindet sich auf ca.425 m.ü.NN, der niedrigste Punkt im Norden auf 375 m ü.NN (vgl. Grafik). Auf Grund der Lage oberhalb der Ortslage von Weißensand sowie von Höhenrücken in Richtung Schneidenbach, wie auch in Richtung Schönbrunn und Hartmannsgrün bestehen nur begrenzte Sichtbeziehungen nach Weißensand (Distanz 600-900m) und in Teilen nach Wolfspfütz (2km) sowie nach Buchwald (3km) und Pfaffenbrunn (3,9km).

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Blickbeziehungen bzw. untersuchte Punkte mit Ausschluss von Blickbeziehungen

Anwohner von Weißensand haben bis auf wenige Ausnahmen aufgrund des Geländeprofiles, Bebauung und Bewaldung keine direkte Sichtbeziehung zur PVA. Einige Anwohner von Wolfspfütz haben geringe Sichtbeziehungen. Es bestehen geringe Sichtbeziehungen zu südlich gelegenen Gehöften von Schneidenbach. Im Allgemeinen haben Anwohner von Schneidenbach, Hartmannsgrün sowie Nutzer des im Süden verlaufenden Göltzschtalradweges und der Göltzschtalstraße keinerlei Sichtbeziehungen. Aus einigen Wohnlagen von Buchwald (3km) und Pfaffenbrunn (3,9km) werden Teile des westlich gelegenen Anlagenteils sichtbar sein.



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Walsiedlung Weißensand

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung Anlage von Weißensand Schafgasse Richtung Norden



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung Anlage von Buchwald, Terrasse Gasthof Werner

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Zusammenfassende Bewertung: Die bisher als optisch grün bzw. braun (je nach Bewirtschaftung) wahrgenommenen Flächen werden künftig linear-dunkelblau/dunkelgrau erscheinen. Je nach Lichtsituation und Wetterlage erscheinen die Module unterschiedlich hell. Blendwirkungen nach Süden schließen sich jedoch durch den Verlauf der Sonne und die Neigung und Ausrichtung der Module aus.

In Bezug auf von Menschen genutzte Räume beschränkt sich damit die Fernsichtbarkeit der geplanten Solaranlage im Wesentlichen auf die Straße nach Hartmannsgrün, einige Häuser und Höfe in und südlich von Weißensand (hier nur Teilfläche „Nord“) sowie eingeschränkt auch auf südlich gegenüberliegende Höhenrücken bei Lengenfeld. Vom dort befindlichen Aussichtspunkt „Pilz“ bestehen zum Teil direkte Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung und des flachen Sichtwinkels zeigt sich die Anlage von hier aus stark verkürzt. Die geplanten Heckenstrukturen tragen zur deutlichen Sichtreduzierung bei. In beiden Fällen wird die Wahrnehmbarkeit als gering und nicht wesentliche Störung des Landschaftsbildes eingeschätzt – nicht zuletzt durch die unmittelbar hinter den geplanten Anlagen bereits bestehende Störung durch die A72. Vorbelastend wirken hier auch 4 große Windräder bei Pfaffengrün und die A 72 mit hohem Lkw-Verkehrsaufkommen. Dies gilt auch in Bezug auf das im Regionalplan festgesetzte Vorranggebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben, da insbesondere die dies betreffende Teilfläche „West“ außer von Verkehrswegen kaum einsehbar ist. Durch die abschirmende Wirkung und Bepflanzungen am Südrand kommt es zudem zu einer verminderten Sichtbarkeit der geplanten Anlagen.

Für die Erholungsnutzung bleibt die Fläche wertlos, da sie weiterhin nicht betreten werden kann.

In Abhängigkeit der konkreten Lage, Größe, Art und Ausrichtung der Module ist vor Baubeginn durch einen Fachgutachter nachzuweisen, dass bezüglich der für die angrenzenden Verkehrswerte anzulegenden Grenzwerte und Kriterien durch die Errichtung der PV-Anlage keine verkehrsgefährdende Blendung ausgeht.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als **mittel** bewertet.*

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kulturgüter bekannt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Kulturgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten jedoch Hinweise auf Bodenfunde ergeben, besteht Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird als **gering** bewertet.*

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes könnte auf der Fläche weiterhin intensive Landwirtschaft ausgeübt werden. Es würde künftig zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kommen: So wären Boden, Grundwasser, Tiere und Pflanzen einem anhaltenden Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Die Fläche könnte weiterhin nicht betreten werden und stünde jenseits der Feldwege ebenso wenig als Erholungsraum zur Verfügung.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die u.a. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden, soweit entsprechende rechtliche Grundlagen gelten, Bestandteil des Bebauungsplanes und werden in Form von Festsetzungen integriert. Detaillierte Informationen zur Begrünung innerhalb des Plangebietes bzw. als Umgrenzung zur Umgebung finden sich in der Unterlage B-Plan Nr. 23 „Solarpark A 72, Weißensand“ der agsta UMWELT GmbH.

- Die Solarmodule werden mittels Freilandgestellen im Abstand von 1-2 cm zueinander montiert, so dass Niederschlagswasser abtropfen und versickern kann und genügend Lichteinfall für einen vollflächigen Bewuchs auch unter den Modulen zur Verfügung steht.
- Nach Installation der Photovoltaikanlage wird die Fläche zu einer extensiven Wiesenstruktur entwickelt. Die Modultische werden mit einer Mindesthöhe von 70 cm über Flur aufgestellt, so dass eine Beweidung mit Schafen möglich ist. Der flächendeckende Bewuchs verhindert potenzielle Bodenerosionen.
- Für den Betrieb der Anlage notwendige Kabel werden in den Modultischen oder als Erdkabel geführt, so dass keine die Bewirtschaftung störenden Oberleitungen nötig werden.
- Stationen sind in Wandbereichen in grüner Außenfarbe zu halten
- Die Module sind mit einer selbstreinigenden Oberfläche versehen, so dass keine chemischen Mittel im Rahmen der Wartung zum Einsatz kommen.
- Sämtliche Flächen sind bereits jetzt durch Straßen und Wege erschlossen, so dass keine zusätzlichen Zufahrten geschaffen werden müssen und eine Neuversiegelung deutlich gemindert wird. Die notwendigen kurzen Wege zu den Trafostationen werden mit wasserdurchlässiger Deckschicht errichtet.
- Die Anlage wird mit einem durchgehenden, maximal 2,20 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Dieser erhält eine durchschnittlich mind. 15 cm hohe frei Durchschlupfhöhe, so dass Kleintiere die Fläche ungehindert erreichen können.
- Die Höhenbegrenzung für Solaranlagen beträgt 4,00 m und für erforderliche Betriebsgebäude auf 4,00 über Geländeoberkante, um Sichtbeziehungen zu minimieren.
- Zusätzlich entsteht ein weitestgehend umlaufend breiter Streifen für Begrünungen mit Heckenstrukturen, welche neuen Lebensraum für Flora und Fauna bieten und die Anlage optisch in die Landschaft einbinden.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

- Im B-Plan-Gebiet vorhandene Wald-, Hecken- und sonstige Gehölzstrukturen bleiben vollumfänglich erhalten, wodurch Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen vermieden werden.
- Nach Ende der Nutzungszeit (geplant ca. 30 Jahren) ist der Rückbau der gesamten Anlage vorgesehen, so dass die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand überführt werden können und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Basis der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Insgesamt ergibt sich ein Plus von Biotopwertpunkten im Baufeldbereich, siehe nachfolgende Tabelle.

Durch die Umwandlung in extensive Grünlandflächen sowie in Hecken- und Gehölzstrukturen wird eine Aufwertung der Boden- und Biotopfunktion bilanziert, welche sich übergreifend positiv auf die Wasserhaushalts- und Klimafunktion auswirkt. Durch die umfassende Kompensation wird den Belangen von Naturhaushalt und Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen, so dass keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich auf einzelne Häuser und Höfe in Weißensand, die Straße nach Hartmannsgrün und die A72 sowie die sehr begrenzten Sichtbeziehungen zu den Höhenrücken in südlicher Richtung. Hier dient die umfassende Eingrünung des Vorhabens als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (Sichtschutz). Der Überschuss an Biotopwertpunkten dient anteilig der Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild. Der überwiegende Teil des Überschusses kann z.B. über ein Ökoko-Konto verwahrt werden und für künftige Vorhaben als Kompensation verrechnet werden.

Für die umfassende Eingrünung mit Heckenstrukturen kommen (leichte Heister und Sträucher) folgender Arten in Betracht: *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Salix caprea*, *Sambucus racemosa*, *Sambucus nigra*, *Sorbus aucuparia*, *Viburnum opulus* - Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50 m. Entlang des Plangebiets / der Zaunanlage soll die Anlage der Hecke im Verhältnis 60:40 durch Anpflanzungen und natürliche Entwicklung erfolgen, um aus ökologischer und optischer Sicht unterschiedliche Strukturen zu fördern.

Alle Pflanzungen sind inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre zu entwickeln. Zufahrtbereiche zu Grundstücken sind in Absprache mit den Eigentümern frei zu halten. Die nicht mit Sträuchern bewachsenen Bereiche zwischen den Gehölzgruppen sind als Extensivgrünland zwei- bis dreimal jährlich zu mähen. Ein Eintrag von Nährstoffen (Dünger, Kalk, etc.) ist zu unterlassen. Das Mähgut ist zu beräumen/abzutransportieren.

Seite

25

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 135/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich

- Nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.		Biotoptyp	Ausgangswert	Planungswert	Differenz (4 - 5)	Fläche in ha	Werteinheit (6 x 7)
1	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Solaranlage mit Modultischen			8	3	27,5
2	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Weg teilversiegelt (anteilig 1%)			2	-3	0,3
3	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Extensiv genutztes Grünland			18	13	2,0
4	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Feldgehölz, Hecke			21	16	0,4
Summe biotopbezogene Werteinheiten							114

Erläuterung zu Spalte 2:

(A) Ausgangszustand - Flächen vor dem Eingriff

[E] Endzustand - Flächen nach dem Eingriff

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises (Schriftverkehr am 12.12.2022) wurde festgelegt, dass im Bereich des B-Plan-Gebietes lediglich eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 durchzuführen ist. Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurden keine Vorkommen erfasst (vgl. Kap. 2.4). Auf weitere Artuntersuchungen kann verzichtet werden, da die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und keine Hinweise auf besondere Schutzgüter und Lebensräume vorliegen. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist vielmehr eine Aufwertung der Biotopstruktur verbunden, woraus sich eine Verbesserung der Artenvielfalt erwarten lässt.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Stadtgebiet von Lengenfeld wurden in Absprache mit der Stadtverwaltung mögliche Alternativstandorte geprüft. Dabei zeigte sich schnell eine Reduzierung potenziell geeigneter Flächen auf wenige Gebiete. Der Vorselektion unterlagen folgende Kriterien:

- EEG förderfähige Fläche, nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (vgl. „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021).
- Flächen entlang bestehender Störkörper, hier der A72.
- Bevorzugt sind in Richtung Süden geneigte Freiflächen, zumindest ebene und unverschattete Flächenbereiche.
- Ausschluss von Schutzgebieten: Dadurch verbleiben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. an vorhandene Störstrukturen angrenzende Randbereiche.
- Zusammenhängende freie Flächenbereiche, um die Landschaft nicht zu zerschneiden. Ein Eingriff in bestehende Hecken- oder Baumstrukturen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Ausschluss innerstädtischer Flächen: städtebauliche Gründe sprechen gegen innerstädtische Standorte, welchen außerdem die Größenordnungen und Kostenstrukturen fehlen, um eine wirtschaftliche Freiflächenanlage zu ermöglichen.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

- Auch vorhandene Verkehrswege wie Schienen und Bundesstraßen wurden aufgrund ihrer Tallagen als potenzielle Standorte vorweg ausgeschlossen. Das Tal der Göltzsch ist durch Schutzgebiete charakterisiert und größtenteils von Wald umgeben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung der Planung ist die Bereitschaft der Eigentümer zum Abschluss von Pachtverträgen, die eine Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage zulassen, bzw. zur eigenständigen Umsetzung der Planung. Nicht zuletzt wurden die Flächen in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern ausgewählt. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen einen Zusatznutzen durch die höherwertige energetische Nutzung der Flächen erhalten und dadurch wirtschaftlich in Bezug auf ihre Kerntätigkeit gestärkt werden.

Hinsichtlich von Solarflächenpotenzialen auf den Dachflächen im Stadtgebiet Lengenfeld ist festzustellen, dass hier bei einer ähnlichen Energiemenge, wie sie mit der vorliegenden Planung angestrebt wird, eine hohe Zahl kleiner Flächen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer aktiviert werden müsste. Gewerbegebiete mit großen Hallen und Dachflächen sind nur sehr kleinräumig vorhanden und befinden sich meist in Tallage. Freiflächensolaranlagen sind ein Baustein zum Erreichen der nationalen Zielsetzung zur Umstellung der Energieproduktion auf heimische, erneuerbare Energiequellen. Mit einer Freifläche in der Größe von ca. 27,5 ha Aufstellfläche kann in wesentlich kürzerer Zeit ein umfassender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Energiewende geleistet werden.

Die Fläche des Geltungsbereichs zeichnet sich in hohem Maße durch die Erfüllung der oben genannten Kriterien aus. Es gibt zwar einige wenige, ähnlich geeignete Flächen im Stadtgebiet von Lengenfeld. Jedoch sind auch auf diesen Flächen bestehende – zumeist landwirtschaftlichen – Nutzungen vorhanden und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind dort vergleichbar oder sogar noch stärker. Die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung, die Topografie sowie die Lage des Standortes in räumlicher Nähe zur A 72 lassen die Fläche als einen der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet Lengenfeld erscheinen. Damit kann die Stadt den Regelungen des EEG sowie den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und des Freistaats Sachsens gerecht werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Auf Basis der Datengrundlagen von Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Südwestsachsen und eigener Kartierungen vor Ort wurde die Analyse und Bewertung der Schutzgüter verbal argumentativ durchgeführt. Zusätzlich wurden Informationen der Stadtverwaltung Lengenfeld berücksichtigt sowie Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geführt. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die

Seite

28

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

vom SMUL 2003 herausgegebene „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ herangezogen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bestandteil des Umweltberichtes ist auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring). Dem Vorhabenträger – Stadt Lengenfeld – obliegt nach § 4c BauGB die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, welche aufgrund der Umsetzung der Bauleitpläne auftreten können. Potenzielle nachteilige Auswirkungen sind frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen beschränken. Sämtliche Pflanzungen sind nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Abstand von ca. 5 Jahren auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Aus der Pflanzung entwickeln sich Baum- Strauchhecken mit heimischen Gehölzen, welche Brut- und Nahrungsstätte für Vögel und Insekten sowie Rückzugsraum für Kleinsäuger darstellen. Ein Ausschneiden oder Ausmähen der Gehölzbestände ist nur unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises zulässig. Formschnitte oder das Einbringen von standortfremden Arten oder Düngemitteln sind zu unterlassen.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am nördlichen Ortsrand von Weißensand sollen mit dem Bebauungsplan „Solarpark A 72 - Weißensand“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen geschaffen werden. Die Gesamtfläche des B-Plan-Gebietes beträgt 32,4 ha, davon werden 27,5 ha als Baufeld / Aufstellbereich für Photovoltaikmodule ausgewiesen. Das Vorhaben wird im direkten Umfeld der Anlage, innerhalb des B-Plan-Gebietes kompensiert. Aktuell wird die Fläche als Acker intensiv genutzt.

Der vorliegende Umweltbericht analysiert und bewertet die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind dadurch nicht festzustellen. Aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung werden für die meisten Schutzgüter geringe Auswirkungen erwartet bzw. stellen sich für Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen positive Effekte ein.

Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine großflächige technische Anlage. Hier wirken sich geplante Maßnahmen zur Eingrünung mindernd aus, können den Verlust aber nicht vollständig kompensieren.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit
Menschen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Die durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen. Die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen und die vorgesehenen Hecken- und Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Anlage bedingen eine Aufwertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinaus sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Nach Beendigung der Stromerzeugung wird die Anlage vollständig zurückgebaut, inklusive Betriebsgebäude und Umzäunung. Die Fläche kann anschließend wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Durch das Vorhaben sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und sonstige Güter zu erwarten.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Literatur- und Quellenverzeichnis

<http://www.umwelt.sachsen.de>, 2021: Geodatendownload des Freistaates Sachsen

agsta UMWELT GmbH, 2023: Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“ –Planzeichnung und Begründung, im Auftrag der Stadt Lengenfeld. Völklingen, November 2023.

BMU 2007: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. – Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen. – Berlin.

BNE (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin.

Unger et al., 2004: Der Vogtlandatlas, 2. Auflage 2004. Chemnitz.

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz.

TRÖTZSCH, PETER & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.

LEP Sachsen 2013: Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen 2013

Regionalplan: Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen 2011

Regionalplan Region Chemnitz: Geodaten Satzungsfassung 20.06.2023

SächsWaldG: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017.

SächsUVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

SächsNatSchG: Sächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022.

BimSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003).

BKompV: Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung), Ausfertigung 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088).

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

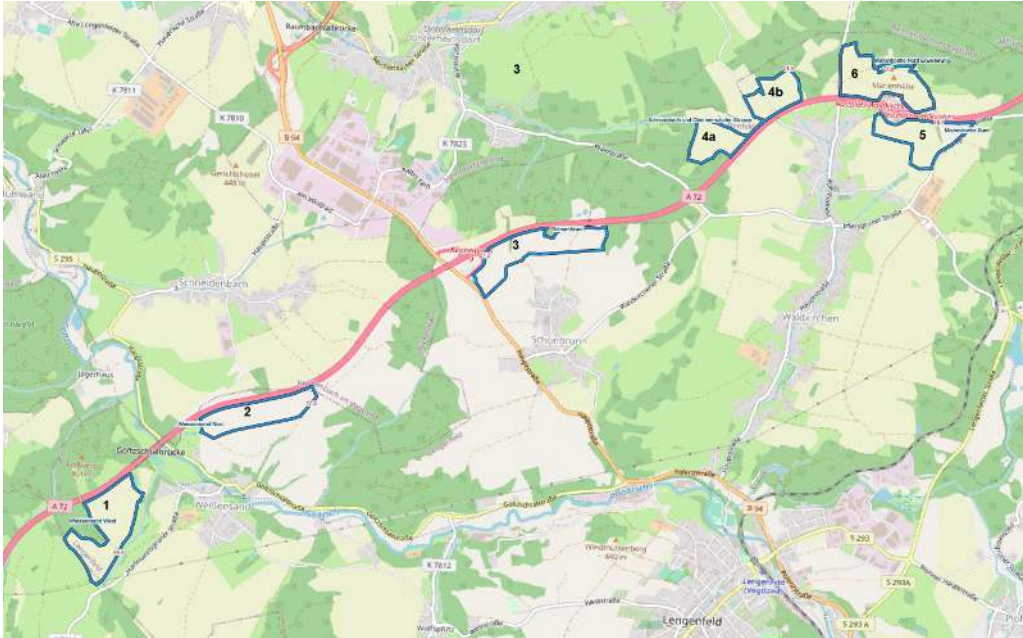
Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengelfeld.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Abb. 1



Auftraggeber: Clean Source Energy GmbH Berlin
Willibald-Alexis-Straße 28
10965 Berlin

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. H. Uhlenhaut
Gluckstraße 7
08547 Jößnitz
Tel.: 03741 221358
E-Mail: Helge.Uhlenhaut@t-online.de

Oktober 2023

1. Aufgabenstellung

Von den Planern der „Clean Source Energy GmbH Berlin“ wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel für die Flächen folgender geplanter Solarparks in Auftrag gegeben:

B-Plan Nr. 23 - „Solarpark A72 - Weißensand“

B-Plan Nr. 24 - „Solarpark A72 - Schönbrunn“

B-Plan Nr. 25 - „Solarpark A72 - Waldkirchen“

2. Die Untersuchungsflächen

Wie in Abbildung 1 dargestellt, wurden die Flächen für die geplanten 3 Solarparks von 1 bis 6 durchnummeriert, wobei die Fläche 4 in 4a und 4b aufgeteilt wurde.

Alle Untersuchungsflächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Autobahn A72 auf einem Abschnitt südlich von Reichenbach. Gemeinsam ist auch (mit Ausnahme von Probefläche 3) allen Untersuchungsflächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als Getreide- oder Rapsfeld.

3. Methodik

Die 5 Begehungen der 6 Probeflächen fanden unter optimalen Bedingungen an folgenden Terminen statt:

- | | |
|--------------|------------|
| 1. Begehung: | 03.05.2023 |
| 2. Begehung: | 28.05.2023 |
| 3. Begehung: | 17.07.2023 |
| 4. Begehung: | 24.08.2023 |
| 5. Begehung: | 07.09.2023 |

Zur Erfassung der bodenbrütenden Vögel wurden die Flächen teilweise begangen und von einem möglichst erhöhten Standpunkt aus mit dem Fernglas abgesucht. In jedem Fall wurde besonders auf den Gesang von Feldlerchen geachtet.

4 Ergebnisse

Als potentielle Zielarten der Begehungen sind folgende bodenbrütende Vogelarten anzusehen:

Baum- und Wiesenpieper
Braun- und Schwarzkehlchen
Dorngrasmücke
Feldschwirl
Gold- und Grauammer
Hauben-, Heide- und Feldlerche
Kiebitz
Neuntöter
Rebhuhn

Sprosser
Wachtel und Wachtelkönig

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

In der vorliegenden Erfassung lag der Schwerpunkt der Begehungen auf den Vogelarten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), RLD 3, RLSN V

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), RLD 2, RLSN 1

Rebhuhn (*Perdix perdix*), RLD 2, RLSN 1

Trotz bislang noch ausstehender umfassender Studien zur Reaktion bodenbrütender Vögel auf Solaranlagen, haben Literaturlauswertungen gezeigt, dass viele der oben aufgeführten Arten Solaranlagen tolerieren. Einige, teilweise von der Energiewirtschaft initiierte Studien legen nahe, dass durch Solarparks in der Agrarlandschaft die Artenvielfalt bzgl. der Avifauna sogar erhöht werden kann. Insbesondere durch die Extensivierung zwischen den Solarmodulen und durch Einzäunung entstehen geschützte Lebensräume, die den intensiv genutzten Anbauflächen als Habitate überlegen sind. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich vermutlich der Abstand der Solarpaneele zueinander, bzw. der freigelassene Offenraum um die Paneele.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ausnahme: Probefläche 3), insbesondere aber auch ihre unmittelbare Nähe zur stark frequentierten Autobahn A72 mit ihrem ständigen Lärmpegel, sorgen dafür, dass die Probeflächen im Untersuchungsgebiet als Habitate für bodenbrütende Vogelarten nur sehr bedingt geeignet sind.

Abb. 2, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Abb. 3, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Bei dieser Probefläche handelt es sich um ein intensiv genutztes Rapsfeld. Bei keiner der 5 Begehungen konnten bodenbrütende Vogelarten nachgewiesen werden.

Abb. 4, Probefläche 2



Abb. 5, Probefläche 2



1. Begehung 03.05.2023

Diese Fläche bestand aus einem intensiv genutzten Getreidefeld. Auch hier konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden.

Abb. 6, Probefläche 3



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 7, Probefläche 3



3. Begehung 17.07.2023

Auch diese Probefläche liegt unmittelbar neben der A72 und ist ständiger Lärmeinwirkung ausgesetzt. Im Unterschied zu den anderen Flächen handelt es sich hier um weniger intensiv genutzte Bereiche mit abwechslungsreicher strukturierter Vegetation. Hier wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen. Bei der 3. Begehung konnte ein Männchen der Feldlerche fotografiert werden (Abb. 7).

Feldlerche, 3. Begehung 17.07.2023

Abb. 8, Probefläche 4a



Abb. 9 Probefläche 4b



3. Begehung 17.07.2023

Die Probeflächen 4a und 4b sind als Getreidefelder intensiv genutzte Agrarflächen und, zusammen mit der Lärmbelastung durch die A72, für bodenbrütende Vogelarten als Lebensraum nicht geeignet. Dennoch wurde bei der zweiten Begehung auf 4a ein singendes Feldlerchenmännchen gehört.

3. Begehung 17.07.2023

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Abb. 10 Probefläche 5



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 11 Probefläche 5



5. Begehung 07.09.2023

Auf dieser Untersuchungsfläche wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen.

Abb. 12 Probefläche 6



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 13 Probefläche 6



5. Begehung 07.09.2023

Insgesamt konnten ausschließlich auf den Probeflächen 3, 4a und 5 Feldlerchen als Bodenbrüter nachgewiesen werden. Andere bodenbrütende Vogelarten, insbesondere auch Kiebitz und Rebhuhn wurden nicht gefunden. Die Untersuchungsergebnisse lösen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände aus. Bzgl. der oben genannten Zielarten steht aus artenschutzrechtlicher Sicht einer Installation der geplanten Solarparks nichts entgegen.

5 Literatur

- DEMUTH, B., MAACK, A., SCHUHMACHER, J. (2019): Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. In: Heiland, S. (Hrsg.): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. 29 S.
- LIEDER, K., LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. 11
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

136/2023

Externe Dokumente (Anlagen)

Synopse

Entwurfsunterlagen: Planzeichnung
Begründung, Umweltbericht, Anlage
Bodenbrüter

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr.24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

29.11.2023

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

29.11.2023

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss
Stadtrat

Sitzung am

04.12.2023
11.12.2023

Ergebnis

ö/nö

nö
ö

Beschlussvorschlag

1.

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“, Fassung November 2023, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil zu. Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom November 2023 sowie die Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel als Anlage, Fassung Oktober 2023, werden gebilligt.

2.

Der Stadtrat bestimmt die Entwurfsunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 115/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 116/2022).

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen Ortsrand von Schönbrunn soll auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 20,2 ha.

Für diese Änderungen und weiteren Abstimmungen wird eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind gemäß Umweltbericht nicht festzustellen. Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine großflächige technische Anlage. Die durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen.

Im Flächennutzungsplan werden die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden. Damit können die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion zu leisten.

Die Vorhabenträger (AGENPA GmbH, Berlin und CleanSource Energy GmbH, Berlin) tragen alle Kosten für das erforderliche Satzungsverfahren (verwaltungsexterne Leistungen). Darüber sowie über sonstige Regelungen wird zwischen der Stadt Lengenfeld und den Vorhabenträgern ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Als nächster Schritt des Regelverfahrens hat die qualifizierte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf zu erfolgen.

Die Entwurfsunterlagen einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und dessen Anlage sowie die Synopse werden mittels elektronischer Medien ausführlich vorgestellt.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 11 - Beschlussvorlage 136/2023

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

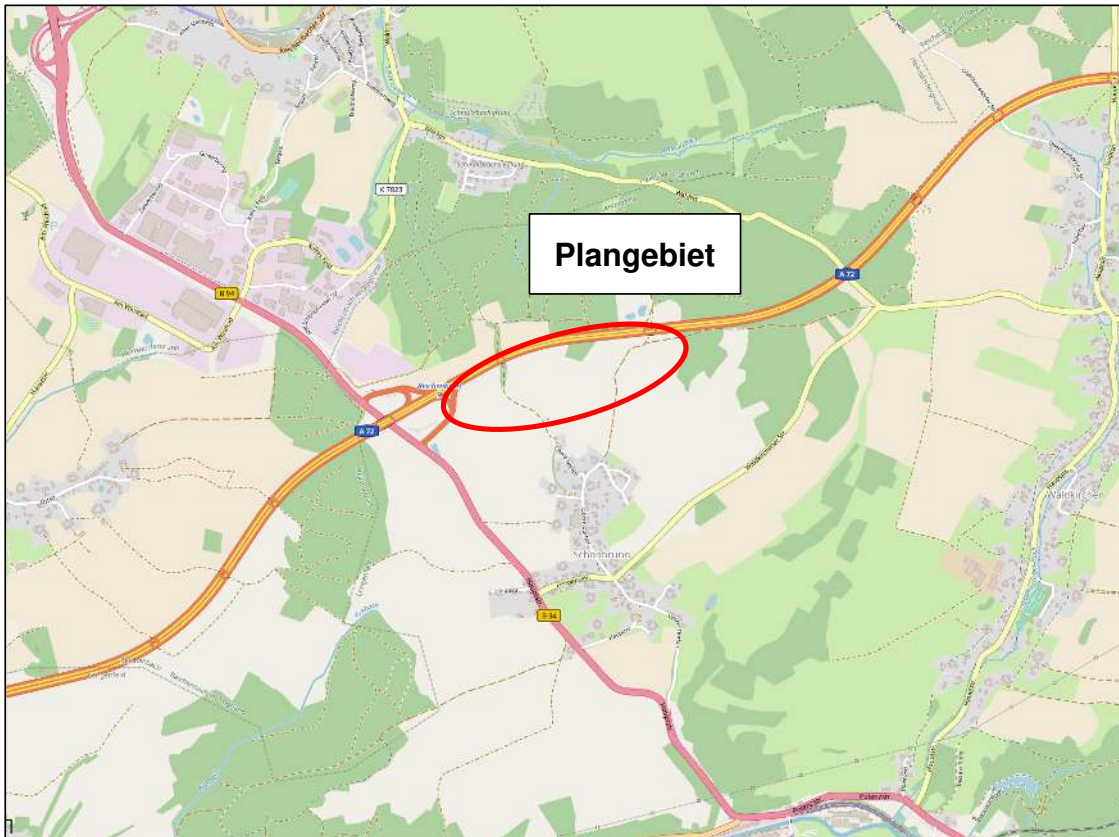
STADT LENGENFELD

Bebauungsplan Nr. 24 „SOLARPARK A72 - SCHÖNBRUNN“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Völklingen, November 2023



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN.....	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	4
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE	6
4	BESTANDSSITUATION	6
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN.....	8
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	11
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	14
	ANLAGEN	15

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

1 VORBEMERKUNGEN

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“ im regulären Verfahren gefasst.

*Planungsziel und
Planungserfordernis*

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.

Die Stadt Lengenfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG, in seiner am 30.07.2022 in Kraft getretenen und ab 1.1.2023 geltenden Form, fördert Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Korridor bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen oder Schienenstrecken sowie auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen zu errichten, die außerhalb dieses 500 m-Korridors liegen, wenn es sich um benachteiligte landwirtschaftliche Flächen handelt und diese durch Flächenöffnungsklauseln der Bundesländer für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigegeben werden. Die Sächsische Staatsregierung hat per Verordnung vom 2. September 2021 landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb des 500 m-Korridors zur EEG-Förderung geöffnet.

Auf einer landwirtschaftlichen Fläche nördlich der Ortslage von Schönbrunn in der Gemarkung Schönbrunn soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen entstehen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Korridors von 210 m zur Bundesautobahn A72.

Bei der Planung werden folgende Kriterien beachtet:

- Abstand zur Autobahn: Es wird ein Abstand von 20 m zwischen Fahrbahnrand und Baugrenze/Aufstellbereich der Solarmodule eingehalten. Der Aufstellbereich hat eine max. Tiefe und Abstand von der Autobahn von max. 200 m.
- Aufstellbereich der Solaranlage: Die Sondergebiete werden ausschließlich auf bestehenden Ackerflächen beplant. D.h., bestehende Hecken und Waldstrukturen bzw. Alleebäume werden nicht überplant und bleiben damit erhalten. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modulhöhe 0,6 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden.
- Erschließung: Alle Gebiete könnten über bestehende Wegeverläufe erschlossen werden. Zum Teil ist eine Verbesserung dieser Wege mit wasserdurchlässigen Schotter- und Deckschichten erforderlich. Bestehende Wegeverbindungen in den Geltungsbereichen bleiben erhalten oder werden so verlegt, dass die Erschließung der umliegenden Flächen und Wegebeziehungen nicht beeinträchtigt wird.

- Minimale Versiegelung: Die Versiegelung wird auf rund 1% der Fläche begrenzt (z.B. durch minimale und wasserdurchlässige Wege und Betriebsflächen, Verwendung von Rammpfosten ohne Fundamente).
- Sichtschutz und Ausgleich: Abstand zur Ortslage durch Begrenzung des Abstands zur Autobahn auf einen Korridor von 200 m und dadurch resultierend eine Erweiterung des Abstands zur Ortslage. Im Bereich von Sichtbeziehungen zu Ortschaften sollen soweit möglich Ausgleichspflanzungen als Sichtschutz angelegt werden (z.B. Heckenanpflanzungen und -entwicklungen).
- Naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung: Die Solaranlagen sollen den Empfehlungen zur naturnahen Gestaltung von Solaranlagen folgen, u. a. durch Zaunabstand zum Boden von durchschnittlich 15 cm (Kleintierdurchlass), Entwicklung einer extensiven Wiesenstruktur innerhalb der Solaranlage, Mindesthöhe der Module 60 cm (Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe).

Nicht zuletzt werden die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Photovoltaik-Freiflächenanlagen zählen im Bereich von bis zu 200m zur Autobahn nach § 35 (1) BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Verfahren

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im regulären Verfahren, einschl. Umweltprüfung, Umweltbericht sowie einer abschließenden zusammenfassenden Erklärung erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 wurden bereits durchgeführt. Die Ergebnisse hiervon sind in die Planung eingestellt worden.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet (Anlage 1).

Rechtliche Grundlagen

Den Darstellungen und dem Verfahren der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

Regionalplan

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“. Das westliche Plangebiet überlagert sich mit einem regionalen Grünzug.

Im weiterhin gültigen Regionalplan (RP) Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich: Demnach liegt das Plangebiet innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft“. Die Teilfläche Ost (Sondergebiete SO3 und

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

SO4) liegt vollständig, die Teilfläche West (Sondergebiete SO1 und SO2) zur Hälfte innerhalb eines „Regionalen Grünzuges“. Die Ausweisung als Regionaler Grünzugs ist in Bezug auf das vorliegende Planvorhaben jedoch nicht relevant, da in der Begründung des Regionalplans ausdrücklich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB durch diese Ausweisung nicht berührt werden (was hier der Fall ist, da Freiflächensolaranlagen im hier eingehaltenen Abstand von 200 m zur Autobahn als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zählen). Fast deckungsgleich mit dem Grünzug ist die Ausweisung als Höhenrücken. Zudem besagt das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche errichtet werden sollen. Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen im Vorhabengebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus, wobei die als Sondergebiete vorgesehenen Flächen im Moment ausschließlich ackerbaulich genutzt werden.

Ergänzung: Zur Zeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Ca. 70% der beiden Teilflächen des Plangebiets sind dort als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ vorgesehen. Die restlichen Bereiche der beiden Teilflächen befinden sich innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Waldmehrung“. Hierbei handelt es sich lt. Revierförsterin um einen Hinweis für eine langfristige Landesplanung für den Fall, dass eine Aufforstung geplant ist. Da die geplanten Solaranlagen reversibel sind und an dieser Stelle nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben gelten und zudem in der Schutzgüter-Abwägung nach § 2 EEG als vorrangig anzusehen, sind sowie keine konkreten Aufforstungen hier geplant und im Regionalplan weitere Flächen ausgewiesen sind, kann dieser Belang hier abgewogen werden. Weiterhin sollen im neuen Regionalplan der östliche Bereich sowie der westliche Bereich als Grünzug ausgewiesen werden.

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit für Teilbereiche des Plangebiets Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen.

Die Vertretbarkeit der Abweichung zu den Aussagen des Regionalplans wird im vorliegenden Umweltbericht und im Hauptteil der Begründung dargelegt. Im Hauptteil der Begründung zum B-Plan finden sich Erläuterungen zur Standortwahl der Photovoltaikanlage. Insbesondere wird der Geltungsbereich aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Autobahn A 72 als geeignet eingeschätzt. Auf die Belange der Landwirtschaft wird ebenfalls im Hauptteil der Begründung eingegangen, hier im Umweltbericht auf die Themen Höhenrücken, die Belange des Ziels (Z 3.2.4) sowie den Boden- und Erosionsschutz.

Die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan wurden in den Regionalplan eingestellt.

Die oben getroffenen Einschätzungen gelten ebenso für die Planziele im RP 2023.

FNP

Im Flächennutzungsplan werden die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden. Damit können die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE

Lage im Raum Das Plangebiet liegt südlich der BAB 72, östlich der Bundesstraße 94 und nördlich der Ortslage von Schönbrunn.

Plangebiet Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit als Ackerland genutzt. Am Rand des Gebietes befinden sich vereinzelt noch Saum bzw. Gehölzstrukturen sowie Waldflächen (im Osten anschließend). Das Plangebiet ist in zwei Teilflächen aufgeteilt, die räumlich benachbart liegen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 20,2 ha.



Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Erschließung Die verkehrliche Erschließung erfolgt zum einen über eine bestehende Zufahrt von der B94 von westlicher Seite her sowie die Ortsstraßen Schönbrunn und den vorhandenen Wirtschaftsweg, der sog. Leichenstraße, sowohl von Süden als auch von Osten her.

Nach derzeitiger Planung soll der Netzanschluss an die weiter westlich verlaufende 110 kV-Freileitung Herlasgrün-Reichenbach (Mast 4 - 7) erfolgen. Gegebenenfalls ist auch eine Einspeisung in das Netz der Stadtwerke Reichenbach möglich. Die Netzanschlussplanung erfolgt in gesonderten Verfahren und ist nicht Teil dieses Bebauungsplans.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Boden	Landwirtschaftlich geprägte Böden Braunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff flach über periglaziärem Sandgrus	Entsprechende Festsetzungen zur Gründung und Versiegelung von Flächen.

TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 136/2023

Stadt Lengenfeld
Begründung, November 2023

Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	Böden aus periglaziären Lagen über Fest- oder Lockergestein Braunerden aus Skelett führendem Lehm über Skelettsand	
	Altlasten sind nicht bekannt.	/
Hydrologie	Die Plangebiete liegen im Haupteinzugsgebiet „Weiße Elster“.	Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.
	Die Plangebiete liegen in keinem Wasserschutzgebiet.	/
	Die Plangebiete liegen in keinem Überschwemmungsgebiet.	/
	Innerhalb der Plangebiete sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Schönbrunner Bach beginnt südlich der Plangebiete.	/
Klima	Die landwirtschaftlichen Flächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar. Die Luft fließt entsprechend der anliegenden Topographie in Richtung Ortslage Schönbrunn.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.
Biototypen	Im Bereich der Aufstellflächen: landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen)	Strukturkartierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; Eingriffs-/Ausgleichsbewertung.
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen stellen potenzielle Lebensräume für einzelne Tierarten dar.	Strukturkartierung zur Lebensraumpotenzialabschätzung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; artenschutzrechtliche Prüfung
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt	/
	Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb der Plangebiete nicht bekannt.	Strukturkartierung
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Die Vorhabenflächen sind landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen). An das Plangebiet grenzen im Osten eine Waldfläche an. Die vorhandenen Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Die Plangebiete ist vom Siedlungsrand zum Teil durch Hecken- und Gehölzstrukturen räumlich getrennt und teilweise nicht unmittelbar einsehbar. Für größere Teilbereiche der Anlagen besteht eine Sichtbeziehung zum Ortsrand. Aufgrund der höheren Lage auf einem Höhenrücken liegt eine nach Süden gerichtete Sichtbarkeit des Plangebiets auf mittlere und lange Entfernung vor.	Entsprechende Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen, und dem Erhalt der Wegebeziehungen
Siedlungsstrukturen	Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	landwirtschaftlich genutzt. Die Ortslage von Schönbrunn befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m.	Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzstrukturen
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
Sachgüter	Sachgüter sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
BAB 72	Die Fläche grenzt unmittelbar an den Bereich der BAB72 an.	Notwendige bauliche Abstände sind einzuhalten. Die Verkehrssicherheit darf durch die geplanten Anlagen nicht eingeschränkt werden (Blendung). Entsprechende Nachweise sind durch Blendgutachten vor der baulichen Realisierung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erbringen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Für die Anlage sowie die notwendigen Infrastruktureinrichtungen werden Sondergebiete festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,6 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden. Die Aufstellung von Batteriespeichersystemen sollen prinzipiell ermöglicht werden. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und für die Entwicklung von Gehölzstrukturen getroffen. Zur Sicherung der Erschließung werden die vorhandenen Wege als Verkehrsfläche festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung

Um die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Anlagen zu errichten, soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Da das Plangebiet eine Fläche im unbeplanten Außenbereich darstellt und durch die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich die Zulässigkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit verbundenen Energiespeicherung ermöglicht werden soll, sind die zulässigen Nutzungen dementsprechend auf „Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie)“ und „aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung, Bürocontainer und Batteriespeicher/ sonstiger Speicher) und Erschließungsanlagen“ begrenzt. Ebenfalls sollen explizit „Einfriedungen zum Schutz der Anlage sowie Anlagen zum Blend-/Sichtschutz“ zulässig sein, damit ein freier Zugang zur Anlage unterbunden werden kann und diese vor Vandalismus und Diebstahl geschützt werden kann sowie ggf. erforderliche technische Maßnahmen zum Blend-/Sichtschutz umgesetzt werden können.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (4 m) bestimmt werden. Die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete höchstzulässige GRZ von 0,8 kann für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da die Photovoltaikmodule durch ihre Bauweise lediglich eine geringe Bodenversiegelung veranlassen. Zudem soll so ein genügend großer Abstand zwischen den Modulreihen zum Erhalt Wiesenstrukturen geschaffen werden. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird ebenfalls mit der Geländeoberfläche verknüpft. Damit soll je nach Hanglage eine Höhe von 4 m und eine optimale Ausrichtung auf den jeweiligen Sonnenstand gewährleistet werden. Sonstige Anlagen, Gebäude und Container, welche in Verbindung mit der PV-Freiflächenanlage stehen, sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen. Dies wird damit begründet, dass für technische Anlagen bzw. Aufbauten punktuell größere Höhe erforderlich sein können (nicht zuletzt auch aufgrund ggf. erforderliche Nivellierungen bei der gegebenen Hangneigung im Gebiet). Damit zwischen den Modulen und dem Boden ein ausreichender Abstand vorhanden ist, wird eine Mindesthöhe festgesetzt.

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Hierdurch soll ein gewisses Maß an Flexibilität in der Verteilung und Ausrichtung der technisch zusammenhängenden Photovoltaik-Modultische sowie der Nebenanlagen gewährleistet werden.

Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit des Grundstücks mittels Vorhaltung interner Stellplätze zu gewährleisten.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind allgemein zugelassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen können somit flexibel im Plangebiet errichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass erforderliche Nebenanlagen die Standortwahl der Photovoltaikmodule und somit einen optimalen Energieertrag negativ beeinträchtigen. Ebenfalls sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbringung von Photovoltaikmodulen auch an den zulässigen Nebenanlagen möglich ist.

Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen zur Versorgung und Anbindung des Gebietes sind allgemein zulässig, damit sowohl der Betrieb als auch der Anschluss der Photovoltaikanlagen möglich ist.

Verkehrsflächen

Der vorhandene Feldwirtschaftsweg wird als Verkehrsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Da sich die vorhandenen Wege nicht vollständig innerhalb der Wegeparzellen befinden, wird festgesetzt, dass die vorhandenen Wege zu erhalten sind bzw. nicht umverlegt werden müssen.

Grünflächen

Die Heckenstrukturen, welche vorhanden sind bzw. entwickelt werden, sowie die Flächen zwischen den Hecken und den vorhandenen Wegen werden als Grünflächen festgesetzt. Damit stehen diese Flächen für eine Bebauung nicht zur

Verfügung. Zaunanlagen und Querungen dieser Flächen durch Leitungen und Feldwege, welche für die Erschließung der Anlage notwendig sind, sind zulässig.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Zaunanlagen sind gem. den Festsetzungen so anzulegen, dass im Durchschnitt ein Freihalteabstand von 15 cm über Geländeoberkante eingehalten wird. Damit wird für Kleintiere eine Durchlässigkeit erzeugt, womit das Plangebiet dahingehend keine Barrierewirkung entfaltet und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Die nicht versiegelten Flächen sind als Wiesen-, Weideflächen o.ä. zu nutzen, respektive zu bewirtschaften, um einen unkontrollierten Bewuchs und somit eine Verschattung der Photovoltaikmodule zu verhindern. Die Bewirtschaftung ist dabei auf die Brutzeit von Wiesenbrütern auszurichten. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der lokalen Flora und Fauna ist das Ausbringen von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Zur Reduzierung der Versiegelung sind Flächen, welche befestigt werden müssen, aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

Als Ersatz für die innerhalb der Baugebiete vorkommenden Brutplätze für Wiesenbrüter wird festgesetzt, dass auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Anlagen neue Lebensräume hergestellt werden müssen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um die lokaltypische Flora vor Verdrängungseffekten invasiver und dominanter Arten zu schützen, sind standortgerechte und einheimische Ansaaten und Gehölze zu verwenden. Eine Übertragung von Mahdgut von angrenzenden Wiesenflächen ist ebenso zulässig.

Zur optischen Abschirmung der Anlage werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die Entwicklung der Hecken soll durch die abschnittsweise Anpflanzung von Gehölzen unterstützt werden.

Gehölzliste (nicht abschließend)

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200)

Corylus avellana (Gemeine Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffelige Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehdorn), Salix caprea (Salweide), Sambucus racemosa (Rote Holunder), Sambucus nigra (Schwarze Holunder), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Viburnum opulus (Gemeine Schneeball)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Schutz vorhandener Gehölzstrukturen sind diese nach Möglichkeit zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Die Festsetzung wird damit begründet, dass dadurch die PV-Freiflächenanlage abgeschirmt wird und zeitgleich Lebensräume für die Fauna gesichert werden.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich an den im EEG als förderfähig festgelegten Rand von Autobahnstrecken zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, den im Umfeld vorhandenen Strukturen, Abstand zum Ortsrand sowie den verfügbaren Flurstücken.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Damit die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz zum „Waldabstand“ beachtet werden, werden diese nachrichtlich übernommen.

Hinweise

Die im Laufe des Verfahrens mitgeteilten Hinweise sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Mit der Errichtung der PV-Anlage ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem eigentlichen späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren für die Wartungsarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände der Flächen zu den nächsten Siedlungskörpern sowie den Festsetzungen zur Entwicklung von Hecken-/Gehölzstrukturen sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit der Anlage sind auch keine Immissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann in den vorliegenden Plangebieten nicht entsprochen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich und hat keine direkte Anbindung zu Siedlungskörpern bzw. sind die für Wohngebiete erforderlichen Erschließungen nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Dem Belang von Sport, Freizeit und Erholung wird mit dem Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen im Plangebiet Rechnung getragen. Der vorhandene Wanderrastplatz an der Leichenstraße nördlich des östlichen Plangebietes wird an der Leichenstraße südlich des Plangebietes verlegt und ausgebaut. Ferner wird ein zweiter Rastplatz durch Errichtung einer Sitzgruppe am südlichen Rand des westlichen Plangebiets angelegt. Die Ertüchtigung und Pflege der Wege kann deren Nutzungsmöglichkeit für Sport- und Erholungszwecke verbessern. Negative Auswirkungen auf die Belange sind damit nicht zu erwarten.

Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche

Auf Grund der Lage des Standortes sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Orts-/
Landschaftsbild

Der Standort ist durch die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung, die angrenzende Bundesautobahn und Bundesstraße sowie den im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen vorgeprägt. Auf Grund der Topographie sowie im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen besteht kein direkter bzw. nur eingeschränkter Bezug zu Ortslagen. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da die angrenzende Gehölz-/Baumbestand erhalten bleiben und neue Heckenstrukturen angelegt werden.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Mit der geplanten Errichtung der PV-Freiflächenanlagen kommt es zu Veränderungen der Flora und Fauna. Da die Flächen zukünftig eingezäunt sind und die Flächen nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Anpflanzungen und Entwicklungen von Heckenstrukturen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna. Für die betroffenen Wiesenbrüter werden Ersatzlebensräume hergestellt. Die genaue Betrachtung und Bewertung auf die Flora und Fauna ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf streng geschützte Arten untersucht.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendigen Zaunanlagen eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit auf Grund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.
Boden/ Wasser	Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständering der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation. Die Stationen für Trafos oder Speichersysteme stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf kleine Flächen beschränken. Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt und als wassergebundene Schotterwege angelegt werden. Hier können weitestgehend auch die in den Plangebiet und angrenzend vorhandenen Wegstrukturen genutzt werden. Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf den Flächen versickern, so kann auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auf Grund der ganzjährigen Bodenbedeckung der Erosions- und Hochwasserschutz verbessern wird. Auch hinsichtlich des Wasserschutzes ist von Verbesserungen

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Faktoren	Auswirkungen
	auszugehen, da das Einbringen von Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel untersagt wird. Von einer Verwendung von Reinigungsmitteln für die Solarmodule ist nicht auszugehen und wird ebenfalls untersagt. Auch ansonsten sind bei Bau und Betrieb der Anlagen die einschlägigen Vorgaben einzuhalten und daher von keiner Gefährdung auszugehen.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Das Gebiet erfüllt auch zukünftig seine Funktion als Kaltluftproduzierende Flächen. Innerhalb des Gebietes wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen. Das Vorhaben stellt zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz dar.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Lage entlang der Autobahn ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt. Mit den geplanten Nutzungen der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass das Wirkungsgefüge gleichbleiben bzw. sich sogar verbessern wird (extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Düngemitteln- und Pflanzenschutzmitteln).
Landschaft	Die zukünftig zulässigen PV-Freiflächenanlagen haben Auswirkungen auf die Landschaft, wobei die Anpflanzungen von Gehölzstreifen dazu beitragen, dass es mögliche Beeinträchtigungen entlang möglicher Sichtbeziehungen weiter reduziert werden.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird. Die detaillierte Betrachtung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind auf Grund der Planungen und der Abstände, keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbewertung durchgeführt, siehe Umweltbericht. Auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen unterhalb der Module.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage leistet einen Beitrag zur günstigen und langfristig gesicherten Produktion von Energie. Damit gehen indirekt positive Effekte für die regionale Wirtschaft einher.

Negative Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden minimiert, in dem sich die Planung auf eine im Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen bekannt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten bzw. positiv zu bewerten.

*Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Das Plangebiet steht in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befindet sich im Außenbereich, so dass diese Flächen nicht für Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Soweit derzeit absehbar, sind erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung

Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Förderkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes die Grundlagen für eine mögliche Bebauung geschaffen wurden.

Für den Standort des Solarparks spricht zudem eine gut zusammenhängende Fläche mit entsprechender Topographie, die eine relativ hohe Einstrahlung und Effizienz einer PV-Anlage ermöglicht. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden.

Im Zuge der Erstellung der Entwürfe werden die Alternativen der Festsetzungen näher dargelegt.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche orientiert sich in weiten Abschnitten an den vorhandenen Strukturen (Wald, Gehölze, Wege bzw. Straßen sowie der Topographie) und den Abständen u.a. zur Bundesautobahn und den Siedlungsflächen.

0-Variante

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung einer PV-Anlage wäre damit nicht möglich.

ANLAGEN

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“, Landschaftsplanung Sandra Momsen, Pöhl

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Bearbeitungsstand: November 2023
Stadt Lengenfeld
Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Behörden gem. § 4. Abs. 1 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Offenlage statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
1	<p>Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz</p> <p>Schreiben vom 20.01.2023 Az.: C34-2417/525/18</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:</p> <p>Die Planung ist derzeit nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret stehen dem Vorhaben Belange des Freiraumschutzes entgegen.</p> <p>Begründung</p> <p><u>1. Sachverhalt</u> Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ nördlicher der Ortslage Schönbrunn auf der Gemarkung Schönbrunn. Die Fläche des Geltungsbereiches soll ca. 21,2 ha betragen. Der Standort liegt innerhalb eines Korridors vom 210 m zur Bundesautobahn A72. Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Derzeit werden die Flächen im Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>2. Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft: -</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> -Raumordnungsgesetz -Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen -Landesentwicklungsplan Sachsen -Regionalplan Südwestsachsen – -Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich). 	
	<p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p>Aufgrund seines Standortes innerhalb eines Korridors von ca. 210 m zur Bundesautobahn A72 stellt das Vorhaben BP SO PV Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn" annähernd ein privilegiertes Bauvorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1. BauGB dar. Gemäß § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) bb) BauGB ist ein Vorhaben, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, dient, nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Für Anlagen, die diesen 200-Meter-Abstand übersteigen, ist folglich weiterhin ein Bebauungsplan erforderlich. Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung ist festzustellen, dass die Planung gemäß Karte 1 - „Raumnutzung“ des Regionalplans Südwestsachsen (RP SWS) ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie einen ausgewiesenen Regionalen Grünzug berührt. Laut Kapitel 1.6 - „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ RP SWS ist ein Regionaler Grünzug ein siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung im Sinne von Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. In seiner Bindungswirkung ist der Regionale Grünzug ein Ziel der Raumordnung. Gemäß der Begründung zu Kapitel 1.6 wird mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen als flächenbeanspruchende Nutzung nicht der Zweckbestimmung des Regionalen Grünzugs entsprochen, den zusammenhängenden Freiraum zu erhalten und zu sichern. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist daher mit der Funktionsfähigkeit eines Regionalen Grünzugs nicht vereinbar. Der Standort der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich gemäß Karte 5 - „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderung“ RP SWS in einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz sowie im Bereich eines Landschaftsprägenden Höhenrückens (Burkhardtswald-Schwelle). Bei der Planung ist deshalb das Ziel Z 3.2.4 RP SWS, demzufolge die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer und Landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll und der Grundsatz G 3.2.3 RP SWS, demnach die</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es fand ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion statt. Die Ergebnisse der Besprechung wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Nutzung von Strahlungsenergie vorrangig innerhalb bebauter Bereiche erfolgen soll, maßgebend. In der Begründung zum Grundsatz G 3.2.3 und Ziel Z 3.2.4 RP SWS wird bestimmt, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter Aspekten des Freiraumschutzes u. a. im Bereich Landschaftsprägender Höhenrücken grundsätzlich auszuschließen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die laut § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist sich im Rahmen der Planung zum Vorhaben BP SO PV Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn" auch mit den Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs Region Chemnitz vom Mai 2021 (RP-E RC) auseinanderzusetzen.</p> <p>Gemäß Karte 1.2 - „Raumnutzung“ RP-E RC befindet sich das Vorhabengebiet im Bereich eines Regionalen Grünzuges und eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft sowie gemäß Karte 8 - „Kulturlandschaftsschutz“ im Bereich eines Landschaftsprägenden Höhenrückens (Burkhardtswald-Schwelle). 4. Hinweise Die Planung wurde unter der Nummer 1220136 in das Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen eingetragen. Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.</p>	
2	<p>Landratsamt Vogtlandkreis Postplatz 5 08523 Plauen Schreiben vom 18.01.2023 Az.: -/- I. Veranlassung</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zum o. g. Bebauungsplan gefasst.</p> <p>Auf einer landwirtschaftlichen Fläche nördlich der Ortslage von Schönbrunn, südlich der Bundesautobahn A72, soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 21,2 ha.</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis wird von der Stadt Lengenfeld frühzeitig am Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>II. Einzelbewertung</p> <p>Die Fachbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz • Ländliche Entwicklung 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Kreisstraßenbau/Radverkehr • Verkehrslenkung und -sicherung • Hygiene <p>wurden am Planverfahren beteiligt. Dem Vorhaben stehen keine Belange dieser Fachbereiche entgegen.</p>	
	<p>III. Einzelbewertung</p> <p>Bauplanung</p> <p>Für die Stadt Lengdenfeld befindet sich ein Flächennutzungsplan (FNP) im Aufstellungsverfahren. Dem Landratsamt Vogtlandkreis liegt eine Entwurfsfassung vom Juni 2006 vor, das Areal des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für potentielle Erstaufforstung dargestellt.</p> <p>Im weiteren Planverfahren ist sicherzustellen, dass der vorzeitige Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegenstehen darf. Darauf ist in der Begründung einzugehen. Das Planungsrecht wird mit Hilfe eines vorzeitigen Bebauungsplanes entsprechend § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffen. Für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplanes sind in der Begründung Aussagen zu treffen und die dringenden Gründe nachzuweisen, wozu auch die Umsetzung (umwelt)- politischer Ziele des Landratsamtes i. Z. m. dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert werden.</p> <p>Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen.</p> <p>Eine umfänglichere Prüfung kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht zum jetzigen Verfahrensstand und aufgrund der vorgelegten Unterlagen noch nicht erfolgen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Baugebiete sollen im Flächennutzungsplan zukünftig als Sondergebiete dargestellt werden.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.</p>
	<p>Denkmalschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind archäologische Relevanzgebiete betroffen. Maßnahmen in diesen Bereichen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Genehmigungsunterlagen sind rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Vorhabens in der Unteren Denkmalschutzbehörde des</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Unterlagen werden vor Baubeginn bei der Behörde eingereicht.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Vogtlandkreises einzureichen. Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-##, E-Mail: ###.##@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	
	<p>Forstwirtschaft 1. Durch o. g. Bebauungsplan werden keine bestehenden Waldflächen direkt berührt, jedoch werden Flächen überplant, auf denen potenziell Wald entstehen soll (Ausweisung als „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung).</p> <p>In Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen soll der Waldflächenanteil erhalten und ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen um 4 % angestrebt werden. Die jetzige Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt.</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien (hier die Solarenergie) genutzt werden sollen und auch dies ein wichtiges von der Bundesregierung Deutschland verfolgtes Ziel darstellt, muss zwischen beiden Zielstellungen kritisch abgewogen werden.</p>	<p>Erläuterung Bzgl. der Waldmehrungsflächen erfolgte eine Information von der zuständigen Fachbehörde. Zudem erfolgte ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion. Wie angesprochen wurde dabei zwischen den betroffenen Belangen abgewogen. Nach § 2 EEG dienen Solaranlagen dem überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>
	<p>2. Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Vorhabensträger wird aber aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) empfohlen, ebenfalls einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-##, E-Mail: ###.##@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Die Vorgaben des SächsWaldG wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Naturschutz</p> <p>Erst nach Vorlage der nachfolgenden Unterlagen ist eine naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung möglich:</p> <p>1. Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (SaP) - hier ist der Schwerpunkt auf die Avifauna und im Besonderen auf Bodenbrüter (u. a. die Feldlerche) zu setzen</p>	<p>Erläuterung Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es erfolgten ebenso faunistische Kartierungen u.a. im Hinblick auf die genannten Bodenbrüter.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2017)</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten grundsätzlich verboten. Außerdem ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Alle europäischen Vogelarten sind gern. § 7 Abs. 2 Nr. 13, Unterpunkt b), Doppelbuchstabe bb) BNatSchG besonders geschützt.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB), gern. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) handelt es sich um einen Eingriff in Natur- und Landschaft. Dieser ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ökologisch auszugleichen.</p> <p>Grundlage ist ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), welcher den Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend der sächsischen Handlungsempfehlung bewertet und bilanziert und geeignete und umsetzbare Kompensationsmaßnahmen im Naturraum Vogtland dem Eingriff gegenüberstellt.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300 ##, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Ebenso wurde eine rechnerische Bilanzierung erstellt.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG kommen wird.</p> <p>Der Eingriff wird ökologisch ausgeglichen.</p> <p>Im Umweltbericht, welcher den LBP darstellt, wurde die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
<p>Abfallrecht/Bodenschutz</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen wurde im Bebauungsplan auf 0,6 bis 4 m Höhe festgesetzt. Die Untere Bodenschutzbehörde möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Die Errichtung einer bodennahen PV-Anlage, welche eine vollwertige landwirtschaftliche Nutzung der darunter liegenden Fläche erschwert oder unmöglich macht, ist angesichts der sich verstärkenden Flächen- und Klimaproblematik nicht mehr zeitgemäß und widerspricht sich mit den Grundsätzen des § 1 a BauGB Abs. 2 und 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Eine hohe Aufständigung der Module (4 bis 6 m) ermöglicht eine doppelte Nutzung der für den potenziellen Anbau von u. a. Lebens- und Futtermitteln zu schützenden Landwirtschaftsflächen. Durch die Doppelnutzung entstehen Synergieeffekte, da die Solarmodule die darunterliegenden Pflanzen vor zu hoher Sonneneinstrahlung, Trockenheit</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Höhe der Anlage wurde mit 4 m festgesetzt. Bei der Zahl 0,6 handelt es sich um die Grundflächenzahl.</p> <p>Eine doppelte Nutzung der Flächen wurde bereits geprüft. Durch die genannten bzw. vorgeschlagenen höheren Anlagen kommt es zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>und anderen extremen Wittereinflüssen schützen. Die unter den Modulen befindlichen Pflanzen binden Feinstaub, kühlen die Anlagen und führen folglich zur Effizienzsteigerung dieser.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe sollte daher zu Gunsten von hoch aufgeständerten Modulen geändert werden, um bodenschutz- und klimarechtliche Belange gemäß BundesBodenschutzgesetz (BBodSchG) und BauGB ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300 ###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de. zur Verfügung.</p>	
	<p>Wasserwirtschaft/Wasserrecht Dem Planvorhaben wird zugestimmt.</p> <p>Bis auf den möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Trafotechnik und der eventuellen Nutzung von Batteriespeichertechnik werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Belange nach Wasserrecht berührt.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300 ###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
	<p>Landwirtschaft Der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich in einem bis zu 500 m breiten Korridor am Rand der Bundesautobahn.</p> <p>Aufgrund der Bestimmungen der Photovoltaik-Freiflächenverordnung des Freistaates Sachsen vom 2. September 2021 i. V. m. § 37 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2023) bestehen aus Sicht der Agrarstruktur zu dem Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Gesichtspunkte keine Bedenken.</p> <p>Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan detailliert begründet werden. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Gemeinde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Dachflächen, Brachflächen, Ödland usw. zählen können.</p> <p>Dementsprechend sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen. Dies muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen.</p>	<p>Erläuterung Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch keinen Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Maßnahmen wurden mit den Eigentümern und Bewirtschaftern bereits abgestimmt. Eine „Umwandlung“ von Flächen erfolgt nicht, sondern landwirtschaftliche Flächen werden für die direkte</p>

<p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Energieerzeugung aus Sonnenlicht genutzt und bleiben als Weideland erhalten.</p>
<p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.</p> <p>Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlage) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.</p> <p>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Brand- und Katastrophenschutz Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen ergeben sich für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz folgende Hinweise beziehungsweise Forderungen, welche in den nachfolgenden Planungs-, Verfahrens- und Genehmigungsschritten Beachtung finden sollten:</p> <p>1. Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Für die im Plangebiet vorgesehene Bebauung liegt diese gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zwischen mindestens 48 m³/h bis 96 m³/h und ist für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module erfolgen. Üblicherweise werden für solche Solarparks außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und für die jeweiligen Teilflächen unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 verwendet. Der Löschwassernachweis ist zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV)</p>	<p>Erläuterung Der entsprechende Nachweis wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>durch die Kommune gemäß § 14 VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Die für das Plangebiet und die jeweiligen Teilflächen erforderliche Zufahrt ist unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14 090 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu planen und zu errichten. Sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum über fremde Grundstücke führen sind diese Zufahrten rechtlich zu sichern und als Feuerwehrezufahrten zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Einbau einer Feuerweherschließung in die Toranlage erforderlich. - 6 -</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-2582, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	
<p>Kampfmittelbelastung Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortpolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).</p> <p>Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.</p> <p>Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>III. Hinweise</p> <p>Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.</p>	

	<p>Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind.</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme (z.B. als Einstufung „Umweltrelevante Stellungnahme“ im Verfahren der Bauleitplanung) bzw. der Behandlung in einer Öffentlichen Gemeinde- bzw. Stadtratssitzung sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.</p>	
3	<p>Planungsverband Region Chemnitz Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau Schreiben vom 18.01.2023 Az.: BP/BBP 24/1</p> <p>der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn" der Stadt Lengenfeld im Rahmen der Beteiligung im Bauleitverfahren gebeten.</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 14. November 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn" beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 21 ,2 Hektar, liegt nördlich der Ortslage Schönbrunn in einem Korridor von bis zu 210 Meter bzw. im südwestlichen Bereich der Autobahnauffahrt bis zu 350 Meter zur Bundesautobahn A72 und wird derzeit überwiegend als Ackerland genutzt.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen</p> <p>Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur</p>	

<p>Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG</p> <p>und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung Bedenken, die nachfolgend begründet werden.</p> <p>Gemäß Ziel Z 3.2.4 des Regionalplanes Südwestsachsen (RPI SWS) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen.</p> <p>Im Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (RPI-E RC) sind gemäß Z 3.2. 7 im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen. In der Begründung zu Z 2.3.7 werden Festlegungen dazu getroffen, in welchen Bereichen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig oder eben auch unzulässig sind.</p> <p>Dementsprechend soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlage), insbesondere auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen, welche unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbestand angrenzen, gerichtet werden.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist in Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Die Festlegung erfolgt im RPI-E RC in Karte 1.2 „Raumnutzung“ als Vorranggebiet Landwirtschaft.</p>	<p>Erläuterung Im Hinblick auf den Regionalplan erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden in die Planung eingearbeitet.</p>
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Die Festlegung des Vorranggebiets Landwirtschaft erfolgt aufgrund der Vorgaben der Landesplanung (LEP 2013) zur Festlegung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorranggebiete Landwirtschaft für welche ein ausschließlicher</p> <p>Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festzuschreiben ist. Hierzu wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III bis V der 5-stufigen Skala der BK 50 (Bodenkarte 1 :50.000) des Freistaates Sachsen herangezogen. Im Bereich der geplanten PV-Anlage befinden sich Ackerflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III und V der BK 50. Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt zwar keine Versiegelung entsprechend Z 2.3.1.2 RPI-E RC, jedoch werden die Böden der produktiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsverbandes ist innerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft lediglich die Anlage einer Agri-PV-Anlage entsprechend der Vorgaben der DIN SPEC 91434 mit den regionalplanerischen Zielstellungen vereinbar. Aufgrund der vorhandenen Kurzbegründung des geplanten Standortes ist jedoch erkennbar, dass eine solche Anlage nicht vorgesehen ist. Aufgrund dessen besteht aus Sicht des Planungsverbandes ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Aussagen auf S. 4 der Kurzbegründung ergeht der Hinweis, dass entsprechend der Anforderungen zur Bauweise für eine Beweidung einer PV-Anlage mit Schafen eine Panelhöhe von 70 cm entsprechend der behördlichen Fachgrundlagen nicht ausreichend ist (vgl. dazu Publikation zur Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, April 2019, Hrsg. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft).</p> <p>Der Geltungsbereich der PV-Anlage befindet sich weiterhin entsprechend Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS in einem Regionalen Grünzug. Die Festlegung als Regionaler Grünzug erfolgt ebenso in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC. Entsprechend Kap. 1.6 sind Regionale Grünzüge von Bebauung im Sinne einer Besiedelung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. PV-Anlagen stellen entsprechend der Begründung zu Kap. 1.6 funktionswidrige Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzüge dar. Ebenso wird in der Begründung zu Z 3.2. 7 RPI-E RC darauf verwiesen, dass die Errichtung von PV-Anlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unzulässig ist. Aus regionalplanerischer Sicht besteht hier ein Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung. Eine Auseinandersetzung mit dem Regionalen</p>	
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Grünzug erfolgt in den Antragsunterlagen bisher nicht.</p> <p>Hierzu ergeht ebenfalls der Hinweis, dass sich im Plangebiet die beiden nach § 30 BNatSchG i. Z. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen „Hohlweg nordöstlich der Autobahnauffahrt Reichenbach“ (ID 5440U002) sowie „Hohlweg an der Autobahn, ca. 600 m nördlich Schönbrunn“ (ID 5440U030) befinden. Im räumlich-funktionellem Zusammenhang mit diesen beiden Biotopen dient die Festlegung des Regionalen Grünzuges auch dem Erhalt bzw. der Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (s. dazu Kap. 1.6 und Kap. 2.1.3 RPI-E RC). Sollte am geplanten Vorhaben festgehalten werden, ist sich daher mit der grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen, wie kann das mögliche Auftreten von Landschaftszerschneidung und Barrierewirkung für wandernde, landgebundene Tierarten durch die Anlage (über die bereits bestehende Barrierewirkung der BAB 72 hinaus) vermieden bzw. hinreichend vermindert werden. Nach Auffassung des Planungsverbandes kann dies unter anderem durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich Art und Gestalt der Einfriedung sowie eines Mindestabstands der Modulreihen erfolgen. Mit der unteren Naturschutzbehörde sind Abstimmungen durchzuführen.</p> <p>In der Karte 1.2 "Raumnutzung" des RPI-E RC wurde darüber hinaus ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung festgelegt. Die Festlegung erfolgt aufgrund der forstfachlichen Vorschläge der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst und stellt eine Angebotskulisse für die Erhöhung des Waldanteils in der Region entsprechend Z 4.2.2.1 LEP 2013 dar.</p> <p>In den Antragsunterlagen ist sich mit dem festgelegten Vorbehaltsgebiet Waldmehrung auseinanderzusetzen bzw. es ist darzulegen, aus welchen Beweggründen die Errichtung der PV-Anlage innerhalb des Vorbehaltsgebiets Waldmehrung erfolgen soll bzw. muss. Die geplante PV-Anlage grenzt im Osten sowie zu einem Teil im Norden an Wald i. S. d. SächsWaldG an, welcher in der Karte 1 "Raumnutzung" des RPI SWS als Vorranggebiet Wald sowie in der Karte 1.2 "Raumnutzung" RPI-E RC als Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes festgelegt ist. Auf die einzuhaltenden Waldabstände gemäß § 25 (3) SächsWaldG wird hingewiesen.</p> <p>Gemäß Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RPI SWS liegt der Geltungsbereich des Vorhabens überwiegend in einem Bereich Landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen „Burkhardtswald-Schwelle“. In Karte 8 RPI-E RC "Kulturlandschaftsschutz" befindet sich das Vorhaben analog in dem</p>	
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Bereich regional bedeutsamer landschaftsbildprägender Erhebungen „Burkhardtswald-Schwelle“.</p> <p>Gemäß Z 2.1.2.3 RPI SWS sind Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern. Ebenso sollen gemäß G 2.1.2.1 RPI-E RC die Landschaften der Region in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. Konflikte mit der Festlegung sind im weiteren Planverfahren auszuschließen.</p> <p>Darüber hinaus sind für das Plangebiet gemäß Karte 13 "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse" des RPI-E RC relevante Multifunktionsräume festgelegt. Gemäß G 2.1.3.9 RPI-E RC sollen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. So sollte der Erhalt vorhandener Quartierbäume und Strukturen der Nahrungshabitate bei Festhalten an der Planung gewährleistet werden.</p>	
<p>Sollte aufgrund der vorgebrachten regionalplanerischen Bedenken nicht gänzlich auf die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen verzichtet werden, ist die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage gemäß § 9 (2) BauGB zu befristen. Die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Waldfläche ist ebenfalls festzusetzen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden.</p> <p>Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll.</p> <p>Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits in den Pachtverträgen Verpflichtungen zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn aufgenommen.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es ist</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

		<p>sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
	<p>Im Hinblick auf die hier aufgezeigten regionalplanerischen Hinweise und Bedenken sowie der nachfolgenden Aussagen bezüglich des Entwurfs Flächennutzungsplan Stand 2005 (FNP-Entwurf) ist im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts eine Standortalternativenprüfung durchzuführen. Hierbei sind ebenso die dem Planungsverband vorliegenden weiteren Planungen zu PV-Anlagen des Antragstellers entlang der A 72 in der Gemarkung Weißensand und Waldkirchen in Kumulation zu betrachten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung wird im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz- und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) darauf hingewiesen, dass auch weiterhin keine allgemeine/ allumfassende Privilegierung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nach Baurecht erfolgt. Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht erfolgt nunmehr ausschließlich die Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (s. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil 1 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6, hier§ 35 (1) Nr. 8 BauGB).</p> <p>Somit sind Photovoltaikfreiflächenanlagen auch weiterhin nicht zwingend an den Außenbereich gebunden, auch wenn gemäß § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien/EEG 2021 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann jedoch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurde eine entsprechende Prüfung durchgeführt, jedoch stehen im Gemeindegebiet keine alternativen Standorte bzw. Flächen mit besserer Eignung zur Verfügung. Insbesondere zählt die Planung im ausgewählten Plangebiet als privilegiertes Vorhaben nach §35 BauGB, orientiert sich an der A72 als bereits vorhandener Störkörper und ist in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden (siehe Begründung).</p> <p>Ebenso wurden die Planungen kumulativ betrachtet.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Die Sächsische Staatsregierung hat daher am 31. August 2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2021 beschlossen. Damit werden Photovoltaik Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Hier ist festzustellen, dass sich die Fläche innerhalb der Gebietskulisse befindet, es jedoch nach wie vor ein Begründungserfordernis zur Planung gibt.</p>	
	<p>Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet.</p> <p>Es wird im Zusammenhang mit der Planung darauf hingewiesen, dass ein FNP (Entwurf der Stadt Lengenfeld Planstand 2005), insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) BauGB zu erarbeiten ist, um somit vor allem den raumstrukturellen und städtebaulichen Erfordernissen an eine geordnete Siedlungsflächenentwicklung hinreichend Rechnung zu tragen. Der Regelungszweck des § 1 Absatz 4 BauGB liegt in der Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung.</p> <p>In der Begründung zum Vorhaben wird dargelegt, dass im Flächennutzungsplan die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden und damit die geplante PV-Anlage aus den Darstellungen des zukünftigen FNP entwickelt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass im FNP-Entwurf mit seinem integrativen Bestandteil des Landschaftsplanes ~</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für den Geltungsbereich des BP Fläche für die Landwirtschaft, Wald und Fläche für potentielle Erstaufforstung dargestellt ist. <p>Somit ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass die Darstellungen des FNP-Entwurfs Stand 2005 im Wesentlichen mit den Rahmen- und Zielsetzungen der Regionalpläne SWS und RPI-E RC übereinstimmen.</p>	<p>Erläuterung Die Baugebiete werden im zukünftigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sowie im Landschaftsplan berücksichtigt.</p>
	<p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p>	

	Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.	
4	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
5	<p>Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7, 101109 Dresden Schreiben vom 13.12.2022 Az.: 2-7051181/1594-2022/29619</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab: Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-70320-01]). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vergehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten</p>	<p>Erläuterung Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
6	<p>Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen Olbrichtplatz 3 01099 Dresden E-Mail vom 20.01.2023 Az.: 32-2421/211/41-2022/14882</p> <p>Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) nimmt als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu Ihrer Anfrage vom 28. November 2022 (Az.: BP/BBP 24/1) wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
7	Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Hauptstraße 1 08485 Lengendorf Schreiben vom 19.01.2023 Az.: 21-2511/15/15</p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur als Träger öffentliche Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei - Geologie und - Agrarstruktur wegen des erheblichen Flächenumgriffs <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Punkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Seitens des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Stadt Lengendorf den in Punkt 2 dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist. Keine Bedenken werden aus Sicht der natürlichen Radioaktivität und der Geologie erhoben. Es wird empfohlen, die geologischen Hinweise in Punkt 4 im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen.</p> <p>Da die Stadt Lengendorf keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan hat, wäre der B-Plan zusätzlich vom Landratsamt Vogtlandkreis zu genehmigen. Die vorliegende Stellungnahme ist dazu auch dem Landratsamt zur weiteren Verwendung zu übergeben.</p> <p>Das LfULG bittet entsprechend § 10 Abs.4 BauGB um Mitteilung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens bzw. der Abwägung zur Bauleitplanung.</p>	<p>Auf Grund von Widersprüchen der eingegangenen Stellungnahme der LfULG mit Zielen der sächsischen Landesregierung, der deutschen Bundesregierung sowie Fakten der fachlichen Praxis der Planung und des Betriebs von Freiflächensolaranlagen ist eine Überarbeitung der Stellungnahme bzw. Neuausstellung angekündigt. Die Stadt Lengendorf steht diesbezüglich im Austausch mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL).</p> <p>Erläuterung Bzgl. der Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet fand ein Abstimmungstermin mit der zuständigen Fachbehörde statt. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>
<p>2 Agrarstruktur 2.1 Unterlagen [1] STADT LENGENDORF, Bebauungsplan Nr. 24, „SOLARPARK A72 - Schönbrunn“, Planurkunde mit Kurzbegründung und Lageskizze [2] Bodengütekarte des LfULG 2022, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023</p>	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>[3] Acker- und Grünlandzahlen, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 [4] Gebietskulisse EEG, veröffentlicht Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 [5] FGIS/ Feldblöcke nach INVEKOS des LfULG im betreffenden Gebiet, veröffentlicht Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023</p>	
<p>2.2 Prüfergebnis</p> <p>Entsprechend der Planung sollen 21,2 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen mit überwiegend mittlerer, teilweise sehr hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. Ackerzahlen zwischen 32 - 39 und Grünlandzahlen zwischen 38 und 48 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.</p> <p>Die überplante Fläche befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß gültigem Regionalplan „Südwestsachsen“ aus 2007.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes Chemnitz ist die überplante Fläche vollständig sogar als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Damit ergäbe sich ein Widerspruch der Planung zum § 1,4 BauGB.</p> <p>Die überplanten Flächen befinden sich in einem benachteiligten Gebiet nach EEG.</p> <p>Zwei landwirtschaftliche Betriebe sind durch die Planung mit einem Flächenverlust von mehr als 5 % betroffen.</p> <p>Ein Rückbauzeit der Anlagen ist nicht rechtsverbindlich ausgewiesen. Photovoltaikanlagen dieser Art haben i.d.R. eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung, nach der Erzeugnisse und Betriebseinnahmen aus pflanzlicher oder tierischer Produktion gewonnen werden können, ist künftig damit auf diesen Flächen ausgeschlossen. Damit verbunden ist der Entzug von Ackerflächen für die dort wirtschaftenden Betriebe. Daraus ergibt sich die agrarstrukturelle Betroffenheit.</p> <p>Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1, Abs. 6 Ziffer 8 Buchstabe b) Bau GB und § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich.</p> <p>Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels Boden und die Ernährungssicherung der Bevölkerung.</p> <p>Seitens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben erhebliche Bedenken. Das LfULG bittet entsprechend § 10 Abs.4 BauGB um Mitteilung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens bzw. der Abwägung zur Bauleitplanung.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres Standbein für die landwirtschaftliche Betriebe geschaffen. Der Rückbau wird vertraglich geregelt. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen kalkulieren können.</p> <p>Die genannten Belange wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.</p>

<p>Da die Stadt Lengenfeld keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan hat, wäre der B-Plan zusätzlich vom Landratsamt Vogtlandkreis zu genehmigen. Die vorliegende Stellungnahme ist dazu auch dem Landratsamt zur weiteren Verwendung zu übergeben.</p> <p>2.3 Begründung 2.3.1 Widerspruch des Vorhabens zu den Zielen der Raumordnung (ggf. nach § 1,4 BauBG)</p> <p><u>Variante A:</u> Für den Fall, dass bis zum rechtskräftigen Beschluss der des Bebauungsplanes durch die Stadt Lengenfeld noch der Regionalplan Südwestsachsen aus dem Jahr 2007 gilt (überplante Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG ausgewiesen), wäre aus unserer Sicht die geplante Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Sondergebiet Photovoltaik unzulässig, weil der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG in diesen Gebieten „bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Der geplanten Nutzung steht aber hier der öffentliche Belang der Landwirtschaft entgegen.</p> <p><u>Variante B:</u> Für den Fall, dass bis zum rechtskräftigen Beschluss der des Bebauungsplanes durch die Stadt Lengenfeld bereits der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ Stand 2021 (überplante Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausgewiesen) schon rechtskräftig beschlossen wurde, wäre als Rechtsgrundlage des B-Planes ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, im welchen nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz durch Beschluss der Landesdirektion festgestellt werden müsste, dass von den Zielen der Raumordnung für diesen B-Plan abgewichen werden kann. Dies setzt nach § 6 Absatz 2 voraus, dass Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden würden.</p> <p>Aus unserer Sicht ist nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar und die Grundzüge der Planung wären betroffen, weil auf einem Vorranggebiet Landwirtschaft auf guten Böden auf einer erheblichen Fläche künftig eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.</p> <p>Laut Hessischem Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. Juli 2013 – 4 C 2300/11.N, 1. Leitsatz, steht z.B. ein Sondergebiet „Biogasanlage“ auf Flächen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor</p>	<p>Die Ergebnisse wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.</p>
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren (auch Rn 35 und 36, Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Komm., § 3 Rn 16.ff).</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird entsprechend des o.g. Urteils – zumindest für die nächsten 20 Jahre – die Landwirtschaft im Sinne des BauGB § 201 wesentlich erschwert – bzw. hier vorliegend – sogar ausgeschlossen</p> <p>Falls die Stadt Lengenfeld in ihrer Abwägungsentscheidung dennoch zu dem Schluss kommen sollte, dass der B-Plan rechtskonform ist und dieser beschlossen wird (Variante A) oder falls durch die Landesdirektion Sachsen beschieden werden sollte, dass für den vorliegenden B-Plan von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann (Variante B), müsste der Regionale Planungsverband Chemnitz seinen Regionalplanentwurf überarbeiten und an anderer Stelle rund 21 ha Hektar als Vorranggebiet Landwirtschaft neu ausweisen, da entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes 2013 35 % der sächsischen Landwirtschaftsflächen (Flächennutzung mit Stand 2013) in den einzelnen Planungsregionen als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen sind. Dies bedeutet für diese Planungsregion lt. Entwurf Regionalplan „eine entsprechende Sicherung von über 125.600 ha, bei denen ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festzulegen ist.“ Ob diese Hektarzahl bereits jetzt in der Raumnutzungskarte im Regionalplanentwurf eingehalten wird, wird im Textteil des Regionalplanes – im Gegensatz zu den Ausführungen in den Regionalplänen bzw. Regionalplanentwürfen der anderen drei sächsischen Planungsregionen – nicht dargestellt.</p> <p>Entsprechend des Textes des Regionalplanentwurfes 2021 der Region Chemnitz wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft wie folgt ausgewählt: „Hierzu wurden insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den höchsten Werten der natürlichen Bodenfruchtbarkeit entsprechend den Bewertungsstufen zur Schutzwürdigkeit V (sehr hoch) bis III (mittel) der 5-stufigen Datengrundlage Boden BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) im Freistaat Sachsen herangezogen und auf der Raumnutzungskarte festgelegt. Diese Flächen besitzen in der Regel die besten Voraussetzungen für ackerbauliche Nutzungen und für Marktfruchtproduktion, speziell auch zur nähräumlichen Versorgung der Bevölkerung im Verdichtungsraum.“ Da sich die geplante Maßnahme auf Böden mit mittlerer Fruchtbarkeitsklasse befindet, und derzeit auch</p>	
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>andere Planungen auf Vorranggebieten Landwirtschaft nach Planentwurf 2021 in dieser Planungsregion vorliegen, würde sich die Suche nach (weiteren) Ersatzflächen für das verbindliche 35 % - Ziel des LEP 2013 vermutlich auf Böden mit schlechterer Bodenqualität konzentrieren. Allerdings wurden Böden mit Ackerzahlen von mehr 50 vom LEP 2013 als landesweit bedeutsam eingeschätzt. Als regional bedeutsam können lt. im LEP 2013 bereits Böden mit einer Ackerzahl von über 35 eingeschätzt werden. Diese würden dann in dieser Planungsregion entgegen der Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 für die Sicherung und den Erhalt für die landwirtschaftliche Nutzung nach und nach verloren gehen, solange der Regionalplanentwurf Chemnitz 2021 noch nicht rechtsverbindlich festgelegt wurde.</p>	
<p>2.3.2 Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich/ Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt</p> <p>Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 21 Hektar als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus. In den Planunterlagen wird ein Rückbauzeitpunkt nicht verbindlich festgelegt, so dass mit einer Nutzung der Agrarflächen für Photovoltaik entsprechend Begründungstext Kapitel 4.4.1 mit mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage zu rechnen ist.</p> <p>Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange ... nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.). Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das statistische Bundesamt bereits 2019 festgestellt hat, dass ausgehend vom durchschnittlichen Verbrauch an Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland ein</p>	<p>Erläuterung: Nur ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird tatsächlich für die reine Nahrungsmittelproduktion genutzt .</p> <p>Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung sicherzustellen müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Alleine durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für Energiepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt brach. Hinzu kommt dass die Stilllegung von Flächen weiterhin erfolgt.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Flächendefizit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln in Höhe von ca. 25% zur benötigten Fläche besteht. (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaftwald/Publikationen/Downloads/fachbericht-flaechenbelegung-pdf5385101.pdf?__blob=publicationFile).</p> <p>Nach überschlägigen Berechnungen dürfte das Flächendefizit in Sachsen bei ca. 20% liegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Ernteerträge aus den Jahren 2010-2017 zugrunde lagen.</p> <p>Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel</p> <p>Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verluste für die landwirtschaftliche Produktion durch die geplante Maßnahme.</p> <table border="1" data-bbox="183 1146 655 1344"> <tr> <td>Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme</td> <td>Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme</td> </tr> <tr> <td>ca. 21 ha Ackerland, durchschnittl. Ackerzahl 35</td> <td>keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen</td> </tr> <tr> <td>Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 1.050 Dezitonnen/ Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 18.375 EUR/ Jahr</td> <td>keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten</td> </tr> <tr> <td>Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungsicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit</td> <td>Landwirtschaft wird unnötig gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungsicherung der Bevölkerung entfällt</td> </tr> </table> <p><small>Quelle für Kennzahlen: Planungs- und Bewertungsdaten des LR/LG, KTBL-Datenbank (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft)</small></p>	Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme	Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme	ca. 21 ha Ackerland, durchschnittl. Ackerzahl 35	keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen	Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen		Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 1.050 Dezitonnen/ Jahr		Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 18.375 EUR/ Jahr	keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten	Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungsicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit	Landwirtschaft wird unnötig gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungsicherung der Bevölkerung entfällt	
Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme	Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme												
ca. 21 ha Ackerland, durchschnittl. Ackerzahl 35	keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen												
Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen													
Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 1.050 Dezitonnen/ Jahr													
Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 18.375 EUR/ Jahr	keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten												
Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungsicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit	Landwirtschaft wird unnötig gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungsicherung der Bevölkerung entfällt												
<p>2.3.3 Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen</p> <p>Entsprechend des Kurzberichtes Seite 9 können folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auftreten:</p> <p>- „Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation. Die Stationen für Trafos oder Speichersysteme stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf kleine Flächen beschränken. Für die Wartung sind zukünftig Wartungswege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt und als wassergebundene Schotterwege angelegt</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch starke Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere da die Flächen häufig nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv gepflegt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die</p>												

<p>werden. Hier können weitestgehend die angrenzend vorhandenen Wegestrukturen genutzt werden.</p> <p>- Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf den Flächen versickern, so kann auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auf Grund der ganzjährigen Bodenbedeckung der Erosions- und Hochwasserschutz verbessern wird. Auch hinsichtlich des Wasserschutzes ist von Verbesserungen auszugehen, da das Einbringen von Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel untersagt wird. Von einer Verwendung von Reinigungsmitteln für die Solarmodule ist nicht auszugehen und wird ebenfalls untersagt. Auch ansonsten sind bei Bau und Betrieb der Anlagen die einschlägigen Vorgaben einzuhalten und daher von keiner Gefährdung auszugehen.</p> <p>Diesen Ausführungen wird widersprochen. Langzeitstudien zur Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Bodenfruchtbarkeit, die die o.g. Ausführungen beweisen, liegen nicht vor.</p> <p>Unter den Modulen wird das einfallende UV-Licht und die Niederschlagsmenge erheblich reduziert werden. An diesen Stellen wird der Boden i.S. seiner natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dafür wird es zwischen den Reihen zu einem deutlich erhöhten Niederschlag durch das ablaufende Regenwasser der schrägen Module kommen, was zur Bodenerosion zwischen den Reihen führt. Der landwirtschaftliche Boden wird dadurch einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt dienen können.</p> <p>Vielmehr führt die Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft in seiner Veröffentlichung „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ auf Seite 18 aus, dass „jedoch auch auf solchen (ehemals landwirtschaftlich genutzten) Standorten nach Errichtung der Solarpaneele mit Veränderungen bei Erträgen und Aufwuchsqualität zu rechnen ist“.</p> <p>Die PV-Anlagen sind entsprechend dieser Veröffentlichung nach HARTMANN (2010) gekennzeichnet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr unregelmäßige Licht- und Schattenverhältnisse sowie Windverhältnisse (Entwicklung von Schattengräsern), - aus diesem Grund auch unterschiedliche Wasserverfügbarkeit im Boden, - unterschiedliche Erosionsanfälligkeit (z.B. Anlagen am Hang). 	<p>notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe Fläche.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anlage nach dem Betrieb vollständig zurückgebaut werden kann.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, wie dieser Zusammenhang belegt ist. Bis auf wenige Ausnahmen bleibt die Fläche, auch unter den Modulen, als Grünland erhalten. Der Niederschlag wird unverändert bleiben bzw. wird sich die Grundwasserneubildungsrate nicht verändern. Niederschlagswasser fließt nicht nur an der Unterkante der Tische ab, sondern aufgrund von 1-2 cm großen Lücken auch zwischen Modulen ab.</p> <p>Da die Flächen zwischen den Reihen zukünftig ganzjährig bewachsen sein werden und keine wendende Bodenbearbeitung erfolgt, wird es auch zu weniger Erosionen kommen.</p>
<p>2.3.4 Betroffenheit der des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft</p>	<p>Erläuterung Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Gemäß Beschluss des BVerwG, 4. Senat vom 06.04.2017, Az. 4 A 2/16, 3. Leitsatz kann eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben bei einem Flächenverlust ab 5 % nicht ausgeschlossen werden. Von Existenzbedrohung betroffene landwirtschaftlichen Betriebe sind klagebefugt.

Folgende Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe ergeben sich durch die Maßnahme „Solarpark Schönbrunn“.

Betrieb	Betriebsfläche gesamt in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in %
1	1.019,37	64,26	6,30
2	446,12	40,46	9,07

Die betroffenen Betriebsflächen verstehen sich im Zusammenhang mit den B-Plänen „Weißen sand“ und „Waldkirchen“. Mit diesen zusätzlichen B-Plänen sind sogar insgesamt mindestens vier Betriebe mit Flächenverlusten von über 5% betroffen.

Die Maßnahme „Solarpark Schönbrunn“ umfasst eine Flächengröße von 21 Hektar, die der Landwirtschaft entzogen werden sollen.

Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.04.1990, Az. 5 S 2119/89, juris Rn30). In diesem Urteil waren acht Landwirtschaftsbetriebe in Baden- Seite 8 von 12 Württemberg in ihrer Existenz bedroht.

Von einer strukturellen Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Planungsgebiet ist dann auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet eine so große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden, dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden muss (BVerwG vom 31.10.1990, Az 4C 25/90 juris Rn 16 ff). Im Urteil des BVerwG waren entsprechend des obigen Urteils des VGH Baden-Württemberg acht Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg und neun Landwirtschaftsbetriebe in Bayern in ihrer Existenz bedroht.

Zu berücksichtigten sind für die o.g. ergangenen Urteile die durchschnittlichen Größen landwirtschaftlicher Betriebe, welche in Bayern ca. 31 ha und in Baden-Württemberg ca. 36 ha betragen (<https://www.lfl.bayern.de/iba/agrarstruktur/295158/index.php> bzw. https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistik_AKTUELL/803421006.pdf). In den Urteilen ging es um einen ähnlichen hohen Flächenverlust für die

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden über die gesamte Laufzeit wirtschaftlich an dem Vorhaben beteiligt, so dass eine Existenzgefährdung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin die Fläche landwirtschaftlich bewirtschaften können.

Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.

<p>betroffenen Betriebe. Die Betriebsgrößen der betroffenen siebzehn Betriebe betragen sämtlich unter 50 Hektar.</p> <p>In Sachsen beträgt die durchschnittliche Betriebsgröße ca. 150 ha (https://www.landwirtschaft.sachsen.de/betriebsgroesse-landwirtschaftlicherunternehmen-nach-betriebsform-37402.html).</p> <p>Daher muss davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft mit den im Freistaat Sachsen vorherrschenden größeren Betriebsgrößen schon bei deutlich weniger als 8 betroffenen (= Flächenverlust von > 5 %) Betrieben gegeben ist.</p> <p>Es gibt in Lengenfeld insgesamt 27 landwirtschaftliche Betriebe, welche insgesamt 2.578 Hektar bewirtschaften (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, 2016, Statistischer Bericht C IV 4 – u/16. Bei einer Maßnahme fläche von 121 Hektar für die drei B-Pläne insgesamt sind damit bereits 5 % der gesamten regionalen Landwirtschaftsfläche betroffen.</p> <p>Konkret sind mindestens vier Betriebe mit Flächenverlust von mehr als 5 % betroffen.</p> <p>Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft durch die Maßnahme in abwägungsrelevanter Weise betroffen ist. Entsprechende Nachweise, die die abwägungsrelevante Betroffenheit des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft ausschließen, sind durch betriebswirtschaftliche Begutachtungen der einzelnen Betriebe zu erbringen.</p>	
<p>2.3.5 Hinweis</p> <p>Der B-Plan liegt komplett in benachteiligtem einem Gebiet nach EEG. Allerdings muss hier zwischen Förderecht nach EEG und Bauplanungsrecht nach BauGB unterschieden werden.</p> <p>In der Begründung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (</p> <p>(Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021 heißt es dazu auf Seite 7 unten:</p> <p>„Zur Errichtung von Freiflächenanlagen sind zudem Bauleitpläne aufzustellen und Baugenehmigungen erforderlich. Dabei sind insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie weitere bau- und fachrechtliche Bestimmungen zu beachten. Denn Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht überall errichtet werden, sondern erfordern in aller Regel einen Bebauungsplan. Dabei sind insbesondere auch</p>	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung ist zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB erforderlich. Kann eine Anlage zum Beispiel mangels rechtsgültigen Bebauungsplans nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag (§ 37d EEG 2021). Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von der Kommune vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind neben den Regelungen zum BauGB zahlreiche fachrechtliche Vorgaben, insbesondere zur bauleitplanerischen Abwägung einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange, wie zum Beispiel Natur- und Artenschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht etc. zu beachten.“</p> <p>Damit spricht - insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet aufgrund § 1,4 BauGB – in vorliegendem Fall die Sachlage dafür, in der Abwägung durch die Stadt Lengenfeld den hier dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft den Vorrang einräumen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
<p>3 Natürliche Radioaktivität</p> <p>3.1 Unterlagen</p> <p>[1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>3.2 Prüfergebnis</p> <p>Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>4 Geologie</p>	

<p>4.1 Unterlagen</p> <p>[1] Schreiben der Stadt Lengenfeld vom 28.11.2022, Betreff: Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ Kurzbegründung, Fassung 04.11.2022 hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Zeichen: BP/BBP 24/1</p> <p>[2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“</p> <p>[2.1] Lageplan ohne Maßstab</p> <p>[2.2] Kurzbegründung</p> <p>[2.3] Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>[3] Geologische Karte Erzgebirge/Vogtland (GK50_EV), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.</p> <p>[4] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).</p> <p>[5] RStO 12: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012.</p> <p>[6] Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04. Anhang B in: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15.12.2017.</p> <p>4.2 Prüfergebnis</p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und bitten darum, diese an den geeigneten Stellen in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>4.3 Hinweise</p> <p>4.3.1 Geologie / Baugrund</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Vogtland. Es sind unter geringmächtigen Bodenbildungen und zumindest in Teilbereichen zu erwartenden anthropogenen Auffüllungen Ton und Schluffschiefer zu erwarten, die sandbändig bis sandstreifig ausgebildet sein können. Diese Gesteine sind der ordovizischen Phycoden-Gruppe zuzuordnen. Die beschriebenen Festgesteine sind im oberflächennahen Bereich zersetzt bzw. unterschiedlich stark verwittert. Dem Festgesteinszersatz sind Lockergesteinseigenschaften zuzuordnen. In kleinen Teilbereichen des Plangebietes können die beschriebenen Festgesteine und deren Verwitterungsbildungen mit Schluffen, Sanden und Kiesen der kleineren Bäche überdeckt sein. [3] und [4]</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise wurden in die Planung aufgenommen.</p>
---	---

<p>Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.</p> <p>Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12 [5], ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone III zuzuordnen.</p> <p>Bei einem späteren Rückbau der Anlagen sollten alle im Untergrund befindlichen Bauten und Anlagen vollständig entfernt werden. Dies umfasst unter anderem Fundamente, Kanäle, Kabel und Leitungen und dient einer späteren freien Nutzbarkeit des Plangebietes.</p> <p>4.3.2 Geogefahren Sofern auch Hochbaumaßnahmen geplant werden, wird auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R gemäß [6] hingewiesen. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird verwiesen.</p> <p>4.3.3 Geodaten Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine E-Mail-Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de. In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG [4] liegen im Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor. Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.</p> <p>4.3.4 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</p>	
--	--

	<p>Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten</p> <p>(Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeoIDG).</p> <p>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba).</p> <p>Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeoIDG unberührt.</p>	
8	<p>Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Postfach 13 64 f 09583 Freiberg Schreiben vom 13.12.2022 Az.:31-4146/5326/2-2022/37414</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 28. November 2022 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Östlich des Vorhabens ist uns das Restloch eines alten Tagebaues bekannt. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

	<p>uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	
9	inetz GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
10	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 13 52, 09072 Chemnitz Schreiben vom 17.01.2023 Az.:VS-O-S-G ke-ro PVV 20788/2022, V99495</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 28.11.2022 und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</p> <p>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Strom -übertragungsanlagen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</p> <p>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p>	<p>Erläuterung Die genannten Leitungen wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detailliertere Abstimmung mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.</p>

<p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulasträger.</p> <p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Lengenfeld erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulasträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen und Wegenetzes der Stadt Lengenfeld zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung</p>	
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p> <p>Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</p> <p>Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p> <p>Anlage: <i>Leitungspläne</i></p>	
11	<p>Zweckverband Wasser u. Abwasser Vogtland Hammerstraße 28, 08523 Plauen Schreiben vom 15.12.2023 Az.: T-M / NW / Die - AZ.: 1739.15898</p> <p>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange geben wir folgende Stellungnahmen ab: Im angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft in Abschnitten eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 in Rechtsträgerschaft des ZWAV, welche in Lage und Funktion zu schützen ist. Im Privatgrund/Straßennebenbereich fordern wir die Einhaltung der Schutzstreifenbreiten nach technischem Regelwerk. Einer Unterschreitung der Mindestabstände oder Überbauung unserer Anlagen mit neuen Anlagen wird nicht zugestimmt.</p>	<p>Erläuterung Die genannte Leitung wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detailliere Abstimmung mit dem Zweckverband.</p>
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Minna-Simon-Straße 1-5, 09111 Chemnitz Schreiben vom 19.01.2023 Az.: -/- die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und</p>	

	<p>Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügten Plänen ersichtlich ist.</p> <p><i>Anlage:</i> Leitungsplan</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
13	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
14	Telefonica GmbH & Co. OHG	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
15	<p>Stadt Treuen Markt 7, 08233 Treuen Schreiben vom 03.01.2023 Az.: Gü im Rahmen der Beteiligung zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72-Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Treuen nicht betroffen sind.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
16	<p>Stadt Reichenbach Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland Schreiben vom 19.01.2023 Az.: die Stadt Lengenfeld plant mit Hilfe des B-Planes Nr. 24 den „Solarpark A 72 - Schönbrunn“. Zur Einsichtnahme lagen der Verwaltung der Stadt Reichenbach im Vogtland die Kurzbegründung sowie 1 Lageplan vor. Grundsätzlich befürwortet die Stadt Reichenbach im Rahmen der Energiewende die Umstellung der Versorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung des Anteils der Photovoltaik bei der Stromerzeugung. Kritisch wird jedoch die dafür geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesehen. Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz aus dem Jahr 2021 ist in Karte 1.2 Raumnutzung die betroffene Fläche zum Großteil als Vorranggebiet Landwirtschaft und Regionaler Grünzug und marginal als Fläche Schutz vorhandener Wald dargestellt, so dass im Allgemeinen raumordnerische Belange entgegenstehen. Gestatten Sie uns noch folgenden Hinweis. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Einspeisung der erzeugten Energie ins übergeordnete Stromnetz ist eine sogenannte „Wertschöpfung-vor-Ort“ entsteht. Deshalb regen wir an zu prüfen, ob die Planung einer Bürgersolaranlage zur Einbindung und Teilhabe von Bürgern der Region die Vision einer städtisch autarken Energieversorgung besser erfüllt. Vorteilhafter wären ebenfalls die Anlage von Solarparks, deren Energie in ortsansässige Unternehmen bzw.</p>	<p>Erläuterung Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt. Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen. Bzgl. des Vorbehaltsgebiet Waldmehrung, des Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Auswirkungen auf den Regionalplan wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet. Die "Wertschöpfung-vor-Ort" entsteht u.a. beim Bau der Anlage sowie der Kabeltrasse sowie bei der späteren Wartung der Anlage, da hier nach</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	Gewerbegebiete eingespeist werden kann (z.B. Freizeitpark Plohn).	Möglichkeit auf Betriebe vor Ort zurückgegriffen wird, zudem durch Einnahmen der Landeigentümer und bewirtschaftenden Betriebe sowie durch den Verkauf des erzeugten Stroms und damit verbundenen Steuerzahlungen. Die genannten Vorschläge werden begrüßt und es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Reichenbach bei Ihren Planungen diese ebenfalls mit betrachtet. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden bereits entsprechende Modelle geprüft, jedoch können diese im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.
17	Stadt Rodewisch Wernesgrüner Str.32, 08228 Rodewisch Schreiben vom 20.01.2023 Az.: mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie die Stadt Rodewisch an der Anhörung zum o.g. Planverfahren gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch hat in seiner Sitzung am 09.01.2023 beschlossen, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ der Stadt Lengenfeld in der Fassung vom 04.11.2022 zuzustimmen. Für die Umsetzung der Planziele wünschen wir viel Erfolg.	Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
18	Stadt Falkenstein Wernesgrüner Straße 32, 08228 Rodewisch Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal an der Anhörung zum o. g. Planverfahren. Wir können Ihnen mitteilen, dass sowohl der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch in seiner Sitzung am 09.01.2023 wie auch der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 18.01.2023 der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes zugestimmt haben. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Falkenstein/Vogtl. hat mit der Begründung, dass sie keine gemeinsamen Gemarkungsgrenzen mit der Stadt Lengenfeld besitzt, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.	Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>19</p>	<p>Gemeinde Ellefeld Wernesgrüner Straße 32 08228 Rodewisch Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal an der Anhörung zum o. g. Planverfahren. Wir können Ihnen mitteilen, dass sowohl der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch in seiner Sitzung am 09.01.2023 wie auch der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 18.01.2023 der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes zugestimmt haben. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Falkenstein/Vogtl. hat mit der Begründung, dass sie keine gemeinsamen Gemarkungsgrenzen mit der Stadt Lengenfeld besitzt, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>20</p>	<p>Stadt Auerbach Wernesgrüner Straße 32 08228 Rodewisch Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal an der Anhörung zum o. g. Planverfahren. Wir können Ihnen mitteilen, dass sowohl der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch in seiner Sitzung am 09.01.2023 wie auch der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 18.01.2023 der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes zugestimmt haben. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Falkenstein/Vogtl. hat mit der Begründung, dass sie keine gemeinsamen Gemarkungsgrenzen mit der Stadt Lengenfeld besitzt, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>21</p>	<p>Stadt Kirchberg Neumarkt 2, 08107 Kirchberg Schreiben vom 03.01.2023 Az.: -/- durch die Aufstellung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72-Weißenand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 25 11Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>22</p>	<p>Gemeinde Hirschfeld Neumarkt 2, 08107 Kirchberg Schreiben vom 03.01.2023 Az.: -/- durch die Aufstellung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72-Weißenand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 24</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>„Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 werden keine von der Gemeinde Hirschfeld wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Gemeinde Hirschfeld keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.</p>	
23	<p>Gemeinde Limbach Alte Schulgasse 1, 08491 Limbach Schreiben vom 04.01.2023 Az.: -/- vielen Dank für die Zusendung Ihrer Unterlagen. Wir teilen Ihnen als Nachbargemeinde mit, dass die Belange der Gemeinde Limbach nicht berührt werden und wir keine Einwände haben.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
24	<p>Gemeinde Heinsdorfergrund Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund Schreiben vom 14.02.2023 Az.: die Stadt Lengenfeld plant mit Hilfe des B-Planes Nr. 24 den Solarpark A 72 - Schönbrunn“. Zur Einsichtnahme lagen der Gemeinde die Kurzbegründung sowie 1 Lageplan vor. Nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Belange unserer Gemeinde durch die vorstellige Planung nicht berührt werden. Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde Heinsdorfergrund im Rahmen der Energiewende die Umstellung der Versorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung des Anteils der Photovoltaik bei der Stromerzeugung. Kritisch wird jedoch die dafür geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesehen.</p>	<p>Erläuterung Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt. Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
25	<p>Freiwillige Feuerwehr Lengenfeld</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>

Anregungen der Öffentlichkeit

<p>Ö1 1</p>	<p>Bürger 01 10.01.2023</p> <p>Nachdem wir von der Errichtung des o.g. Solarparks erfahren haben, möchten wir hiermit unseren Einspruch einlegen.</p> <p><u>Begründung:</u></p>	
	<p>1. Mit der Errichtung wird eine gute landwirtschaftlich genutzte Fläche wegfallen</p>	<p>Erläuterung Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt.</p> <p>Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen können.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
	<p>2. Die Bürger von Schönbrunn haben in ehrenamtlicher Tätigkeit Wanderwege um Schönbrunn angelegt und ausgeschildert, die auch den sog. Leichenweg betreffen. Die Errichtung verschiedener Sitzgelegenheiten wurde im Ehrenamt geschaffen. Mit dem Solarparks können diese Wanderwege (in Richtung Unterheinsdorf und Waldkirchen) nicht mehr touristisch genutzt werden.</p>	<p>Erläuterung Die vorhandenen Wege bleiben erhalten, ebenso die Beschilderungen und die Sitzgelegenheiten. Es werden alternative Sitzgelegenheiten ohne Einschränkung von Sichtbeziehungen geschaffen. Die Wege können auch weiterhin touristisch genutzt werden.</p>
	<p>3. Der Zufahrtsweg zum Solarpark soll über die einzige Straße von Schönbrunn führen. Schönbrunn besitzt keine Fußwege und der ortsansässige Kindergarten nutzt den Spielplatz am Vogtlandblick, was durch das Fahren der Baufahrzeuge nicht mehr gegeben ist.</p>	<p>Erläuterung Die Baustellenzufahrt wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene im Detail mit den zuständigen Fachbehörde und Ämtern abgestimmt. Grundsätzlich ist die Bauzeit jedoch nur temporär und beschränkt sich auf einen kurzen Zeitraum. Es kann aber natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Bauzeit zu Einschränkungen für den Verkehr (z.B. Ampelschaltung) kommen kann. Der Baustellenverkehr des Vorhabens ist nicht mit einer Großbaustelle im Tief- oder Hochbau vergleichbar, so dass davon auszugehen ist, dass der Spielplatz auch während der Bauarbeiten nutzbar bleibt.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>4. Das seit 1998 neu errichtete Wohngebiet „Am Vogtlandblick“ befindet sich ca. 200 m von diesem Solarpark entfernt. Der Wiederverkaufswert dieser Einfamilienhäuser würde dramatisch sinken, da der Blick auf diesen Solarpark gerichtet ist.</p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass es zu keinem Wertverlust wegen der PV-Anlage kommen wird. Es sind keinerlei Hinweise auf einen derartigen Zusammenhang bekannt.</p>
	<p>5. Im Flächennutzungsplan des Landes Sachsen ist dieses Gebiet für die Nutzung eines Solarparks nicht ausgewiesen. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass wir nicht generell gegen die Errichtung eines Solarparks sind. Jedoch in unmittelbarer Nähe eines kleinen Ortes sollte dies überdacht werden.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Nördlich der Autobahn befindet sich ein Gewerbegebiet, welches z.Zt noch nicht erschlossen ist.</p>	<p>Erläuterung Der Flächennutzungsplan bezieht sich auf das Gemeindegebiet. Für das Land Sachsen gilt der Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Flächen befinden sich angrenzend zu der Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Mit einer Bebauung entlang der Autobahn können Flächen bzw. Standorte, welche derzeit nicht erheblich beeinträchtigt sind von einer Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.</p> <p>Das genannte Gewerbegebiet ist fast vollständig erschlossen und eine Prüfung von Alternativstandorten wurde durchgeführt.</p>
<p>Ö2</p>	<p>Bürger 02 17.01.2023</p> <p>70–90-jähriger Baumbestand (Laub und Nadelholz) befindet sich in unmittelbarer Nähe der Anlage. Bei Sturmschaden kann eine Zerstörung der Anlage durch Äste u. umgefallener Bäume entstehen.</p>	<p>Erläuterung Grundsätzlich wird ein Abstand zwischen Wald und Anlage eingehalten. Die Vorgaben des Landeswaldgesetzes werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Für etwaige Schäden an der Anlage wäre der Eigentümer der Anlage zuständig.</p>
	<p>Der ausgeschilderte Radwanderweg um Schönbrunn verliert seine Gültigkeit. Leichenweg ist ein eingeschriebener Wanderweg mit Nummer 3/9/1 im Katasteramt wird damit überbaut. Der Aussichtspunkt ins obere Vogtland mit Hinweisschildern sind hinfällig. Höhenfeuer kann dann nicht mehr erfolgen.</p>	<p>Erläuterung Der Radwanderweg bleibt erhalten bzw. verliert nicht seine Gültigkeit. Höhenfeuer kann am bisherigen Standort weiterhin erfolgen. Der Aussichtspunkt wird an einen Standort mit ähnlicher Aussicht und deutlicher geringerer Lärmbelastung verlegt.</p>
	<p>Wertminderung vieler Häuser!</p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner Wertminderung kommen wird..</p>
<p>Ö3</p>	<p>Bürger 03 19.01.2023</p> <p>nach Kenntnisnahme des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Solarparks in Schönbrunn möchten wir unsere Meinung äußern:</p> <p>Wir alle wissen, dass die Energiewende notwendig ist. Auch wir sehen im Ausbau und der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen wie Sonnenenergie eine große Chance zur</p>	<p>Erläuterung Die öffentlichen und privaten Belange werden in die Abwägung eingestellt.</p>

	<p>Stromgewinnung. Jedoch sollten die Vor- und Nachteile für die Wahl des Standortes derartiger Photovoltaik-Anlagen, wie in Schönbrunn geplant, abgewogen werden.</p> <p>Im ländlichen Raum werden Gewerbegebiete geschaffen und erweitert um Industrie anzusiedeln wie z.B. das Gewerbegebiet Heinsdorfergrund. Schon hier wurden große landwirtschaftliche Flächen bebaut. Wäre es da nicht sinnvoll, dort befindliche freie Flächen und die Dächer dieser Industriegebäude mit Solarpaneelen zu bestücken? Strom müsste doch dort produziert werden, wo er auch am dringendsten gebraucht wird. Die Felder, die man landwirtschaftlich nutzen kann, sollten nicht um jeden Preis „geopfert“ werden. Bei dem Solarpark geht es um mindestens 20 Jahre Laufzeit. Was wird, wenn in vielleicht 5 oder 10 Jahren Ackerland für den Anbau von Getreide und Kartoffeln gebraucht wird?</p> <p>Der geplante Solarpark in Schönbrunn entlang der Autobahn wird das Landschaftsbild stark beeinträchtigen. Die vorgesehene Fläche reicht weit an Wohnhäuser u.a. an das Wohngebiet „Vogtlandblick“ heran. Junge Familien sind unter dem Aspekt der Nähe zur Natur auf das Land gezogen bzw. im Heimatort geblieben. Von einer attraktiven Lage im ländlichen Gebiet kann dann keine Rede mehr sein. Auch wenn vorhandene alte, traditionelle Wanderwege vielleicht neu angelegt werden würden, unsere schöne Landschaft wird von schwarzen Flächen ersetzt.</p>	<p>Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung gehen die landwirtschaftlichen Flächen, im Gegensatz zu Wohn- und Gewerbegebieten, jedoch nicht dauerhaft verloren. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Grundsätzlich könnte der Solarpark jederzeit, ohne größeren Aufwand, wieder zurückgebaut werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausreichend landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Flächen befinden sich angrenzend zu der Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p>
	<p>Mit Enttäuschung mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die Stadträte über den Bebauungsplan abgestimmt haben, ohne vorher die Meinung der Schönbrunner Einwohner anzuhören. Wir würden uns wünschen, dass die Stadträte ihre Entscheidung überdenken.</p>	<p>Erläuterung Die Öffentlichkeit wird gem. § 3 BauGB im Verfahren beteiligt.</p>
<p>Ö4</p>	<p>Bürger 04 20.01.2023</p> <p>hiermit möchten wir ein Veto gegen den geplanten Bau der Photovoltaikanlage in Schönbrunn einlegen.</p>	<p>Erläuterung Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnisgenommen.</p>
<p>Ö5</p>	<p>Bürger 05 19.01.2023</p> <p>da ich in Erwägung ziehe, künftig in Schönbrunn zu wohnen, möchte ich mich zu dem geplanten Vorhaben äußern und die Möglichkeit, dass zum aktuellen Zeitpunkt jedermann eine Stellungnahme abgeben kann, nutzen. Es ist keine Frage, dass es sinnvoll ist, Alternativen zur fossilen Energiegewinnung zu finden. Sollte dies jedoch nur mit Blick auf die Gewinnaussichten einiger Investoren und den durchaus - voraussichtlich - positiven Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt erfolgen? Lt. dem Stadtratsbeschluss sollen landwirtschaftliche</p>	<p>Erläuterung Die Investition hat einen hohen wirtschaftlichen Mehrwert für die Gemeinde sowie lokale und regionale Unternehmen.</p> <p>Die Bezeichnung „benachteiligt“ stammt nicht vom Gemeinderat sondern vom Bundesgesetzgeber.</p> <p>Die Flächen befinden sich angrenzend zu der Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen</p>

	<p>Flächen, die aktuell als Ackerland genutzt werden, nun allerdings als benachteiligt bezeichnet werden, zugebaut werden!? Dies ist für mich nicht nachvollziehbar, da sowohl wertvolles Ackerland verschwendet würde als auch die Natur zerstört und die Landschaft wesentlich beeinträchtigt und somit unattraktiver wird. Es gibt genügend regionale Beispiele, bei denen Brachflächen, verunreinigte Flächen, Flächen abseits von Wohnbebauung wie z.B. in Gewerbegebieten, sowie auch großflächige Dächer von Firmen und sonstigen Hallen sinnvoll für die Installation einer Photovoltaikanlage genutzt wurden. Auch die kürzlich eröffnete Anlage auf der ehemaligen Deponie in Zebes wäre hier zu erwähnen.</p>	<p>vorhanden. Mit einer Bebauung entlang der Autobahn können Flächen bzw. Standorte, welche derzeit nicht erheblich beeinträchtigt sind von einer Bebauung freigehalten werden. Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.</p>
<p>Ö 6</p>	<p>Bürger 06 19.01.2023</p> <p>vor einiger Zeit war ich mit einigen Schönbrunner Bürgern zur Stadtratssitzung in welcher im öffentlichen Teil Entscheidungen zur geplanten PV Großanlage abgestimmt wurden. Es war mein erster Besuch einer Stadtratssitzung und ich habe mich über die Disziplin und auch den pragmatischen Umgang mit so mancher Sache sehr gefreut. Auch Ihr Hinweis das nur am Anfang der Sitzung die Bürger ein Rederecht besitzen war korrekt und gut. Aber: Was ich durchaus als befremdlich empfand: Die Bürger haben keinerlei Rederecht direkt vor der Abstimmung, der Investor darf sein Projekt aber den Stadträten nochmals (?) präsentieren. Wie soll da ein Stadtrat/rätin objektiv entscheiden? Aus meiner Sicht ist das nicht möglich und eine objektive Meinungsfindung/Abstimmung kann so nicht stattfinden! Fakt ist: ### ## hat sich mit Lügen und Falschbehauptungen die Unterschriften etlicher Flächenbesitzer "erschlichen", aus meiner Sicht ist auf dieser Grundlage keine Geschäftsbeziehung möglich, das sind nicht die Gebaren eines "ehrbaren Kaufmannes"! Das in anderen europ. Ländern die Zeichen mittlerweile gegen Freiflächenanlagen auf Ackerflächen stehen kommt in Deutschland erst langsam an. Es wird noch seine Zeit dauern bis man merkt das unabhängig von wirtschaftlichen Interessen auch andere Dinge zum Leben gebraucht werden! Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, ich bin nicht gegen die PV Technik oder alles neue! Ich baue im Moment selbst auf einer Scheune ein große PV Anlage mit Speicher! Aber gerade das letzte Jahr hat uns doch gezeigt wie schnell Energie- und Nahrungsmittelpreise steigen und fallen können! Ist da eine derart langfristige Anlage von der die unmittelbaren Anrainer nichts (!) haben da wirklich das was der Zeitlauf uns gebietet?</p>	<p>Erläuterung Die Öffentlichkeit hat im Verfahren die Möglichkeit Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Der Gemeinderat hat nur den Beschluss gefasst das Verfahren durchzuführen. Erst nach den Beteiligungsverfahren wird der Bebauungsplan angenommen. Die Stadt steht in keiner Geschäftsbeziehung mit dem Investor.</p> <p>Der Zubau von Solarfreiflächenanlagen erfolgt weiterhin mit einer starken Dynamik sowohl in anderen europäischen Ländern wie auch weltweit.</p> <p>Diese Stellungnahme beinhaltet falsche Behauptungen und Verleumdungen. Bürger 06 hat gegenüber dem Vorhabenträger angekündigt diese gegenüber der Stadt Lengelfeld zu korrigieren.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Die Wirtschaftlichkeit obliegt dem späteren Bauherren bzw. Betreiber der Anlage.</p>
<p>Ö 6.1</p>	<p>Bürger 06 19.01.2023</p> <p>hiermit möchten wir unseren Einspruch gegen o.g. Baumaßnahme erheben. Einige Gründe gegen dieses Bauvorhaben wollen wir Ihnen</p>	<p>Erläuterung Der Stadt ist leider nicht bekannt, aus welchen Gründen die zuständige Behörde den Kauf verwehrt hat. Grundsätzlich besteht ein Vorkaufsrecht für</p>

	<p>noch mitteilen: Als wir im Sommer 2019 unseren Bauernhof mit den dazugehörigen Flächen kaufen wollten, verwehrte uns das Landratsamt anfänglich den Flächenkauf (lt. Reichssiedlungsgesetz) mit folgender Begründung: "Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen müssen auf jeden Fall der Landwirtschaft zur Verfügung bleiben, wenn diese dann in der Hand eines Privatmannes sind, haben wir keinen Einfluss mehr darauf." Jetzt stellen Sie aber fest, dass es sich um "benachteiligte Flächen" handelt. Das ist schon rätselhaft! Aus Sicht eines Landwirts in der Schweiz (dort gibt es PV Anlagen auf Ackerland nicht!) sind das extrem gute Flächen, aus Sicht eines Landwirts aus der Magdeburger Börde sind das schon eher benachteiligte Flächen. Dennoch wächst auch auf diesen Flächen etwas!!! Weiterhin muss darauf hingewiesen werden das es Deutschland etliche Hektar nicht nutzbare Flächen gibt, ehemalige Truppenübungsplätze, chem. verseuchte/belastete Gebiete, Abrissflächen in Industriegebieten u.dgl. Warum man dann wirklich Ackerland für derartige Vorhaben nutzen muss ist fraglich! In anderen Deutschen Kommunen sind auch in der derzeitigen politischen Lage solche Projekte abgewiesen worden weil das Ackerland zu wertvoll ist!</p>	<p>aktive Landwirtschaftsbetriebe gegenüber Nichtlandwirten.</p> <p>Die energetische Nutzung von Ackerflächen für die Produktion von Solarenergie hat eine vielfach höhere Effizienz als zum Beispiel die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen für Bioenergie, welche auf über 14% der Ackerflächen von Deutschland stattfindet.</p> <p>Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.</p>
<p>Ö 7</p>	<p>Bürger 07 20.01.2023</p> <p>gerne möchte ich mich mit diesem Schreiben zum geplanten Bauvorhaben des Solarparks an der A72 in Schönbrunn äußern. Als Bewohner von Schönbrunn, der hier aufgewachsen und ansässig ist, kommen mir bei dem Gedanken an die Umsetzung von einem solchen Bauvorhaben Zweifel. Es ist kein Geheimnis, dass die Energiefrage mit der Gewinnung von „grünem, sauberen“ Strom in diesem Land ein großes Thema ist. Mit großer Sicherheit ist es von erhobener Wichtigkeit, sich mit Alternativen zur herkömmlichen Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen auseinanderzusetzen und diese immer weiter nutzbar und zugänglich zu machen. Biogas-, Windkraft- und Photovoltaikanlagen haben sich dabei wohl am meisten etabliert und versprechen viele Vorteile. Dennoch, auch wenn die überwiegenden Vorteile oft kaum Luft für die Betrachtung von negativen Einflüssen und Auswirkungen lassen, gilt es sich doch gerade hier die Frage zu stellen, um welchen Preis solch ein Projekt umgesetzt werden soll. „Wir brauchen doch Strom“ und „Energieknappheit“ sind hier die Aussagen, welche immer wieder fallen und in den Medien kommuniziert werden. Beschäftigt man sich dann intensiver mit solchen Themen, stößt man häufig auf Widersprüche. „Die große Gas-Not“ von 2022 und im Gegensatz dazu nur knapp zur Hälfte ausgelastete Biogasanlagen, die Verbrennung von tausenden Tonnen überschüssigen und nutzbaren Methangas durch</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>die 75KW-Regelung im Erneuerbaren-Energie-Gesetz sind dabei nur ein widersprüchliches Beispiel der Energiekrise, bzw. Energiewende. Betrachten wir jetzt Schönbrunn. Hier soll auf zirka 21 Hektar nutzbarer Ackerlandfläche eine Photovoltaikanlage entstehen. Beleuchten wir dabei nur die Versorgung von Haushalten mit „grüner“ Energie, die zusätzlichen Einnahmen in der Stadtkasse, dann klingt das erstmal gut und alles wird von dem Investor schmackhaft dargestellt. Ich schreibe hier bewusst von einem Investor, denn meiner Meinung nach, würde ein Agrarökonom nie auf solch eine Idee kommen, eine solche landwirtschaftlich-nutzbare Fläche für solch ein Projekt zu verschwenden. Ganz zu schweigen, vom hohen Eingriff in die Natur und der Zerstörung des ländlichen Wohn- und Lebensraumes der Anwohner. Keiner kann sagen, wie die nächsten Jahre aussehen. Doch die Aufzeichnungen der letzten Jahre zeigen, dass die Sommer immer trockener und die Ernteerträge je Hektar immer weniger werden. Eigentlich ein Grund mehr, jeden Quadratmeter nutzbares Ackerland unbedingt zu erhalten. überspitzt formuliert: Was will ich mit Strom, wenn der Abendbrotstisch leer bleibt!? Ich gehöre zu den unmittelbar umliegenden Anwohnern an diese Fläche. Ich möchte mir nicht vorstellen, meinen Ausblick in die freie Natur mit dem auf ein schwarzes Feld, zugemauert mit Photovoltaik-Modulen, tauschen zu müssen. Aus dem Ausblick in das vogtländische Oberland, wird der Ausblick auf die Rückansicht der Kollektoren. Auch der Anblick von Schönbrunn, zum Beispiel vom lungenfelder Wahrzeichen und Aussichtspunkt „Pilz“ wird wahrscheinlich an Attraktivität nicht dazugewinnen. Sofern man an starken Sonnentagen noch Richtung Schönbrunn schauen kann. Erneuerbare Energiequellen sind gut und wichtig. Aber nur da, wo sie wirklich sinnvoll, und nicht um jeden Preis eingesetzt werden können. Wie dies sinnvoll geht, kann man sich in Schönbrunn bereits anschauen. Ich spreche hier von der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Fabrik in der Ortsmitte. Ein Beispiel, was auch als Ideen-Vorschlag zur Alternative des Bauortes beiträgt. Schauen wir auf die andere Seite der Autobahn, befindet sich dort ein Industriegebiet, welches mit einigen Hektaren freier Fläche auf den Dächern der riesigen Hallen nur darauf wartet, sinnvoll genutzt zu werden. Meiner Meinung nach, ist dieser Gedanke doch viel „grüner“~ nachhaltiger und lässt sich mit dem Konzept der erneuerbaren Energiequelle viel besser in Verbindung bringen, als wertvollen Ackerboden und Lebensräume zu opfern. Eine Problematik, welche auch gerade in unseren Nachbarländern ein Thema ist. Abschließend möchte ich an die Entscheidungsträger über Zustimmung und Ablehnung dieses Projektes appellieren, sich nicht nur wie in der Stadtratssitzung vom 14.11.2022 von den Projektinvestoren die Vorteile aufzählen und vorzeigen zu lassen, sondern sich auch in die Bewohner von Schönbrunn, nämlich die direkt</p>	<p>Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Mit den geplanten PV-Anlagen wird jedoch ein wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen.</p> <p>Der Vorhabenträger ist selbst Agrarökonom und eine Abwägung auch hinsichtlich konkurrierender Flächennutzungsformen wurde in der Planung berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Belange kommen wird.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf freie Sicht. Die Anlage unterbricht Sichtbeziehungen von der Ortslage zur Autobahn und daher ist der Begriff „freie Natur“ nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wurden in der Planung berücksichtigt, im Umweltbericht ausführlich dargestellt und soll durch die Entwicklung von Heckenstrukturen verringert werden.</p> <p>Ackerboden wird nicht „geopfert“ sondern anderweitig genutzt. Ebenso werden Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen aufgewertet, wie im Umweltbericht ausführlich dargestellt wird.</p> <p>Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch soweit technisch möglich unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.</p>
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Betroffenen, zu versetzen und danach zu beurteilen, ob dieses Projekt mit diesem Grundgedanken und der geplanten Umsetzung hier wirklich so sinnvoll ist.</p>	
Ö 8	<p>Bürger 08 20.01.2023</p> <p>wie ich erfahren habe ist in 08485 Schönbrunn die Errichtung eines Solarparks geplant. Als Vorsitzender der OSO Castell AG und unserem Grundstück Objekt Obere Dorfstr. 23 in Schönbrunn möchte ich hiermit Widerspruch einlegen. Gründe: Durch den Solarpark wird das natürliche Gefüge gestört. Die geplante Fläche wird derzeit Intensiv für den Ackerbau genutzt. Fällt dieser Weg, fehlen weitere Erträge um die Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Es wird das Erscheinungsbild des Ortes nachhaltig geschädigt. Dadurch wird der Wert der Grundstücksflächen nachweislich gemindert. Es gibt derzeit noch genügend Flächen deren Wegfall weniger Schaden anrichten würde, wie zb. Industriebrachflächen. Über die Effizienz und das Kosten Nutzen Verhältnis kann man jederzeit einen Diskurs führen, da die Herstellung dieser Zellen ja ebenfalls nicht umweltverträglich ist. Und an der derzeitigen Energiesituation sind nicht die Einwohner schuld, sondern einzig die Politik der Regierung.</p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sollen u.a. durch die Entwicklung von Heckenstrukturen vermindert werden.</p> <p>Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.</p>
Ö 9	<p>Bürger 09 20.01.2023</p> <p>ich habe Erfahrung, dass in meinem Heimatort ein Solarpark geplant ist. Dem möchte ich widersprechen. Ich finde es nicht gut, wenn Ackerflächen in Solarparks umgewandelt werden. Es gibt noch genug Ausweichmöglichkeiten.</p>	<p>Erläuterung Im Rahmen der Planung wurden Alternativstandorte geprüft und es stehen derzeit keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.</p>
Ö 10	<p>Bürger 09 20.01.2023</p> <p>ich habe erfahren, dass in meinem Heimatort ein Solarpark geplant ist. Dem möchte ich widersprechen. Ich finde es nicht gut, wenn Ackerflächen in Solarparks umgewandelt werden. Es gibt noch genug Ausweichmöglichkeiten.</p>	<p>Erläuterung Es stehen derzeit keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.</p>
Ö 11	<p>Bürger 11 20.01.2023</p> <p>da ich erfahren habe, dass in meinem Heimatort ein Solarpark geplant ist, möchte ich hiermit Widerspruch einlegen. Ich finde es nicht gut, wenn nutzbare Ackerflächen in Solarparks umgewandelt werden. Zum einen wird die Natur geschädigt, zum Anderen bezweifle ich, dass die Energieeffizienz mit Solar gegeben ist. Ich finde hier das Schaden Nutzen Verhältnis nicht ausgeglichen. Desweiteren ist das Gesamtbild geschädigt, denn nicht umsonst leben wir gerne auf dem Land, um den Blick in die Natur zu haben. Den Blick auf einen Solarpark kann man</p>	<p>Erläuterung Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Natur kommen wird.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit obliegt dem späteren Bauherren bzw. Betreiber der Anlage. Es gibt keinen Anspruch auf freie Sicht. Der Standort befindet sich im 200-m-Korridor entlang der A72 auf einen erheblich vorbelasteten Bereich. Die Anlage befindet sich in der Blickachse vom Ort zur A72.</p>

	<p>doch niemanden zumuten, da dieser aber in der Nähe unseres Wohngebietes gebaut werden soll, müssen wir wohl damit rechnen, einen wunderschönen Blick in die Natur zu verlieren. Weiterhin sind natürlich mit dem Bau solcher Anlagen die anliegenden Grundstücke definitiv wert gemindert. Es gibt noch genug Ausweichmöglichkeiten und nutzbare Flächen, die nicht an ein Wohngebiet grenzen.</p>	<p>Daher ist die Befürchtung des Verlustes eines „wunderschönen Blicks in die Natur“ nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sollen u.a. durch die Entwicklung von Heckenstrukturen vermindert werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner Wertminderung kommen wird. Es stehen derzeit keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.</p>
<p>Ö 12</p>	<p>Bürger 12 20.01.2023</p> <p>hiermit erhebe ich fristgemäß Einspruch gegen den geplanten Bau des Solarparks/ der Solarparke Schönbrunn, Waldkirchen und Weißensand. Grund hierfür ist, dass ich als aktiver Jäger, dessen Revier vom geplanten Vorhaben direkt betroffen ist, aus mehreren Gründen Einwände erheben muss. Erstens gehen hierbei Ackerlandsflächen ungeheuren Ausmaßes verloren, welche wir in solch bewegten Zeiten wie wir sie derzeit erleben, doch händeringend benötigen. Doch nicht nur das, es würden auch Flächen unwiederbringlich zerstört, da die für die Platten benötigten Betonfundamente für immer im Boden verbleiben würden. Auch in 100 Jahren würde kein Landwirt eine solche Fläche mehr bestellen können, da dies durch den Beton unwiderruflich vermint und somit unbrauchbar wäre, da hier unweigerlich seine Maschinen zerstört würden. Des Weiteren wäre dies ein immenser Eingriff in unsere Natur, und die Pflanzen- und besonders die Tierwelt würde hierunter ernsthaft leiden. Als Jäger bin ich täglich mit dem Schutz unserer Wild- und Vogelarten konfrontiert. Aufgrund unserer menschlichen Lebensweise bürden wir den Tieren bereits viel auf, ein Solarpark würde ihr Habitat grundlegend verändern, sie wären gezwungen auszuweichen, was zu erheblichem Stress und infolgedessen Krankheit und Tod vieler Tiere bedeutet. Auch die Bejagung des Schwarzwildes, welches erheblichen Schaden an landwirtschaftlichen Flächen anrichtet, wäre enorm eingeschränkt. Für Wildschäden haftet, wie Ihnen sicher bekannt, der Jäger selbst, und unsere Arbeit wäre enorm erschwert und die Schäden vorhersehbar größer. Letztlich verschandelt solch ein Park auch die Landschaft und zur Erholung reichlich genutzte Natur, wie ich durch meine oben genannte Tätigkeit deutlichst resümieren kann. Kein Tag vergeht, an dem nicht Spaziergänger und Urlauber diese Gebiete zum Wandern und ausruhen nutzen. Des Titel „Schönstes Dorf“ wäre Waldkirchen somit endgültig los. Tun sie den Menschen und besonders der Natur diesen Schaden nicht an, kein Mensch wird ihnen hierfür danken. Nutzen sie doch die so zahlreich vorhandenen Dachflächen von Hallen, Ställen und</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Durch das Vorhaben gehen keine Ackerflächen verloren, sondern diese werden lediglich effizienter genutzt. Aktuell werden über 20% der Ackerflächen zur Produktion von Biogas oder Biodiesel genutzt. Mit der Bebauung werden keine Flächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Platten werden keine Betonfundamente benötigt.</p> <p>Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den lokalen Landwirten.</p> <p>Es kommt zu keinem immensen Eingriff in die Natur, und auch nicht in die Pflanzen- und die Tierwelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es insbesondere für die Pflanzen- und Tierwelt zu einer Verbesserung kommen wird.</p> <p>Die meisten Tiere, welche auf den ausgeräumten Flächen vorkommen, müssen nicht ausweichen, vielmehr stehen den Tieren diese Fläche zukünftig zur Verfügung. Auf den eingezäunten Flächen kann Schwarzwild nicht mehr bejagt werden, es kommt dort aber auch nicht mehr zu Wildschaden. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieses Vorhaben Stress und Tod von Wildtieren verursacht. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Landschaft sowie die Erholung werden als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Industriebrachen, um ihr Vorhaben umzusetzen. Aber treffen sie keine Entscheidung zulasten von Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt und letztlich auch der Anwohner. Wer würde dann schon freiwillig noch in diese Dörfer zuziehen? Wohl die wenigsten.</p>	
<p>Ö PB 1</p>	<p>Bürger 1 / Protokollbuch 03.01.2022</p> <p>1. ich vermisse Abstand zur Wohnbebauung Flst. Nr. 166 ca. 200 m hinterm Haus. 2. was bedeutet? somit 8 „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“. 2. Abschnitt 3. Befürchtung: Blendwirkung, Lärm bei Starkregen.</p> <p><i>Handschriftliche Auszüge aus dem Protokollbuch</i></p>	<p>Erläuterung Auf Grund der geplanten Nutzungen sowie des vorhandenen Abstandes ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung kommen wird. Bei „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ handelt es sich um einen städtebaulichen Belang nach dem BauGB. Hierbei geht es darum, ob mit der Planung Wohnraum für die Bevölkerung geschaffen wird.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und damit nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden. In diesem Abstandsbereich ist keine Zunahme von Lärmimmissionen auch bei Starkregen zu erwarten.</p>
<p>Ö PB 2</p>	<p>Bürger 2 / Protokollbuch 17.01.2023</p> <p>- Abstand zur Wohnbebauung zu gering - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Aussichtspunkt, Wanderweg, Wohnumfeld, etc.) - Geräusentwicklung bei Starkregen - Wertminderung des eigenen Wohngrundstückes</p> <p><i>Handschriftliche Auszüge aus dem Protokollbuch</i></p>	<p>Erläuterung Auf Grund der geplanten Nutzungen sowie des vorhandenen Abstandes ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung kommen wird. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wanderwege bleiben erhalten und können auch weiterhin genutzt werden. Bei Solarmodulen auf Wohnhäusern kommt es zu keinen erheblichen Geräusentwicklungen bei Starkregen. Ähnlich verhält es sich bei den Solarmodulen auf Freiflächen. Zu berücksichtigen sind natürlich die heute bereits vorhandenen Lärmimmissionen der Autobahn. Es gibt keinerlei bekannte Anhaltspunkte, dass es zu einer Wertminderung kommen wird.</p>

<p>Ö PB 3</p>	<p>Bürger 3 / Protokollbuch 19.01.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Natur und Landschaft und damit Verlust von Erholungsqualität - Verlust von Wanderwegen - Geräusentwicklung bei Starkregen und Blendwirkung befürchtet - Landwirtschaftsfläche geht verloren - negative Auswirkungen auf Tierwelt - Wertminderung des eigenen Grundstücks - Angst vor Beeinträchtigung durch Elektromog - Vegetation entlang der Autobahn wichtig als Lärmschutz - Problematik Zufahrt Baufahrzeuge - Bürger würden Dächer für Solaranlagen zur Verfügung stellen <p><i>Handschriftliche Auszüge aus dem Protokollbuch</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wanderwege bleiben erhalten und können auch weiterhin genutzt werden.</p> <p>Die geplanten Festsetzungen werden sich positiv auf die Natur Auswirkungen, insbesondere da dich Flächen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Bei Solarmodulen auf Wohnhäusern kommt es zu keinen erheblichen Geräusentwicklungen bei Starkregen. Ähnlich verhält es sich bei den Solarmodulen auf Freiflächen. Zu berücksichtigen sind natürlich die heute bereits vorhandenen Lärmimmissionen der Autobahn.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und damit nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner Wertminderung kommen wird. Der Elektromog unterscheidet sich nicht zu dem bereits heute vorhandenen Smog z.B. von Stromleitungen in Wohnhäusern. Die vorhandene Vegetation (Heckenstrukturen) entlang der Autobahn bleibt erhalten. Zusätzlich werden neue Heckenstrukturen entwickelt. Der Baustellenverkehr ist nur temporär und beschränkt sich auf einen kurzen Zeitraum. Grundsätzlich wird die Baustellenzufahrt vor Baubeginn jedoch mit den zuständigen Ämtern und Behörden abgestimmt und festgelegt. Der Vorschlag für dich Errichtung von Solaranlagen auf privaten Dachflächen wird begrüßt. Die Kommune hat jedoch keinen Zugriff auf diese Flächen. Auf den Dachflächen können auch unabhängig von der vorliegenden Planung PV-Anlagen installiert werden.</p>
<p>Ö PB 4</p>	<p>Bürger 4 / Protokollbuch 19.01.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung unverhältnismäßig - Störung der Natur - Störung der Tierwelt (vor allem Wild) Lebensraum wird eingeschränkt. - zu nah an Wohnbebauung dadurch Störung durch Lärm bei Starkregen und Wind - Wertverlust an eigenem Grundstück befürchtet - Wie sieht die Nutzung nach Ablauf der Nutzbarkeit aus? Rückbau? 	<p>Erläuterung</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Durch die geplanten Festsetzungen wird es zu keiner Störung der Natur kommen. Vielmehr wird es insbesondere für die Flora und Fauna zu einer Verbesserung kommen. Für die Wildtiere werden Korridore freigehalten. Bei Solarmodulen auf Wohnhäusern kommt es zu keinen erheblichen Geräusentwicklungen bei Starkregen. Ähnlich verhält es sich bei den Solarmodulen auf Freiflächen. Zu berücksichtigen</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p><i>Handschriftliche Auszüge aus dem Protokollbuch</i></p>	<p>sind natürlich die heute bereits vorhandenen Lärmmissionen der Autobahn. U.a. durch die geplanten Heckenstrukturen wird der Wind auf den Flächen vermindert. Es gibt keinerlei bekannte Anhaltspunkte, dass es zu einer Wertminderung kommen wird. Die Anlage kann nach Ablauf der Nutzbarkeit zurückgebaut werden. Die Flächen können dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p>
<p>Ö PB 5</p>	<p>Bürger 5 / Protokollbuch 19.01.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben unverhältnismäßig - Missbrauch von Landwirtschaftsflächen - zu starke Einschränkung des Lebensraumes für Tiere - massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - vorrangig Solaranlagen auf Gebäude bringen - zu nah an Wohnbebauung, dadurch erhebliche Nachteile <p><i>Handschriftliche Auszüge aus dem Protokollbuch</i></p>	<p>Erläuterung Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Grundsätzlich stellen die landwirtschaftlichen Flächen nicht die natürliche Situation dar sondern stellen nur einen Teil der Kulturlandschaft dar. Die Flächen können jedoch nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausreichend landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Für die Lebensräume der Tiere wird es zu keinen Einschränkungen kommen. Vielmehr ist von einer Verbesserung auszugehen, dass die Flächen zukünftig nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Die Flächen befinden sich angrenzend zu der Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Der Vorschlag für die Errichtung von Solaranlagen auf privaten Dachflächen wird begrüßt. Die Kommune hat jedoch keinen Zugriff auf diese Flächen. Auf den Dachflächen können auch unabhängig von der vorliegenden Planung PV-Anlagen installiert werden. Die Anlagen befinden sich in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung, so dass es zu keinen erheblichen Nachteilen kommen wird.</p>
<p>Ö PB 6</p>	<p>Bürger 6 / Protokollbuch 20.01.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - massiver Verlust von Natur und Erholungsflächen - Wertminderung des eigenen Grundstückes - Wege innerhalb des Plangebietes für Öffentlichkeit erhalten. - Vegetation als Lärmschutz erhalten - Ausgleich für Bevölkerung des Ortsteiles werden vermisst z.B. Bau Erholungsflächen, Spielplatz Rad-/Wanderwege oder ähnliches <p><i>Handschriftliche Auszüge aus dem Protokollbuch</i></p>	<p>Erläuterung Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn. Somit sind heute bereits erhebliche Beeinträchtigungen für die Natur und die Erholungsfunktion vorhanden. Da die Flächen zukünftig weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, stehen diese zukünftig für die Tierwelt zur Verfügung. Die vorhandenen Wege sowie Heckenstrukturen bleiben erhalten. Zusätzlich werden neue Heckenstrukturen entwickelt, so dass davon ausgegangen es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Naherholungsfunktion kommen wird. Es gibt keinerlei bekannte Anhaltspunkte, dass es zu einer Wertminderung kommen wird. Die vorhandene Vegetation (Heckenstrukturen) bleibt erhalten. Zusätzlich werden neue Heckenstrukturen entwickelt. Es werden an den Wegen alternative Sitzgelegenheiten an Orten mit deutlich reduzierter Lärmmission geschaffen.</p>

		<p>Der Ausgleich für die Bevölkerung ergibt sich u.a. aus dem Ausbau der erneuerbaren Energie und der damit verbundenen Energiesicherheit. Die genannten Punkte stehen in keinem Zusammenhang mit der geplanten Bebauung und dürfen damit nicht mit dem Bebauungsplan verknüpft werden.</p>
Ö 11	<p>Bürger 11 / StN-ID 1050011 17.01.2023</p> <p>Bezug nehmend auf das oben genannte BV teile ich hiermit als Anlieger meine Bedenken gegen diese Baumaßnahme mit. Grundsätzlich habe ich nichts gegen solche Baumaßnahmen, auch weil mit einer solchen Anlage eine klimaneutrale Energie gewonnen werden kann. Auch können solche Anlagen die Stromversorgung sicherstellen und Versorgungsengpässen vorbeugen. Jedoch ist der geplante Standort für mich und viele andere der völlig falsche. Gerade weil es hier ein sehr fruchtbarer Boden ist. Es vergeht keine Saison, in der an diesem Standort nicht irgendein Lebensmittel oder Futtermittel mit sehr hohem Ertrag eingeholt wird. Es ist meiner Meinung nach nur ein Irrglaube zu sagen, wir bauen auf so einen Boden eine Stromerzeugung und holen den Ertrag, welchen der Boden leisten könnte, von anderen Teilen der Welt ein. Dies ist für mich eine Verschwendung von Rohstoffen und eine Unzumutbarkeit für unser so schon sehr geschädigtes Ökosystem. Vielleicht sollte man generell über alternative Standorte der Stromgewinnung nachdenken. Wie wäre es, zum Beispiel an Autobahnraststätten solche Anlagen zu errichten? Die BAB 72 wurde vergangenes Jahr zwischen der Anschlussstelle Reichenbach und Treuen komplett saniert. Da wäre doch auch ein System, wie es im Frankreich kommen soll, sinnvoll gewesen. Die Autobahn hätte überdacht mit PV Kollektoren ausgebaut werden können. Auch wäre es möglich, Orte zu wählen, die für landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind, wie zum Beispiel Hänge aus Stein und Felsen. Da fällt mir die Ortsumfahrung Reichenbach ins Auge. Von der Tankstelle aus Richtung Reichenbach sind solche Hänge vorhanden, die kaum bewachsen sind. Vielleicht sollten erst solche Standorte geprüft werden, ehe man solche Standorte wie den oben erwähnten zur Bebauung freigibt.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengenfeld</i></p>	<p>Erläuterung Die Planung wurde im Vorfeld mit den Landwirten, welche die Flächen bewirtschaften abgestimmt. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausreichend landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Durch die geplante Nutzung wird es zu einer Verbesserung des Ökosystems kommen. Die genannten Standorte können unabhängig der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Jedoch stehen diese Flächen derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung.</p>
Ö 13	<p>Bürger 13 / StN-ID 1050013 18.01.2022</p> <p>Schwachsinn</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengenfeld</i></p>	<p>Erläuterung Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
Ö 14	<p>Bürger 14 / StN-ID 1050014 19.01.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, auch ich bin Bewohner von Schönbrunn. Dieser ausgewiesene Solarpark an der A72 ist eine Verschandelung für das ganze Dorf, da spielen dann auch keine ausgewiesenen Wanderwege</p>	<p>Erläuterung Grundsätzlich kommt es durch die Bebauung zu keiner Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p>

	<p>eine Rolle, selbst die Nähe des Wohngebietes ist vollkommen unwichtig. Und wollen wir doch mal ehrlich sein, wer hat denn Nutzen davon, Schönbrunn als Gemeinde nicht. Diese Solargebiete auszuweisen als Stadt, darin war man sich schnell einig aber für die kleinen dazugehörigen Gemeinden mal etwas zu tun, dafür hat die Stadt dann kein Geld. Es gibt so viele Flächen, die brach liegen und als Solarpark genutzt werden könnten. Sicherlich steht und fällt das mit dem Eigentümer, es leider nur ums Geld. Ich befürworte das auf gar keinen Fall. Mein Name ist ### ## und ich wohne in Schönbrunn.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wanderwege bleiben erhalten und können auch weiterhin genutzt werden.</p> <p>Die genannten Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung bzw. können auch unabhängig von der vorliegenden Planung bebaut werden.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Die wirtschaftlichen Interessen spielen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Rolle.</p>
Ö 15	<p>Bürger 15 / StN-ID 1050015 19.01.2023</p> <p>Hiermit sprechen wir uns ausdrücklich gegen einen Solarpark vor unserer Haustür aus. Wir finden es nicht in Ordnung das hier landwirtschaftliche Flächen, auf denen Getreide oder andere Produkte, die zur Herstellung von Lebensmitteln angebaut werden, mit Solarpaneelen zugebaut werden. Ausserdem kann uns keiner sagen wie schädlich dieser ganze Elektrosmog für Menschen, Tiere und überhaupt für die Umwelt ist. Wir gehen dort sehr oft spazieren, es gibt ausgeschilderte Wanderwege da würde so ein Solarpark die ganze Landschaft verschandeln. Mein Fazit "Nein" zu solch einer Anlage</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Elektrosmog unterscheidet sich nicht zu dem bereits heute vorhandenen Smog z.B. von Stromleitungen in Wohnhäusern.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wanderwege bleiben erhalten und können auch weiterhin genutzt werden.</p>
Ö 16	<p>Bürger 16 / StN-ID 1050016 20.01.2023</p> <p>Ich finde es nicht in Ordnung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen für den "Solarpark A72 - Schönbrunn" zweckentfremdet umgestaltet werden sollen. In Jahren wird man sich die Frage stellen, wo haben wir denn eigentlich noch landwirtschaftliche Nutzflächen?</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch zukünftig ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sein werden.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass die PV-Anlage bei Bedarf zurückgebaut werden kann.</p>
Ö 17	<p>Bürger 17 / StN-ID 1050017 20.01.2023</p> <p>ich bin gegen eine Bebauung, denn hierdurch gehen nützliche Flächen verloren. Diese könnten besser für eine landwirtschaftliche Nutzung gebraucht werden. Zudem sollte über den Erhalt von Lebensraum vieler Tiere, wie Insekten, nachgedacht werden.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Mit der Bebauung gehen keine Flächen verloren. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nicht als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p>
Ö 18	<p>Bürger 18/ StN-ID 1050018 20.01.2023</p> <p>Hiermit bin ich gegen den Bebauungsplan Nr. 24 "Solarpark A 72 - Schönbrunn. Es ist eine Schande, ackerfähige Flächen für Nahrungsmittel mit Photovoltaikanlagen</p>	<p>Erläuterung</p>

	<p>zuzupflastern. In den Medien wird veröffentlicht, dass Windkraftanlagen stehen müssen, da das Stromnetz überlastet ist. Die schöne Wohngegend wird durch solche Bauten an Wert verlieren und nicht mehr attraktiv sein. Ich befürchte, dass die Blendwirkung Richtung Wohngegend sehr groß ist. Bei solchen Anlagen geht es nur um Profit einzelner Menschen. Aus diesem Gründen bin ich strikt dagegen.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Es gibt keinerlei bekannte Anhaltspunkte, dass es zu einer Wertminderung kommen wird. Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und damit nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p>
<p>Ö 19</p>	<p>Bürger 19 / StN-ID 1050019 20.01.2023</p> <p>Ich bin gegen den Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Schönbrunn“ folgende Gründe gebe ich an, warum ich gegen die großflächige Solaranlage in Schönbrunn bin:</p>	
	<p>1. Die Entfernung zur Wohnbebauung ist so gering wie bei keiner bekannten Anlage (Reflexion, Strahlung)</p>	<p>Erläuterung Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und damit nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p>
	<p>2. Wertvolle Ackerfläche wird dauerhaft vernichtet.</p>	<p>Erläuterung Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen vernichtet. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p>
	<p>3. Die Aussicht auf unsere schöne Umgebung, besonders vom Aussichtspunkt in Verlängerung der Oberen Dorfstrasse, wird verschandelt, wenn nicht unmöglich gemacht.</p>	<p>Erläuterung Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt und alternative Aussichtspunkte werden angelegt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p>
	<p>4. Dass der zu gewinnende Strom uns in irgendeiner Weise nutzt, ist eine Lüge. Einzig und allein die ausführende Firma bzw. der spätere Betreiber verdienen daran.</p>	<p>Erläuterung Grundsätzlich wird von den Bürgern und Unternehmen günstiger Strom benötigt. Die</p>

	<i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i>	Investition hat einen hohen wirtschaftlichen Mehrwert für die Gemeinde, Region und das Land.
Ö 20	<p>Bürger 20 / StN-ID 1050020 20.01.2023</p> <p>Ich finde es eine absolute Sauerei auf Ackerflächen Solarparks zu bauen. Gerade in der jetzigen Zeit wo das Thema Ernährungssicherung immer mehr in den Fokus rückt, verbauen wir 100 ha Ackerflächen!!!! Wie viele Solaranlagen gibt es denn in Lengelfeld und Umgebung auf Dächern von zB. Einkaufszentren, in Gewerbegebieten oder Privaten Wohnhausdächern? Sind auf dem Rathausdach Solarplatten? Vielleicht sollte man da erst mal was machen. Dann kommt das Argument Biodiversität. Was soll denn da drunter leben und wachsen? Die Hälfte ist ständig beschattet, ein Viertel wird nicht beregnet und der ganze Park braucht sicher einen Zaun. 100 ha verloren für alles, Tierwelt und Landwirte, aber Imageaufpolierung für die Stadt und erwartete Steuereinnahmen in Höhe von 8 Millionen. Super. Hauptsache der Strom fließt dann auch ab. Unser Lengelfeld soll grüner werden, hat ja auf dem zugepflasterten Markt auch geklappt.??</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Die genannten Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung bzw. können auch unabhängig von der vorliegenden Planung bebaut werden.</p> <p>Insbesondere die Flächen zwischen den Modulreihen zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt, im Verhältnis zu den derzeitigen Ackerflächen, aus. Insbesondere die Zaunanlage wirkt sich positiv auf die Tierwelt aus.</p> <p>Die Flächen gehen für die Landwirte nicht verloren.</p>
Ö 21	<p>Bürger 21 / StN-ID 1050021 20.01.2023</p> <p>Ich bin gegen die Bebauung als Anwohnerin des Ortsteils in Schönbrunn.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
Ö 31	<p>Bürger 31 / StN-ID 1050031 17.01.2023</p> <p>Der Bau einer großflächigen PV-Anlage würde, aufgrund der glatten Oberflächen, zu einer erhöhten Lärmbelästigung durch die Autobahn im Ortsgebiet führen. Somit würden, nach berechtigten Klagen, zwangsläufig Schallschutzwände erforderlich werden. Meiner Meinung nach sollten solche Anlagen auf unnutzbaren Freiflächen, wie Hängen an Schnellstraßen und nicht auf Ackerflächen aufgestellt werden. Zudem würde der Bau den schönen "Vogtlandblick" ruinieren</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner erhöhten Lärmbelästigung kommen wird. Die Module werden vielmehr den Schall der Autobahn geringfügig und im Nahbereich hörbar reduzieren.</p> <p>Die genannten Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung bzw. können auch unabhängig von der vorliegenden Planung bebaut werden.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p>
Ö 32	<p>Bürger 32 / StN-ID 1050032 17.01.2023</p> <p>Wir finden es nicht in Ordnung, dass Landwirtschaftlich Flächen, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln genutzt werden um grüne Energie zu produzieren, vernichtet werden. Es gibt viele nicht genutzte Flächen, die dafür geeignet wären. Diese Fläche, die hier genutzt werden soll dient nach wie vor zur Herstellung von Lebensmitteln. Unsere Meinung nach sind Lebensmittel wichtiger. Zudem verschandelt es die Ansicht der Landschaft gewaltig. Die Wege, die durch die Felder hier gehen, werden auch als</p>	<p>Erläuterung Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen vernichtet sondern anderswertig genutzt. Über Beweidung unter den Modulen ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch weiterhin möglich. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Wanderwege genutzt. Wer möchte durch einen Solarpark wandern? KEINER! Deswegen sind wir strikt dagegen.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengenfeld</i></p>	<p>U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p>
Ö 33	<p>Bürger 33 / StN-ID 1050033 17.01.2023</p> <p>in anbetracht des obigen BV,-Bebauungsplan Nr.24 "Solarpark-Schönbrunn" möchte ich hiermit zu der Errichtung dessen klar widersprechen. Grundlegend kann ich nicht nachvollziehen ,wieso hier im großen Umfang landwirtschaftliche Flächen, die ohnehin täglich aus den uns allen bekannten Gründen weniger werden, aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden sollen. In Zeiten der Ukraine-Krise, einer wachsenden Weltbevölkerung und stetigem Flächenverbrauch durch Gewerbe,-und Wohnbebauung finde ich diese im "großen Stil" stattfindende Flächenbebauung unnötig. Das schöne Vogtland (z.B. vom Aussichtspunkt an der Autobahn-Unterführung) sichtbar, mit dieser "Solar Wüste" zu verbauen ist obendrein vollkommen untragbar. Abschließend möchte ich nochmals dem obigen Vorhaben entschieden widersprechen.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengenfeld</i></p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Die Bebauung ist für die Energieversorgung notwendig. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p>
Ö 34	<p>Bürger 34 / StN-ID 1050034 18.01.2023</p> <p>Bezugnahme auf den Bebauungsplan Nr. 24 sehe ich den Standort für sehr kritisch, da ein Großteil von fruchtbaren Boden für die Landwirtschaft verloren geht. Es gibt in der näheren Umgebung Hänge Richtung Reichenbach, die ebenfalls für das Vorhaben genutzt werden können ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen zu verlieren. Daher bin ich gegen den geplanten Ausbau der benannten Flächen.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengenfeld</i></p>	<p>Erläuterung Mit der Bebauung gehen keine landwirtschaftlichen Flächen verloren. Durch die Beweidung der Anlage ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch weiterhin möglich. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Flächen befinden sich angrenzend zu der Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Mit einer Bebauung entlang der Autobahn können Flächen bzw. Standorte, welche derzeit nicht erheblich beeinträchtigt sind von einer Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Die genannten Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung bzw. können auch unabhängig von der vorliegenden Planung bebaut werden.</p>
Ö 35	<p>Bürger 35 / StN-ID 1050035 19.01.2023</p> <p>möchte Ihnen mitteilen das ich nicht für das Vorhaben eines Solarparks an der A 72 in Schönbrunn bin. Mein Grund ist, die Stadt Lengenfeld und die Gemeinde Schönbrunn haben keinen Nutzen davon. Zu dem würde die Anlage auch nicht in die Landschaft passen.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengenfeld</i></p>	<p>Erläuterung Der Solarpark produziert Strom, welcher auch den Unternehmen und Bürgern von Lengenfeld benötigt wird.</p> <p>Die Bebauung fügt sich in die Landschaft ein.</p> <p>Die Investition hat einen hohen wirtschaftlichen Mehrwert für die Gemeinde, Region und das Land.</p>
Ö 36	<p>Bürger 36 / StN-ID 1050036 20.01.2023</p> <p>hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bau des Solarparks - A 72 Waldkirchen sowie Schönbrunn und Weißensand. Beim Bau solcher riesigen Solarfelder geht wertvolles Ackerland</p>	<p>Erläuterung Die Solarfelder sind nicht riesig.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>verloren. Dabei haben wir, fürs Vogtland gesehen, einen hohen Bodenwert. Vorrangig sollten hierfür Industriebrachen, Deponien, Truppenübungsplätze o.ä. in Betracht gezogen werden. Nahrungsmittel werden knapper, dabei gehen die Preise für Lebensmittel stark nach oben. Der Erholungscharakter muss außerdem bedacht werden. Der Weitblick übers Vogtland ist in Waldkirchen fast einmalig. Nutznießer sind nur Einzelne. Außerdem sollte man die Kosten für die Herstellung bis hin zur späteren Entsorgung mit einkalkulieren. Es wird kein gleichmäßiger Energiefluss entstehen, da ständig wetterbedingte Schwankungen auftreten werden. Prinzipiell sind wir aber nicht gegen den Fortschritt.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Mit der Bebauung gehen keine Ackerflächen verloren. Die Fläche innerhalb der Anlage kann durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die genannten Standorte können unabhängig der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Jedoch stehen diese Flächen derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Erholungsfunktion wurde in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit obliegt dem späteren Bauherren bzw. Betreiber der Anlage.</p>
<p>Ö 37</p>	<p>Bürger 37 / StN-ID 1050037 20.01.2023 ich bin zu 100% gegen das Projekt. Wir benötigen Getreide und Futter für Tiere sowie gute Böden für Lebensmittel. Warum muss man so eine große Fläche mit Solar eindecken? Der Boden braucht ca. 30 Jahre eh dieser wieder so nutzbar ist, wie er jetzt ist. Teile der Fläche bekommen kein Sonnenlicht und Wasser ab, andere Teile dagegen zu viel Wasser. Ich bin absolut dagegen.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Der Boden wird nicht negativ beeinträchtigt und ist nach erfolgtem Rückbau direkt wieder nutzbar. Die Flächen bekommen weiterhin Sonnenlicht und Wasser ab.</p>
<p>Ö 38</p>	<p>Bürger 38 / StN-ID 1050038 20.01.2023 ich bin zu 100% gegen das Projekt. Wir benötigen Getreide und Futter für Tiere sowie gute Böden für Lebensmittel. Warum muss man so eine große Fläche mit Solar eindecken? Der Boden braucht ca. 30 Jahre eh dieser wieder so nutzbar ist, wie er jetzt ist. Teile der Fläche bekommen kein Sonnenlicht und Wasser ab, andere Teile dagegen zu viel Wasser. Ich bin absolut dagegen.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Der Einfluss auf den Boden wird im Umweltbericht behandelt und ist nach erfolgtem Rückbau direkt wieder nutzbar. Die Flächen bekommen weiterhin Sonnenlicht und Wasser ab.</p>
<p>Ö 39</p>	<p>Bürger 39 / StN-ID 1050039 20.01.2023 ich bin zu 100% gegen das Projekt. Wir benötigen Getreide und Futter für Tiere sowie gute Böden für Lebensmittel. Warum muss man so eine große Fläche mit Solar eindecken? Der Boden braucht ca. 30 Jahre eh dieser wieder so nutzbar ist, wie er jetzt ist. Teile der Fläche bekommen kein Sonnenlicht und Wasser ab, andere Teile dagegen zu viel Wasser</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Die Landwirtschaft hat schon immer neben der Produktion von Nahrungsmitteln auch zur Produktion von Energie beigetragen. Der Boden ist nach erfolgtem Rückbau direkt wieder nutzbar. Die Flächen bekommen weiterhin Sonnenlicht und Wasser ab.</p>

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

STADT LENGENFELD

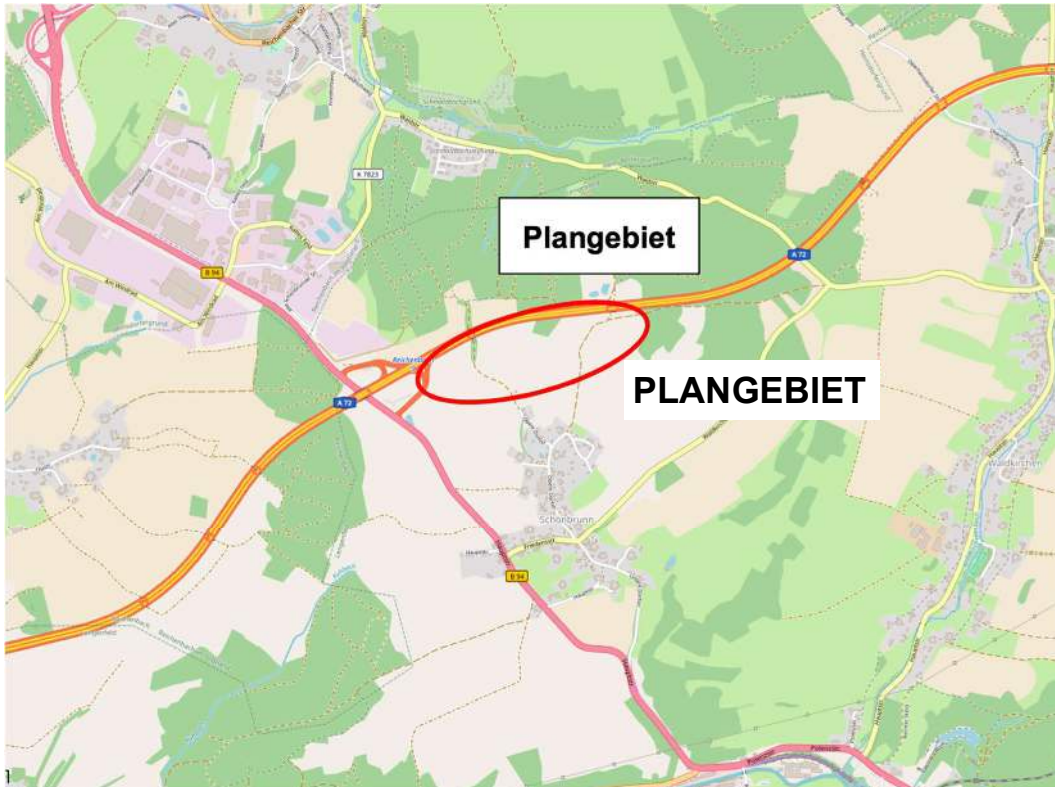
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24

„Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung – Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Pöhl, im November 2023

Landschaftsplanung
Sandra Momsen

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen.....3

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens 3

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen..... 3

 1.2.1 Rechtsgrundlagen 3

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen 4

 1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen 4

 1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen..... 4

 1.3.3 Flächennutzungsplan 5

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft5

2.1 Schutzgut Boden 5

2.2 Schutzgut Wasser 6

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene 7

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 7

2.5 Schutzgut Menschen 9

2.6 Schutzgut Landschaft..... 11

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter..... 18

2.8 Wechselwirkungen 19

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 19

**4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 nachteiliger Auswirkungen 20**

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 20

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 21

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich 22

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung 23

5 Alternative Planungsmöglichkeiten 23

6 Zusätzliche Angaben..... 24

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 24

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... 25

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 26

Literatur- und Quellenverzeichnis 27

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“ im regulären Verfahren gefasst.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil des B-Planes und bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die importunabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert u.a. die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in einem 500 m breiten Streifen parallel von Autobahnen. Auf zwei landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortslage von Schönbrunn soll parallel zur Autobahn A 72 ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 20,2 ha.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die Ermittlung und Bewertung des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und leitet daraus erforderliche Kompensationsmaßnahmen ab. Diese werden Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Der Umweltbericht bezieht sich u. a. auf folgende rechtliche Regelungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Die Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt durch die: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003)

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen

1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Im Landesentwicklungsplan Sachsen finden sich keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen

Im weiterhin gültigen Regionalplan (RP) Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich: Demnach liegt das Plangebiet innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft“. Die Teilfläche Ost (Sondergebiete SO3 und SO4) liegt vollständig, die Teilfläche West (Sondergebiete SO1 und SO2) zur Hälfte innerhalb eines „Regionalen Grünzuges“. Die Ausweisung als Regionaler Grünzug ist im Bezug auf das vorliegende Planvorhaben jedoch nicht relevant, da in der Begründung des Regionalplans ausdrücklich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB durch diese Ausweisung nicht berührt werden (was hier der Fall ist, da Freiflächensolaranlagen im hier eingehaltenen Abstand von 200 m zur Autobahn als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zählen). Fast deckungsgleich mit dem Grünzug ist die Ausweisung als Höhenrücken. Zudem besagt das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche errichtet werden sollen. Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen im Vorhabengebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus, wobei die als Sondergebiete vorgesehenen Flächen im Moment ausschließlich ackerbaulich genutzt werden.

Ergänzung: Zur Zeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Ca. 70% der beiden Teilflächen des Plangebiets sind dort als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ vorgesehen. Die restlichen Bereiche der beiden Teilflächen befinden sich innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Waldmehrung“. Hierbei handelt es sich lt. Revierförsterin um einen Hinweis für eine langfristige Landesplanung für den Fall, dass eine Aufforstung geplant ist. Da die geplanten Solaranlagen reversibel sind und an dieser Stelle nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben gelten und zudem in der Schutzgüter-Abwägung nach §2 EEG als vorrangig anzusehen, sind sowie keine konkreten Aufforstungen hier geplant und im Regionalplan weitere Flächen ausgewiesen sind, kann dieser Belang hier abgewogen werden. Weiterhin sollen im neuen Regionalplan der östliche Bereich sowie der westliche Bereich als Grünzug ausgewiesen werden.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit für Teilbereiche des Plangebiets Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen.

Die Vertretbarkeit der Abweichung zu den Aussagen des Regionalplans wird im vorliegenden Umweltbericht und im Hauptteil der Begründung dargelegt. Im Hauptteil der Begründung zum B-Plan finden sich Erläuterungen zur Standortwahl der Photovoltaikanlage. Insbesondere wird der Geltungsbereich aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Autobahn A 72 als geeignet eingeschätzt. Auf die Belange der Landwirtschaft wird ebenfalls im Hauptteil der Begründung eingegangen, hier im Umweltbericht auf die Themen Höhenrücken, die Belange des Ziel (Z 3.2.4) sowie den Boden- und Erosionsschutz.

1.3.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im FNP der Stadt Lengenfeld künftig als Sondergebiet dargestellt werden.

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Schutzgut Boden

Gebietsprägend sind die Bodentypen Braunerden aus periglaziärem Grus führendem Lehm flach über periglaziärem Grussand (Tonschiefer, metamorphe Festgesteine). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als frisch bis mäßig frisch und schwach sauer beschrieben (digitale BK 50; LfULG). In Bezug auf die Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen erreichen die Böden mittlere Werte. Die Ackerzahlen werden mit 33 angegeben. Auch die Filter- und Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen ist als mittel einzustufen.

Vorbelastungen

Durch langjährige intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden stark anthropogen überprägt. Die Ackerflächen sind durch Dünger und Pflanzenschutzmittel vorbelastet. Die Flächen werden regelmäßig zur Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichem Gerät befahren. Die Ackerzahlen von 33 sprechen für geringe Erträge, welche auf den Flächen erzielt werden können. Mittlere bis hohe Erträge lassen sich bei Ackerzahlen von 40-65 erzielen. Zur Zeit werden alle als Aufstellbereich für die Solaranlage geplanten Flächenbereiche intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Seite

5

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Während der Bauphase erfolgen durch die Bautätigkeit temporäre Verdichtungen. Im Gelände werden für die Hauptfahrwege Betriebswege in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt, welche auch später gelegentlich für Wartungs- und Servicearbeiten befahren werden. Durch bereits umlaufend bestehende und befestigte Wege kann deren Neuanlage auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Bereich der Aufstellflächen für Betriebsgebäude (Container) kommt es zu kleinflächigen Vollversiegelungen. Durch die Verankerungen der Solarmodule und die Anlage von Kabelgräben kommt es zu geringfügigen Veränderungen des Bodengefüges.

Die bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird in extensives Grünland umgewandelt, was den Erosionsschutz deutlich erhöht.

Im Gesamten wird die Versiegelung unter 1% des Plangebiets betragen.

*Für das Schutzgut Boden ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

2.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Teileinzugsgebiet Schönbrunner Bach. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 102 mm/Jahr angegeben (GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Oberflächengewässer sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Der Schönbrunner Bach ist durch Drainage der Ackerflächen im Oberlauf verrohrt und erst in der Ortslage von Schönbrunn wieder sichtbar. Er mündet bei Lengenfeld in die Göltzsch. Nördlich der A72 befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Der Geltungsbereich befindet sich weder innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes noch in Überschwemmungsgebieten (GEODATEN SACHSEN.DE).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch das Fehlen von Oberflächengewässern im B-Plangebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der anlagebedingt sehr geringe Versiegelungsgrad verursacht keine Beeinträchtigung der Durchlässigkeit und Filterfunktion des Bodens. Anfallendes Regenwasser kann innerhalb der Anlage vollständig versickern. Durch den Wegfall von Düngung und Pflanzenschutzmittelinsatz wird eine Verbesserung für die Qualität des Grundwassers erreicht.

*Für das Schutzgut Wasser ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die zur Bebauung vorgesehene Ackerfläche besitzt klimatische Ausgleichsfunktionen als Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflusswirkung in Richtung Göltzschtal und Siedlungsbezug zu Schönbrunn. Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist West bis Südwest. Die Niederschlagssummen werden für das Einzugsgebiet Schönbrunner Bach mit ca. 762 mm/Jahr angegeben, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,5 Grad (UNGER ET AL., 2004; GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingt ist bei Errichtung der Anlage mit temporären Luftverschmutzungen und Staubemissionen zu rechnen. Das An-, Be- und Abfahren von Baufahrzeugen ist jedoch zeitlich eng begrenzt (ca. 3 Monate). Da die Anlage selbst emissionsfrei arbeitet, sind im Betrieb keine Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Das Aufheizen der Module tagsüber kann lokalklimatisch zu Veränderungen führen, da sich die Luft oberhalb der Module erwärmt. Gleichzeitig führen die Module tagsüber durch die Teilverschattung zu geringeren Temperaturen unter den Modultischen und kühlen auch nachts leicht stärker als die Umgebung ab, was wiederum einen positiven Effekt auf die Kaltluftproduktion birgt. Beeinträchtigende klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die umliegenden Ackerflächen in Bezug auf den kleinen Siedlungsraum von Schönbrunn ausreichend Kaltluft generieren.

Mit dem Errichten einer Solaranlage wird die Grundlage zur Erzeugung umweltfreundlicher Stromgewinnung gelegt, was langfristig einen positiven Einfluss auf den Klimawandel generiert.

*Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich damit eine **geringe Erheblichkeit** durch das geplante Vorhaben.*

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Göltzschtal“ (EU-Nr. 5339-303) befindet sich in ca. 690 m Entfernung parallel zum Flusslauf der Göltzsch.

Innerhalb des B-Plangebietes finden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte im Geltungsbereich vorhanden.

Potenziell natürliche Vegetation

Ohne anthropogene Einflüsse würde sich im Bereich des B-Planes ein „Bodensaurer Buchenmischwald“ befinden (KARTE DER POTENZIELL NATÜRLICHEN VEGETATION, LFULG).

Flora und Fauna im Bestand

Seite

7

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Die für die Solaranlage vorgesehenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und unterliegen einer im Jahresverlauf wechselnden Bewirtschaftung aus Ansaat, Düngung, Pflanzenschutzmitteleintrag und Ernte.

Durch die ständigen Störungen im Rahmen der Bewirtschaftung wird die Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt als relativ gering klassifiziert.

An fünf Terminen (03.05.2023, 28.05.2023, 17.07.2023, 24.08.2023 und 07.09.2023) fanden faunistische Kartierungen mit dem Schwerpunkt der Suche nach bodenbrütenden Vögeln statt. Die Ergebnisse sind in der Unterlage „Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengenfeld“ des Dipl.-Biologen Helge Uhlenhaut dargestellt. Der Schwerpunkt der Suche lag dabei auf den Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Auf den Flächen konnten mehrere singende Feldlerchen festgestellt werden. In 2023 stellte sich die Vegetation als etwas abwechslungsreicher strukturiert heraus. Vereinzelt konnte krautiger Aufwuchs in den Feldrandbereichen aufkommen. Es werden daher bei der Konstruktion der Solaranlage zwei Lerchenfenster pro Brutpaar mit einer Mindestgröße von je 25 m² vorgesehen. Pro Hektar sollten 3 Fenster angelegt werden. Der Mindestabstand zum benachbarten Ackerrand sollte ca. 25 m betragen, zu Waldrändern/Gehölzgruppen und Wegeführungen ist ein Abstand von ca. 50 m einzuhalten.

Bei Umsetzung dieser Maßnahme steht aus naturschutzfachlicher Sicht bzgl. der bodenbrütenden Vögel der Installation einer Solaranlage nichts entgegen.

Am östlichen Rand des B-Plangebietes befindet sich eine im Wesentlichen aus Fichten bestehende Waldfläche. Einzelne Gehölzstrukturen und Hecken finden sich zwischen den beiden Teilflächen sowie an einer Querung der A 72 mittels eines Feldweges, welcher beidseits mit Gehölzen gesäumt ist. Südlich grenzen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Bewirtschaftung der Flächen wird auch unter den Modulen der Solaranlage fortgesetzt. Vorgesehen ist eine Beweidung bzw. zweimalige Mahd pro Jahr, wodurch im Laufe der Zeit eine extensivierte Grünlandfläche entstehen kann. Bestehende Hecken und Waldstrukturen im Plangebiet werden erhalten. Die Ausweisung der Baufelder erfolgt ausschließlich im Bereich der bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

Mit Bezug zur Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2003 empfiehlt das SMUL in einem Rundschreiben zur Bewertung der Flächenkategorie Solaranlage in Ermangelung einer eigenen Kategorie pauschal auf ähnliche, anthropogen geprägte Flächenkategorie zurückzugreifen. Die Bewertung soll in Anlehnung an die Kategorie „Abstandsfläche, gestaltet“ erfolgen und die Gesamtfläche pauschal bewerten - ohne Differenzie-

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

zung von überständerten Bereichen und nicht überständerten Bereichen. Diese Festlegung berücksichtigt weder den Ausgangszustand der zu bebauenden Fläche, noch den Reihenabstand der Module von 3 m (Reihenabstand zwischen Modultischen hinsichtlich Sonneneinstrahlung, Modulabstand auf den Tischen bezüglich Wasserregime), noch den durchschnittlichen Bodenabstand der Umzäunung von 15cm oder das Pflegekonzept. Erfahrungswerte zur Biotopentwicklung in PV-Freiflächenanlage lagen seinerzeit nicht vor, haben sich seitdem aber deutlich verbessert und werden positiver wahrgenommen. Im Rahmen der Biotopbewertung im Umweltbericht wird die Fläche mangels einer aktualisierten Empfehlung von Seiten des SMUL in Absprache mit der UNB Vogtlandkreis mit einem Planungswert von 8 Punkten eingestuft.

Das geplante Vorhaben bedingt die Sicherung der pflanzlichen Artenvielfalt, wodurch sich im Vergleich zur aktuellen Nutzung mehr Insekten einfinden werden. Insgesamt wird dadurch eine Aufwertung der Lebensraumqualität mit Stärkung der Biotopvernetzung erreicht. Da die Zaunanlage mit durchgehenden Durchschlupfmöglichkeiten versehen ist, können auch Kleinsäugetiere die Fläche weiterhin nutzen.

Vorhandene wertvolle Biotopstrukturen wie Gehölze, Baumgruppen und angrenzende Bereiche werden erhalten und als Aufstellbereich für Solarmodule ausgeschlossen. In den Außenbereichen wird die Anlage mit Heckenstrukturen eingegrünt, welche zur Biotopvernetzung innerhalb landwirtschaftlich genutzter Freiflächen beitragen und zusätzlichen Lebensraum schaffen. Auch wurde bei der Planung darauf geachtet, umlaufende und querende freie Grünland-Korridore als Verbund und Unterschlupfbereiche für Wildtiere zu schaffen. So entstehen durch die festgesetzten Sondergebiets- und Baufeldgrenzen im Abstand von mindestens 20m zur Autobahnfreie Korridore im Norden entlang der Autobahn. Zusätzlich bleiben auf der gesamten Breite des Plangebiets drei Korridore erhalten, einmal zwischen den beiden Planteilen und jeweils in beiden Planteilen entlang der Wegstrukturen. Durch die festgesetzten Anpflanzungen kommt es so neben den extensiven Grünlandkorridoren zusätzlich zu Verbesserungen des Biotopverbunds. Erfahrungen aus bereits bestehenden Photovoltaikanlagen zeigen, dass sich die Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Standorten entwickeln können. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BNE 2019).

*Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen ist durch das geplante Vorhaben als **gering** einzustufen.*

2.5 Schutzgut Menschen

Die nächstgelegene Siedlung in Schönbrunn befindet sich in ca. 200 m Entfernung südlich des B-Plangebietes (Obere Dorfstr. 25), die nächstgelegenen Häuser der Wohnsiedlung am Vogtlandblick in ca. 350 m Entfernung. Der Siedlungsbereich liegt topografisch etwas tiefer als die geplante Solaranlage (Höhendifferenz ca. 20 m). Es besteht eine direkte Blickbeziehung für

Seite

9

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Wohngebäude am nordwestlichen Ortsrand zur geplanten Solaranlage, Teilfläche West in Richtung Anschlussstelle Reichenbach A 72. Vom nordöstlichen Ortsrand aus, kann die Teilfläche Ost weniger gut eingesehen werden, da sie höher liegt und mehr Ackerfläche zwischen Ortsrand und Solaranlage verbleiben wird. Vom nordöstlichen Ortsrand besteht Sichtbeziehung zur Teilfläche West. Weiterhin bestehen einzelne Sichtbeziehungen von Wohnhäusern aus der Ortslage auf Teilflächen der Solaranlage

Als Sichtschutz und Landschaftselement werden Hecken angelegt. Im Plangebiet befinden sich Feldwege, welche auch als Wanderwege genutzt werden und erhalten bleiben. Eine Begehung parallel der Solaranlagen ist weiterhin möglich (GEOPORTAL VOGTLANDKREIS). An der Wegegabelung zur Unterführung der Autobahn im Bereich der östlichen Teilfläche befindet sich ein Aussichtsplatz (Sitzgelegenheit). Von hier und im Bereich der dort verlaufenden Feldwege zeigt sich nach Süden ein weitreichender Ausblick bis hin zu den Höhenzügen des Erzgebirges. Östlich der westlichen Teilfläche vor der Unterführung zur Autobahn befindet sich an der Heckenstruktur ebenfalls eine Sitzgelegenheit. Aufgrund der Vorbelastung mit Lärm von Seiten der A 72 und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besitzen die Flächen jedoch ansonsten nur geringe Erholungseignung.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die geringe Eignung der landwirtschaftlichen Flächen zur Erholungsnutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Während der Bauphase ist am Ortsrand von Schönbrunn mit einem vorübergehenden Mehraufkommen von Lärmbelastigungen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Anlagebedingte Auswirkungen beschränken sich auf die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 2.6). Mit Hilfe der Eingrünungen durch Heckenstrukturen werden angrenzende Ortsteile zur geplanten Fläche hin jedoch wirksam abgeschirmt, was Beeinträchtigungen minimiert. Auch kann die Solaranlage in Kombination mit den Heckenstrukturen als Wahrnehmungsbarriere zur Autobahn von der Ortschaft aus angesehen werden. Aufgrund der geringen Höhe der Solaranlage wird es jedoch im Bereich der Ortslage zu keiner wahrnehmbaren Geräuschreduktion kommen (eine Lärmreduktion ist nur innerhalb der Solaranlage und unmittelbar an deren südlichen Rändern wahrnehmbar).

Als Ausgleich für die bisherigen Aussichtsplätze (Sitzgelegenheiten) wird jeweils am südlichen Rnd am dort verlaufenden Weg ein neuer Aussichtsplatz angelegt. Der Aussichtsplatz wird jeweils zur nördlich gelegenen Solaranlage hin eingegrünt. Durch den um ca. 170m größeren Abstand zur Autobahn und die dazwischen befindlichen Solarmodule wird die Lärmbelastung hörbar reduziert, so dass von einer verbesserten Erholungsfunktion ausgegangen werden kann. Der Erholungswert der Feldwege im Bereich der Anlage wird reduziert, da der durchgängig freie Blick nach Süden und über eine südlich der Autobahn unbebaute Ackerfläche verloren geht.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Potenzielle Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder im Bereich der Wechselrichter sowie durch Lüfter/Ventilatoren am Betriebsgebäude sind auf einen geringen Abstand beschränkt und können aufgrund des ausreichenden Abstands zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Mensch wird insgesamt mit **gering bis mittel** bewertet.*

Tagesordnung

öffentlich

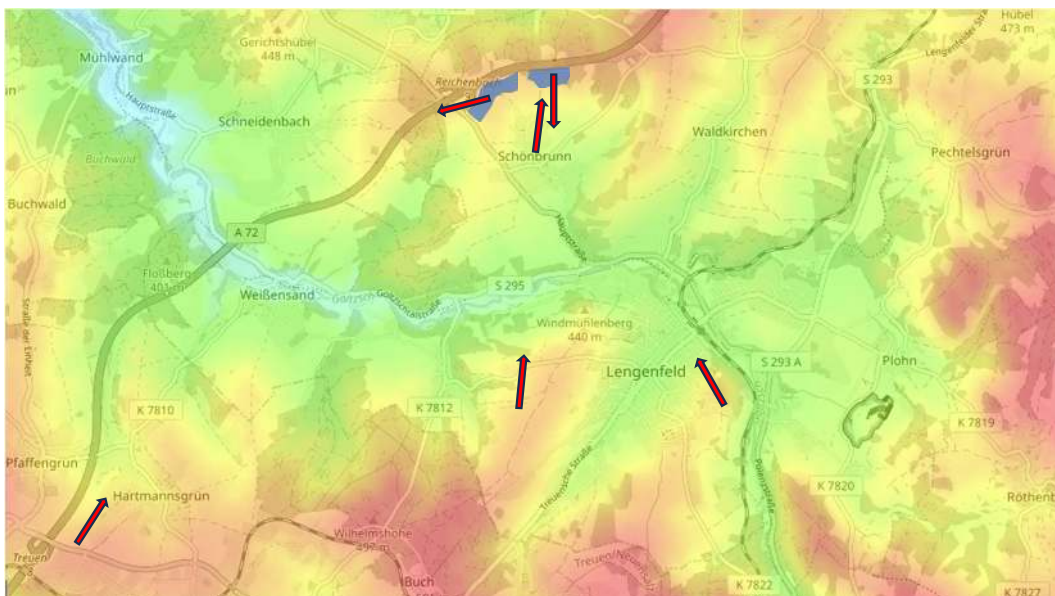
nichtöffentlich

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gelände des Plangebiets ist von den jeweils gegenüberliegenden Höhenlagen mit großem Abstand einsehbar, es besteht auch vereinzelt Blickbezug zu Wohnbebauung (Ortslage Schönbrunn).

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 460 m ü.NN. und zieht sich wie die A 72 auf einem Höhenrücken entlang.

Der folgende Ausschnitt zeigt die Verteilung des Höhenprofils der umliegenden Flächen. Von rot gefärbten, höher liegenden Bereichen bestehen potenzielle Blickbeziehungen zur geplanten Anlage. Dies wird von Süden besonders aus Richtung Windmühlenberg Lengenfeld deutlich. Von Norden her schirmt die A 72 Sichtbeziehungen ab, von den im Osten höher gelegenen Bereichen bilden vorhandene Wälder Sichtschutz. Es bestehen Sichtbeziehungen zu einzelnen Häusern am Rand und in der Ortslage Schönbrunn.



Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Basierend auf Erfahrung von vergleichbaren Anlagen im Saarland zeigen Solaranlagen aus der Entfernung eine unauffällige, blau-grau Erscheinungsweise. Es hat sich im Saarland bewährt, dass Stationsgebäude und ggf. benötigte Container und Zaunanlagen in grün gehalten wurden.

In den nachfolgenden Bildern werden zwei Anlagen im Saarland aus ca. 1,5-2 km Entfernung aus Süden von einem gegenüberliegenden Hang aus gezeigt. Auf den Bildern sind auf den ersten Blick nur die weißen Container zu erkennen, die grünen sind nur mit Ortskenntnis zu identifizieren (bei den weißen Punkten handelt es sich zum Teil um Fahrzeuge von Spaziergängern!).



Quelle: eigene Aufnahme 2022 – Solaranlagen Handenberg und Pescheid in der Gemeinde Nonnweiler oben: Dezember, unten: Juni).

TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 136/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Basierend auf der mit dem Vogtland durchaus vergleichbaren Landschaft im nördlichen Saarland und der wie in den Beispielbildern gezeigt ebenso vornehmlich von Süden aus bestehenden Blickbeziehung werden die geplanten Solaranlagen in Waldkirchen für die einzelnen Teilflächen im Folgenden untersucht und bewertet:

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom östlichen Bereich der Fläche nach Süden in Richtung Lengenfeld

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom westlichen Bereich der Fläche nach Westen in Richtung Göltzschtal/Pfaffengrün/Treuen

Ortslage Schönbrunn

Das Plangebiet ist von Schönbrunn bis auf nicht wesentliche Ausnahmen nur vom nördlichen Siedlungsrand einsehbar. Hierbei ist zu beachten, dass hier der Blick hangaufwärts in Richtung Autobahn geht. In diese Richtung ist aktuell die Autobahn und der Autobahnverkehr über die freie Feldflur hör- und sehbar.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 136/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung Anlage Nördlicher Ortsrand/von Spielplatz Obere Dorfstr. (Einkreisung: LKW auf der Autobahn)



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung Anlage Nordöstlicher Ortsrand/von Grundstück Neubaussiedlung Vogtlandblick (Einkreisung: LKW auf der Autobahn)

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung Anlage Nordwestlicher Ortsrand/Ortsausfahrt B94 Richtung Norden nach Reichenbach (Einkreisungen: LKW auf der Autobahn)

Durch den flach zur Autobahn ansteigenden Hang und das leichte Plateau zur Autobahn hin werden die geplanten Solaranlagenflächen vom Ortsrand nur als schmale Flächenstreifen wahrnehmbar sein. Durch die am Südrand fast durchgehend verlaufende bestehende oder neu anzulegende Bepflanzung wird mit der Zeit der Blick auf diese blau-gräulich erscheinenden Streifen zunehmend abnehmen. Der Blick auf die Autobahn wird durch die Anlagen und die Bepflanzung reduziert.

Blickbeziehungen aus der weiteren Umgebung

Sichtbeziehungen bestehen weiterhin von der Waldkirchener Straße auf einer Distanz von ca. 500 Metern, der B94 sowie der A72, was durch die nach vorne gerichtete Blickrichtung der Verkehrsteilnehmer als nicht relevante Störung bewertet wird. Vom Aussichtspunkt Pilz (3,3 km) sowie teilweise von der Wohnbebauung auf der südlich gelegenen Hanglage im Stadtgebiet Lengenfelds (3,8 km) bestehen vereinzelt direkte Sichtbeziehungen zur PVA sowie vereinzelt aus Richtung Eich (5,3 km).

TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 136/2023

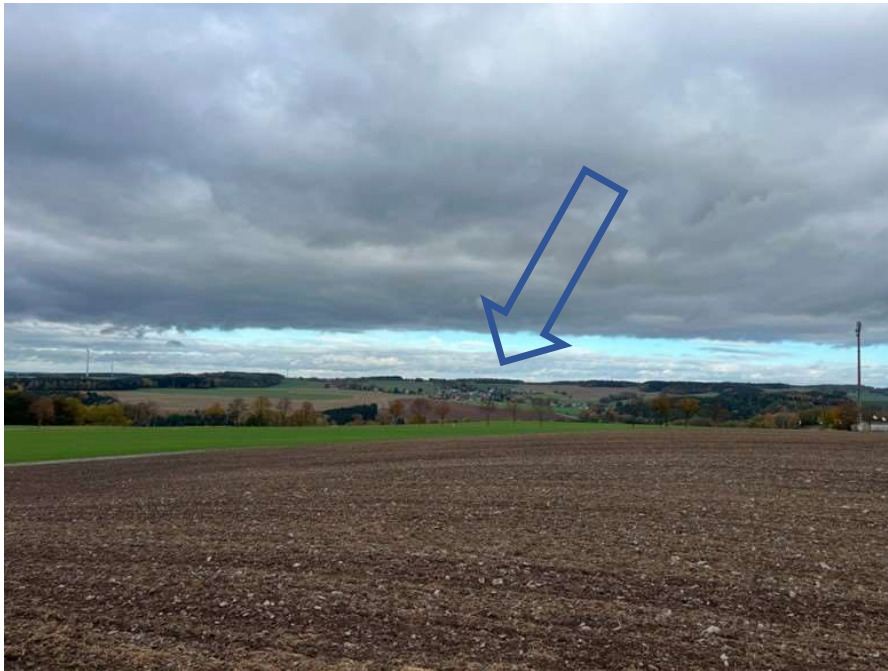
Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

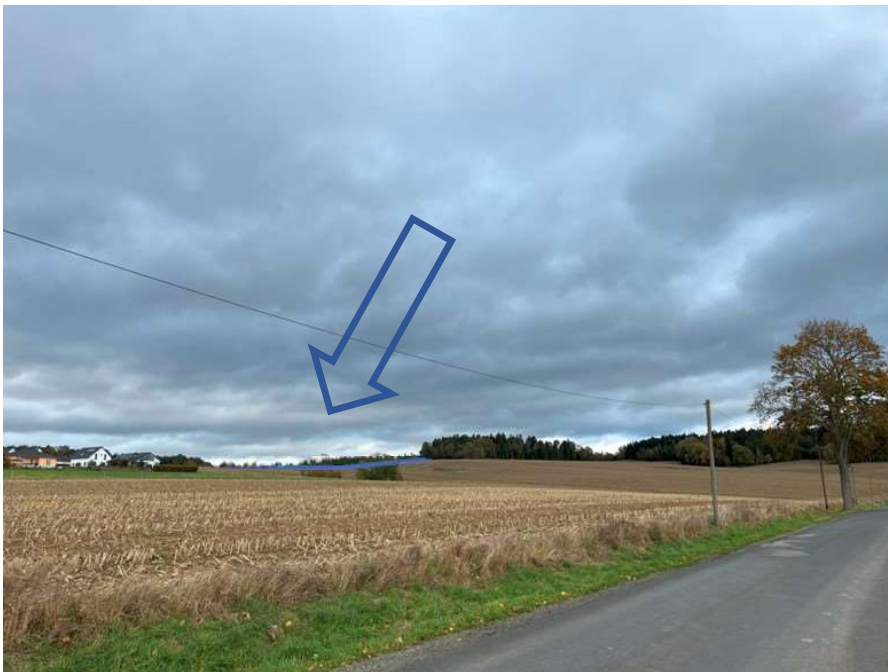
Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Simulation 1 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von Lengenfeld Aussichtspunkt Pilz



Simulation 2 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Waldkirchener Straße Ortsausgang Schönbrunn

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Aufgrund der Entfernung und des flachen Sichtwinkels zeigen sich die geplanten Solaranlagen von den in mehreren Kilometern Entfernung gelegenen südlichen Hochflächen als stark verkürzte, kaum erkennbare Streifen. Die geplanten Heckenstrukturen tragen zusätzlich zur deutlichen Sichtreduzierung bei. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird daher als zu vernachlässigend geschätzt.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Zusammenfassende Bewertung: Die bisher als optisch grün bzw. braun (je nach Bewirtschaftung) wahrgenommenen Flächen werden künftig linear-dunkelblau/dunkelgrau erscheinen. Je nach Lichtsituation und Wetterlage erscheinen die Module unterschiedlich hell. Blendwirkungen nach Süden schließen sich jedoch durch den Verlauf der Sonne und die Neigung und Ausrichtung der Module aus.

In Bezug auf von Menschen genutzte Räume beschränkt sich damit die Fernsichtbarkeit der geplanten Solaranlage im Wesentlichen auf den nördlichen Ortsrand und die südlich gegenüberliegenden Höhenrücken bei Lengenfeld. In beiden Fällen wird die Wahrnehmbarkeit als gering und nicht wesentliche Störung des Landschaftsbildes und in Bezug auf den im Regionalplan festgesetzten Höhenrücken als vertretbar eingeschätzt – nicht zuletzt durch die unmittelbar hinter den geplanten Anlagen bereits bestehende Störung durch die A72. Das Landschaftserleben wird nicht beeinträchtigt, auch sind die beplanten Bereiche durch die Plateaulage nicht markant von weitem sichtbar. Durch die abschirmende Wirkung und Bepflanzungen am Südrand kommt es zu einer verminderten Sichtbarkeit der A72 und des dort laufenden Verkehrs und damit zu einer Verbesserung.

Im Bereich des im östlichen Bereich verlaufenden Wanderweges und Aussichtsplatzes wird das Landschaftserleben durch die Planung beeinträchtigt. Als Ausgleich wird der Aussichtsplatz an den Südrand der Anlage verlagert und neu angelegt. Für die Erholungsnutzung bleibt die Fläche ansonsten wertlos, da sie weiterhin nicht betreten werden kann.

Im Gesamten ist die Planung in Bezug auf die Festlegung als Höhenrücken im Regionalplan und dem dieser unterliegenden Zielsetzungen somit als vertretbar zu bewerten.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als **mittel** bewertet.*

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kulturgüter bekannt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Kulturgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten jedoch Hinweise auf Bodenfunde ergeben, besteht Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG.

Seite

18

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird als **gering** bewertet.*

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes könnte auf der Fläche weiterhin intensive Landwirtschaft ausgeübt werden. Es würde künftig zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kommen: So wären Boden, Grundwasser, Tiere und Pflanzen einem anhaltenden Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Die Fläche könnte weiterhin nicht betreten werden und stünde jenseits der Feldwege ebensowenig als Erholungsraum zur Verfügung.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die u.a. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden, soweit entsprechende rechtliche Grundlagen gelten, Bestandteil des Bebauungsplanes und werden in Form von Festsetzungen integriert. Detaillierte Informationen zur Begrünung innerhalb des Plangebietes bzw. als Umgrenzung zur Umgebung finden sich in der Unterlage B-Plan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“ der agsta UMWELT GmbH.

- Die Solarmodule werden mittels Freilandgestellen im Abstand von 1-2 cm zueinander montiert, so dass Niederschlagswasser abtropfen und versickern kann und genügend Lichteinfall für einen vollflächigen Bewuchs auch unter den Modulen zur Verfügung steht.
- Nach Installation der Photovoltaikanlage wird die Fläche zu einer extensiven Wiesenstruktur entwickelt. Die Modultische werden mit einer Mindesthöhe von 70 cm über Flur aufgestellt, so dass eine Beweidung mit Schafen möglich ist. Der flächendeckende Bewuchs verhindert potenzielle Bodenerosionen.
- Für den Betrieb der Anlage notwendige Kabel werden in den Modultischen oder als Erdkabel geführt, so dass keine die Bewirtschaftung störenden Oberleitungen nötig werden.
- Stationen sind in Wandbereichen in grüner Außenfarbe zu halten. Die Module sind mit einer selbstreinigenden Oberfläche versehen, so dass keine chemischen Mittel im Rahmen der Wartung zum Einsatz kommen.
- Sämtliche Flächen sind bereits jetzt durch Straßen und Wege erschlossen, so dass keine zusätzlichen Zufahrten geschaffen werden müssen und eine Neuversiegelung deutlich gemindert wird. Die notwendigen kurzen Wartungswege zu den Trafostationen werden mit wasserdurchlässiger Deckschicht errichtet.
- Die Anlage wird mit einem durchgehenden, maximal 2,20 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Dieser erhält eine durchschnittlich mind. 15 cm hohe frei Durchschlupfhöhe, so dass Kleintiere die Fläche ungehindert erreichen können.
- Die Höhenbegrenzung für Solaranlage n beträgt 4,00 m und für erforderliche Betriebsgebäude auf 4,00 m über Geländeoberkante, um Sichtbeziehungen zu minimieren.
- Zusätzlich entsteht ein weitestgehend umlaufend breiter Streifen für Begrünungen mit Heckenstrukturen, welche neuen Lebensraum für Flora und Fauna bieten und die Anlage optisch in die Landschaft einbinden.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

- Im B-Plangebiet vorhandene Wald-, Hecken- und sonstige Gehölzstrukturen bleiben vollumfänglich erhalten, wodurch Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen vermieden werden.
- Nach Ende der Nutzungszeit (geplant ca. 30 Jahre) ist der Rückbau der gesamten Anlage vorgesehen, so dass die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand überführt werden können und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Basis der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Insgesamt ergibt sich ein Plus von Biotopwertpunkten im Baufeldbereich, siehe nachfolgende Tabelle.

Durch die Umwandlung in extensive Grünlandflächen sowie in Hecken- und Gehölzstrukturen wird eine Aufwertung der Boden- und Biotopfunktion bilanziert, welche sich übergreifend positiv auf die Wasserhaushalts- und Klimafunktion auswirkt. Durch die umfassende Kompensation wird den Belangen von Naturhaushalt und Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen, so dass keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich auf die Sichtbeziehung zu den Höhenrücken in südlicher Richtung und Teilbereiche des nördlichen Siedlungsrand von Schönbrunn, wobei Entfernung und Blickwinkel die Beeinträchtigung reduzieren. Hier dient die umfassende Eingrünung des Vorhabens als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (Sichtschutz). Der bestehende Aussichtsplatz wird südlich der geplanten Anlagen neu angelegt. Der Überschuss an Biotopwertpunkten dient anteilig der Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild. Der überwiegende Teil des Überschusses kann z.B. über ein Ökokonto verwahrt werden und für künftige Vorhaben als Kompensation verrechnet werden.

Für die umfassende Eingrünung mit Heckenstrukturen kommen (leichte Heister und Sträucher) folgender Arten in Betracht: *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Salix caprea*, *Sambucus racemosa*, *Sambucus nigra*, *Sorbus aucuparia*, *Viburnum opulus* - Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50 m. Entlang des Plangebiets / der Zaunanlage soll die Anlage der Hecke im Verhältnis 60:40 durch Anpflanzungen und natürliche Entwicklung erfolgen, um aus ökologischer und optischer Sicht unterschiedliche Strukturen zu fördern.

Alle Pflanzungen sind inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre zu entwickeln. Zufahrtbereiche zu Grundstücken sind in Absprache mit den Eigentümern frei zu halten. Die nicht mit Sträuchern bewachsenen Bereiche zwischen den Gehölzgruppen sind als Extensivgrünland zwei- bis dreimal jährlich zu mähen. Ein Eintrag von Nährstoffen (Dünger, Kalk, etc.) ist zu unterlassen.

Seite

21

TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 136/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich

- Nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.		Biotoptyp	Ausgangswert	Planungswert	Differenz (4 - 5)	Fläche in ha	Werteinheit (6 x 7)
1	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Solaranlage mit Modultischen			8	3	16,4
2	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Weg teilversiegelt (anteilig 1%)			2	-3	0,2
3	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Extensiv genutztes Grünland			18	13	1,2
4	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Feldgehölz, Hecke			21	16	0,5
Summe biotopbezogene Werteinheiten							72,2

Erläuterung zu Spalte 2:

(A) Ausgangszustand - Flächen vor dem Eingriff

[E] Endzustand - Flächen nach dem Eingriff

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises (Schriftverkehr am 12.12.2022) wurde festgelegt, dass im Bereich des B-Plangebietes lediglich eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 durchzuführen ist. Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurden Vorkommen erfasst (vgl. Kap. 2.4). Daraus leiten sich artenschutzrechtliche Maßnahmen ab (Anlage von Lerchenfenstern). Auf weitere Artuntersuchungen kann verzichtet werden, da die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und keine Hinweise auf besondere Schutzgüter und Lebensräume vorliegen. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist vielmehr eine Aufwertung der Biotopstruktur verbunden, woraus sich eine Verbesserung der Artenvielfalt erwarten lässt.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Stadtgebiet von Lengenfeld wurden in Absprache mit der Stadtverwaltung mögliche Alternativstandorte geprüft. Dabei zeigte sich schnell eine Reduzierung potenziell geeigneter Flächen auf wenige Gebiete. Der Vorselektion unterlagen folgende Kriterien:

- EEG förderfähige Fläche, nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- Flächen entlang bestehender Störkörper, hier der A72.

Bevorzugt sind in Richtung Süden geneigte Freiflächen, zumindest ebene und unverschattete Flächenbereiche.

- Ausschluss von Schutzgebieten: Dadurch verbleiben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. an vorhandene Störstrukturen angrenzende Randbereiche.
- Zusammenhängende freie Flächenbereiche, um die Landschaft nicht zu zerschneiden. Ein Eingriff in bestehende Hecken- oder Baumstrukturen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Ausschluss innerstädtischer Flächen: städtebauliche Gründe sprechen gegen innerstädtische Standorte, welchen außerdem die Größenordnungen und Kostenstrukturen fehlen, um eine wirtschaftliche Freiflächenanlage zu ermöglichen.
- Auch vorhandene Verkehrswege wie Schienen und Bundesstraßen wurden aufgrund ihrer Tallagen als potenzielle Standorte vorweg ausgeschlossen. Das Tal der Göltzsch ist durch Schutzgebiete charakterisiert und größtenteils von Wald umgeben.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Ein weiterer wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung der Planung ist die Bereitschaft der Eigentümer zum Abschluss von Pachtverträgen, die eine Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage zulassen, bzw. zur eigenständigen Umsetzung der Planung. Nicht zuletzt wurden die Flächen in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern ausgewählt. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen einen Zusatznutzen durch die höherwertige energetische Nutzung der Flächen erhalten und dadurch wirtschaftlich in Bezug auf ihre Kerntätigkeit gestärkt werden.

Hinsichtlich von Solarflächenpotenzialen auf den Dachflächen im Stadtgebiet Lengenfeld ist festzustellen, dass hier bei einer ähnlichen Energiemenge, wie sie mit der vorliegenden Planung angestrebt wird, eine hohe Zahl kleiner Flächen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer aktiviert werden müsste. Gewerbegebiete mit großen Hallen und Dachflächen sind nur sehr kleinräumig vorhanden und befinden sich meist in Tallage. Freiflächensolaranlagen sind ein Baustein zum Erreichen der nationalen Zielsetzung zur Umstellung der Energieproduktion auf heimische, erneuerbare Energiequellen. Mit einer Freifläche in der Größe von ca. 16,4 ha Aufstellfläche kann in wesentlich kürzerer Zeit ein umfassender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Energiewende geleistet werden.

Die Fläche des Geltungsbereichs zeichnet sich in hohem Maße durch die Erfüllung der oben genannten Kriterien aus. Es gibt zwar einige wenige, ähnlich geeignete Flächen im Stadtgebiet von Lengenfeld. Jedoch sind auch auf diesen Flächen bestehende – zumeist landwirtschaftlichen – Nutzungen vorhanden und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind dort vergleichbar oder sogar noch stärker. Die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung, die Topografie sowie die Lage des Standortes in räumlicher Nähe zur A 72 lassen die Fläche als einen der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet Lengenfeld erscheinen. Damit kann die Stadt den Regelungen des EEG, den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und des Freistaates Sachsens gerecht werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Auf Basis der Datengrundlagen von Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Südwestsachsen und eigener Kartierungen vor Ort wurde die Analyse und Bewertung der Schutzgüter verbal argumentativ durchgeführt. Zusätzlich wurden Informationen der Stadtverwaltung Lengenfeld berücksichtigt sowie Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geführt. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die vom SMUL 2003 herausgegebene „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ herangezogen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bestandteil des Umweltberichtes ist auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring). Dem Vorhabenträger – Stadt Lengenfeld – obliegt nach § 4c BauGB die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, welche aufgrund der Umsetzung der Bauleitpläne auftreten können. Potenzielle nachteilige Auswirkungen sind frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen beschränken. Sämtliche Pflanzungen sind nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Abstand von ca. 5 Jahren auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Aus der Pflanzung entwickeln sich Baum- Strauchhecken mit heimischen Gehölzen, welche Brut- und Nahrungsstätte für Vögel und Insekten sowie Rückzugsraum für Kleinsäuger darstellen. Ein Ausschneiden oder Ausmähen der Gehölzbestände ist nur unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises zulässig. Formschnitte oder das Einbringen von standortfremden Arten oder Düngemitteln sind zu unterlassen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am nördlichen Ortsrand von Schönbrunn sollen mit dem Bebauungsplan „Solarpark A 72 - Schönbrunn“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen geschaffen werden. Die Gesamtfläche des B-Plangebietes beträgt 20,2 ha, davon werden 16,4 ha als Bau- / Aufstellbereich für Photovoltaikmodule ausgewiesen. Das Vorhaben wird im direkten Umfeld der Anlage, innerhalb des B-Plangebietes kompensiert. Aktuell wird die Fläche als Acker intensiv genutzt.

Der vorliegende Umweltbericht analysiert und bewertet die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind dadurch nicht festzustellen. Aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung werden für die meisten Schutzgüter geringe Auswirkungen erwartet bzw. stellen sich für Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen positive Effekte ein.

Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine großflächige technische Anlage. Hier wirken sich geplante Maßnahmen zur Eingrünung mindernd aus, können den Verlust aber nicht vollständig kompensieren.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit
Menschen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Die durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen. Die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen und die vorgesehenen Hecken- und Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Anlage bedingen eine Aufwertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Um bodenbrütende Vogelarten zu schützen werden zwei Lerchenfenster pro Brutpaar angelegt. Darüber hinaus sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Nach Beendigung der Stromerzeugung wird die Anlage vollständig zurückgebaut, inklusive Betriebsgebäude und Umzäunung. Die Fläche kann anschließend wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Durch das Vorhaben sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und sonstige Güter zu erwarten.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“

Literatur- und Quellenverzeichnis

<http://www.umwelt.sachsen.de>, 2021: Geodatendownload des Freistaates Sachsen

agsta UMWELT GmbH, 2023: Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“ –Planzeichnung und Begründung, im Auftrag der Stadt Lengenfeld. Völklingen, November 2023.

BMU 2007: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. – Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen. – Berlin.

BNE (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin.

Unger et al., 2004: Der Vogtlandatlas, 2. Auflage 2004. Chemnitz.

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz.

TRÖÖTZSCH, PETER & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.

LEP Sachsen 2013: Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen 2013

Regionalplan: Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen 2011

Regionalplan Region Chemnitz: Geodaten Satzungsfassung 20.06.2023

SächsWaldG: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017.

SächsUVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

SächsNatSchG: Sächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022.

BimSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003).

BKompV: Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung), Ausfertigung 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088).

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

STADT LEGENFELD

Bebauungsplan Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn"



LEGENDE

<p>1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p> Sondergebiet "Photovoltaik"</p> <p>2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>0,6 Grundflächenzahl (GRZ) 4 m ÜOK maximale Höhe über Geländeoberkante</p> <p>3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p> offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)</p>	<p>Nutzungsschablone</p> <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td>1</td><td>2</td></tr> <tr><td>3</td><td>4</td></tr> </table> <p>1 Baugebiet 2 Grundflächenzahl 3 max. Höhe in m 4 Bauweise</p> <p>4 Verkehrsfläche</p> <p> Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Feldwirtschaftsweg"</p> <p>5 Grünfläche</p> <p> öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Abstandsgrün"</p>	1	2	3	4	<p>6 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</p> <p> Flächen für Anpflanzungen Flächen für Erhalt</p> <p>7 Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Feldweg, Bestand (nicht eingemessen)</p>
1	2					
3	4					

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

1. Normenverweise gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauGB:
 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 3. Bauweise, Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 4. Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 5. Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 6. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 7. Sonstige Planzeichen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

2. Ziele und Zwecksetzung des Bebauungsplans:
 Der Bebauungsplan soll die Entwicklung und Nutzung der Fläche im Sinne der nachhaltigen Entwicklung fördern und die Erhaltung der Landschaft und der Natur gewährleisten. Er soll die Erhaltung der Landschaft und der Natur gewährleisten und die Erhaltung der Landschaft und der Natur gewährleisten.

3. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB:
 3.1 **Art der baulichen Nutzung:** Die bauliche Nutzung ist auf die Nutzung als Solarpark beschränkt.
 3.2 **Maß der baulichen Nutzung:** Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6. Die maximale Höhe über Geländeoberkante (ÜOK) beträgt 4 m.
 3.3 **Bauweise, Baugrenze:** Die Bauweise ist die offene Bauweise. Die Baugrenze ist die Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO.
 3.4 **Verkehrsfläche:** Die Verkehrsfläche ist die Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.
 3.5 **Grünfläche:** Die Grünfläche ist die Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.
 3.6 **Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:** Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.
 3.7 **Sonstige Planzeichen:** Die Sonstige Planzeichen sind die Sonstige Planzeichen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

VERFAHENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Lengfeld hat am ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am ... ersichtlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Inhaltliche Bestätigung der Öffentlichkeit wurde vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgetragen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Erneuerung des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Text) und der Begründung ersichtlich Umweltverträglichkeit hat in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgetragen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am ... geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Lengfeld hat am ... den Bebauungsplan Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn" die Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Lengfeld, den ... Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

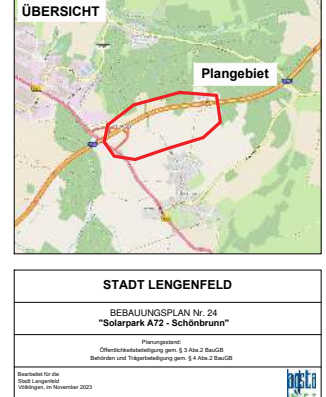
Die Satzungsbekanntmachung wurde am ... ersichtlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn" bekannt. Die Planzeichnung (Teil A) und der Textteil (Teil B) sowie die Begründung, in Kraft in der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der Verketzung von Vorhaben und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Nachfragen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen hingewiesen worden.

Lengfeld, den ... Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB, § 12 BauGB, § 13 BauGB, § 14 BauGB, § 15 BauGB, § 16 BauGB, § 17 BauGB, § 18 BauGB, § 19 BauGB, § 20 BauGB, § 21 BauGB, § 22 BauGB, § 23 BauGB, § 24 BauGB, § 25 BauGB, § 26 BauGB, § 27 BauGB, § 28 BauGB, § 29 BauGB, § 30 BauGB, § 31 BauGB, § 32 BauGB, § 33 BauGB, § 34 BauGB, § 35 BauGB, § 36 BauGB, § 37 BauGB, § 38 BauGB, § 39 BauGB, § 40 BauGB, § 41 BauGB, § 42 BauGB, § 43 BauGB, § 44 BauGB, § 45 BauGB, § 46 BauGB, § 47 BauGB, § 48 BauGB, § 49 BauGB, § 50 BauGB, § 51 BauGB, § 52 BauGB, § 53 BauGB, § 54 BauGB, § 55 BauGB, § 56 BauGB, § 57 BauGB, § 58 BauGB, § 59 BauGB, § 60 BauGB, § 61 BauGB, § 62 BauGB, § 63 BauGB, § 64 BauGB, § 65 BauGB, § 66 BauGB, § 67 BauGB, § 68 BauGB, § 69 BauGB, § 70 BauGB, § 71 BauGB, § 72 BauGB, § 73 BauGB, § 74 BauGB, § 75 BauGB, § 76 BauGB, § 77 BauGB, § 78 BauGB, § 79 BauGB, § 80 BauGB, § 81 BauGB, § 82 BauGB, § 83 BauGB, § 84 BauGB, § 85 BauGB, § 86 BauGB, § 87 BauGB, § 88 BauGB, § 89 BauGB, § 90 BauGB, § 91 BauGB, § 92 BauGB, § 93 BauGB, § 94 BauGB, § 95 BauGB, § 96 BauGB, § 97 BauGB, § 98 BauGB, § 99 BauGB, § 100 BauGB.

BauNVO: § 1 BauNVO, § 2 BauNVO, § 3 BauNVO, § 4 BauNVO, § 5 BauNVO, § 6 BauNVO, § 7 BauNVO, § 8 BauNVO, § 9 BauNVO, § 10 BauNVO, § 11 BauNVO, § 12 BauNVO, § 13 BauNVO, § 14 BauNVO, § 15 BauNVO, § 16 BauNVO, § 17 BauNVO, § 18 BauNVO, § 19 BauNVO, § 20 BauNVO, § 21 BauNVO, § 22 BauNVO, § 23 BauNVO, § 24 BauNVO, § 25 BauNVO, § 26 BauNVO, § 27 BauNVO, § 28 BauNVO, § 29 BauNVO, § 30 BauNVO, § 31 BauNVO, § 32 BauNVO, § 33 BauNVO, § 34 BauNVO, § 35 BauNVO, § 36 BauNVO, § 37 BauNVO, § 38 BauNVO, § 39 BauNVO, § 40 BauNVO, § 41 BauNVO, § 42 BauNVO, § 43 BauNVO, § 44 BauNVO, § 45 BauNVO, § 46 BauNVO, § 47 BauNVO, § 48 BauNVO, § 49 BauNVO, § 50 BauNVO, § 51 BauNVO, § 52 BauNVO, § 53 BauNVO, § 54 BauNVO, § 55 BauNVO, § 56 BauNVO, § 57 BauNVO, § 58 BauNVO, § 59 BauNVO, § 60 BauNVO, § 61 BauNVO, § 62 BauNVO, § 63 BauNVO, § 64 BauNVO, § 65 BauNVO, § 66 BauNVO, § 67 BauNVO, § 68 BauNVO, § 69 BauNVO, § 70 BauNVO, § 71 BauNVO, § 72 BauNVO, § 73 BauNVO, § 74 BauNVO, § 75 BauNVO, § 76 BauNVO, § 77 BauNVO, § 78 BauNVO, § 79 BauNVO, § 80 BauNVO, § 81 BauNVO, § 82 BauNVO, § 83 BauNVO, § 84 BauNVO, § 85 BauNVO, § 86 BauNVO, § 87 BauNVO, § 88 BauNVO, § 89 BauNVO, § 90 BauNVO, § 91 BauNVO, § 92 BauNVO, § 93 BauNVO, § 94 BauNVO, § 95 BauNVO, § 96 BauNVO, § 97 BauNVO, § 98 BauNVO, § 99 BauNVO, § 100 BauNVO.



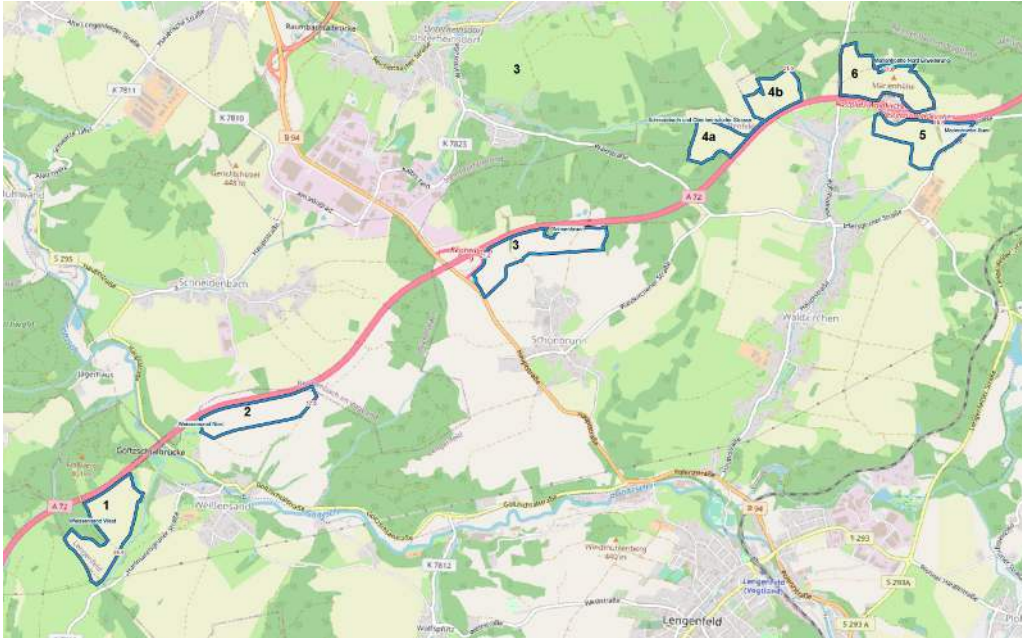
Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengelfeld.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Abb. 1



Auftraggeber: Clean Source Energy GmbH Berlin
Willibald-Alexis-Straße 28
10965 Berlin

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. H. Uhlenhaut
Gluckstraße 7
08547 Jößnitz
Tel.: 03741 221358
E-Mail: Helge.Uhlenhaut@t-online.de

Oktober 2023

1. Aufgabenstellung

Von den Planern der „Clean Source Energy GmbH Berlin“ wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel für die Flächen folgender geplanter Solarparks in Auftrag gegeben:

B-Plan Nr. 23 - „Solarpark A72 - Weißensand“

B-Plan Nr. 24 - „Solarpark A72 - Schönbrunn“

B-Plan Nr. 25 - „Solarpark A72 - Waldkirchen“

2. Die Untersuchungsflächen

Wie in Abbildung 1 dargestellt, wurden die Flächen für die geplanten 3 Solarparks von 1 bis 6 durchnummeriert, wobei die Fläche 4 in 4a und 4b aufgeteilt wurde.

Alle Untersuchungsflächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Autobahn A72 auf einem Abschnitt südlich von Reichenbach. Gemeinsam ist auch (mit Ausnahme von Probefläche 3) allen Untersuchungsflächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als Getreide- oder Rapsfeld.

3. Methodik

Die 5 Begehungen der 6 Probeflächen fanden unter optimalen Bedingungen an folgenden Terminen statt:

- | | |
|--------------|------------|
| 1. Begehung: | 03.05.2023 |
| 2. Begehung: | 28.05.2023 |
| 3. Begehung: | 17.07.2023 |
| 4. Begehung: | 24.08.2023 |
| 5. Begehung: | 07.09.2023 |

Zur Erfassung der bodenbrütenden Vögel wurden die Flächen teilweise begangen und von einem möglichst erhöhten Standpunkt aus mit dem Fernglas abgesucht. In jedem Fall wurde besonders auf den Gesang von Feldlerchen geachtet.

4 Ergebnisse

Als potentielle Zielarten der Begehungen sind folgende bodenbrütende Vogelarten anzusehen:

Baum- und Wiesenpieper
Braun- und Schwarzkehlchen
Dorngrasmücke
Feldschwirl
Gold- und Grauammer
Hauben-, Heide- und Feldlerche
Kiebitz
Neuntöter
Rebhuhn

Sprosser
Wachtel und Wachtelkönig

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

In der vorliegenden Erfassung lag der Schwerpunkt der Begehungen auf den Vogelarten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), RLD 3, RLSN V

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), RLD 2, RLSN 1

Rebhuhn (*Perdix perdix*), RLD 2, RLSN 1

Trotz bislang noch ausstehender umfassender Studien zur Reaktion bodenbrütender Vögel auf Solaranlagen, haben Literaturlauswertungen gezeigt, dass viele der oben aufgeführten Arten Solaranlagen tolerieren. Einige, teilweise von der Energiewirtschaft initiierte Studien legen nahe, dass durch Solarparks in der Agrarlandschaft die Artenvielfalt bzgl. der Avifauna sogar erhöht werden kann. Insbesondere durch die Extensivierung zwischen den Solarmodulen und durch Einzäunung entstehen geschützte Lebensräume, die den intensiv genutzten Anbauflächen als Habitate überlegen sind. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich vermutlich der Abstand der Solarpaneele zueinander, bzw. der freigelassene Offenraum um die Paneele.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ausnahme: Probefläche 3), insbesondere aber auch ihre unmittelbare Nähe zur stark frequentierten Autobahn A72 mit ihrem ständigen Lärmpegel, sorgen dafür, dass die Probeflächen im Untersuchungsgebiet als Habitate für bodenbrütende Vogelarten nur sehr bedingt geeignet sind.

Abb. 2, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Abb. 3, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Bei dieser Probefläche handelt es sich um ein intensiv genutztes Rapsfeld. Bei keiner der 5 Begehungen konnten bodenbrütende Vogelarten nachgewiesen werden.

Abb. 4, Probefläche 2



Abb. 5, Probefläche 2



1. Begehung 03.05.2023

Diese Fläche bestand aus einem intensiv genutzten Getreidefeld. Auch hier konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden.

Abb. 6, Probefläche 3



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 7, Probefläche 3



3. Begehung 17.07.2023

Auch diese Probefläche liegt unmittelbar neben der A72 und ist ständiger Lärmeinwirkung ausgesetzt. Im Unterschied zu den anderen Flächen handelt es sich hier um weniger intensiv genutzte Bereiche mit abwechslungsreicher strukturierter Vegetation. Hier wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen. Bei der 3. Begehung konnte ein Männchen der Feldlerche fotografiert werden (Abb. 7).

Feldlerche, 3. Begehung 17.07.2023

Abb. 8, Probefläche 4a



Abb. 9 Probefläche 4b



3. Begehung 17.07.2023

Die Probeflächen 4a und 4b sind als Getreidefelder intensiv genutzte Agrarflächen und, zusammen mit der Lärmbelastung durch die A72, für bodenbrütende Vogelarten als Lebensraum nicht geeignet. Dennoch wurde bei der zweiten Begehung auf 4a ein singendes Feldlerchenmännchen gehört.

3. Begehung 17.07.2023

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Abb. 10 Probefläche 5



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 11 Probefläche 5



5. Begehung 07.09.2023

Auf dieser Untersuchungsfläche wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen.

Abb. 12 Probefläche 6



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 13 Probefläche 6



5. Begehung 07.09.2023

Insgesamt konnten ausschließlich auf den Probeflächen 3, 4a und 5 Feldlerchen als Bodenbrüter nachgewiesen werden. Andere bodenbrütende Vogelarten, insbesondere auch Kiebitz und Rebhuhn wurden nicht gefunden. Die Untersuchungsergebnisse lösen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände aus. Bzgl. der oben genannten Zielarten steht aus artenschutzrechtlicher Sicht einer Installation der geplanten Solarparks nichts entgegen.

5 Literatur

- DEMUTH, B., MAACK, A., SCHUHMACHER, J. (2019): Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. In: Heiland, S. (Hrsg.): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. 29 S.
- LIEDER, K., LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. 11
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

137/2023

Externe Dokumente (Anlagen)

Synopse

Entwurfsunterlagen: Planzeichnungen
Begründung, Umweltbericht, Anlage
Bodenbrüter

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr.25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

29.11.2023

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

29.11.2023

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss
Stadtrat

Sitzung am

04.12.2023
11.12.2023

Ergebnis

ö/nö

nö
ö

Beschlussvorschlag

1.

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung November 2023, bestehend aus der Planzeichnung Teilflächen Schmalzbach und Oberheinsdorfer Straße mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil sowie der Planzeichnung Teilgebiete Marienhöhe Nord und Marienhöhe Süd mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil zu. Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom November 2023 sowie die Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel als Anlage, Fassung Oktober 2023, werden gebilligt.

2.

Der Stadtrat bestimmt die Entwurfsunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 117/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 118/2022).

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen Ortsrand von Waldkirchen sollen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 55,9 ha.

Für diese Änderungen und weiteren Abstimmungen wird eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind gemäß Umweltbericht nicht festzustellen. Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine großflächige technische Anlage. Die durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen.

Im Flächennutzungsplan werden die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden. Damit können die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion zu leisten.

Die Vorhabenträger (AGENPA GmbH, Berlin und CleanSource Energy GmbH, Berlin) tragen alle Kosten für das erforderliche Satzungsverfahren (verwaltungsexterne Leistungen). Darüber sowie über sonstige Regelungen wird zwischen der Stadt Lengenfeld und den Vorhabenträgern ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Als nächster Schritt des Regelverfahrens hat die qualifizierte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf zu erfolgen.

Die Entwurfsunterlagen einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und dessen Anlage sowie die Synopse werden mittels elektronischer Medien ausführlich vorgestellt.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten) <input type="checkbox"/>					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) <input type="checkbox"/>					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

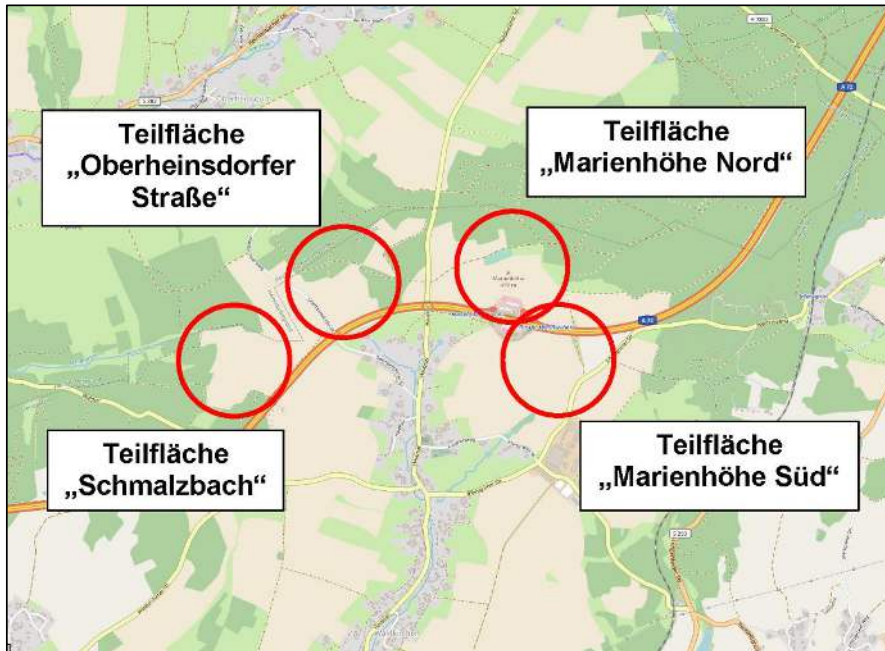
STADT LENGENFELD

Bebauungsplan Nr. 25 „SOLARPARK A72 - WALDKIRCHEN“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Völklingen, November 2023



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE	6
4	BESTANDSSITUATION	9
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	11
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	14
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	17
	ANLAGEN	18

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

1 VORBEMERKUNGEN

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ im regulären Verfahren gefasst.

*Planungsziel und
Planungserfordernis*

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.

Die Stadt Lengenfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG, in seiner am 30.07.2022 in Kraft getretenen und ab 1.1.2023 geltenden Form, fördert Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Korridor bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen oder Schienenstrecken sowie auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen zu errichten, die außerhalb dieses 500 m-Korridors liegen, wenn es sich um benachteiligte landwirtschaftliche Flächen handelt und diese durch Flächenöffnungsklauseln der Bundesländer für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigegeben werden. Die Sächsische Staatsregierung hat per Verordnung vom 2. September 2021 landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb des 500 m-Korridors zur EEG-Förderung geöffnet.

Auf landwirtschaftlichen Flächen nördlich sowie nordöstlich der Ortslage von Waldkirchen in der Gemarkung Waldkirchen soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen entstehen. Die Standorte liegen innerhalb eines Korridors von ca. 400 m zur Bundesautobahn A72.

Bei der Planung werden folgende Kriterien beachtet:

- Abstand zur Autobahn: Es wird ein Abstand von 20 m zwischen Fahrbahnrand und Baugrenze/Aufstellbereich der Solarmodule eingehalten. Südlich der Autobahn erstreckt sich der Aufstellbereich auf einen Korridor von bis zu 200 m und nördlich der Autobahn auf einen Korridor von bis zu 400 m vom Fahrbahnrand.
- Aufstellbereich der Solaranlage: Die Sondergebiete werden ausschließlich auf bestehenden Ackerflächen beplant. D.h., bestehende Hecken und Waldstrukturen bzw. Alleebäume werden nicht überplant und bleiben damit erhalten. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,6 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden.
- Erschließung: Alle Gebiete könnten über bestehende Wegeverläufe erschlossen werden. Zum Teil ist eine Verbesserung dieser Wege mit wasserdurchlässigen Schotter- und Deckschichten erforderlich. Bestehende Wegeverbindungen in den Geltungsbereichen bleiben erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich oder werden so verlegt, dass die Erschließung der umliegenden Flächen und Wegebeziehungen nicht beeinträchtigt wird.
- Minimale Versiegelung: Die Versiegelung wird auf rund 1 % der Fläche begrenzt (z.B. durch minimale und wasserdurchlässige Wege und Betriebsflächen, Verwendung von Ramppfosten ohne Fundamente)

- Sichtschutz und Ausgleich: Im Bereich von Sichtbeziehungen zu Ortschaften sollen soweit möglich Ausgleichspflanzungen als Sichtschutz angelegt werden (z.B. Heckenanpflanzungen und -entwicklungen).
- Naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung: Die Solaranlagen sollen den Empfehlungen zur naturnahen Gestaltung von Solaranlagen folgen, u.a. durch Zaunabstand zum Boden von durchschnittlich 15 cm (Kleintierdurchlass), Entwicklung einer extensiven Wiesenstruktur innerhalb der Solaranlage, Mindesthöhe der Module 60 cm (Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe).

Nicht zuletzt werden die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Photovoltaik-Freiflächenanlagen zählen im Bereich von bis zu 200 m zur Autobahn nach § 35 (1) BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Verfahren

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im regulären Verfahren, einschl. Umweltprüfung, Umweltbericht sowie einer abschließenden zusammenfassenden Erklärung erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 wurden bereits durchgeführt. Die Ergebnisse hiervon sind in die Planung eingestellt worden.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet (Anlage 1).

Rechtliche Grundlagen

Den Darstellungen und dem Verfahren der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

Regionalplan

In der Gesamtfortschreibung des zur Zeit gültigen Regionalplans Südwestsachsen (2011) befinden sich die nördlichen Bereiche der Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“ sowie „Marienhöhe Nord“ in einem Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“. Die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“.

Die Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“, „Marienhöhe Nord“ vollständig und die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ teilweise liegen im Bereich eines Landschaftsprägenden Höhenrückens (Burkhardtswald-Schwelle). Bei der Planung ist deshalb das Ziel Z 3.2.4 RP SWS zu beachten, dass charakterliche Eigenschaften von landschaftsästhetischer Bedeutung nicht gefährdet werden sowie die die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll.

Die Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen im Vorhabengebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus, wobei die als Sondergebiete geplanten

Flächenbereiche des Plangebiets zur Zeit ausschließlich ackerbaulich genutzt werden.

Zur Zeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Nach aktuellem Planstand werden die Flächen nördlich der A 72 hier als „regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen“ bezeichnet. Die TF Marienhöhe Süd soll als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Die Festsetzung von Teilbereichen als „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ soll in den nördlich der Autobahn gelegenen Teilflächen erhalten bleiben.

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit für Teilbereiche des Plangebiets Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen.

Der Umweltbericht geht detailliert auf die Problematik Landschaftswirkung und die Auswirkungen auf die charakterlichen Eigenschaften in Bezug auf Landschaftsästhetik und deren Zulässigkeit ein. Durch die unmittelbare Anbindung an die Autobahn A72 sowie teilweise den Autobahnrastplatz Waldkirchen an das Vorhabengebiet wird die räumliche Anbindung an „geeignete Siedlungsbereiche“ im Sinne der anthropogener Überprägung als gegeben angesehen.

Bezüglich der Teilflächen betreffende Bereiche „Arten- und Biotopschutz“ führt der Umweltbericht aus, dass das geplante Vorhaben die Sicherung der pflanzlichen Artenvielfalt unterstützt. Insbesondere durch die Umwandlung der zuvor intensiv genutzten Flächen in extensives Grünland im Bereich der Solaranlage, freie extensive Gründlandbereiche und Heckenstrukturen um und in die Solaranlagen untergliedernden Verbundkorridore erfolgt eine Aufwertung in Bezug auf den Arten und Biotopschutz und wird eine Stärkung der Biotopvernetzung erreicht. Da die Zaunanlage mit einem durchschnittlichen Mindestabstand von 15 cm zum Boden versehen ist, können auch Kleinsäugetiere die alle Flächenbereiche weiterhin nutzen. Auch der Boden- und Erosionsschutz wird durch die Umwandlung in extensives Grünland und die Entwicklung von Heckenstrukturen gestärkt.

Bezüglich der Zielsetzungen zur Landwirtschaft erfolgte die Auswahl des Plangebiets in enger Abstimmung und mit Zustimmung der bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe. Alle Flächen sind als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen. Die Böden zeigen eine geringe Ertragskraft (vgl. Umweltbericht). Die Lage im benachteiligten Gebiet, geringe Bodengüte, weiterhin mögliche Beweidung, sowie die Beteiligung und Zustimmung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden Zielkonflikte betreffend der als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuften Flächen als abwägbar eingeschätzt. Bezüglich aller genannten Aspekte kann zusätzlich das überragende Interesse des Planvorhabens nach § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

Die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan wurden in den Regionalplan eingestellt.

Die oben getroffenen Einschätzungen gelten ebenso für die Planziele im RP 2023.

FNP

Im Flächennutzungsplan werden die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden. Damit können die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE

Lage im Raum

Die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ liegt südlich der BAB 72 und nordöstlich der Ortslage von Waldkirchen. Die anderen drei Teilflächen liegen nördlich der Autobahn BAB 72 bzw. nördlich der Ortslage von Waldkirchen.

Plangebiet

Die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche werden derzeit als Ackerland genutzt. Am Rand der Gebiete befinden sich vereinzelt noch Saum bzw. Gehölzstrukturen.

Die beiden Teilflächen „Schmalzbach“ und „Oberheinsdorfer Straße“ umfassen eine Fläche von rd. 21,5 ha. Da der vorhandene Weg zwischen diesen beiden Teilflächen gesichert werden soll, ergibt sich ein zusammenhängender Geltungsbereich für diese beiden Teilflächen. Die Oberheinsdorfer Straße wird mitsamt der mit den zusammenhängenden Strukturen (Bankett, Wassergräben, Böschungen, Hecken etc.) wie bestehend in das Plangebiet und dessen Festsetzungen einbezogen.



Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilfläche „Schmalzbach“, genordet, ohne Maßstab

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilfläche „Oberheinsdorfer Straße“, genordet, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ umfasst eine Fläche von rd. 21,6 ha. Der Geltungsbereich der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ umfasst eine Fläche von rd. 12,8 ha.

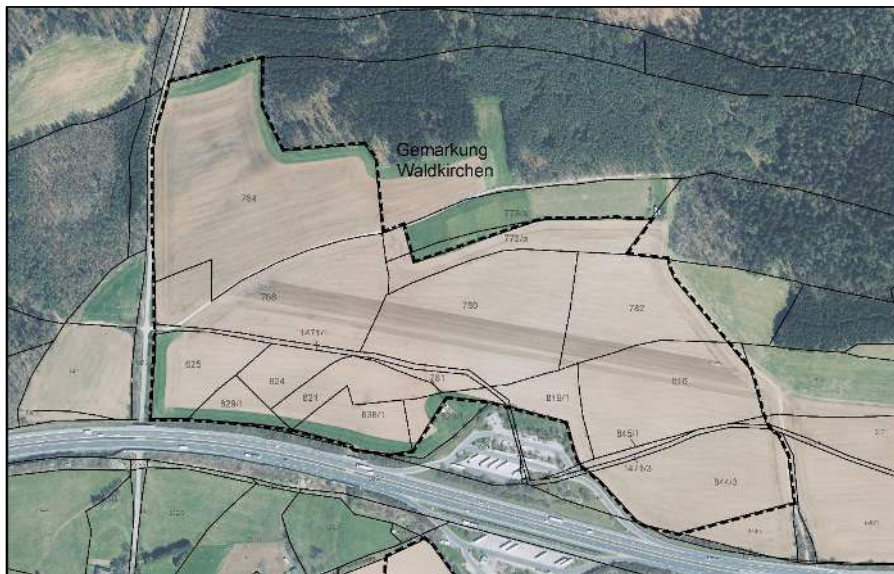


Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilfläche „Marienhöhe Nord“, genordet, ohne Maßstab



Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilfläche „Marienhöhe Süd“, genordet, ohne Maßstab

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Ortsstraßen bzw. die vorhandenen Wirtschaftswege.

- Marienhöhe Süd: Erschließung über die Irfersgrüner Straße (Zufahrt von S 293 kommend). Der Stichweg und Unterführung zur Autobahn bleiben offen zugänglich und erhalten.
- Marienhöhe Nord: Erschließung über Hauptstraße Waldkirchen und den ausgebauten Feldweg zum Modellflugplatz. Dieser Feldweg bleibt bis zum Wald erhalten und offen zugänglich. Ebenso die östlich und als Abgrenzung des Planbereichs verlaufende Fahrspur von diesem Feldweg zur Autobahnüberführung. Im Gegenzug wird das ehemalige und nicht genutzte Wegflurstück 1471/1 überplant.
- Oberheinsdorfer Straße: Erschließung nach Ost und West von der namensgebenden Oberheinsdorfer Straße Waldkirchen aus. Der im westlichen Bereich Durchfahrt offen zugänglich und erhalten. Er soll als Zufahrt zur Teilfläche Schmalzbach ausgebaut werden.
- Schmalzbach: Erschließung von der Oberheinsdorfer Straße aus durch das Plangebiet Oberheinsdorfer Straße und den in den Geltungsbereich aufgenommen Verlauf des Verbindungswegs. Alternativ könnte eine Erschließung von Westen von der Unterheinsdorfer Straße herkommen erfolgen.

Nach derzeitiger Planung soll der Netzanschluss an die weiter westlich verlaufende 110 kV-Freileitung Herlasgrün-Reichenbach (Mast 4-7) erfolgen. Die Netzanschlussplanung erfolgt in gesonderten Verfahren und ist nicht Teil dieses Bebauungsplans.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Boden	Landwirtschaftlich geprägte Böden Teilflächen nördlich der Autobahn: Braunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff flach über periglaziärem Sandgrus Böden aus periglaziären Lagen über Fest- oder Lockergestein Braunerden aus Skelett führendem Lehm über Skelettsand Teilfläche „Marienhöhe Süd“: Pseudogley-Parabraunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff über periglaziärem Gruslehm Böden aus periglaziären Lagen mit lössreichem Feinbodenanteil über Fest- oder Lockergestein Lessives aus Skelett führendem Schluff über Skelettlehm	Entsprechende Festsetzungen zur Gründung und Versiegelung von Flächen.
	Altlasten sind nicht bekannt.	/
Hydrologie	Die Teilflächen liegen im Haupteinzugsgebiet „Weiße Elster“.	Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.
	Der östliche Bereich der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Quellgebiet Hauptmannsgrün“ (Schutzzone II und III).	Nachrichtliche Übernahme der Verordnung in den Bebauungsplan. Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen und dem Verbot zum Einbringen wassergefährdender Stoffe sowie zum Eingriff in den Untergrund. Antrag auf Befreiung im zu der nachfolgenden Planungsebenen. Erstellung eines hydrologischen Gutachtens als Anlage zum Antrag bzw. für die nachfolgende Planungsebene.
	Die Plangebiete liegen in keinem Überschwemmungsgebiet.	/
	Innerhalb der Plangebiete sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Schmalzbach verläuft zwischen bzw. nördlich und südlich der beiden Teilflächen „Schmalzbach“ und „Oberheinsdorfer Straße“.	/
Klima	Die landwirtschaftlichen Flächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar. Die Luft der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ fließt entsprechend der anliegenden Topographie in Richtung Ortslage Waldkirchen. Die Flächen nördlich der Autobahn liegen isoliert und haben damit keinen direkten Bezug zu Siedlungskörpern.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengelfeld
Begründung, November 2023

Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Biotoptypen	Im Bereich der Aufstellflächen: intensive Ackerflächen;	Strukturkartierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; Eingriffs-/Ausgleichsbewertung.
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen stellen potenzielle Lebensräume für einzelne Tierarten dar.	Strukturkartierung zur Lebensraumpotenzialabschätzung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; artenschutzrechtliche Prüfung
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt	/
	Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.	Strukturkartierung
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Die Vorhabenflächen sind landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen). An die Teilflächen nördlich der Autobahn grenzen in nördliche Richtung Waldflächen an. Die vorhandenen Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Die Teilflächen nördlich der Autobahn sind zur Ortslage von Waldkirchen durch die Autobahn räumlich getrennt bzw. in Richtung Unterheinsdorf / Heinsdorfergrund durch die Waldflächen abgeschirmt. Im Bereich der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ ist angrenzend ein Modellflugplatz vorhanden. Die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ ist zum Teil von der Ortslage Waldkirchen sowie in Teilen aus Lengelfeld und Pechtelsgrün aus einsehbar.	Entsprechende Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen und dem Erhalt der Wegebeziehungen Mit dem ansässigen Modellfliegerclub ist eine nachbarschaftliche Abstimmung zum Erhalt des Modellflugplatzes getroffen worden. Im Zuge derer soll das Baufeld der Solaranlage westlich des Modellflugplatzes über eine Länge von 125 m zurückgesetzt werden, um Starts und Landungen der Modellflugzeuge sicher zu ermöglichen.
Siedlungsstrukturen	Die Plangebiete befinden sich im Außenbereich. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der Teilfläche „Schmalzbach“ und der nächsten Siedlungsstruktur von Waldkirchen ist ein Abstand von rd. 350 m vorhanden. Der Abstand zwischen der Teilfläche „Oberheinsdorfer Straße“ und den nächsten Wohnhäusern beträgt rd. 100 m. Dieser Abstand ist auch im Bereich der Teilflächen „Marienhöhe Nord“ und „Marienhöhe Süd“ vorhanden. Zwischen den Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ und der Ortslage Waldkirchen verläuft die BAB 72, so dass zwischen diesen Teilflächen und den Siedlungsstrukturen keine Sichtbeziehung besteht.	Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzstrukturen.
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
Sachgüter	Sachgüter sind innerhalb des Planungsraumes	/

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	nicht bekannt.	
BAB 72	Alle Teilflächen grenzen unmittelbar an den Bereich der BAB 72 an.	Notwendige bauliche Abstände sind einzuhalten. Die Verkehrssicherheit darf durch die geplanten Anlagen nicht eingeschränkt werden (Blendung). Entsprechende Nachweise sind durch Blendgutachten vor der baulichen Realisierung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erbringen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Für die Anlage sowie die notwendigen Infrastruktureinrichtungen werden Sondergebiete festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,6 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden. Die Aufstellung von Batteriespeichersystemen sollen prinzipiell ermöglicht werden. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und für die Entwicklung von Gehölzstrukturen getroffen. Zur Sicherung der Erschließung werden die vorhandenen Wege als Verkehrsfläche festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung

Um die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Anlagen zu errichten, soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Da das Plangebiet eine Fläche im unbeplanten Außenbereich darstellt und durch die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich die Zulässigkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit verbundenen Energiespeicherung ermöglicht werden soll, sind die zulässigen Nutzungen dementsprechend auf „Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie)“ und „aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung, Bürocontainer und Batteriespeicher/ sonstiger Speicher) und Erschließungsanlagen“ begrenzt. Ebenfalls sollen explizit „Einfriedungen zum Schutz der Anlage sowie Anlagen zum Blend-/Sichtschutz“ zulässig sein, damit ein freier Zugang zur Anlage unterbunden werden kann und diese vor Vandalismus und Diebstahl geschützt werden kann sowie ggf. erforderliche technische Maßnahmen zum Blend-/Sichtschutz umgesetzt werden können.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (4 m) bestimmt werden. Die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete höchstzulässige GRZ von 0,8 kann für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da die Photovoltaikmodule durch ihre Bauweise lediglich eine geringe Bodenversiegelung veranlassen. Zudem soll so ein genügend großer Abstand zwischen den Modulreihen zum Erhalt Wiesenstrukturen geschaffen werden. Die maximal zulässige Höhe der

baulichen Anlagen wird ebenfalls mit der Geländeoberfläche verknüpft. Damit soll je nach Hanglage eine Höhe von 4 m und eine optimale Ausrichtung auf den jeweiligen Sonnenstand gewährleistet werden. Sonstige Anlagen, Gebäude und Container, welche in Verbindung mit den PV-Freiflächenanlagen stehen, sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen. Dies wird damit begründet, dass für technische Anlagen bzw. Aufbauten punktuell größere Höhe erforderlich sein können (nicht zuletzt auch aufgrund ggf. erforderliche Nivellierungen bei der gegebenen Hangneigung im Gebiet). Damit zwischen den Modulen und dem Boden ein ausreichender Abstand vorhanden ist, wird eine Mindesthöhe festgesetzt.

*Bauweise, Überbaubare
Grundstücksfläche*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Hierdurch soll ein gewisses Maß an Flexibilität in der Verteilung und Ausrichtung der technisch zusammenhängenden Photovoltaik-Modultische sowie der Nebenanlagen gewährleistet werden.

Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit des Grundstücks mittels Vorhaltung interner Stellplätze zu gewährleisten.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind allgemein zugelassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen können somit flexibel im Plangebiet errichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass erforderliche Nebenanlagen die Standortwahl der Photovoltaikmodule und somit einen optimalen Energieertrag negativ beeinträchtigen. Ebenfalls sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbringung von Photovoltaikmodulen auch an den zulässigen Nebenanlagen möglich ist.

Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen zur Versorgung und Anbindung des Gebietes sind allgemein zulässig, damit sowohl der Betrieb als auch der Anschluss der Photovoltaikanlagen möglich ist.

Verkehrsflächen

Der vorhandene Feldwirtschaftsweg in Wegelurstücken wird als Verkehrsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung sowie die asphaltierte Gemeindestraße nach Oberheinsdorf als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Da sich die weiteren vorhandenen Wege nicht innerhalb von Wegeparzellen befinden, wird festgesetzt, dass die vorhandenen Wege zu erhalten sind bzw. nicht umverlegt werden müssen.

Grünflächen

Die Heckenstrukturen, welche vorhanden sind bzw. entwickelt werden, sowie die Flächen zwischen den Hecken und den vorhandenen Wegen werden als Grünflächen festgesetzt. Damit stehen diese Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Zaunanlagen und Querungen dieser Flächen durch Leitungen und angelegte Feldwege, welche für die Erschließung der Anlage notwendig sind, sind zulässig.

*Landwirtschaftliche
Fläche*

Westlich der Oberheinsdorfer Straße verläuft parallel zur Straße eine Gasleitung. Die Fläche zwischen der Gasleitung und der Oberheinsdorfer Straße soll nicht bebaut werden und wird daher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

*Flächen oder Maß-
nahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden,
Natur und Landschaft*

Die Zaunanlagen sind gem. den Festsetzungen so anzulegen, dass im Durchschnitt ein Freihalteabstand von 15 cm über Geländeoberkante eingehalten wird. Damit wird für Kleintiere eine Durchlässigkeit erzeugt, womit das Plangebiet dahingehend keine Barrierewirkung entfaltet und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Die nicht versiegelten Flächen sind als Wiesen-, Weideflächen o.ä. zu nutzen, respektive zu bewirtschaften, um einen unkontrollierten Bewuchs und somit eine Verschattung der Photovoltaikmodule zu verhindern. Die Bewirtschaftung ist dabei auf die Brutzeit von Wiesenbrütern auszurichten. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der lokalen Flora und Fauna ist das Ausbringen von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Zur Reduzierung der Versiegelung sind Flächen, welche befestigt werden müssen, aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

Als Ersatz für die innerhalb der Baugebiete vorkommenden Brutplätze für Wiesenbrüter wird festgesetzt, dass auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Anlagen neue Lebensräume hergestellt werden müssen.

*Anpflanzung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen*

Um die lokaltypische Flora vor Verdrängungseffekten invasiver und dominanter Arten zu schützen, sind standortgerechte und einheimische Ansaaten und Gehölze zu verwenden. Eine Übertragung von Mahdgut von angrenzenden Wiesenflächen ist ebenso zulässig.

Zur optischen Abschirmung der Anlage werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die Entwicklung der Hecken soll durch die abschnittsweise Anpflanzung von Gehölzen unterstützt werden.

Gehölzliste (nicht abschließend)

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200)

Corylus avellana (Gemeine Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingriffelige Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehdorn), *Salix caprea* (Salweide), *Sambucus racemosa* (Rote Holunder), *Sambucus nigra* (Schwarze Holunder), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Viburnum opulus* (Gemeine Schneeball)

*Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen*

Zum Schutz vorhandener Gehölzstrukturen sind diese nach Möglichkeit zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Die Festsetzung wird damit begründet, dass dadurch die PV-Freiflächenanlage abgeschirmt wird und zeitgleich Lebensräume für die Fauna gesichert werden.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich an den Festsetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und Förderkriterien zur Errichtung von

Photovoltaik entlang von Autobahnstrecken in einer Tiefe von bis zu 500 m vom Fahrbahnrand, den im Umfeld vorhandenen Strukturen sowie den verfügbaren Flurstücken.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Damit die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz zum „Waldabstand“ beachtet werden, werden diese nachrichtlich übernommen.

Damit die Vorgaben der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet beachtet werden, werden diese nachrichtlich übernommen.

Hinweise

Die im Laufe des Verfahrens mitgeteilten Hinweise sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Mit der Errichtung der Anlage ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem eigentlichen späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren für die Wartungsarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände der Flächen zu den nächsten Siedlungskörpern sowie den Festsetzungen zur Entwicklung von Hecken-/Gehölzstrukturen sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit der Anlage sind auch keine Immissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann in den vorliegenden Plangebieten nicht entsprochen werden.

Die Geltungsbereiche befinden sich im Außenbereich und haben keinen direkten Anbindung Siedlungskörpern bzw. sind die für Wohngebiete erforderlichen Erschließungen nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Dem Belang von Sport, Freizeit und Erholung wird mit dem Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen Rechnung getragen. Die Ertüchtigung und Pflege der Wege kann deren Nutzungsmöglichkeiten für Sport- und Erholungszwecke verbessern. Negative Auswirkungen auf die Belange sind damit

Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche

nicht zu erwarten. Auf Grund der Abstände sind Auswirkungen auf den vorhandenen Modellflugplatz benachbart zur Teilfläche Marienhöhe-Nord sind nicht zu erwarten.

Auf Grund der Lage der Standorte sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Orts-/
Landschaftsbild

Die Standorte sind durch die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung, die angrenzende Bundesautobahn, Autobahnrastplatz sowie den im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen vorgeprägt. Auf Grund der Topographie sowie im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen besteht kein direkter bzw. nur in der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ ein eingeschränkter Bezug zu Ortslagen. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da die angrenzende Gehölz-/ Baumbestand erhalten bleiben und neue Heckenstrukturen angelegt werden.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Mit der geplanten Errichtung der PV-Freiflächenanlagen kommt es zu Veränderungen der Flora und Fauna. Da die Flächen zukünftig eingezäunt sind und die Flächen nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Anpflanzungen und Entwicklungen von Heckenstrukturen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna. Für die betroffenen Wiesenbrüter werden Ersatzlebensräume hergestellt. Die genaue Betrachtung und Bewertung auf die Flora und Fauna ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf streng geschützte Arten untersucht.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendigen Zaunanlagen eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit auf Grund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.
Boden/ Wasser	Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Die Rammpfosten aus Stahl zur Fixierung der Aufständigung werden einmalig bis maximal in eine Tiefe von ca. 1,5 m eingebracht. Hinzu kommen die notwendigen, wenigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen zur Trafostation. Die Stationen für Trafos oder Speichersysteme stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf kleine Flächen beschränken. Im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets werden keine Trafostationen oder Speichersysteme aufgestellt und keine Kabelgräben angelegt, bei letzteren aus bautechnischen Gründen mit Ausnahme eines kleinen Bereichs am westlichen Rand der Schutzzone III im Bereich des Autobahnrastplatzes.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Faktoren	Auswirkungen
	<p>Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt und als wassergebundene Schotterwege angelegt werden. Hier können weitestgehend auch die in den Plangebiet und angrenzend vorhandenen Wegstrukturen genutzt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf den Flächen versickern, so kann auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auf Grund der ganzjährigen Bodenbedeckung der Erosions- und Hochwasserschutz verbessern wird. Auch hinsichtlich des Wasserschutzes ist von Verbesserungen auszugehen, da das Einbringen von Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel untersagt wird sowie Bodeneingriffe nach Bauphase nicht mehr vorgenommen werden. Von einer Verwendung von Reinigungsmitteln für die Solarmodule ist nicht auszugehen und wird ebenfalls untersagt. Auch ansonsten sind bei Bau und Betrieb der Anlagen die einschlägigen Wasserschutzvorgaben einzuhalten und daher von keiner Gefährdung auszugehen.</p>
Luft/ Klima	<p>Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Die Gebiete erfüllen auch zukünftig ihre Funktion als Kaltluftproduzierende Flächen.</p> <p>Innerhalb der Gebiete wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen.</p> <p>Das Vorhaben stellt zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz dar.</p>
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	<p>Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Lage entlang der Autobahn ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt.</p> <p>Mit den geplanten Nutzungen der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass das Wirkungsgefüge gleichbleiben bzw. sich sogar verbessern wird (extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln).</p>
Landschaft	<p>Die zukünftig zulässigen PV-Freiflächenanlagen haben Auswirkungen auf die Landschaft, wobei die Anpflanzungen von Gehölzstreifen und dazu beitragen, dass es mögliche Beeinträchtigungen entlang möglicher Sichtbeziehungen weiter reduziert werden.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird.</p> <p>Die detaillierte Betrachtung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>
Natura 2000-Gebiete	<p>Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind auf Grund der Planungen und der Abstände, keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.</p>
Schwere Unfälle oder Katastrophen	<p>Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen weitestgehend ausgeschlossen sind.</p>

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbewertung durchgeführt, siehe Umweltbericht. Auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen unterhalb der Module.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage leistet einen Beitrag zur günstigen und langfristig gesicherten Produktion von Energie. Damit gehen indirekt positive Effekte für die regionale Wirtschaft einher.

Negative Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden minimiert, in dem sich die Planung auf eine im Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen bekannt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten bzw. positiv zu bewerten.

*Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Das Plangebiet steht in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befindet sich im Außenbereich, so dass diese Flächen nicht für Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Soweit derzeit absehbar, sind erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Förderkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes die Grundlagen für eine mögliche Bebauung geschaffen wurden.

Für die Standorte des Solarparks spricht zudem eine gut zusammenhängende Fläche mit entsprechender Topographie, die eine relativ hohe Einstrahlung und Effizienz einer PV-Anlage ermöglicht. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt sind die Standorte nur von wenigen umgebenden Bereichen von Ortslagen her direkt einsehbar.

Im Zuge der Erstellung der Entwürfe werden die Alternativen der Festsetzungen näher dargelegt.

Geltungsbereiche Die Abgrenzung der Geltungsbereiche orientiert sich in weiten Abschnitten an den vorhandenen Strukturen (Wald, Gehölze, Wege bzw. Straßen sowie der Topographie) und den Abständen u.a. zur Bundesautobahn und den Siedlungsflächen.

0-Variante Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung einer PV-Anlage wäre damit nicht möglich.

ANLAGEN

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Landschaftsplanung Sandra Momsen, Pöhl

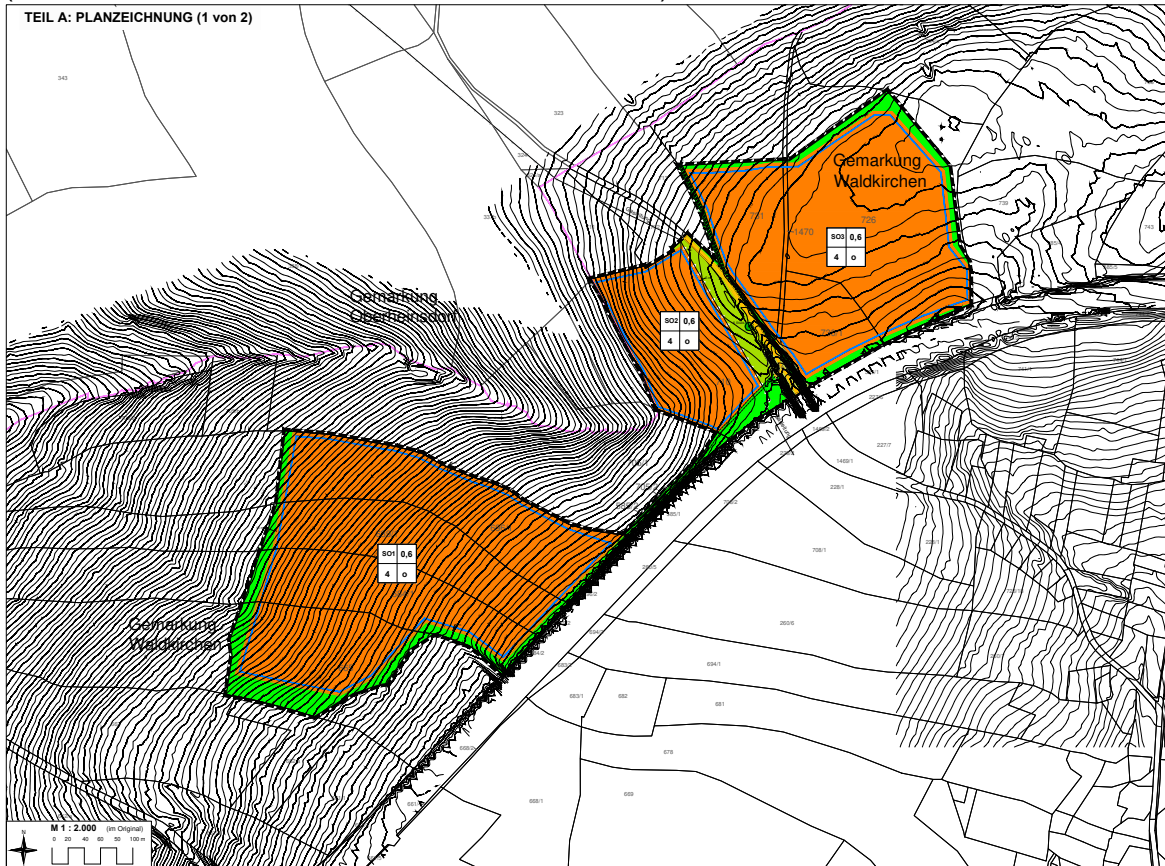
TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

STADT LENGENFELD

Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen"

(Teilflächen Schmalzbach und Oberheimsdorfer Straße)

TEIL A: PLANZEICHNUNG (1 von 2)



LEGENDE

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet "Photovoltaik"

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
4 m ü GOK maximale Höhe über Geländeoberkante

3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2
3	4

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Feldwirtschaftsweg"

4 Verkehrsfläche

öffentliche Verkehrsfläche

5 Grünfläche

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Abstandsgrün"

6 Flächen für Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Fläche

7 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Flächen für Anpflanzungen

Anpflanzung von Einzelbäumen

Flächen für Erhalt

8 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Feldweg, Bestand (nicht eingemessen)

Trinkwasserschutzgebiet

Bereiche für Leitungen innerhalb der Zone III

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

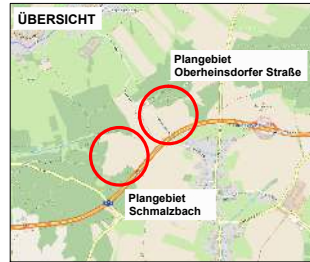
- 1. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB und Abs. 2**
An der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
Zielsetzung: Die bauliche Nutzung ist auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Die bauliche Nutzung ist auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 3. Bauweise, Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Die bauliche Nutzung ist auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Feldwirtschaftsweg"**
Die bauliche Nutzung ist auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 5. Verkehrsfläche**
Die bauliche Nutzung ist auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 6. Grünfläche**
Die bauliche Nutzung ist auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 7. Flächen für Landwirtschaft**
Die bauliche Nutzung ist auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 8. Sonstige Planzeichen**
Die bauliche Nutzung ist auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass sie die Umgebung nicht beeinträchtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Lengendorf hat am ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am ... öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die Vorlage des Bebauungsplans ist auf ... zu ersichtlich in Form einer Übersichtsurkunde (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Die Erneuerung des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung ersichtlich Umweltverträglich hat in der Zeit von ... bis einschließlich ... öffentlich ausgestellt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am ... geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
Der Rat der Stadt Lengendorf hat am ... den Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" die Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
Lengendorf, den ... Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgestellt.
Der Sitzungsbeschluss wurde am ... öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung) in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsmittel (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheblich von Einspruchsgegenständen hingewiesen worden.
Lengendorf, den ... Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist.
- BauNVO** vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 170) geändert worden ist.
- Planungsrecht (PlanR)** vom 18. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2342), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BGBl. I S. 1200) geändert worden ist.
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2010 (BGBl. I S. 1274, 2010 I S. 1275), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 12) geändert worden ist.
- Atomrechtsgesetz (AtomRG)** vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 99).
- Stichtag über die Umweltschutzberichterstattung (UmweltBerichtStichtag)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2021 (BGBl. I S. 549), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Landesgesetz (LandesG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2018 (Satzung Nr. 5/18), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Satzung Nr. 5/22) geändert worden ist.
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.
- Vertrag über die Umweltschutzberichterstattung (UmweltBerichtStichtag)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2019 (SächsGVBl. S. 520), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.
- Landesgesetz (LandesG)** vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 705), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.
- Sächsisches Wasserhaushaltsgesetz (SächsWHG)** vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.
- Vertrag über die Umweltschutzberichterstattung (UmweltBerichtStichtag)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (SächsGVBl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2022 (SächsGVBl. S. 481) geändert worden ist.



STADT LENGENFELD

BEBAUUNGSPLAN
Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen"

Planungsgebiet:
Örtlichkeitsbereich gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Behörden und Trägeröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Stadt Lengendorf
VfB/Ing. in November 2023

Bearbeitungsstand: November 2023
Stadt Lengenfeld
Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Behörden gem. § 4. Abs. 1 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Offenlage statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
1	<p>Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz Schreiben vom 20.01.2023 Az.: C34-2417/525/19</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:</p> <p>Die Planung ist derzeit nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret stehen dem Vorhaben Belange des Freiraumschutzes entgegen.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) Nr. 24 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ nördlich und nordöstlich der Ortslage Waldkirchen auf der Gemarkung Waldkirchen.</p> <p>Der BP unterteilt sich in vier Teilflächen: Die nördlich der Ortslage Waldkirchen gelegenen Teilflächen „Schmalzbach“ (ca. 10,3 ha) und „Oberheinsdorfer Straße“ (ca. 11,2 ha) sind über einen im Rahmen des BP-Verfahren zu sichernden Weg verbunden und bilden einen zusammenhängenden Geltungsbereich. Demgegenüber sind die nordöstlich der Ortslage</p>	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Waldkirchen gelegenen Teilflächen „Marienhöhe Süd“ (16,6 ha) und „Marienhöhe Nord“ (21,6 ha) räumlich durch die Bundesautobahn A72 getrennt. Insgesamt umfasst der „Solarpark A72 - Waldkirchen“ eine Fläche von ca 59,7 ha.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Beide Teilflächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>2. Rechtliche Grundlagen</u></p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz - Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesentwicklungsplan Sachsen - Regionalplan Südwestsachsen - Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich) 	
<p><u>3. Raumordnerische Bewertung</u></p> <p>Gemäß Karte 5 - „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderung“ RP SWS befinden sich die Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“, „Marienhöhe Nord“ vollständig und die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ teilweise im Bereich eines Landschaftsprägenden Höhenrückens (Burkhardtswald-Schwelle). Bei der Planung ist deshalb das Ziel Z 3.2.4 RP SWS, demzufolge die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer und Landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll und der Grundsatz G 3.2.3 RP SWS, demnach die Nutzung von Strahlungsenergie vorrangig innerhalb bebauter Bereiche erfolgen soll, maßgebend.</p> <p>In der Begründung zum Grundsatz G 3.2.3 und Ziel Z 3.2.4 RP SWS wird bestimmt, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter Aspekten des Freiraumschutzes u. a. im Bereich Landschaftsprägender Höhenrücken grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Gemäß Karte 1 - „Raumnutzung“ RP SWS befindet sich die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“, „Marienhöhe Nord“ berühren dahingegen ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Alle vier Teilflächen befinden sich laut Karte 5 - „Landschaftsbereich mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RP SWS außerdem in einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz. Mit den genannten Festlegungen ist sich im Rahmen</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es fand ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion statt. Die Ergebnisse der Besprechung wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.</p>

	<p>der weiteren Planung auseinanderzusetzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die das Abstimmungserfordernis mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die laut § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist sich im Rahmen der Planung zum Vorhaben BP SO PV Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" auch mit den Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs Region Chemnitz vom Mai 2021 (RP-E RC) auseinanderzusetzen.</p> <p>Im Bereich der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ ist laut Karte 1.2 - „Raumnutzung“ RP-E RC die Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaft und im Bereich Teilflächen</p> <p>Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“, „Marienhöhe Nord“ die Beibehaltung der Ausweisung Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz geplant.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Teilflächen des BP gemäß Karte 14 - „Siedlungsrelevante Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiete und Frisch-/Kaltluftbahnen“ RP-E RC von der geplanten Ausweisung eines Kaltluftentstehungsgebiet und gemäß Karte 8 - „Kulturlandschaftsschutz“ RP-E RC von der Festlegung eines Landschaftsprägenden Höhenrückens (Burkhardtswald-Schwelle) betroffen.</p> <p><u>4. Hinweise</u></p> <p>Die Planung wurde unter der Nummer 1220142 in das Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen eingetragen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.</p>	
2	<p>Landratsamt Vogtlandkreis Postplatz 5, 08523 Plauen Schreiben vom 30.01.2023 Az.: 621.4100-221/1/9/2023-160-7034 1. Veranlassung Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zum o. g. Bebauungsplan gefasst.</p>	

<p>Auf landwirtschaftlichen Flächen nördlich sowie nordöstlich der Ortslage von Waldkirchen soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen. Die vier Standorte liegen innerhalb eines Korridors von 500 m zur Bundesautobahn A72.</p> <p>Die Geltungsbereiche umfassen die Teilflächen: - „Schmalzbach“ ca. 10,3 ha, - „Oberheinsdorfer Straße“ ca. 11,2 ha, - „Marienhöhe Süd“ ca. 16,6 ha und - „Marienhöhe Nord“ ca. 21,6 ha.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld beteiligt das Landratsamt Vogtlandkreis frühzeitig am Planverfahren und fordert zur Stellungnahme auf.</p> <p>II. Einzelbewertung</p> <p>Die Fachbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz • Ländliche Entwicklung • Kreisstraßenbau/Radverkehr • Verkehrslenkung und -sicherung • Hygiene <p>wurden am Planverfahren beteiligt. Dem Vorhaben stehen keine Belange dieser Fachbereiche entgegen.</p>	
<p>III. Einzelbewertung Bauplanung</p> <p>Für die Stadt Lengenfeld befindet sich ein Flächennutzungsplan (FNP) im Aufstellungsverfahren. Dem Landratsamt Vogtlandkreis liegt eine Entwurfsfassung vom Juni 2006 vor. Die Geltungsbereiche sind darin wie folgt dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Schmalzbach“; Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für potentielle Erstaufforstung - „Oberheinsdorfer Straße“; Fläche für die Landwirtschaft, - „Marienhöhe Süd“ Fläche für die Landwirtschaft; (Gasleitung ESG durchquert Fläche) - „Marienhöhe Nord“; Fläche für die Landwirtschaft (Quellgebiet Hauptmannsgrün tangiert Fläche) <p>Im weiteren Planverfahren ist sicherzustellen, dass der vorzeitige Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegensteht. Darauf ist in der Begründung einzugehen. Das Planungsrecht wird mit Hilfe eines vorzeitigen Bebauungsplanes entsprechend § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffen. Für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplanes sind in der Begründung Aussagen zu treffen und die dringenden Gründe nachzuweisen, wozu auch die Umsetzung (umwelt)- politischer Ziele des Landratsamtes i. Z. m. dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert werden.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Baugebiete sollen im Flächennutzungsplan zukünftig als Sondergebiete dargestellt werden.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen.</p> <p>Eine umfänglichere Prüfung kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht zum jetzigen Verfahrensstand und aufgrund der vorgelegten Unterlagen noch nicht erfolgen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	
<p>Denkmalschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind archäologische Relevanzgebiete betroffen. Maßnahmen in diesen Bereichen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Genehmigungsunterlagen sind rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Vorhabens in der Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogtlandkreises einzureichen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Unterlagen werden vor Baubeginn bei der Behörde eingereicht.</p>
<p>Forstwirtschaft</p> <p>1.</p> <p>Durch o. g. Bebauungsplan werden keine bestehenden Waldflächen direkt berührt, jedoch werden Flächen überplant, auf denen potenziell Wald entstehen soll (Ausweisung als „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung).</p> <p>In Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen soll der Waldflächenanteil erhalten und ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen um 4 % angestrebt werden. Die jetzige Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt.</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien (hier die Solarenergie) genutzt werden sollen und auch dies ein wichtiges von der Bundesregierung Deutschland verfolgtes Ziel darstellt, muss zwischen beiden Zielstellungen kritisch abgewogen werden.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Bzgl. der Waldmehrungsflächen erfolgte eine Information von der zuständigen Fachbehörde. Zudem erfolgte ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion.</p> <p>Wie angesprochen wurde dabei zwischen den betroffenen Belangen abgewogen. Nach § 2 EEG dienen Solaranlagen dem überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>
<p>2.</p>	<p>Erläuterung</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Vorhabenträger wird aber aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) empfohlen, ebenfalls einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Die Vorgaben des SächsWaldG wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Naturschutz</p> <p>Erst nach Vorlage der nachfolgenden Unterlagen ist eine naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (SaP) - hier ist der Schwerpunkt auf die Avifauna und im Besonderen auf Bodenbrüter (u. a. die Feldlerche) zu setzen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2017) <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten grundsätzlich verboten. Außerdem ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13, Unterpunkt b), Doppelbuchstabe bb) BNatSchG besonders geschützt.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB), gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) handelt es sich um einen Eingriff in Natur- und Landschaft. Dieser ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ökologisch auszugleichen.</p> <p>Grundlage ist ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), welcher den Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend der sächsischen Handlungsempfehlung bewertet und bilanziert und geeignete und umsetzbare</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es erfolgten ebenso faunistische Kartierungen u.a. im Hinblick auf die genannten Bodenbrüter.</p> <p>Ebenso wurde eine rechnerische Bilanzierung erstellt.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG kommen wird.</p> <p>Der Eingriff wird ökologisch ausgeglichen</p> <p>Im Umweltbericht, welcher den LBP darstellt, wurde die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur</p>

<p>Kompensationsmaßnahmen im Naturraum Vogtland dem Eingriff gegenüberstellt.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
<p>Abfallrecht/Bodenschutz</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen wurde im Bebauungsplan auf 0,6 bis 4 m Höhe festgesetzt. Die Untere Bodenschutzbehörde möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Die Errichtung einer bodennahen PV-Anlage, welche eine vollwertige landwirtschaftliche Nutzung der darunter liegenden Fläche erschwert oder unmöglich macht, ist angesichts der sich verstärkenden Flächen- und Klimaproblematik nicht mehr zeitgemäß und widerspricht sich mit den Grundsätzen des § 1 a BauGB Abs. 2 und 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Eine hohe Aufständigung der Module (4 bis 6 m) ermöglicht eine doppelte Nutzung der für den potenziellen Anbau von u.a. Lebens- und Futtermitteln zu schützenden Landwirtschaftsflächen. Durch die Doppelnutzung entstehen Synergieeffekte, da die Solarmodule die darunterliegenden Pflanzen vor zu hoher Sonneneinstrahlung, Trockenheit und anderen extremen Wettereinflüssen schützen. Die unter den Modulen befindlichen Pflanzen binden Feinstaub, kühlen die Anlagen und führen folglich zur Effizienzsteigerung dieser.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe sollte daher zu Gunsten von hoch aufgeständerten Modulen geändert werden, um bodenschutz- und klimarechtliche Belange gemäß BundesBodenschutzgesetz (BBodSchG) und BauGB ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300 ###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Höhe der Anlage wurde mit 4 m festgesetzt. Bei der Zahl 0,6 handelt es sich um die Grundflächenzahl.</p> <p>Eine doppelte Nutzung der Flächen wurde bereits geprüft. Durch die genannten bzw. vorgeschlagenen höheren Anlagen kommt es zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>
<p>Wasserwirtschaft/Wasserrecht</p> <p>Dem Planvorhaben wird mit Hinweisen zugestimmt.</p> <p>Bis auf möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Trafotechnik und der eventuellen Nutzung von Batteriespeichertechnik werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Belange nach Wasserrecht berührt.</p> <p><u>Hinweise</u> Für die wenigen im Wasserschutzgebiet befindlichen Bereiche der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Die</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet Quellgebiet Hauptmannsgrün wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Schutzzone I wird nicht bebaut.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>unmittelbar an die Schutzzone 1 (Fassungszone) angrenzenden Flächen sollten zur Abstandswahrung aus dem Geltungsbereich ausgeklammert bzw. nicht mit Anlagen bebaut werden. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	
	<p>Landwirtschaft Der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich in einem bis zu 500 m breiten Korridor am Rand der Bundesautobahn.</p> <p>Aufgrund der Bestimmungen der Photovoltaik-Freiflächenverordnung des Freistaates Sachsen vom 2. September 2021 i.V.m. § 37 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2023) bestehen aus Sicht der Agrarstruktur zu dem Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Gesichtspunkte keine Bedenken.</p> <p>Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan detailliert begründet werden. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Gemeinde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Dachflächen, Brachflächen, Ödland, „usw. zählen können. Dementsprechend sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen. Dies muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen.</p> <p>Für Fragen steht Herr ### ### Othman, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch keinen Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Maßnahmen wurden mit den Eigentümern und Bewirtschaftern bereits abgestimmt. Eine „Umwandlung“ von Flächen erfolgt nicht, sondern landwirtschaftliche Flächen werden für die direkte Energieerzeugung aus Sonnenlicht genutzt und bleiben als Weideland erhalten.</p>
	<p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.</p> <p>Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlagen,</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

<p>Schmalzbach und Oberheinsdorfer Straße sowie Marienhöhe Nord und Süd) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.</p> <p>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	
<p>Kampfmittelbelastung</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.</p> <p>Auf der Karte sind in unmittelbarer Nähe des angefragten Raumes folgende zwei belastete Flächen registriert:</p> <p>vermuteter Bombentrichter/Flak/Stellung Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortschaftspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren. Es wird Ihnen empfohlen, auf eigene Kosten, vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenforschung (insbesondere z.B. bei Bohrpfehlgründungen/Berliner Verbau) von einer Fachfirma durchführen zu lassen.</p>	<p>Erläuterung Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	
	<p>Brand- und Katastrophenschutz Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen ergeben sich für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz folgende Hinweise beziehungsweise Forderungen, welche in den nachfolgenden Planungs-, Verfahrens- und Genehmigungsschritten Beachtung finden sollten:</p> <p>1. Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Für die im Plangebiet vorgesehene Bebauung liegt diese gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zwischen mindestens 48 m³ /h bis 96 m³ /h und ist für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module erfolgen. Üblicherweise werden für solche Solarparks außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und für die jeweiligen Teilflächen unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 verwendet.</p> <p>Der Löschwassernachweis ist zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV) durch die Kommune gemäß § 14 VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Die für das Plangebiet und die jeweiligen Teilflächen erforderliche Zufahrt ist unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14 090 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu planen und zu errichten. Sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum über fremde Grundstücke führen sind diese Zufahrten rechtlich zu sichern und als Feuerwehrezufahrten zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Einbau einer Feuerweherschließung in die Toranlage erforderlich.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Der entsprechende Nachweis wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>III. Hinweise</p> <p>Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind.</p>	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme (z.B. als Einstufung „Umweltrelevante Stellungnahme“ im Verfahren der Bauleitplanung) bzw. der Behandlung in einer Öffentlichen Gemeinde- bzw. Stadtratssitzung sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.</p>	
<p>3</p>	<p>Planungsverband Region Chemnitz Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau Schreiben vom 19.01.2023 Az: -/-</p> <p>der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" der Stadt Lengenfeld im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Beteiligung im Bauleitverfahren gebeten. Sachverhalt Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 14. November 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vier Teilflächen („Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“, „Marienhöhe Nord“ und „Marienhöhe Süd“), die derzeit alle als Ackerland genutzt werden. Die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ liegt südlich der Bundesautobahn A72 und umfasst eine Fläche von ca. 16,6 Hektar. Die anderen drei Teilflächen liegen nördlich der Bundesautobahn A72. Die Teilfläche „Schmalzbach“ umfasst eine Fläche von ca. 10,3 Hektar, die Teilfläche „Oberheinsdorfer Straße“ ca. 11,2 Hektar und die Teilfläche „Marienhöhe Nord“ ca. 16,6 Hektar. In Summe aller vier Teilflächen wird von einem Aufstellbereich für die Solarmodule nutzbaren Fläche von 45 bis 50 Hektar ausgegangen. Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.</p> <p>Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen</p>	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>(SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Regionalplanerische Beurteilung</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung Bedenken, die nachfolgend begründet werden. Gemäß Z 3.2.4 des Regionalplanes Südwestsachsen (RPI SWS) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen.</p> <p>Im Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (RPI-E RC) sind gemäß Z 3.2. 7 im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen. In der Begründung zu Z 2.3.7 werden Festlegungen dazu getroffen, in welchen Bereichen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig oder eben auch unzulässig sind.</p> <p>Dementsprechend soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen, welche unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbestand angrenzen, gerichtet werden.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Im Hinblick auf den Regionalplan erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden in die Planung eingearbeitet.</p>
<p><u>Fläche 1- Teilfläche „Marienhöhe Süd“</u></p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist in Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Die Festlegung erfolgt im RPI-E RC in Karte 1.2 „Raumnutzung“ als Vorranggebiet Landwirtschaft.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets Landwirtschaft erfolgt aufgrund der Vorgaben der Landesplanung (LEP 2013) zur Festlegung von mindestens 35 % der regionalen</p>	

<p>landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorranggebiete Landwirtschaft für welche ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festzuschreiben ist. Hierzu wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III bis V der 5-stufigen Skala der BK 50 (Bodenkarte 1 :50.000) des Freistaates Sachsen herangezogen. Im Bereich der geplanten PV-Anlage befinden sind Ackerflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III bis IV der BK 50. Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt zwar keine Versiegelung entsprechend Z 2.3.1.2 des RPI-E RC, jedoch werden die Böden der produktiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsverbandes ist innerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft lediglich die Anlage einer Agri-PV-Anlage entsprechend der Vorgaben der DIN SPEC 91434 mit den regionalplanerischen Zielstellungen vereinbar. Aufgrund der vorhandenen Kurzbegründung des geplanten Standortes ist jedoch erkennbar, dass eine solche Anlage nicht vorgesehen ist. Aufgrund dessen besteht aus Sicht des Planungsverbandes ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Aussagen auf S. 4 der Kurzbegründung ergeht der Hinweis, dass entsprechend der Anforderungen zur Bauweise für eine Beweidung einer PV-Anlage mit Schafen eine Panelhöhe von 70 cm entsprechend der behördlichen Fachgrundlagen nicht ausreichend ist (vgl. dazu Publikation zur Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, April 2019, Hrsg. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft).</p> <p>Gemäß Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RPI SWS liegt das Vorhabengebiet überwiegend in einem Bereich Landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen „Burkhardtswald-Schwelle“. Gemäß Z 2.1.2.3 RPI SWS sind die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern.</p>	
<p>Fläche 2 - Teilfläche „Marienhöhe Nord“ Im Bereich des Plangebietes ist für einen Teilbereich der geplanten PV-Anlage in Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt, welches im RPI-E RC als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ebenfalls festgelegt ist. In den Antragsunterlagen ist sich mit dem Vorbehaltsgebiet auseinanderzusetzen.</p> <p>Zudem befinden sich nördlich und westlich angrenzend an den Geltungsbereich</p>	

<p>Waldflächen, die in der Karte 1 „Raumnutzung“ RPI SWS als Vorranggebiet Wald sowie in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes festgelegt sind. Hierzu ergeht der Hinweis, dass die Abstände gemäß § 25 (3) Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) einzuhalten sind. Aufgrund der Lage der geplanten PV-Anlage im direkten Umfeld von bestehendem Wald sollte sich ebenso mit möglichen Verschattungseffekten durch den vorhandenen Waldbestand in den Antragsunterlagen auseinandergesetzt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit diesen regionalplanerischen Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes in einem räumlich-funktionellem Zusammenhang stehen und somit auch dem Erhalt bzw. der Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes dienen (s. Kap. 2.1 .3 RPI-E RC). Sollte am geplanten Vorhaben festgehalten werden, ist sich daher mit der grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen, wie das mögliche Auftreten von Landschaftszerschneidung und Barrierewirkung für wandernde, landgebundene Tierarten durch die Anlagen vermieden bzw. hinreichend vermindert werden kann. Dies kann nach Auffassung des Planungsverbandes durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan hinsichtlich Art und Gestalt der Einfriedung, eines Mindestabstands der Modulreihen und/oder des Berücksichtigens von Wildtierkorridoren erfolgen.</p> <p>Gemäß Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RPI SWS liegt das Vorhabengebiet zum Großteil in dem Bereich Landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen „Burkhardtswald-Schwelle“. In Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“ RPI-E RC liegt das Vorhabengebiet analog in dem Bereich regional bedeutsamer landschaftsbildprägender Erhebungen „Burkhardtswald-Schwelle“. Gemäß Z 2.1.2.3 RPJ SWS sind Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern. Ebenso sollen gemäß G 2.1.2.1 RPI-E RC die Landschaften der Region in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. Konflikte mit der Festlegung sind im weiteren Planverfahren auszuschließen.</p> <p>Der östliche Teilbereich der Fläche, überlagert sich mit der Schutzzone II und III des nach § 46 Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)</p>	
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets für Grundwasserfassung „QG Hauptmannsgrün“. Die geplante PV-Anlage grenzt zudem direkt an die Schutzzone 1 des Trinkwasserschutzgebiets an. Abstimmungen sind hierzu mit der unteren Wasserbehörde zu führen, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Sollte aus Sicht der unteren Wasserbehörde die Errichtung der PV-Anlage innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets möglich sein, sind entsprechende Dokumente/Nvereinbarungen als Nachweis den Antragsunterlagen beizufügen.</p>	
<p><u>Fläche 3- Teilfläche „Oberheinsdorfer Straße“ und Teilfläche „Schmalzbach“</u> Im Bereich des Plangebietes ist für Teilbereiche der geplanten PV-Anlage in Karte 1 „Raumnutzung“ RPI SWS ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt, welches im RPI-E RC als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ebenfalls festgelegt wurde. In den Antragsunterlagen ist sich mit dem Vorbehaltsgebiet auseinanderzusetzen.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die an die Teilfläche nördlich und westlich angrenzenden Waldflächen in der Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS als Vorranggebiet Wald sowie in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ RPI-E RC als Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes festgelegt sind. Hierzu ergeht der Hinweis, dass die Abstände gemäß § 25 (3) SächsWaldG einzuhalten sind. Aufgrund der Lage der geplanten PV-Anlage im direkten Umfeld von bestehendem Wald sollte sich ebenso mit möglichen Verschattungseffekten durch den vorhandenen Waldbestand in den Antragsunterlagen auseinandergesetzt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit diesen regionalplanerischen Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes in einem räumlich-funktionellem Zusammenhang stehen und somit auch dem Erhalt bzw. der Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes dienen (s. Kap. 2.1.3 RPI-E RC). Sollte am geplanten Vorhaben festgehalten werden, ist sich daher mit der grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen, wie das mögliche Auftreten von Landschaftszerschneidung und Barrierewirkung für wandernde, landgebundene Tierarten durch die Anlagen vermieden bzw. hinreichend vermindert werden kann. Dies kann nach Auffassung des Planungsverbandes durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan hinsichtlich Art und Gestalt der Einfriedung, eines Mindestabstands der Modulreihen und/oder des Berücksichtigens von Wildtierkorridoren erfolgen.</p> <p>Zudem ergeht der Hinweis, dass sich im Plangebiet zwei Biotope der Selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen befinden. Darunter auch nach § 30 BNatSchG i.</p>	

<p>V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (ID 5340U2580 und ID 5340U2820).</p> <p>Gemäß Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RPI SWS liegt das Vorhabengebiet zum Großteil in dem Bereich Landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen „Burkhardtswald-Schwelle“. In Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“ RPI-E RC liegt das Vorhabengebiet analog in dem Bereich regional bedeutsamer landschaftsbildprägender Erhebungen „Burkhardtswald-Schwelle“. Gemäß Z 2.1.2.3 RPI SWS sind Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raum bedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern. Ebenso sollen gemäß G 2.1.2.1 RPI-E RC die Landschaften der Region in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. Konflikte mit der Festlegung sind im weiteren Planverfahren auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren wird das Plangebiet gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ RPI-E RC randlich von mehreren relevanten Multifunktionsräumen tangiert. Gemäß G 2.1.3.9 RPI-E RC sollen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. So sollten vorhandene Quartierbäume und Strukturen der Nahrungshabitate bei Weiterverfolgung des Vorhabens erhalten bleiben.</p>	
<p>Sollte aufgrund der vorgebrachten regionalplanerischen Bedenken nicht gänzlich auf die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen verzichtet werden, ist die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage gemäß § 9 (2) BauGB zu befristen. Die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Waldfläche ist ebenfalls festzusetzen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden.</p> <p>Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll.</p> <p>Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebeit wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

		<p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
	<p>Unabhängig der hier aufgezeigten Hinweise und Bedenken auf der Grundlage der Rahmen- und Zielsetzungen der Regionalpläne SWS und RPI-E RC ist im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts eine Standortalternativenprüfung durchzuführen. Hierbei sind ebenso die dem Planungsverband vorliegenden weiteren Planungen zu PV-Anlagen entlang der A 72 in der Gemarkung Schönbrunn und Weißensand in Kumulation zu betrachten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung wird im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz- und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) darauf hingewiesen, dass auch weiterhin keine allgemeine/allumfassende Privilegierung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nach Baurecht erfolgt. Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht erfolgt nunmehr ausschließlich die Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (s. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil 1 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6).</p> <p>Somit sind Photovoltaikfreiflächenanlagen auch weiterhin nicht zwingend an den Außenbereich gebunden, auch wenn gemäß § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien/EEG 2021 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann jedoch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Es wurde eine entsprechende Prüfung durchgeführt, jedoch stehen im Gemeindegebiet keine alternativen Standorte bzw. Flächen mit besserer Eignung zur Verfügung. Insbesondere orientiert sich die Planung an der A72 als bereits vorhandener Störkörper, zählt zu Teilen als privilegiertes Vorhaben nach §35 BauGB und ist in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden (siehe Begründung). Ebenso wurden die Planungen kumulativ betrachtet.</p>

<p>Die Sächsische Staatsregierung hat daher am 31. August 2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2021 beschlossen. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Hier ist festzustellen, dass sich die Fläche innerhalb der Gebietskulisse befindet, es jedoch nach wie vor ein Begründungserfordernis zur Planung gibt.</p> <p>Hinsichtlich der Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ist festzustellen, dass bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> » Fläche 1 ein maximaler Abstand von ca. 380 m » Fläche 2 ein maximaler Abstand von ca. 460 m » Fläche 3 ein maximaler Abstand von ca. 430 m besteht. <p>Hierzu besteht neben der planerischen Auseinandersetzung mit den Rahmen- und Zielsetzungen der Regionalpläne ein erhöhter Begründungsbedarf bezüglich der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme.</p>	
<p>Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet.</p> <p>Es wird im Zusammenhang mit der Planung darauf hingewiesen, dass ein FNP (Entwurf der Stadt Lengenfeld Planstand 2005), insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) BauGB zu erarbeiten ist, um somit vor allem den raumstrukturellen und städtebaulichen Erfordernissen an eine geordnete Siedlungsflächenentwicklung hinreichend Rechnung zu tragen. Der Regelungszweck des § 1 Absatz 4 BauGB liegt in der Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung.</p> <p>In der Begründung zum Vorhaben wird dargelegt, dass im Flächennutzungsplan die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden und damit die geplante PV-Anlage aus den Darstellungen des zukünftigen FNP entwickelt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass im FNP-Entwurf mit seinem integrativen Bestandteil des Landschaftsplanes » für die Teilbereiche 1 bis 3 Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.</p>	<p>Erläuterung Die Baugebiete werden im zukünftigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sowie im Landschaftsplan berücksichtigt.</p>

	Somit ist aus regional planerischer Sicht festzustellen, dass die Darstellungen des FNP-Entwurfs Stand 2005 im Wesentlichen mit den Rahmen- und Zielsetzungen der Regionalpläne SWS und RPI-E RC übereinstimmen.	
	<p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.</p>	
4	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen Schlossplatz 1, 01067 Dresden	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
5	<p>Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden Schreiben vom 28.11.2022 Az.: 2-7051/81/1595-2022/29630</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-70340-01], mittelalterliches Verkehrssystem [D-70340-05]). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal in allen Teilflächen archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.</p>	<p>Erläuterung Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
6	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen	

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>PF 10 02 44, 01072 Dresden E-Mail vom 20.01.2023 Az: 32-2421/211/43-2022/14890 das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) nimmt als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu Ihrer Anfrage vom 28. November 2022 (Az.: BP/BBP 25-WN/1) wie folgt Stellung:</p> <p>Das GeoSN weist darauf hin, dass sich im Plangebiet der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 5340 0 10200 befindet. Den Standort dieses Festpunktes können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen. Der Festpunkt ist grundsätzlich zu erhalten. Besteht die Gefahr, dass er beeinträchtigt wird, ist er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert wird. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit uns vorab zu besprechen. Alle Aspekte Ihres Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, sind während der Planungsphase mit uns abzustimmen. Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517). Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p> <p><i>Anlage(n) Lagepläne</i></p>	<p>Erläuterung Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
7	<p>Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie PF 54 01 37 01311 Dresden Schreiben vom 28.11.2023 Az.:21-2511/15/16</p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei - Geologie und - Agrarstruktur wegen des erheblichen Flächenumgriffs <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p>	<p>Auf Grund erheblicher Widersprüche der eingegangenen Stellungnahme der LfULG mit Zielen der sächsischen Landesregierung, der deutschen Bundesregierung sowie Fakten der fachlichen Praxis der Planung und des Betriebs von Freiflächensolaranlagen ist eine Überarbeitung der Stellungnahme bzw. Neuausstellung angekündigt. Die Stadt Lengenfeld steht diesbezüglich im Austausch mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL).</p>

<p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Punkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</p> <p>Seitens des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Stadt Lengenfeld den in Punkt 2 dargestellten öffentlichen Belangen der Agrarstruktur / Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist.</p> <p>Keine Bedenken werden aus Sicht der natürlichen Radioaktivität und der Geologie erhoben. Es wird empfohlen, die geologischen Hinweise in Punkt 4 im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen.</p> <p>Da die Stadt Lengenfeld keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan hat, wäre der BPlan zusätzlich vom Landratsamt Vogtlandkreis zu genehmigen. Die vorliegende Stellungnahme ist dazu auch dem Landratsamt zur weiteren Verwendung zu übergeben.</p> <p>Das LfULG bittet entsprechend § 10 Abs.4 BauGB um Mitteilung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens bzw. der Abwägung zur Bauleitplanung.</p>	<p>Erläuterung Bzgl. der Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet erfolgte ein Abstimmungstermin mit der zuständigen Fachbehörde. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>
<p>2 Agrarstruktur 2.1 Unterlagen</p> <p>[1] STADT LENGENFELD, Bebauungsplan Nr. 25, „SOLARPARK A72 - Waldkirchen“, Planurkunde mit Kurzbegründung und Lageskizze [2] Bodengütekarte des LfULG 2022, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 [3] Acker- und Grünlandzahlen, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 [4] Gebietskulisse EEG, veröffentlicht Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023 [5] FGIS/ Feldblöcke nach INVEKOS des LfULG im betreffenden Gebiet, veröffentlicht Geoportal Sachsen, abgerufen am 13.01.2023</p>	
<p>2.2 Prüfergebnis</p> <p>Entsprechend der Planung sollen 59,7 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen mit überwiegend mittlerer Bodenfruchtbarkeit bzw. Ackerzahlen von ca. 35 und Grünlandzahlen von ca. 42 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.</p> <p>Die Teilfläche Marienhöhe Süd mit 16,6 ha befindet sich vollständig in einem</p>	

<p>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß gültigem Regionalplan „Südwestsachsen“ aus 2007.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes Chemnitz ist die Teilfläche Marienhöhe Süd mit 16,6 ha sogar als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Damit ergäbe sich ein Widerspruch der Planung zum § 1,4 BauGB.</p> <p>Die überplanten Flächen befinden sich in einem benachteiligten Gebiet nach EEG.</p> <p>Zwei landwirtschaftliche Betriebe sind durch die Planung mit einem Flächenverlust von mehr als 5 % betroffen.</p> <p>Ein Rückbauzeit der Anlagen ist nicht rechtsverbindlich ausgewiesen. Photovoltaikanlagen dieser Art haben i.d.R. eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung, nach der Erzeugnisse und Betriebseinnahmen aus pflanzlicher oder tierischer Produktion gewonnen werden können, ist künftig damit auf diesen Flächen ausgeschlossen. Damit verbunden ist der Entzug von Ackerflächen für die dort wirtschaftenden Betriebe. Daraus ergibt sich die agrarstrukturelle Betroffenheit.</p> <p>Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1, Abs. 6 Ziffer 8 Buchstabe b) Bau GB und § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich.</p> <p>Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels Boden und die Ernährungssicherung der Bevölkerung.</p> <p>Seitens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben erhebliche Bedenken.</p> <p>2.3 Begründung 2.3.1 Widerspruch des Vorhabens zu den Zielen der Raumordnung (ggf. nach § 1,4 BauBG)</p> <p><u>Variante A</u> Für den Fall, dass bis zum rechtskräftigen Beschluss der des Bebauungsplanes durch die Stadt Lengenfeld noch der Regionalplan Südwestsachsen aus dem Jahr 2007 gilt (überplante Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG ausgewiesen), wäre aus unserer Sicht die geplante Nutzung der Teilfläche Marienhöhe Süd als Sondergebiet Photovoltaik unzulässig, weil der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG in diesen Gebieten „bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Der geplanten Nutzung steht aber hier der öffentliche Belang der Landwirtschaft entgegen.</p>	<p>Erläuterung: Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung und die wirtschaftliche Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe über die gesamte Laufzeit der Investition ein weiteres Standbein für die landwirtschaftliche Betriebe geschaffen. Der Rückbau wird vertraglich geregelt. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen kalkulieren können.</p> <p>Die genannten Belange wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Ergebnisse wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.</p>
---	--

<p><u>Variante B</u> Für den Fall, dass bis zum rechtskräftigen Beschluss der des Bebauungsplanes durch die Stadt Lengenfeld bereits der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ Stand 2021 (überplante Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausgewiesen) schon rechtskräftig beschlossen wurde, wäre als Rechtsgrundlage des B-Planes entweder die Herausnahme der Teilfläche Marienhöhe Süd oder ein Zielabweichungsverfahren bezüglich der Teilfläche Marienhöhe Süd erforderlich, im welchen nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz durch Beschluss der Landesdirektion festgestellt werden müsste, dass von den Zielen der Raumordnung für diesen B-Plan abgewichen werden kann. Dies setzt nach § 6 Absatz 2 voraus, dass Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden würden.</p> <p>Aus unserer Sicht ist nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar und die Grundzüge der Planung wären betroffen, weil auf einem Vorranggebiet Landwirtschaft auf guten Böden auf einer erheblichen Fläche künftig eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre. Laut Hessischem Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. Juli 2013 – 4 C 2300/11.N, 1. Leitsatz, steht z.B. ein Sondergebiet „Biogasanlage“ auf Flächen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im</p> <p>Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren (auch Rn 35 und 36, Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Komm., § 3 Rn 16.ff).</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird entsprechend des o.g. Urteils – zumindest für die nächsten 20 Jahre – die Landwirtschaft im Sinne des BauGB § 201 wesentlich erschwert – bzw. hier vorliegend – sogar ausgeschlossen.</p> <p>Falls die Stadt Lengenfeld in ihrer Abwägungsentscheidung dennoch zu dem Schluss kommen sollte, dass der B-Plan rechtskonform ist und dieser beschlossen wird (Variante A) oder falls durch die Landesdirektion Sachsen beschieden werden sollte, dass für den vorliegenden B-Plan von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann (Variante B), müsste der Regionale Planungsverband Chemnitz seinen Regionalplanentwurf überarbeiten und an anderer Stelle 16,6 ha Hektar als Vorranggebiet Landwirtschaft neu ausweisen, da entsprechend</p>	
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes 2013 35 % der sächsischen Landwirtschaftsflächen (Flächennutzung mit Stand 2013) in den einzelnen Planungsregionen als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen sind. Dies bedeutet für diese Planungsregion lt. Entwurf Regionalplan „eine entsprechende Sicherung von über 125.600 ha, bei denen ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festzulegen ist.“ Ob diese Hektarzahl bereits jetzt in der Raumnutzungskarte im Regionalplanentwurf eingehalten wird, wird im Textteil des Regionalplanes – im Gegensatz zu den Ausführungen in den Regionalplänen bzw. Regionalplanentwürfen der anderen drei sächsischen Planungsregionen – nicht dargestellt.</p> <p>Entsprechend des Textes des Regionalplanentwurfes 2021 der Region Chemnitz wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft wie folgt ausgewählt:</p> <p>„Hierzu wurden insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den höchsten Werten der natürlichen Bodenfruchtbarkeit entsprechend den Bewertungsstufen zur Schutzwürdigkeit V (sehr hoch) bis III (mittel) der 5-stufigen Datengrundlage Boden BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) im Freistaat Sachsen herangezogen und auf der Raumnutzungskarte festgelegt. Diese Flächen besitzen in der Regel die besten Voraussetzungen für ackerbauliche Nutzungen und für Marktfruchtproduktion, speziell auch zur nähräumlichen Versorgung der Bevölkerung im Verdichtungsraum.“</p> <p>Da sich die geplante Maßnahme auf Böden mit mittlerer Fruchtbarkeitsklasse befindet, und derzeit auch andere Planungen auf Vorranggebieten Landwirtschaft nach Planentwurf 2021 in dieser Planungsregion vorliegen, würde sich die Suche nach (weiteren) Ersatzflächen für das verbindliche 35 % - Ziel des LEP 2013 vermutlich auf Böden mit schlechterer Bodenqualität konzentrieren. Allerdings wurden Böden mit Ackerzahlen von mehr 50 vom LEP 2013 als landesweit bedeutsam eingeschätzt. Als regional bedeutsam können lt. im LEP 2013 bereits Böden mit einer Ackerzahl von über 35 eingeschätzt werden. Diese würden dann in dieser Planungsregion entgegen der Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 für die Sicherung und den Erhalt für die landwirtschaftliche Nutzung nach und nach verloren gehen, solange der Regionalplanentwurf Chemnitz 2021 noch nicht rechtsverbindlich festgelegt wurde</p>	
<p>2.3.2 Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich/ Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt</p>	<p>Erläuterung: Der Behörde dürfte bekannt sein, wie viele landwirtschaftliche Flächen tatsächlich für die reine</p>

<p>Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 59,7 Hektar als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus. In den Planunterlagen wird ein Rückbauzeitpunkt nicht verbindlich festgelegt, sodass mit einer Nutzung der Agrarflächen für Photovoltaik entsprechend Begründungstext Kapitel 4.4.1 mit mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage zu rechnen ist.</p> <p>Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange ... nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirtschafters gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).</p> <p>Bei der agrarstrukturelle Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das statistische Bundesamt bereits 2019 festgestellt hat, dass ausgehend vom durchschnittlichen Verbrauch an Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland ein Flächendefizit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln in Höhe von ca. 25% zur benötigten Fläche besteht. (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaftwald/Publikationen/Downloads/fachbericht-flaechenbelegung-pdf5385101.pdf?blob=publicationFile).</p> <p>Nach überschlägigen Berechnungen dürfte das Flächendefizit in Sachsen bei ca. 20% liegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Ernteerträge aus den Jahren 2010-2017 zugrunde lagen.</p> <p>Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und</p>	<p>Nahrungsmittelproduktion genutzt werden bzw. notwendig sind.</p> <p>Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung sicherzustellen müssten nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Alleine durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr notwendig. Hinzu kommen natürlich z.B. die Thema Stilllegung von Flächen.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
--	---

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel.</p> <p>Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verluste für die landwirtschaftliche Produktion durch die geplante Maßnahme.</p> <table border="1" data-bbox="172 517 671 772"> <thead> <tr> <th>Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme</th> <th>Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ca. 60 ha Ackerland, durchschnittl. Ackerzahl 35</td> <td>keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen</td> </tr> <tr> <td>Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 3.000 Dezitonnen/ Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 52.500 EUR/ Jahr</td> <td>keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten</td> </tr> <tr> <td>Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit</td> <td>Landwirtschaft wird unmöglich gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungssicherung der Bevölkerung entfällt</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Quelle für Kennzahlen: Planungs- und Bewertungsdaten des LFÜLG, KTBL-Datenbank (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft)</small></p>	Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme	Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme	ca. 60 ha Ackerland, durchschnittl. Ackerzahl 35	keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen	Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen		Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 3.000 Dezitonnen/ Jahr		Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 52.500 EUR/ Jahr	keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten	Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit	Landwirtschaft wird unmöglich gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungssicherung der Bevölkerung entfällt	
Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme	Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme												
ca. 60 ha Ackerland, durchschnittl. Ackerzahl 35	keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen												
Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen													
Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 50 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 3.000 Dezitonnen/ Jahr													
Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 52.500 EUR/ Jahr	keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten												
Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit	Landwirtschaft wird unmöglich gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungssicherung der Bevölkerung entfällt												
<p>2.3.3 Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen</p> <p>Entsprechend des Kurzberichtes Seite 12 können folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation. Die Stationen für Trafos oder Speichersysteme stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf kleine Flächen beschränken. Für die Wartung sind zukünftig Wartungswege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt und als wassergebundene Schotterwege angelegt werden. Hier können weitestgehend die angrenzend vorhandenen Wegestrukturen genutzt werden. - Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf den Flächen versickern, so kann auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auf Grund der ganzjährigen Bodenbedeckung der Erosions- und Hochwasserschutz verbessern wird. Auch hinsichtlich des Wasserschutzes ist von Verbesserungen auszugehen, da das Einbringen von Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel untersagt wird. Von einer Verwendung von Reinigungsmitteln für die Solarmodule ist nicht auszugehen und wird ebenfalls untersagt. Auch ansonsten sind bei Bau und Betrieb der Anlagen die einschlägigen Vorgaben einzuhalten und daher von keiner Gefährdung auszugehen.“ 	<p>Erläuterung:</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch starke Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere da die Flächen häufig nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv gepflegt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe Fläche.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anlage nach dem Betrieb vollständig zurückgebaut werden kann.</p>												

<p>Diesen Ausführungen wird widersprochen. Langzeitstudien zur Auswirkungen von PVFreiflächenanlagen auf die Bodenfruchtbarkeit, die die o.g. Ausführungen beweisen, liegen nicht vor.</p> <p>Unter den Modulen wird das einfallende UV-Licht und die Niederschlagsmenge erheblich reduziert werden. An diesen Stellen wird der Boden i.S. seiner natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dafür wird es zwischen den Reihen zu einem deutlich erhöhten Niederschlag durch das ablaufende Regenwasser der schrägen Module kommen, was zur Bodenerosion zwischen den Reihen führt. Der landwirtschaftliche Boden wird dadurch einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt dienen können.</p> <p>Vielmehr führt die Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft in seiner Veröffentlichung „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ auf Seite 18 aus, dass „jedoch auch auf solchen (ehemals landwirtschaftlich genutzten) Standorten nach Errichtung der Solarpaneele mit Veränderungen bei Erträgen und Aufwuchsqualität zu rechnen ist“.</p> <p>Die PV-Anlagen sind entsprechend dieser Veröffentlichung nach HARTMANN (2010) gekennzeichnet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr unregelmäßige Licht- und Schattenverhältnisse sowie Windverhältnisse (Entwicklung von Schattengräsern), - aus diesem Grund auch unterschiedliche Wasserverfügbarkeit im Boden, - unterschiedliche Erosionsanfälligkeit (z.B. Anlagen am Hang). 	<p>Es kann nicht nachvollzogen werden, wie sich die Niederschlagsmenge reduzieren soll. Der Niederschlag wird unverändert bleiben bzw. wird sich die Grundwasserneubildungsrate nicht verändern. Niederschlagswasser fließt nicht nur an der Unterkante der Tische ab, sondern fließt aufgrund von Lücken auch zwischen den Modulen ab.</p> <p>Da die Flächen zwischen den Reihen zukünftig bewachsen sein werden, wird es auch zu weniger Erosionen kommen.</p>												
<p>2.3.4 Betroffenheit der des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft</p> <p>Gemäß Beschluss des BVerwG, 4. Senat vom 06.04.2017, Az. 4 A 2/16, 3. Leitsatz kann eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben bei einem Flächenverlust ab 5 % nicht ausgeschlossen werden. Von Existenzbedrohung betroffene landwirtschaftliche Betriebe sind klagebefugt. Folgende Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe ergeben sich durch die Maßnahme „Solarpark Waldkirchen“.</p> <table border="1" data-bbox="183 1646 662 1736"> <thead> <tr> <th>Betrieb</th> <th>Betriebsfläche gesamt in ha</th> <th>Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in ha</th> <th>Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1.019,37</td> <td>64,26</td> <td>6,30</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>446,12</td> <td>40,46</td> <td>9,07</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die betroffenen Betriebsflächen verstehen sich im Zusammenhang mit den B-Plänen „Schönbrunn“ und „Weißenand“. Mit diesen zusätzlichen B-Plänen sind sogar insgesamt mindestens vier Betriebe mit Flächenverlusten von über 5 % betroffen.</p>	Betrieb	Betriebsfläche gesamt in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in %	1	1.019,37	64,26	6,30	2	446,12	40,46	9,07	<p>Erläuterung</p> <p>Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt.</p> <p>Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>
Betrieb	Betriebsfläche gesamt in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in ha	Von B-Plan betroffene Betriebsfläche in %										
1	1.019,37	64,26	6,30										
2	446,12	40,46	9,07										

<p>Die Maßnahme „Solarpark Waldkirchen“ umfasst eine Flächengröße von 59,7 Hektar, die der Landwirtschaft entzogen werden sollen. Dieser Flächenverlust ist bereits allein als erheblich und von struktureller Bedeutung einzuschätzen.</p> <p>Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.04.1990, Az. 5 S 2119/89, juris Rn30). In diesem Urteil waren acht Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg in ihrer Existenz bedroht.</p> <p>Von einer strukturellen Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Planungsgebiet ist dann auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet eine so große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden, dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden muss (BVerwG vom 31.10.1990, Az 4C 25/90 juris Rn 16 ff). Im Urteil des BVerwG waren entsprechend des obigen Urteils des VGH Baden-Württemberg acht Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg und neun Landwirtschaftsbetriebe in Bayern in ihrer Existenz bedroht.</p> <p>Zu berücksichtigten sind für die o.g. ergangenen Urteile die durchschnittlichen Größen landwirtschaftlicher Betriebe, welche in Bayern ca. 31 ha und in Baden-Württemberg ca. 36 ha betragen (https://www.lfl.bayern.de/iba/agrarstruktur/295158/index.php bzw. https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistik_AKTUELL/803421006.pdf). In den Urteilen ging es um einen ähnlichen hohen Flächenverlust für die betroffenen Betriebe. Die Betriebsgrößen der betroffenen siebzehn Betriebe betragen sämtlich unter 50 Hektar.</p> <p>In Sachsen beträgt die durchschnittliche Betriebsgröße ca. 150 ha (https://www.landwirtschaft.sachsen.de/betriebsgroesse-landwirtschaftlicherunternehmen-nach-betriebsform-37402.html). Daher muss davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft mit den im Freistaat Sachsen vorherrschenden größeren Betriebsgrößen schon bei deutlich weniger als 8 betroffenen (= Flächenverlust von > 5%) Betrieben gegeben ist.</p> <p>Es gibt in Lengenfeld insgesamt 27 landwirtschaftliche Betriebe, welche insgesamt 2.578 Hektar bewirtschaften (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, 2016, Statistischer Bericht C IV 4 – u/16). Bei einer Maßnahmefläche von 121 Hektar für die drei BPläne insgesamt sind damit bereits 5 % der</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>gesamten regionalen Landwirtschaftsfläche betroffen. Konkret sind mindestens vier Betriebe mit Flächenverlust von mehr als 5 % betroffen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft durch die Maßnahme in abwägungsrelevanter Weise betroffen ist. Entsprechende Nachweise, die die abwägungsrelevante Betroffenheit des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft ausschließen, sind durch betriebswirtschaftliche Begutachtungen der einzelnen Betriebe zu erbringen.</p>	
	<p>2.3.5 Hinweis Der B-Plan liegt komplett in einem benachteiligten Gebiet nach EEG. Allerdings muss hier zwischen Förderecht nach EEG und Bauplanungsrecht nach BauGB unterschieden werden. In der Begründung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021 heißt es dazu auf Seite 7 unten: „Zur Errichtung von Freiflächenanlagen sind zudem Bauleitpläne aufzustellen und Baugenehmigungen erforderlich. Dabei sind insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie weitere bau- und fachrechtliche Bestimmungen zu beachten. Denn Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht überall errichtet werden, sondern erfordern in aller Regel einen Bebauungsplan. Dabei sind insbesondere auch die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung ist zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB erforderlich. Kann eine Anlage zum Beispiel mangels rechtsgültigen Bebauungsplans nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag (§ 37d EEG 2021). Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von der Kommune vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind neben den Regelungen zum BauGB zahlreiche fachrechtliche Vorgaben, insbesondere zur bauleitplanerischen Abwägung einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange, wie zum Beispiel Natur- und Artenschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht etc. zu beachten.“</p>	<p>Erläuterung</p>

<p>Damit spricht - insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet aufgrund § 1,4 BauGB – in vorliegendem Fall die Sachlage dafür, in der Abwägung durch die Stadt Lengenfeld den hier dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft den Vorrang einräumen.</p>	<p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>
<p>3 Natürliche Radioaktivität 3.1 Unterlagen [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>3.2 Prüfergebnis Die geplanten Teilflächen „Schmalzbach“, „Marienhöhe Süd“ und z.T. „Oberheinsdorfer Straße“ befinden sich in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 09 (Lengenfeld) [1].</p> <p>Gegenwärtig [1] liegen uns aber keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>4 Geologie 4.1 Unterlagen [1] Schreiben der Stadt Lengenfeld vom 28.11.2022, Betreff: Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ Kurzbegründung, Fassung 04.11.2022 hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.</p> <p>nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Zeichen: BP/BBP 25-WN/1 [2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ [2.1] 4 Lagepläne ohne Maßstab [2.2] Kurzbegründung [2.3] Öffentliche Bekanntmachung [3] Geologische Karte Erzgebirge/Vogtland (GK50_EV), Maßstab: 1:50.000, digitale Version. [4] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). [5] RStO 12: Richtlinien für die Standardisierung des</p>	

<p>Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012. [6] Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04. Anhang B in: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15.12.2017.</p> <p>4.2 Prüfergebnis Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben. Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und bitten darum, diese an den geeigneten Stellen in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>4.3 Hinweise 4.3.1 Geologie / Baugrund Das Plangebiet befindet sich im Vogtland. Es sind unter geringmächtigen Bodenbildungen und zumindest in Teilbereichen zu erwartenden anthropogenen Auffüllungen Ton und Schluffschiefer zu erwarten, die sandbändig bis sandstreifig ausgebildet sein können. Diese Gesteine sind der ordovizischen Phycoden-Gruppe zuzuordnen. Die beschriebenen Festgesteine sind im oberflächennahen Bereich zersetzt bzw. unterschiedlich stark verwittert. Dem Festgesteinszersatz sind Lockergesteinseigenschaften zuzuordnen. Im südwestlichen Randbereich des Teilgebietes Marienhöhe-Nord können die beschriebenen Festgesteine und deren Verwitterungsbildungen mit Schluffen, Sanden und Kiesen der kleineren Bäche überdeckt sein. [3] und [4] Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.</p> <p>Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12 [5], ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone III zuzuordnen.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise wurden in die Planung aufgenommen.</p>
---	---

<p>Bei einem späteren Rückbau der Anlagen sollten alle im Untergrund befindlichen Bauten und Anlagen vollständig entfernt werden. Dies umfasst unter anderem Fundamente, Kanäle, Kabel und Leitungen und dient einer späteren freien Nutzbarkeit des Plangebietes.</p> <p>4.3.2 Hydrogeologie Die Teilfläche Marienhöhe Nord liegt im östlichen Bereich innerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III des Quellgebiets Hauptmannsgrün. Es wird empfohlen, diesbezüglich Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises aufzunehmen und vor Weiterführung der Planungen die daraus resultierenden wasserrechtlichen Erfordernisse abzustimmen.</p> <p>4.3.3 Geogefahren Sofern auch Hochbaumaßnahmen geplant werden, wird auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R gemäß [6] hingewiesen. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird verwiesen.</p> <p>4.3.4 Geodaten Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Email - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.</p> <p>In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG [4] liegen im weiteren Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor.</p> <p>Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.</p> <p>4.3.5 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten</p>	
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>(Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG). Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba). Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.</p>	
8	<p>Sächsisches Oberbergamt PF 13 64, 09583 Freiberg Schreiben vom 12.12.2022 Az: 31-4146/5326/1-2022/37294</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 28. November 2022 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes 0 Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
9	<p>inetz GmbH toeb-anfrage@inetz.de</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
10	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de Schreiben vom 28.11.2022 Az.:VS-O-S-Gke-ro PVV 20789/2022, V99496</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p>	

<p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 28.11.2022 und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</p> <p>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.</p> <p>Die Trassierung der Freileitungen ergibt sich aus den Örtlichkeiten.</p> <p>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</p> <p>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p> <p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich. Im Bereich von vorhandenen Freileitungen verweisen wir auf die Einhaltung der gültigen Normen, insbesondere der DIN VDE 0105-100, 0210-1 und 0211. Der einzuhaltende seitliche Mindestabstand beträgt 3,0 m (20 kV) bzw. 1,0 m (1 kV) zum ausgeschwungenen Leiterseil. Unter der Freileitung sind keine</p>	<p>Erläuterung Die genannten Leitungen wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detaillierte Abstimmung mit dem Zweckverband.</p>
--	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Aufschüttungen von Erdmassen zulässig. Bei der Veränderung der Straßenhöhe (Geländehöhe) gegenüber der Freileitung ist der Nachweis zu führen, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände ist die Veränderung der Freileitung zu beantragen.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulastträger. Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Lengenfeld erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen und Wegenetzes der Stadt Lengenfeld zu berücksichtigen</p> <p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird. Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p> <p>Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine</p>	
---	--

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an. Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt. Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p> <p><i>Anlage(n) Leitungspläne</i></p>	
11	<p>Zweckverband Wasser u. Abwasser Vogtland Hammerstr. 28, 08523 Plauen Schreiben vom 28.11.2023 Az.: T-M/NW/Die-AZ.1739.15897</p> <p>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange geben wir folgende Stellungnahmen ab: In den angegebenen Geltungsbereichen der Bebauungspläne befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft des ZWAV. Für den Bebauungsplan Nr. 25-Teilfläche "Marienhöhe Nord" weisen wir im Allgemeinen darauf hin, dass sich Teile des Geltungsbereiches innerhalb der Schutzzonen II und III des Quellgebietes Hauptmannsgrün befinden. Arbeiten im Schutzgebiet sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis anzuzeigen.</p>	<p>Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Verordnung bei den weiteren Planungen berücksichtigt wird, wird diese nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH FMB-Stellungnahmen-PTI13- Leipzig@telekom.de</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
13	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH koordinierungsanfragen.de@vodafone.com Schreiben vom 19.01.2023 Az.: -/-</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Erläuterung Die genannte Leitung wurde bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge</p>

	<p>Außer im Planbereich des Flurstücks 844/7 befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügten Plänen ersichtlich ist.</p> <p>Anlage(n) Leitungspläne</p>	<p>der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detailliertere Abstimmung mit dem Zweckverband.</p>
14	<p>Telefonica GmbH & Co. OHG o2-MW-BISCHG@telefonica.com</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
15	<p>Stadt Treuen Markt 7, 08233 Treuen Schreiben vom 03.01.2023 Az.: Gü im Rahmen der Beteiligung zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72-Weißenand“, Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Treuen nicht betroffen sind.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
16	<p>Stadt Reichenbach PF 1396, 08462 Reichenbach Schreiben vom 19.01.2023 Az.: -/- die Stadt Lengenfeld plant mit Hilfe des 8-Planes Nr. 25 den „Solarpark A 72 - Waldkirchen“. Zur Einsichtnahme lagen der Verwaltung der Stadt Reichenbach im Vogtland die Kurzbegründung sowie 4 Lagepläne vor. Grundsätzlich befürwortet die Stadt Reichenbach im Rahmen der Energiewende die Umstellung der Versorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung des Anteils der Photovoltaik bei der Stromerzeugung. Kritisch wird jedoch die dafür geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesehen. Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz aus dem Jahr 2021 sind in Karte 1.2 Raumnutzung die Teilfläche Marienhöhe Süd als Vorranggebiet Landwirtschaft und die 3 anderen Teilflächen überwiegend als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz dargestellt, so dass im Allgemeinen raumordnerische Belange entgegenstehen.</p> <p>Gestatten Sie uns noch folgenden Hinweis. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Einspeisung der erzeugten Energie ins übergeordnete Stromnetz ist eine sogenannte „Wertschöpfung-vor-Ort“ entsteht. Deshalb regen wir an zu prüfen, ob die Planung einer Bürgersolaranlage zur Einbindung und Teilhabe von Bürgern der Region die Vision einer städtisch autarken Energieversorgung besser erfüllt. Vorteilhafter wären ebenfalls die Anlage von Solarparks, deren Energie in ortsansässige Unternehmen bzw. Gewerbegebiete eingespeist werden kann (z.B. Freizeitpark Plohn).</p>	<p>Erläuterung Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt.</p> <p>Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen zudem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Bzgl. des Vorranggebietes Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Auswirkungen auf den Regionalplan wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.</p> <p>Die "Wertschöpfung-vor-Ort" entsteht u.a. beim Bau der Anlage sowie der Kabeltrasse sowie bei der</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

		<p>späteren Wartung der Anlage, da hier nach Möglichkeit auf Betriebe vor Ort zurückgegriffen wird, zudem durch Einnahmen der Landeigentümer und bewirtschaftenden Betriebe sowie durch den Verkauf des erzeugten Stroms und damit verbundenen Steuerzahlungen.</p> <p>Die genannten Vorschläge werden begrüßt und es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Reichenbach bei Ihren Planungen diese ebenfalls mit betrachtet. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden bereits entsprechende Modelle geprüft, jedoch können diese im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p>
17	<p>Stadt Rodewisch Wernesgrüner Str. 32 08228 Rodewisch Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie die Stadt Rodewisch an der Anhörung zum o.g. Planverfahren gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch hat in seiner Sitzung am 09.01.2023 beschlossen, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ der Stadt Lengenfeld in der Fassung vom 04.11.2022 zuzustimmen. Für die Umsetzung der Planziele wünschen wir viel Erfolg.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
18	<p>Stadt Falkenstein Willy-Rudert-Platz 1 08223 Falkenstein/Vogtl. Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal an der Anhörung zum o. g. Planverfahren. Wir können Ihnen mitteilen, dass sowohl der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch in seiner Sitzung am 09.01.2023 wie auch der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 18.01.2023 der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes zugestimmt haben. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Falkenstein/Vogtl. hat mit der Begründung, dass sie keine gemeinsamen Gemarkungsgrenzen mit der Stadt Lengenfeld besitzt, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
19	<p>Gemeinde Ellefeld Hauptstraße 21 08236 Ellefeld Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal an der Anhörung zum o. g. Planverfahren. Wir können Ihnen mitteilen, dass sowohl der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch in seiner Sitzung am 09.01.2023 wie auch der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 18.01.2023 der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes zugestimmt haben. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Falkenstein/Vogtl. hat mit der Begründung, dass sie keine gemeinsamen Gemarkungsgrenzen mit</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

	der Stadt Lengenfeld besitzt, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben	
20	<p>Stadt Auerbach Nicolaistraße 51 08209 Auerbach Schreiben vom 20.01.2023 Az.: -/- mit Schreiben vom 28.11.2022 beteiligten Sie den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal an der Anhörung zum o. g. Planverfahren. Wir können Ihnen mitteilen, dass sowohl der Technische Ausschuss der Stadt Rodewisch in seiner Sitzung am 09.01.2023 wie auch der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 18.01.2023 der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes zugestimmt haben. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Falkenstein/Vogtl. hat mit der Begründung, dass sie keine gemeinsamen Gemarkungsgrenzen mit der Stadt Lengenfeld besitzt, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
21	<p>Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg Schreiben vom 03.01.2023 Az.: -/- durch die Aufstellung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72-Weißenand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 25 11Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
22	<p>Gemeinde Hirschfeld Hauptstr. 41 08144 Hirschfeld Schreiben vom 18.01.2023 Az.: -/- durch die Aufstellung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72-Weißenand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/22 werden keine von der Gemeinde Hirschfeld wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Gemeinde Hirschfeld keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
23	<p>Gemeinde Limbach Alte Schulgasse 1 08491 Limbach Schreiben vom 04.01.2023 Az.: -/- vielen Dank für die Zusendung Ihrer Unterlagen. Wir teilen Ihnen als Nachbargemeinde mit, dass</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	die Belange der Gemeinde Limbach nicht berührt werden und wir keine Einwände haben.	
24	<p>Gemeinde Heinsdorfergrund Reichenbacher Str. 173 08468 Heinsdorfergrund Schreiben vom 14.02.2023 Az.: -/- die Stadt Lengenfeld plant mit Hilfe des 8-Planes Nr. 25 den „Solarpark A 72 - Waldkirchen“. Zur Einsichtnahme lagen der Gemeinde die Kurzbegründung sowie 4 Lagepläne vor. Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde Heinsdorfergrund im Rahmen der Energiewende die Umstellung der Versorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung des Anteils der Photovoltaik bei der Stromerzeugung. Einwände werden jedoch gegen die geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen erhoben. Die Gebiete Marienhöhe Nord, Oberheinsdorfer Weg und Schmalzbach sind Gebiete mit viel Wildvorkommen. Bei diesen Gebieten hat das Wild kurze Wege zu den Wasservorkommen. Durch die Einzäunung der Solaranlagen wird es massiv in seinem Lebensraum gestört. Es wird ein Mindestabstand zum Wald von 100 m gefordert. Aufgrund der Reflexion der Solarmodule ist eine schnellere Erwärmung der Luft zu befürchten. Im Gegensatz zum Umgebungsbereich erhöht sich die Temperatur um ca. 2-3 °C, was die benachbarten Wälder und Ackerflächen zusätzlich belastet. Es sollten daher vorrangig Solaranlagen z.B. Dachflächen von Industriehallen in Gewerbegebieten errichtet werden.</p>	<p>Erläuterung Die Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt.</p> <p>Die Planung wurde so konzipiert, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaften können.</p> <p>Für die Wildtiere werden entsprechende Korridore freigehalten, ebenso stehen auch zukünftig ausreichend landwirtschaftliche Flächen für die Tiere zur Verfügung. Der geforderte Abstand kann leider fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Es wird zukünftig zu keiner erheblichen Erwärmung im Bereich bzw. im Umfeld der Anlage kommen. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass die Energie umgewandelt wird und große Bereiche der Anlage auch nicht bebaut sein werden.</p> <p>Die genannten Standorte können unabhängig der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Jedoch stehen diese Flächen derzeit nicht zur Verfügung.</p>
	Auch wenn die Netzanschlussplanung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist, so wird gefordert, zumindest grob die geplanten Anbindungspunkte darzustellen, um zukünftige Belastungen für die Gemeinde hinsichtlich verkehrstechnischer und bodenrechtlicher Aspekte abschätzen zu können.	<p>Der geplante Netzanschluss ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass es zu keinen anderen Belastungen für die Gemeinde Heinsdorfergrund kommen wird.</p> <p>Es wird natürlich zukünftig geprüft werden, ob es durch Leitungsverlegungen für die Gemeinde Heinsdorfergrund zu Belastungen kommen wird.</p>
25	<p>Freiwillige Feuerwehr Lengenfeld Reichenbacher Str. 34c 08485 Lengenfeld</p>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Anregungen der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung
Ö1	<p>Bürger 1 / Stadt Lengenfeld (Bauamt) Schreiben vom 10.01.2023 Teilfläche „Marienhöhe Nord“ -Zuwegung zum eigenen Grundstück / Fl.nr. 778 Gemarkung Waldkirchen soll über die Flurstücke Nr. 764, 768 Gemarkung Waldkirchen erhalten bleiben (vorhandener Weg).</p>	<p>Erläuterung Die Zuwegung zu dem genannten Flurstück bleibt erhalten bzw. ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.</p>
Ö2	<p>Bürger 2 Schreiben vom 20.01.2023</p>	<p>Erläuterung</p>

<p>hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bau des Solarparks - A 72 Waldkirchen sowie Schönbrunn und Weißensand. Beim Bau solcher riesigen Solarfelder geht wertvolles Ackerland verloren. Dabei haben wir, fürs Vogtland gesehen, einen hohen Bodenwert. Vorrangig sollten hierfür Industriebrachen, Deponien, Truppenübungsplätze o.ä. in Betracht gezogen werden. Nahrungsmittel werden knapper, dabei gehen die Preise für Lebensmittel stark nach oben. Der Erholungscharakter muss außerdem bedacht werden. Der Weitblick übers Vogtland ist in Waldkirchen fast einmalig. Nutznießer sind nur Vereinzelte. Außerdem sollte man die Kosten für die Herstellung bis hin zur späteren Entsorgung mit einkalkulieren. Es wird kein gleichmäßiger Energiefluss entstehen, da ständig wetterbedingte Schwankungen auftreten werden. Prinzipiell sind wir aber nicht gegen den Fortschritt.</p>	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Die Solarfelder sind jedoch nicht riesig. Insbesondere da diese durch die vorhandenen Strukturen sehr kleinteilig gegliedert sind.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei PV-Anlagen, innerhalb eines 200-m-Korridors entlang der Autobahn, um privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Somit hat der Bundesgesetzgeber dieser Nutzung bereits Vorrang eingeräumt. Grundsätzlich stehen jedoch auch zukünftig ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Nach dem erfolgtem Rückbau können die Flächen auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Flächen zum Erhalt und Entwicklung von Heckenstrukturen getroffen. Damit können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert werden.</p> <p>Nutznießer der Anlage sind u.a. die Bewohner von Lengenfeld, da mit der Anlage damit die regionale Energieversorgung sichergestellt wird.</p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zur Wirtschaftlichkeit der späteren Nutzungen treffen bzw. stellt die Wirtschaftlichkeit keinen städtebaulichen Belang dar. Es gibt eine Verpflichtung zum Rückbau der PV-Anlagen ggü. den Flächeneigentümern, die mit einer Bürgschaft besichert wird. Die Kosten des Rückbaus werden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt und eingeplant.</p> <p>Die Investition hat einen hohen wirtschaftlichen Mehrwert für die Gemeinde sowie lokale und regionale Unternehmen.</p>
--	---

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

<p>Ö3 Bürger 3 20.01.2023</p> <p>hiermit erhebe ich fristgemäß Einspruch gegen den geplanten Bau des Solarparks/ der Solarparke Schönbrunn, Waldkirchen und Weißensand. Grund hierfür ist, dass ich als aktiver Jäger, dessen Revier vom geplanten Vorhaben direkt betroffen ist, aus mehreren Gründen Einwände erheben muss. Erstens gehen hierbei Ackerlandsflächen ungeheuren Ausmaßes verloren, welche wir in solch bewegten Zeiten wie wir sie derzeit erleben, doch händeringend benötigen. Doch nicht nur das, es würden auch Flächen unwiederbringlich zerstört, da die für die Platten benötigten Betonfundamente für immer im Boden verbleiben würden. Auch in 100 Jahren würde kein Landwirt eine solche Fläche mehr bestellen können, da dies durch den Beton unwiderruflich vermint und somit unbrauchbar wäre, da hier unweigerlich seine Maschinen zerstört würden. Des Weiteren wäre dies ein immenser Eingriff in unsere Natur, und die Pflanzen- und besonders die Tierwelt</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Durch das Vorhaben gehen keine Ackerflächen verloren, sondern diese werden lediglich effizienter genutzt. Aktuell werden über 14% der Ackerflächen zur Produktion von Biogas oder Biodiesel genutzt. Mit der Bebauung werden keine Flächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Für die Platten werden keine Betonfundamente benötigt.</p> <p>Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den lokalen Landwirten.</p> <p>Es kommt zu keinem immensen Eingriff in die Natur, und auch nicht in die Pflanzen- und die Tierwelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es insbesondere für die Pflanzen- und Tierwelt zu einer Verbesserung kommen wird.</p> <p>Die meisten Tiere, welche auf den ausgeräumten Flächen vorkommen, müssen nicht ausweichen, vielmehr stehen den Tieren diese Fläche zukünftig zur Verfügung. Auf den eingezäunten Flächen kann Schwarzwild nicht mehr bejagt werden, es kommt dort aber auch nicht mehr zu Wildschaden. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche ist nicht von einer</p>
--	---

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

	<p>würde hierunter ernsthaft leiden. Als Jäger bin ich täglich mit dem Schutz unserer Wild- und Vogelarten konfrontiert. Aufgrund unserer menschlichen Lebensweise bürden wir den Tieren bereits viel auf, ein Solarpark würde ihr Habitat grundlegend verändern, sie wären gezwungen auszuweichen, was zu erheblichem Stress und infolgedessen Krankheit und Tod vieler Tiere bedeutet. Auch die Bejagung des Schwarzwildes, welches erheblichen Schaden an landwirtschaftlichen Flächen anrichtet, wäre enorm eingeschränkt. Für Wildschäden haftet, wie Ihnen sicher bekannt, der Jäger selbst, und unsere Arbeit wäre enorm erschwert und die Schäden vorhersehbar größer. Letztlich verschandelt solch ein Park auch die Landschaft und zur Erholung reichlich genutzte Natur, wie ich durch meine oben genannte Tätigkeit deutlich resümieren kann. Kein Tag vergeht, an dem nicht Spaziergänger und Urlauber diese Gebiete zum Wandern und ausruhen nutzen. Des Titel „Schönstes Dorf“ wäre Waldkirchen somit endgültig los. Tun sie den Menschen und besonders der Natur diesen Schaden nicht an, kein Mensch wird ihnen hierfür danken. Nutzen sie doch die so zahlreich vorhandenen Dachflächen von Hallen, Ställen und Industriebrachen, um ihr Vorhaben umzusetzen. Aber treffen sie keine Entscheidung zulasten von Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt und letztlich auch der Anwohner. Wer würde dann schon freiwillig noch in diese Dörfer zuziehen? Wohl die wenigsten.</p>	<p>signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieses Vorhaben Stress und Tod von Wildtieren verursacht. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Landschaft sowie die Erholung werden als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Die genannten Flächen befinden sich im Privateigentum, so dass die Stadt hierauf leider keinen Zugriff hat. Die genannten Flächen können jedoch unabhängig von der hier vorliegenden Planung für PV-Anlagen genutzt werden.</p>
<p>Ö4</p>	<p>Bürger 4 20.01.2023 hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bau des Solarparks - A 72 Waldkirchen sowie Schönbrunn und Weißensand. Beim Bau solcher riesigen Solarfelder geht wertvolles Ackerland verloren. Dabei haben wir, fürs Vogtland gesehen, einen hohen Bodenwert. Vorrangig sollten hierfür Industriebrachen, Deponien, Truppenübungsplätze o.ä. in Betracht gezogen werden. Nahrungsmittel werden knapper, dabei gehen die Preise für Lebensmittel stark nach oben. Der Erholungscharakter muss außerdem bedacht werden. Der Weitblick übers Vogtland ist in Waldkirchen fast einmalig. Nutznießer sind nur Einzelne. Außerdem sollte man die Kosten für die Herstellung bis hin zur späteren Entsorgung mit einkalkulieren. Es wird kein gleichmäßiger Energiefluss entstehen, da ständig wetterbedingte Schwankungen auftreten werden. Prinzipiell sind wir aber nicht gegen den Fortschritt.</p> <p><i>Auszüge vom Bauamt aus Lengelfeld</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Solarfelder sind nicht riesig.</p> <p>Mit der Bebauung gehen keine Ackerflächen verloren. Die Fläche innerhalb der Anlage kann durch Beweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die genannten Standorte können unabhängig der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Jedoch stehen diese Flächen derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Erholungsfunktion wurde in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit obliegt dem späteren Bauherren bzw. Betreiber der Anlage.</p>

STADT LENGENFELD

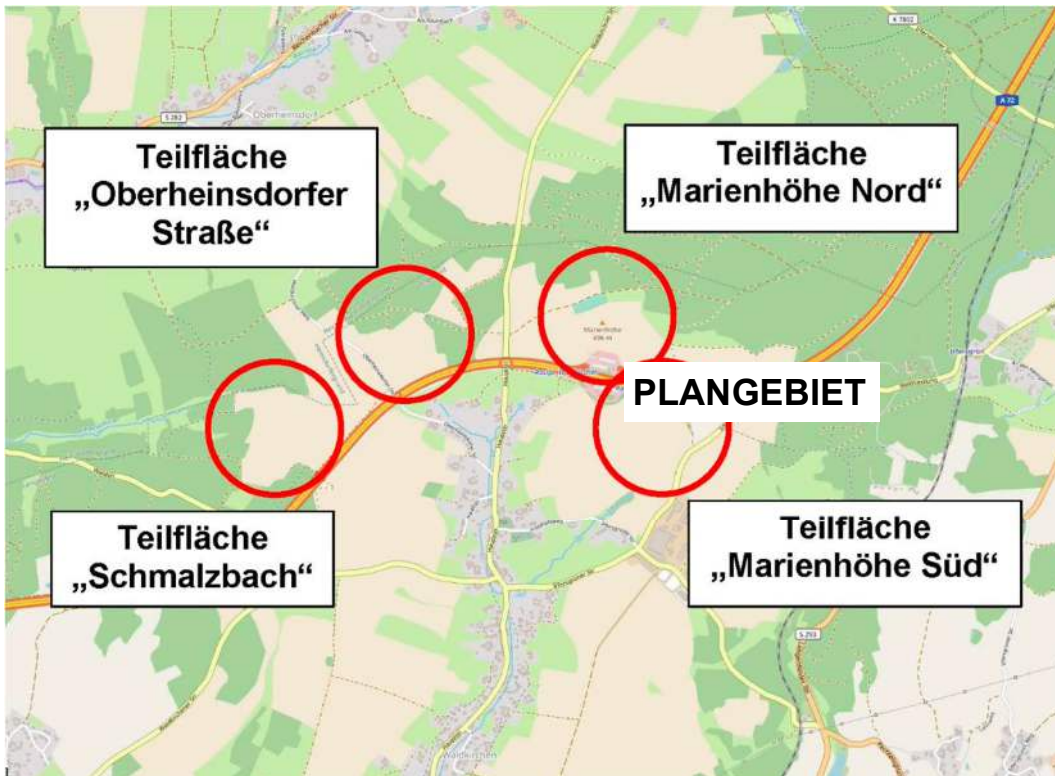
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25

„Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung – Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Pöhl, im November 2023

Landschaftsplanung
Sandra Momsen

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen.....3

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens 3

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen..... 3

 1.2.1 Rechtsgrundlagen 3

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen 4

 1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen 4

 1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen..... 4

 1.3.3 Flächennutzungsplan 5

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft5

2.1 Schutzgut Boden 5

2.2 Schutzgut Wasser 6

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene 7

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 8

2.5 Schutzgut Menschen 10

2.6 Schutzgut Landschaft..... 11

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter..... 29

2.8 Wechselwirkungen 29

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung30

**4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 nachteiliger Auswirkungen 30**

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 30

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 31

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich 33

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung 34

5 Alternative Planungsmöglichkeiten34

6 Zusätzliche Angaben.....35

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 35

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... 36

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung37

Literatur- und Quellenverzeichnis 38

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ im regulären Verfahren gefasst.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil des B-Planes und bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die importunabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert u.a. die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in einem 500 m breiten Streifen parallel von Autobahnen. Auf vier landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortslage von Waldkirchen soll parallel zur Autobahn A 72 ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 55,9 ha.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die Ermittlung und Bewertung des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und leitet daraus erforderliche Kompensationsmaßnahmen ab. Diese werden Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Der Umweltbericht bezieht sich u. a. auf folgende rechtliche Regelungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Die Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt durch die: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003)

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen

1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Im Landesentwicklungsplan Sachsen finden sich keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen

Im weiterhin gültigen Regionalplan (RP) Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich: Demnach liegt die Teilfläche (TF) Marienhöhe Süd (Sondergebiete SO6 und SO7) bis auf den nördlichen Bereich innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft“. Die TF Marienhöhe Nord (Sondergebiete SO4 und SO5), Schmalzbach (Sondergebiet SO1) und Oberheinsdorfer Straße (Sondergebiete SO2 und SO3) liegen teilweise innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz“. Die TF Schmalzbach und Oberheinsdorfer Straße liegen zudem im Bereich des Höhenrückens. Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen im Vorhaben-gebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus, wobei die als Sondergebiete geplanten Flächenbereiche des Plangebiets zur Zeit ausschließlich ackerbaulich genutzt werden. Zudem besagt das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche errichtet werden sollen.

Ergänzung: Zur Zeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Nach aktuellem Planstand werden die Flächen nördlich der A 72 hier als „regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen“ bezeichnet. Die TF Marienhöhe Süd soll als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Die Festsetzung von Teilbereichen als „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ soll in den nördlich der Autobahn gelegenen TFn erhalten bleiben.

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit für Teilbereiche des Plangebiets Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen.

Die Vertretbarkeit der Abweichung zu den Aussagen des Regionalplans wird im vorliegenden Umweltbericht und im Hauptteil der Begründung dargelegt. Im Hauptteil der Begründung zum B-Plan finden sich Erläuterungen zur Standortwahl der Photovoltaikanlage. Insbesondere wurde der Geltungsbereich trotz der Aussagen des Regionalplans aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Autobahn A 72 als geeignet eingeschätzt und da die TFn nördlich der Autobahn durch eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung geprägt und von außerhalb aufgrund ihrer flachen Höhenlage zwischen Autobahn und Waldgebieten kaum einsehbar sind.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

1.3.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im FNP der Stadt Lengenfeld künftig als Sondergebiet dargestellt werden.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Schutzgut Boden

Gebietsprägend sind die Bodentypen Braunerden und Pseudogley-Parabraunerde aus periglaziärem Grus führendem Lehm flach über periglaziärem Grussand (Tonschiefer, metamorphe Festgesteine). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als frisch bis mäßig frisch und schwach sauer beschrieben (digitale BK 50; LfULG). In Bezug auf die Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen erreichen die Böden mittlere Werte. Die Ackerzahlen werden mit 33, die Grünlandzahlen mit 36 angegeben. Auch die Filter- und Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen ist als mittel einzustufen.

Vorbelastungen

Durch langjährige intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden stark anthropogen überprägt. Die Ackerflächen sind durch Dünger und Pflanzenschutzmittel vorbelastet. Die Flächen werden regelmäßig zur Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichem Gerät befahren. Die Ackerzahlen von 33 sprechen für geringe Erträge, welche auf den Flächen erzielt werden können. Mittlere bis hohe Erträge lassen sich bei Ackerzahlen von 40-65 erzielen.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase erfolgen durch die Bautätigkeit temporäre Verdichtungen. Im Gelände werden für die Hauptfahrwege Betriebswege in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt, welche auch später gelegentlich für Wartungs- und Servicearbeiten befahren werden. Durch bereits umlaufend bestehende und befestigte Wege kann deren Neuanlage auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Bereich der Aufstellflächen für Betriebsgebäude (Container) kommt es zu kleinflächigen Vollversiegelungen. Durch die Verankerungen der Solarmodule und die Anlage von Kabelgräben kommt es zu geringfügigen Veränderungen des Bodengefüges.

Die bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird in extensives Grünland umgewandelt, was den Erosionsschutz deutlich erhöht.

Im Gesamten wird die Versiegelung unter 1% des Plangebiets betragen.

*Für das Schutzgut Boden ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

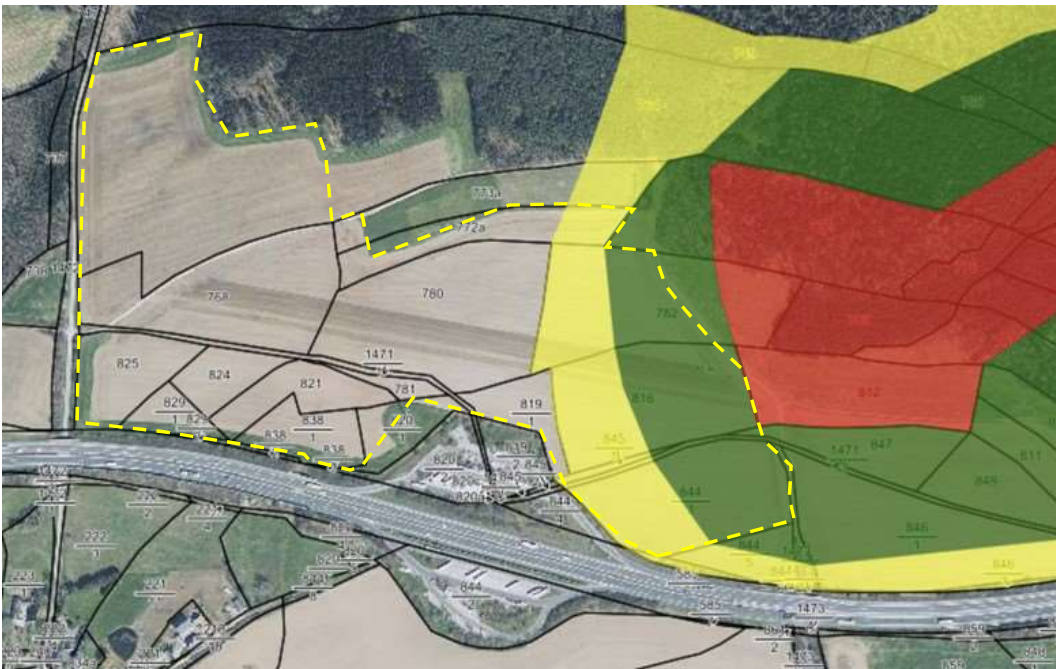
nichtöffentlich

2.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich in den Teileinzugsgebieten Waldkirchner Bach/ Oberheinsdorfer Grundbach und Schmalzbach. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 165 mm/Jahr angegeben (GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Oberflächengewässer sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Der Schmalzbach verläuft in Richtung Ortslage Unterheinsdorf und mündet in die Göltzsch.

Überschwemmungsgebiete finden sich nicht im Planbereich (GEODATEN SACHSEN.DE). Teile des Geltungsbereichs befinden sich innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebietes: das Quellgebiet Hauptmannsgrün überlagert die TF Marienhöhe Nord mit den Schutzzonen II und III im östlichen Randbereich.



Lage der Schutzzonen des Quellgebiets Hauptmannsgrün (Quelle: Geoportal des Vogtlandkreises, online 2023)

Die Planung wurde an die Belange des Trinkwasserschutzes angepasst. Die Schutzzone I sowie östliche des von der Autobahn kommenden Feldwegs liegende Flächen in Schutzzone II und III wurden bewusst aus dem Geltungsbereich ausgelassen. Zudem werden auch auf Basis zu erstellender hydrologischer Gutachten für die Schutzbereiche im Geltungsbereich entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen und dem Verbot zum Einbringen wassergefährdender Stoffe in den B-Plan aufgenommen. Auf eine Beweidung ist in Schutzzone II zu verzichten. Im Bereich des Wasserschutzgebiets werden keine Trafostationen oder Speichersysteme aufgestellt. Auch Kabelgräben dürfen in Schutzzonen II nicht angelegt

6

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

werden und in Schutzzone III nur im westlichen Randbereich, um im an das Autobahngebiet angrenzenden Bereich eine Anbindung der dortigen Modulreihen an das Stromnetz zu ermöglichen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch das Fehlen von Oberflächengewässern im B-Plangebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der anlagebedingt sehr geringe Versiegelungsgrad verursacht keine Beeinträchtigung der Durchlässigkeit und Filterfunktion des Bodens. Anfallendes Regenwasser kann innerhalb der Anlage vollständig versickern. Durch den Wegfall von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird eine Verbesserung für die Qualität des Grundwassers erreicht. Entsprechende Festsetzungen verhindern potenzielle Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes.

*Für das Schutzgut Wasser ergibt sich damit eine **geringe Erheblichkeit** durch das geplante Vorhaben.*

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die zur Bebauung vorgesehenen Ackerflächen besitzen klimatische Ausgleichsfunktionen als Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflusswirkung in Richtung Göltzschtal bzw. Heinsdorfergrund. Es besteht Siedlungsbezug zu Waldkirchen. Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist West bis Südwest. Die Niederschlagssummen werden für das Einzugsgebiet Waldkirchner Bach mit ca. 778 mm/Jahr angegeben, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,5 Grad (UNGER ET AL., 2004; GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingt ist bei Errichtung der Anlage mit temporären Luftverschmutzungen und Staubemissionen zu rechnen. Das An-, Be- und Abfahren von Baufahrzeugen ist jedoch zeitlich eng begrenzt (ca. 3 Monate). Da die Anlage selbst emissionsfrei arbeitet, sind im Betrieb keine Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Das Aufheizen der Module tagsüber kann lokalklimatisch zu Veränderungen führen, da sich die Luft oberhalb der Module erwärmt. Gleichzeitig führen die Module tagsüber durch die Teilverschattung zu geringeren Temperaturen unter den Modultischen und kühlen auch nachts leicht stärker als die Umgebung ab, was wiederum einen positiven Effekt auf die Kaltluftproduktion birgt. Beeinträchtigende klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die umliegenden Ackerflächen in Bezug auf den kleinen Siedlungsraum von Waldkirchen ausreichend Kaltluft generieren.

Mit dem Errichten einer Solaranlage wird die Grundlage zur Erzeugung umweltfreundlicher Stromgewinnung gelegt, was langfristig einen positiven Einfluss auf den Klimawandel generiert.

Seite

7

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

*Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich damit eine **geringe Erheblichkeit** durch das geplante Vorhaben.*

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Plohnbachau“ befindet sich in ca. 180 m Entfernung zur TF Waldkirchen Süd.

Innerhalb des B-Plangebietes finden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop. Am Quellgebiet des Schmalzbaches findet sich ein naturnahes temporäres Kleingewässer (§-30-Biotop), welches von der Anlage jedoch nicht berührt wird. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte im Geltungsbereich vorhanden.

Potenziell natürliche Vegetation

Ohne anthropogene Einflüsse würde sich im Bereich des B-Planes ein „Bodensaurer Buchenmischwald“ befinden (KARTE DER POTENZIELL NATÜRLICHEN VEGETATION, LFULG).

Flora und Fauna im Bestand

Die für die Solaranlage vorgesehenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und unterliegen einer im Jahresverlauf wechselnden Bewirtschaftung aus Ansaat, Düngung, Pflanzenschutzmitteleintrag und Ernte.

Durch die ständigen Störungen im Rahmen der Bewirtschaftung wird die Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt als relativ gering klassifiziert.

Bestehende Hecken und Waldstrukturen im Plangebiet werden erhalten. Die Ausweisung der Baufelder erfolgt ausschließlich im Bereich der bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

An fünf Terminen (03.05.2023, 28.05.2023, 17.07.2023, 24.08.2023 und 07.09.2023) fanden faunistische Kartierungen mit dem Schwerpunkt der Suche nach bodenbrütenden Vögeln statt. Die Ergebnisse sind in der Unterlage „Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengenfeld“ des Dipl.-Biologen Helge Uhlenhaut dargestellt. Der Schwerpunkt der Suche lag dabei auf den Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Auf der TF Schmalzbach konnte ein singendes Feldlerchenmännchen festgestellt werden, auf der TF Waldkirchen Süd mehrere. In 2023 stellte sich die Vegetation als intensiv genutzte Getreidefelder heraus. Es werden daher bei der Konstruktion der Solaranlage zwei Lerchenfenster pro Brutpaar mit einer Mindestgröße von je 25 m² vorgesehen. Pro Hektar sollten 3 Fenster angelegt werden. Der Mindestabstand zum benachbarten Ackerrand sollte ca. 25 m betragen, zu Waldrändern/Gehölzgruppen und Wegführungen ist ein Abstand von ca. 50 m einzuhalten.

Seite

8

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Bei Umsetzung dieser Maßnahme steht aus naturschutzfachlicher Sicht bzgl. der bodenbrütenden Vögel der Installation einer Solaranlage nichts entgegen.

Die TF Schmalzbach, Oberheinsdorfer Straße und Marienhöhe Nord werden nach Süden durch die Autobahn bzw. den Rastplatz und von Gehölzstrukturen und Hecken an deren Rand und nach Norden durch Wälder begrenzt, welche im Wesentlichen aus Fichten bestehen. Einzelne Gehölzstrukturen und Hecken finden sich zudem entlang der Querungen der A 72 an Straßen und Feldwegen. Südlich an die TF grenzen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Bewirtschaftung der Flächen wird auch unter den Modulen der Solaranlage fortgesetzt. Vorgesehen ist eine Beweidung bzw. zweimalige Mahd pro Jahr, eine extensivierte Grünlandfläche entstehen kann.

Mit Bezug zur Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2003 empfiehlt das SMUL in einem Rundschreiben zur Bewertung der Flächenkategorie Solaranlage in Ermangelung einer eigenen Kategorie pauschal auf ähnliche, anthropogen geprägte Flächenkategorie zurückzugreifen. Die Bewertung soll in Anlehnung an die Kategorie „Abstandsfläche, gestaltet“ erfolgen und die Gesamtfläche pauschal bewerten - ohne Differenzierung von überständerten Bereichen und nicht überständerten Bereichen. Diese Festlegung berücksichtigt weder den Ausgangszustand der zu bebauenden Fläche, noch den Reihenabstand der Module von 3 m (Reihenabstand zwischen Modultischen hinsichtlich Sonneneinstrahlung, Modulabstand auf den Tischen bezüglich Wasserregime), noch den durchschnittlichen Bodenabstand der Umzäunung von 15 cm oder die festgesetzten Pflegekonzepte. Erfahrungswerte zur Biotopentwicklung in Solarfreiflächenanlage lagen seinerzeit nicht vor, haben sich seitdem aber deutlich verbessert und werden positiver wahrgenommen. Im Rahmen der Biotopbewertung im Umweltbericht wird die Fläche mangels einer aktualisierten Empfehlung von Seiten des SMUL in Absprache mit der UNB Vogtlandkreis mit einem Planungswert von 8 Punkten eingestuft.

Das geplante Vorhaben bedingt die Sicherung der pflanzlichen Artenvielfalt, wodurch sich im Vergleich zur aktuellen Nutzung mehr Insekten einfinden werden. Insgesamt wird dadurch eine Aufwertung der Lebensraumqualität mit Stärkung der Biotopvernetzung erreicht. Da die Zaunanlage mit durchgehenden Durchschlupfmöglichkeiten versehen ist, können auch Kleinsäugtiere die Fläche weiterhin nutzen.

Vorhandene wertvolle Biotopstrukturen wie Gehölze, Baumgruppen und angrenzende Bereiche werden erhalten und als Aufstellbereich für Solarmodule ausgeschlossen. In den Außenbereichen wird die Anlage mit Heckenstrukturen eingegrünt, welche zur Biotopvernetzung innerhalb landwirtschaftlich genutzter Freiflächen beitragen und zusätzlichen Lebensraum schaffen. Auch

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

wurde bei der Planung der TF darauf geachtet, umlaufende und querende freie Grünland-Korridore als Verbund und Unterschlupfbereiche für Wildtiere zu schaffen. So entstehen durch die festgesetzten Sondergebiets- und Baufeldgrenzen im Abstand von 20 m zur Autobahnfahrbahn freie Korridore im Norden von Marienhöhe Süd und im Süden der anderen TF. Die zahlreichen Gehölzpflanzungen an den Außengrenzen der Baufelder bieten zusätzlich zu den freien Grünlandstreifen Korridore und Unterschlupfmöglichkeiten für Klein- und Wildtiere. Bei den größeren TF wurden zudem zusätzliche Korridore im Inneren erhalten. In Marienhöhe Süd besteht eine offengehaltene Nord-Süd Querung im östlichen Bereich. In Marienhöhe Nord wird der Ost-West verlaufende kreuzende Weg offengehalten, wobei zusätzlich parallel südlich zu diesem Weg verlaufend eine Gehölzpflanzung angelegt wird. Die TF Oberheinsdorfer Straße wird durch die gleichlautende Straße in zwei Hälften geteilt. Hier werden Heckenstrukturen sowie Alleebäume ergänzt.

Erfahrungen aus bereits bestehenden Photovoltaikanlagen zeigen, dass sich die Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Standorten entwickeln können. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BNE 2019).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Situation und der Auswirkungen bei der Durchführung der Planung wird abgewogen, dass die Planung an dieser Stelle trotz Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz im RP Südwestsachsen umgesetzt werden kann. In Bezug auf die dem Vorbehaltsgebiets unterliegenden Zielsetzungen kann im Gesamtblick von einer deutlichen Verbesserung bei Durchführung der Planung ausgegangen werden.

*Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen ist durch das geplante Vorhaben als **gering** einzustufen.*

2.5 Schutzgut Menschen

Die nächstgelegene Wohnsiedlung in Waldkirchen (Gehöft) befindet sich in ca. 140 m Entfernung zur TF Waldkirchen Süd. Die übrigen TF befinden sich hinter der A 72, welche größtenteils durch den Autobahndamm und mit Gehölzen nach Süden hin abgeschirmt ist, so dass keine Blickbeziehungen von der Ortslage aus bestehen.

Als Sichtschutz und Landschaftselement werden Hecken angelegt. Im Plangebiet befinden sich Feldwege, welche auch als Wanderwege genutzt werden. Eine Begehung parallel der Solaranlagen ist weiterhin möglich ist (GEOPORTAL VOGTLANDKREIS). Aufgrund der Vorbelastung mit Lärm von Seiten der A 72 und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besitzen die Flächen jedoch nur geringe Erholungseignung.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Seite

10

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Die geringe Eignung der landwirtschaftlichen Flächen zur Erholungsnutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Während der Bauphase ist am Ortsrand von Waldkirchen mit einem vorübergehenden Mehraufkommen von Lärmbelastigungen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Anlagebedingte Auswirkungen beschränken sich auf die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 2.6). Mit Hilfe der Eingrünungen durch Heckenstrukturen werden angrenzende Ortsteile zur geplanten Fläche hin jedoch wirksam abgeschirmt, was Beeinträchtigungen minimiert.

Potenzielle Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder im Bereich der Wechselrichter sowie durch Lüfter/Ventilatoren am Betriebsgebäude sind auf einen geringen Abstand beschränkt und können aufgrund des ausreichenden Abstands zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Mensch wird insgesamt mit **gering** bewertet.*

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gelände ist von den jeweils gegenüberliegenden Höhenlagen mit großem Abstand einsehbar, es besteht auch vereinzelt Blickbezug zu Wohnbebauung (Ortslage Waldkirchen, Pechtelgrün).

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 498 m ü.NN. und zieht sich wie die A 72 auf einem Höhenrücken entlang. Von anderen, höher liegenden Bereichen bestehen potenzielle Blickbeziehungen zur geplanten Anlage, vornehmlich im Süden, z.B. aus Richtung Windmühlenberg Lengenfeld (Aussichtspunkt „Pilz“). Von Norden her schirmt die A 72 bzw. das dort im Höhenrücken verlaufende Waldgebiet Sichtbeziehungen ab, von den im Osten höher gelegenen Bereiche bilden vorhandene Wälder Sichtschutz.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Basierend auf Erfahrung von vergleichbaren Anlagen im Saarland zeigen Solaranlagen aus der Entfernung eine unauffällige, blau-grau Erscheinungsweise. Es hat sich im Saarland bewährt, dass Stationsgebäude und ggf. benötigte Container und Zaunanlagen in grün gehalten wurden.

In den nachfolgenden Bildern werden zwei Anlagen im Saarland aus ca. 1,5-2 km Entfernung aus Süden von einem gegenüberliegenden Hang aus gezeigt. Auf den Bildern sind auf den ersten Blick nur die weißen Container zu erkennen, die grünen sind nur mit Ortskenntnis zu identifizieren (bei den weißen Punkten handelt es sich zum Teil um Fahrzeuge von Spaziergängern!).

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: eigene Aufnahme 2022 – Solaranlagen Handenberg und Pescheid in der Gemeinde Nonnweiler oben: Dezember, unten: Juni).

Basierend auf der mit dem Vogtland durchaus vergleichbaren Landschaft im nördlichen Saarland und der wie in den Beispielbildern gezeigt ebenso vornehmlich von Süden aus bestehenden Blickbeziehung werden die geplanten Solaranlagen in Waldkirchen für die einzelnen Teilflächen im Folgenden untersucht und bewertet:

Teilfläche Marienhöhe Nord

Das Gelände befindet sich auf einem Höhenzug entlang der A72 östlich der AS Reichenbach und westlich der AS Zwickau/West, nördlich des Autobahn-Rastplatzes Waldkirchen. Es ist im RP Südwestsachsen als Höhenrücken klassifiziert. Das Gelände ist von der Autobahn im Süden und von Wald im Osten, Westen und Norden komplett umgeben. In unmittelbarer Nachbar-

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

lage befindet sich ein Modellflugplatz. Der Anlagenbereich ist von keiner nahegelegenen Ortslage (Waldkirchen ca, 1 km, Heindorfergrund 1,5 km, Hauptmannsgrün 2 km, Irfersgrün 2,8 km) einsehbar. Es bestehen minimale Sichtbeziehungen vom östlichen Teil der Fläche zu einzelnen Häusern in der Ortslage Pechtelsgrün (2,8 km). Von Pechtelsgrün selbst, auch an der höchstgelegenen Stelle beim Aussichtsturm A-Mast wird die geplante Anlage aufgrund des flachen Winkels, des kleinen Teilbereichs und der Entfernung kaum erkennbar sein.

In Richtung Osten, Südosten und Süden bestehen von den höchstgelegenen Bereichen teilweise Sichtbeziehungen in entfernt gelegene Höhenzüge des Erzgebirges (Hartmannsdorfer Forst ca. 13 km) und des Oberen Vogtlandes.

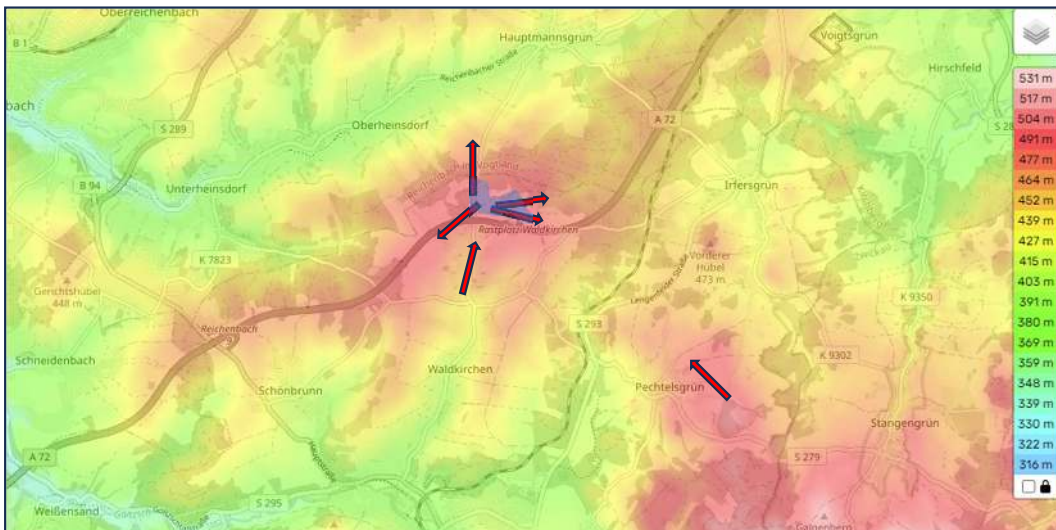
Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 498 m ü.NN, der niedrigste Punkt im Norden auf 485 m ü.NN (vgl. Grafik).

Direkte Sichtbeziehung besteht von der Waldkirchener Str. von und in Richtung Hauptmannsgrün auf einer Distanz von ca.250 m. Von der am nächsten gelegenen Wohnbebauung in Waldkirchen (300 m) bestehen keine Sichtbeziehungen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Südost in Richtung A72 Raststätte Waldkirchen, Irfersgrün und Pechtelsgrün



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich im Westen der Fläche nach Norden in Richtung Heinsdorfergrund und Hauptmannsgrün

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich im Osten der Fläche nach Osten in Richtung Irfersgrün/Kirchberg



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen, südlichen Bereich der Fläche nach Südwesten in Richtung A72, Lengenfeld, Treuen

Seite

15

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Die TF Marienhöhe Nord ist außer von der anliegenden Waldkirchener Straße bis auf zu vernachlässigende Ausnahmen von außerhalb kaum sichtbar. In Bezug auf Lage und Ausprägung ist die TF nicht hervorgehoben und weist keine besonders markanten und typischen Gestaltungselemente auf, auch ist sie nicht besonders zur Erholung oder touristisch genutzt, außer von den Nutzern des anliegenden Modellflughafens (mit denen Einverständnis zur Planung erzielt wurde). Auch wenn es sich hier um eine Fläche auf einem Höhenrücken handelt, ist dieser Bereich entsprechend nicht als landschaftsprägend einzuordnen. Die Planung wird entsprechend trotz der teilweisen Ausweisung als Höhenrücken im gültigen RP Südwestsachsen als durchführbar angesehen.

Teilfläche Marienhöhe Süd

Das Gelände der TF Marienhöhe Süd befindet sich auf einem leicht nach Süden fallenden Höhenzug entlang der A72 östlich der AS Reichenbach und westlich der AS Zwickau-West im Süden des Autobahn-Rastplatzes Waldkirchen. Der nördliche Teil ist im RP Südwestsachsen als Höhenrücken klassifiziert. Die Teilfläche liegt zwischen der Ortslage Waldkirchen und Hauptmannsgrün. Das Gelände ist von der Autobahn im Norden sowie Acker- und Grünlandflächen einem Waldgebiet (teilweise bewohnt) im Osten umgeben. Im Westen und Süden liegen Ackerflächen und die Fläche grenzt auf einer Distanz von 350 m an die Irfersgrüner Str. an. Teile des Anlagenbereiches sind von einzelnen Wohnhäusern von Waldkirchen im Bereich Friedhofsweg (500 m), Irfersgrüner Straße (400 m) und Oberheinsdorfer Str. (600 m), entlang der Hauptstr. (ca. 1,5 km) sowie von Pechtelsgrün (2,3 km) sichtbar. Es bestehen Sichtbeziehungen in südliche Lagen von Lengenfeld (4,6km) sowie weiter entfernten Höhenzügen im Süden sowie Südwesten. Es bestehen Sichtbeziehungen zur Irfersgrüner Straße (ca. 500 m) insbesondere in Richtung Norden auf einer Distanz von ca. 600 m. Von der Schönbrunner Str. (ca. 1, km) in Richtung Osten sind Teilflächen der Anlage auf einer Distanz von 400 m sichtbar.

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich nahe des Rastplatzes Marienhöhe auf ca. 492 m ü.NN, der niedrigste Punkt im Osten auf 475 m ü.NN (vgl. Grafik).

Tagesordnung

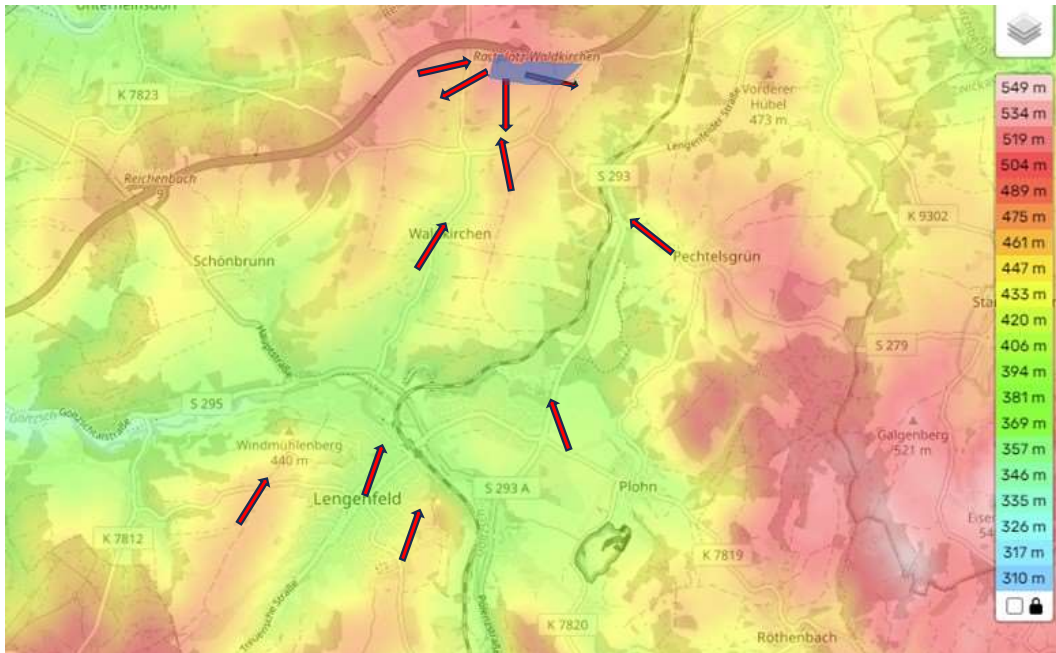
öffentlich

nichtöffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“



Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

Bilder vom Plangebiet ausgehend:



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Süden in Richtung Waldkirchen und Lengenfeld

Seite

17

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“



Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Südosten in Richtung Waldkirchen Irfersgrüner Straße, Agrarproduktion Marienhöhe, Pechtelsgrün, Plohn und Abhorn



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom westlichen Bereich der Fläche nach Westen in Richtung Waldkirchen Oberheinsdorfer Straße

Seite

18

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Relevante Blickbeziehungen bzw. untersuchte Punkte mit Ausschluss von Blickbeziehungen

Relevante Blickbeziehungen beziehen sich auf Punkte in der näheren Umgebung. Von der am nächsten gelegenen Wohnbebauung in Waldkirchen entlang der deutlich tiefer gelegenen Irfersgrüner Straße (400 m) bestehen Sichtbeziehungen auf Teilflächen der Anlage. Vom südlich und tiefer gelegenen Friedhofsweg bestehen ebenfalls nur Sichtbeziehungen auf Teilbereiche der Anlage. Es bestehen Sichtbeziehungen von Wohnhäusern aus Waldkirchen entlang der Oberheinsdorfer Straße. Von den Wohnlagen in Waldkirchen, Pechtelsgrün, Plohn (insbesondere Eingang und Zufahrt zum Freizeitpark) ist die Anlage nicht oder nur in kleinen Teilflächen in vereinzelt Sichtachsen wahrnehmbar.



Simulation 1 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Irfersgrüner Straße nach Milchviehanlage in Richtung Irfersgrün

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick von Waldkirchen Friedhofsweg in Richtung Norden, A72



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick von Waldkirchen Oberheinsdorfer Str. in Richtung Osten, A72, Irfersgrün

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Das Plangebiet steht aufgrund seiner exponierten Lage zu mehreren südlich gelegenen, höheren Flächenbereichen zwar in Blickbeziehung, aufgrund der Entfernung, der geringen Höhe der Module und der bläulichen Farbe wird die geplante Solaranlage jedoch nur sehr eingeschränkt von dort zu erkennen sein. Von tiefergelegenen Flächenbereichen wie dem Stadtzentrum Lengenfeld, Erholungsbereichen wie der Parkgaststätte oder vom Eingang der Grundschule ist die Anlage nicht sichtbar.

Von Abhorn (5,7 km) bestehen Sichtbeziehungen von höheren Lagen zu Teilflächen der Anlage. Vom Lengenfelder Aussichtspunkt Pilz (4,6 km) wird die Anlage bei genauem Blick am Horizont zu erkennen sein.



Simulation 2 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von Lengenfeld, Aussichtspunkt Pilz

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Eigenes Foto Oktober 2023, Blick von Waldkirchen Aussichtspunkt „Wachhübel“ in Richtung Norden, A72, Hauptmannsgrün



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick von Pechtelsgrün Aussichtspunkt A-Mast nach Westen zur Anlage Seite

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

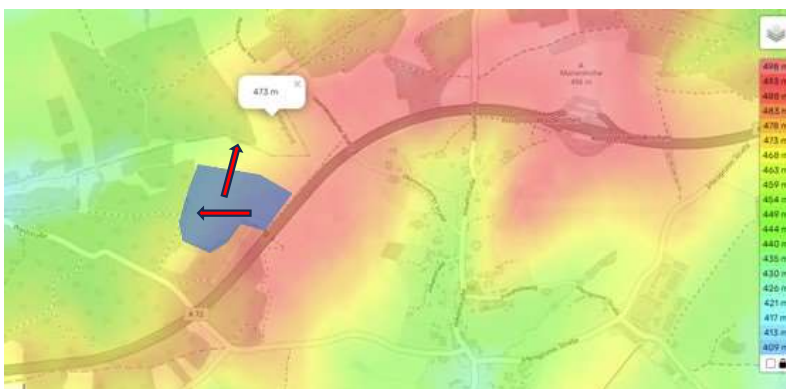
nichtöffentlich

Zusammenfassende Bewertung: Die TF Marienhöhe Süd ist aus Süden und Westen in Teilbereichen sichtbar. Auch im Umfeld von einigen hundert Metern bestehen hier in wenigen Bereichen Sichtbeziehungen zu Teilbereichen der geplanten Anlage. Aus dem überwiegenden Bereich der anliegenden Ortslage Waldkirchen besteht jedoch keine Sichtbeziehung. Die Sichtbarkeit der Anlage kann durch eine umlaufende Eingrünung der geplanten Anlage mit Hecken eingeschränkt werden.

Die TF Marienhöhe Süd liegt zwar auf einer Hochfläche mit weitreichendem, freiem Blick nach Süden und Südwesten. Allerdings liegt das Plangebiet auf einem Plateau bzw. nur leicht abfallenden Flächen südlich der A72. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Fläche von den südlich gelegenen Hochflächen kaum erkennbar ist. Hier wird aufgrund der Entfernung, der dazu in Relation sehr geringen Höhe der Module auf einem Plateau bzw. nur leicht geneigten Fläche und der im blau verschwimmenden Farbe die Solaranlage kaum oder nur noch mit Fernglas und explizitem Suchen sichtbar. Insbesondere der nördliche Teil der TF, der im RP Südwestsachsen als Höhenrücken klassifiziert ist, ist für die Landschaftsprägung und -wahrnehmung durch die Plateaulage von nicht relevanter Bedeutung einzustufen. Die Fläche selbst wird landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet und stellt damit keine Erholungsfunktion dar.

Teilfläche Schmalzbach

Das Gelände befindet sich auf einem Höhenzug entlang der A72 östlich der AS Reichenbach und ist im RP Südwestsachsen als Teil des Höhenrückens ausgewiesen. Das Gelände ist vom Autobahnwall im Osten und Südosten sowie einem größeren Waldgebiet „Schmalzbach“ komplett umgeben. Der Anlagenbereich ist von keiner Ortslage einsehbar. Bei Wegfall der im Osten gepflanzten Pappelplantage würden Sichtbeziehungen in Richtung Oberheinsdorfer Straße (ca 500 m) entstehen.



Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

Seite

23

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom östlichen Bereich der Fläche nach Westen in Richtung Unterheinsdorf/Reichenbach/Rotschau



TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

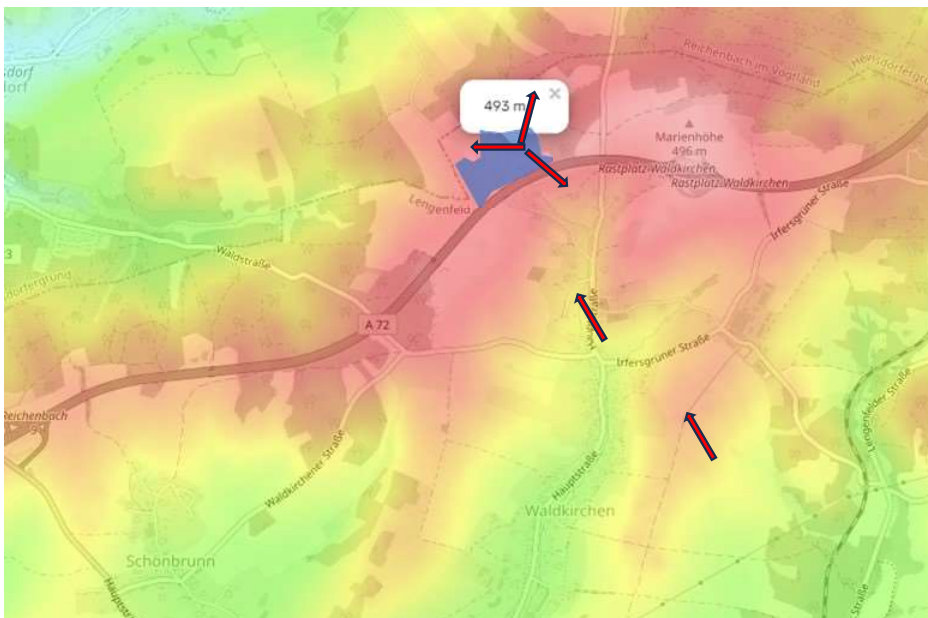
Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom südlichen Bereich der Fläche nach Norden in Richtung Oberheinsdorf/Hauptmannsgrün

Aufgrund der uneinsichtigen Lage der TF und ihrer Prägung durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung im unmittelbaren Bereich der Autobahn steht die vorliegende Planung trotz der Ausweisung als Höhenrücken im RP Südwestwachsen nicht mit den dieser unterliegenden Zielsetzungen im Konflikt.

Teilfläche Oberheinsdorfer Str.

Das Gelände befindet sich auf einem Höhenzug entlang der A72 östlich der AS Reichenbach zwischen der Ortslage Oberheinsdorf und Waldkirchen. Das Gelände ist von der Autobahn im Süden sowie Waldgebiet im Norden und Osten umgeben. Im Westen grenzt es an eine Plantage, die wiederum an die TF Schmalzbach angrenzt. Der Anlagenbereich ist von keiner in der Umgebung liegenden Ortslage einsehbar. Es bestehen Sichtbeziehungen zur durch das Gebiet verlaufenden Oberheinsdorfer Straße auf einer Distanz von ca. 300 m östlich bzw. 200 m westlich sowie von den am höchsten gelegenen Teilbereichen zu weiter entfernten Höhenzügen des Erzgebirges im Südosten sowie in Richtung Osten. Aufgrund der großen Entfernung und der flachen Plateaulage nördlich der Autobahn sind diese Sichtbeziehungen jedoch zu vernachlässigen.

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 493 m ü.NN, der niedrigste Punkt im Norden auf 484 m ü.NN (vgl. Grafik).



Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“



Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Südosten in Richtung A72/Waldkirchen



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Westen in Richtung Unterheinsdorf/Reichenbach

Seite

26

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Simulation 1 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Oberheinsdorfer Str. Richtung Oberheinsdorf



Simulation 2 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Oberheinsdorfer Str. nach Süden Richtung Waldkirchen

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Die TF Oberheinsdorfer Straße ist aufgrund der nicht einsehbaren Lage und ihrer Prägung aus der Entfernung nur in zu vernachlässigender Weise zu erkennen. Eine Sichtbeziehung besteht lediglich bei der Nutzung der das Plangebiet kreuzenden Oberheinsdorfer Straße. Durch die Eingrünung mit einer Hecke und die leicht höhere Lage kann hier die Sichtbeziehung zum östlichen Flächenbereich deutlich reduziert werden. Als Blickbeziehung bleibt lediglich der Blick von der Straße auf den westlichen Teil der Fläche als relevant einzustufen. Auf Grund des Geländeprofiles ist dieser Blick auf eine Distanz von maximal 200 Metern begrenzt und wird durch das abfallende Gelände unter Berücksichtigung von ca. 25 Metern Abstand zur Straße verringert. Zudem sollen hier, auf der westlichen Straßenseite, sechs Alleebäume ergänzt werden. Da die TF aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und unmittelbaren Lage an der Autobahn keine besonderen Landschaftsmerkmale aufweist und keine touristische bzw. Naherholungsfunktion hat, ist der landschaftliche Eingriff auch hier abwägbar und auch im Hinblick auf die Festsetzung als Höhenrücken im RP Südwestsachsen unter Beachtung der dieser unterliegenden Zielsetzung nicht im Konflikt.

Zusammenfassende Bewertung zum Schutzgut Landschaft bei Durchführung der Planung

Die bisher als optisch grün bzw. braun (je nach Bewirtschaftung) wahrgenommenen Flächen werden künftig linear-dunkelblau/dunkelgrau erscheinen. Durch die beabsichtigte Bauweise mit grün gehaltenen Stationen und Umzäunung erscheint das Solarfeld als durchgehend dunkel bis hellblau-graue Fläche. Je nach Lichtsituation und Wetterlage erscheinen die Module unterschiedlich hell. Blendwirkungen nach Süden schließen sich jedoch durch den Verlauf der Sonne und die Neigung und Ausrichtung der Module aus.

In Bezug auf von Menschen genutzte Räume beschränkt sich damit die Fernsichtbarkeit der geplanten Solaranlage im Wesentlichen auf wenige Teilbereiche, insbesondere den Bereich Marienhöhe Süd. Auch diese wenigen Teilbereiche werden wiederum nur von wenigen Stellen aus wahrgenommen, im Wesentlichen auf den Höhenrücken „Alte Straße“ mit Aussichtspunkt „Wachhübel“ und den südwestlich gegenüberliegenden Höhenrücken bei Lengenfeld. Vom dort befindlichen Aussichtspunkt „Pilz“ bestehen zum Teil direkte Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung, der unauffälligen Farbe und des flachen Sichtwinkels zeigt sich die Anlage von hier aus jedoch stark verkürzt und erfordert einen fokussierten Blick, um wahrgenommen zu werden. Die geplanten Heckenstrukturen tragen über die Zeit zusätzlich zur deutlichen Sichtreduzierung und Aufwertung der Landschaft bei.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Für die Erholungsnutzung bleibt die Fläche wertlos, da sie weiterhin nicht betreten werden kann. Vorbelastend wirken eine große Milchviehstallanlage mit Silotürmen der Agrarproduktion Marienhöhe sowie die A 72 mit hohem Lkw-Verkehrsaufkommen.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als **mittel** bewertet.*

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kulturgüter bekannt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Kulturgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten jedoch Hinweise auf Bodenfunde ergeben, besteht Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird als **gering** bewertet.*

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes könnte auf der Fläche weiterhin intensive Landwirtschaft ausgeübt werden. Es würde künftig zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kommen: So wären Boden, Grundwasser, Tiere und Pflanzen einem anhaltenden Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Die Fläche könnte weiterhin nicht betreten werden und stünde jenseits der Feldwege ebensowenig als Erholungsraum zur Verfügung.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die u.a. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden, soweit entsprechende rechtliche Grundlagen gelten, Bestandteil des Bebauungsplanes und werden in Form von Festsetzungen integriert. Detaillierte Informationen zur Begrünung innerhalb des Plangebietes bzw. als Umgrenzung zur Umgebung finden sich in der Unterlage B-Plan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ der agsta UMWELT GmbH.

- Die Solarmodule werden mittels Freilandgestellen im Abstand von 1-2 cm zueinander montiert, so dass Niederschlagswasser abtropfen und versickern kann und genügend Lichteinfall für einen vollflächigen Bewuchs auch unter den Modulen zur Verfügung steht.
- Nach Installation der Photovoltaikanlage wird die Fläche zu einer extensiven Wiesenstruktur entwickelt. Die Modultische werden mit einer Mindesthöhe von 70 cm über Flur aufgestellt, so dass eine Beweidung mit Schafen möglich ist. Der flächendeckende Bewuchs verhindert potenzielle Bodenerosionen.
- Für den Betrieb der Anlage notwendige Kabel werden in den Modultischen oder als Erdkabel geführt, so dass keine die Bewirtschaftung störenden Oberleitungen nötig werden.
- Stationen sind in Wandbereichen in grüner Außenfarbe zu halten. Die Module sind mit einer selbstreinigenden Oberfläche versehen, so dass keine chemischen Mittel im Rahmen der Wartung zum Einsatz kommen.
- Sämtliche Flächen sind bereits jetzt durch Straßen und Wege erschlossen, so dass keine zusätzlichen Zufahrten geschaffen werden müssen und eine Neuversiegelung deutlich gemindert wird. Die notwendigen kurzen Wege zu den Trafostationen werden mit wasserdurchlässiger Deckschicht errichtet.
- Die Anlage wird mit einem durchgehenden, maximal 2,20 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Dieser erhält eine durchschnittlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

mind. 15 cm hohe frei Durchschlupfhöhe, so dass Kleintiere die Fläche ungehindert erreichen können.

- Die Höhenbegrenzung für Solaranlagen beträgt 4,00 m und für erforderliche Betriebsgebäude auf 4,00 m über Geländeoberkante, um Sichtbeziehungen zu minimieren.
- Zusätzlich entsteht ein weitestgehend umlaufend breiter Streifen für Begrünungen mit Heckenstrukturen, welche neuen Lebensraum für Flora und Fauna bieten und die Anlage optisch in die Landschaft einbinden.
- Im B-Plangebiet vorhandene Wald-, Hecken- und sonstige Gehölzstrukturen bleiben vollumfänglich erhalten, wodurch Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen vermieden werden.
- Nach Ende der Nutzungszeit (geplant ca. 30 Jahren) ist der Rückbau der gesamten Anlage vorgesehen, so dass die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand überführt werden können und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Basis der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Insgesamt ergibt sich ein Plus von Biotopwertpunkten im Baufeldbereich, siehe nachfolgende Tabelle.

Durch die Umwandlung in extensive Grünlandflächen sowie in Hecken- und Gehölzstrukturen wird eine Aufwertung der Boden- und Biotopfunktion bilanziert, welche sich übergreifend positiv auf die Wasserhaushalts- und Klimafunktion auswirkt. Durch die umfassende Kompensation wird den Belangen von Naturhaushalt und Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen, so dass keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich vornehmlich auf die TF Marienhöhe Süd und hier auf wenige Randlagen der Siedlung Waldkirchen sowie die Sichtbeziehung zu den Höhenrücken in südlicher Richtung, wobei auch hier die Topografie, die Entfernung und der Blickwinkel die Beeinträchtigung sehr gering halten. Zudem dient die umfassende Eingrünung des Vorhabens als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (Sichtschutz). Der Überschuss an Biotopwertpunkten dient anteilig der Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild. Der überwiegende Teil des Überschusses kann z.B. über ein Ökoko-Konto verwahrt werden und für künftige Vorhaben als Kompensation verrechnet werden.

Für die umfassende Eingrünung mit Heckenstrukturen kommen (leichte Heister und Sträucher) folgender Arten in Betracht: *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Salix cap-*

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 137/2023

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

rea, *Sambucus racemosa*, *Sambucus nigra*, *Sorbus aucuparia*, *Viburnum opulus* - Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50 m. Entlang des Plangebiets / der Zaunanlage soll die Anlage der Hecke im Verhältnis 60:40 durch Anpflanzungen und natürliche Entwicklung erfolgen, um aus ökologischer und optischer Sicht unterschiedliche Strukturen zu fördern.

Alle Pflanzungen sind inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre zu entwickeln. Zufahrtbereiche zu Grundstücken sind in Absprache mit den Eigentümern frei zu halten. Die nicht mit Sträuchern bewachsenen Bereiche zwischen den Gehölzgruppen sind als Extensivgrünland zwei- bis dreimal jährlich zu mähen. Ein Eintrag von Nährstoffen (Dünger, Kalk, etc.) ist zu unterlassen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich

- Nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.		Biotoptyp	Ausgangswert	Planungswert	Differenz (4 - 5)	Fläche in ha	Werteinheit (6 x 7)
1	(A)	Intensiv genutzter Acker	5				
	[E]	Solaranlage mit Modultischen		8	3	46,9	140,7
2	(A)	Intensiv genutzter Acker	5				
	[E]	Weg teilversiegelt (anteilig 1%)		2	-3	0,5	-1,5
3	(A)	Intensiv genutzter Acker	5				
	[E]	Extensiv genutztes Grünland		18	13	3,2	41,6
4	(A)	Intensiv genutzter Acker	5				
	[E]	Feldgehölz, Hecke		21	16	0,5	8
Summe biotopbezogene Werteinheiten							188,8

Erläuterung zu Spalte 2:

(A) Ausgangszustand - Flächen vor dem Eingriff

[E] Endzustand - Flächen nach dem Eingriff

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises (Schriftverkehr am 12.12.2022) wurde festgelegt, dass im Bereich des B-Plangebietes lediglich eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 durchzuführen ist. Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurden Vorkommen erfasst (vgl. Kap. 2.4). Daraus leiten sich artenschutzrechtliche Maßnahmen ab (Anlage von Lerchenfenstern). Auf weitere Artuntersuchungen kann verzichtet werden, da die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und keine Hinweise auf besondere Schutzgüter und Lebensräume vorliegen. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist vielmehr eine Aufwertung der Biotopstruktur verbunden, woraus sich eine Verbesserung der Artenvielfalt erwarten lässt.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Stadtgebiet von Lengenfeld wurden in Absprache mit der Stadtverwaltung mögliche Alternativstandorte geprüft. Dabei zeigte sich schnell eine Reduzierung potenziell geeigneter Flächen auf wenige Gebiete. Der Vorselektion unterlagen folgende Kriterien:

- EEG förderfähige Fläche, nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- Flächen entlang bestehender Störkörper, hier der A72.
- Bevorzugt sind in Richtung Süden geneigte Freiflächen, zumindest ebene und unverschattete Flächenbereiche.
- Ausschluss von Schutzgebieten: Dadurch verbleiben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. an vorhandene Störstrukturen angrenzende Randbereiche.
- Zusammenhängende freie Flächenbereiche, um die Landschaft nicht zu zerschneiden. Ein Eingriff in bestehende Hecken- oder Baumstrukturen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Ausschluss innerstädtischer Flächen: städtebauliche Gründe sprechen gegen innerstädtische Standorte, welchen außerdem die Größenordnungen und Kostenstrukturen fehlen, um eine wirtschaftliche Freiflächenanlage zu ermöglichen.
- Auch vorhandene Verkehrswege wie Schienen und Bundesstraßen wurden aufgrund ihrer Tallagen als potenzielle Standorte vorweg ausgeschlossen. Das Tal der Göltzsch ist durch Schutzgebiete charakterisiert und größtenteils von Wald umgeben.

Seite 34

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Ein weiterer wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung der Planung ist die Bereitschaft der Eigentümer zum Abschluss von Pachtverträgen, die eine Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage zulassen, bzw. zur eigenständigen Umsetzung der Planung. Nicht zuletzt wurden die Flächen in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern ausgewählt. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen einen Zusatznutzen durch die höherwertige energetische Nutzung der Flächen erhalten und dadurch wirtschaftlich in Bezug auf ihre Kerntätigkeit gestärkt werden.

Hinsichtlich von Solarflächenpotenzialen auf den Dachflächen im Stadtgebiet Lengenfeld ist festzustellen, dass hier bei einer ähnlichen Energiemenge, wie sie mit der vorliegenden Planung angestrebt wird, eine hohe Zahl kleiner Flächen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer aktiviert werden müsste und die Kapazität dennoch nur zu einem deutlich geringeren Teil erreicht werden würde. Gewerbegebiete mit großen Hallen und Dachflächen sind nur sehr kleinräumig vorhanden und befinden sich meist in Tallage. Freiflächensolaranlagen sind ein Baustein zum Erreichen der nationalen Zielsetzung zur Umstellung der Energieproduktion auf heimische, erneuerbare Energiequellen. Mit einer Freifläche in der Größe von ca. 46,9 ha Aufstellfläche kann in wesentlich kürzerer Zeit ein umfassender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Energiewende geleistet werden.

Die Fläche des Geltungsbereichs zeichnet sich in hohem Maße durch die Erfüllung der oben genannten Kriterien aus. Es gibt zwar einige wenige, ähnlich geeignete Flächen im Stadtgebiet von Lengenfeld. Jedoch sind auch auf diesen Flächen bestehende – zumeist landwirtschaftlichen – Nutzungen vorhanden und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind dort vergleichbar oder sogar noch stärker. Die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung, die Topografie sowie die Lage des Standortes in räumlicher Nähe zur A 72 lassen die Fläche als einen der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet Lengenfeld erscheinen. Damit kann die Stadt den Regelungen des EEG sowie den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und des Freistaats Sachsen gerecht werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Auf Basis der Datengrundlagen von Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Südwestsachsen und eigener Kartierungen vor Ort wurde die Analyse und Bewertung der Schutzgüter verbal argumentativ durchgeführt. Zusätzlich wurden Informationen der Stadtverwaltung Lengenfeld berücksichtigt sowie Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geführt. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die vom SMUL 2003 herausgegebene „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ herangezogen.

Seite

35

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bestandteil des Umweltberichtes ist auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring). Dem Vorhabenträger – Stadt Lengenfeld – obliegt nach § 4c BauGB die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, welche aufgrund der Umsetzung der Bauleitpläne auftreten können. Potenzielle nachteilige Auswirkungen sind frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen beschränken. Sämtliche Pflanzungen sind nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Abstand von ca. 5 Jahren auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Aus der Pflanzung entwickeln sich Baum- Strauchhecken mit heimischen Gehölzen, welche Brut- und Nahrungsstätte für Vögel und Insekten sowie Rückzugsraum für Kleinsäuger darstellen. Ein Ausschneiden oder Ausmähen der Gehölzbestände ist nur unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises zulässig. Formschnitte oder das Einbringen von standortfremden Arten oder Düngemitteln sind zu unterlassen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am nördlichen Ortsrand von Waldkirchen sollen mit dem Bebauungsplan „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen geschaffen werden. Die Gesamtfläche des B-Plangebietes beträgt 55,9 ha, davon werden 46,9 ha als Bau- / Aufstellbereich für Photovoltaikmodule ausgewiesen. Das Vorhaben wird im direkten Umfeld der Anlage, innerhalb des B-Plangebietes kompensiert. Aktuell wird die Fläche als Acker intensiv genutzt.

Der vorliegende Umweltbericht analysiert und bewertet die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind dadurch nicht festzustellen. Aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung werden für die meisten Schutzgüter geringe Auswirkungen erwartet bzw. stellen sich für Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen positive Effekte ein.

Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine großflächige technische Anlage. Hier wirken sich geplante Maßnahmen zur Eingrünung mindernd aus, können den Verlust aber nicht vollständig kompensieren. Mildernd ist zudem, dass große Bereiche des Plangebiets von außen aufgrund von Topografie, bestehenden Waldstrukturen und der A72 von außen nicht einsehbar sind.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit
Menschen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Die durch die Errichtung der Solar-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen. Die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen und die vorgesehenen Hecken- und Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Anlage bedingen eine Aufwertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Um bodenbrütende Vogelarten zu schützen werden zwei Lerchenfenster pro Brutpaar angelegt. Darüber hinaus sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Nach Beendigung der Stromerzeugung wird die Anlage vollständig zurückgebaut, inklusive Betriebsgebäude und Umzäunung. Die Fläche kann anschließend wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Durch das Vorhaben sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und sonstige Güter zu erwarten.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Literatur- und Quellenverzeichnis

<http://www.umwelt.sachsen.de>, 2021: Geodatendownload des Freistaates Sachsen

agsta UMWELT GmbH, 2023: Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ –Planzeichnung und Begründung, im Auftrag der Stadt Lengenfeld. Völklingen, November 2023.

BMU 2007: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. – Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen. – Berlin.

BNE (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin.

Unger et al., 2004: Der Vogtlandatlas, 2. Auflage 2004. Chemnitz.

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz.

TRÖÖTZSCH, PETER & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.

LEP Sachsen 2013: Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen 2013

Regionalplan: Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen 2011

Regionalplan Region Chemnitz: Geodaten Satzungsfassung 20.06.2023

SächsWaldG: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017.

SächsUVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

SächsNatSchG: Sächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022.

BimSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003).

BKompV: Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung), Ausfertigung 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088).

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengelfeld.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Abb. 1



Auftraggeber: Clean Source Energy GmbH Berlin
Willibald-Alexis-Straße 28
10965 Berlin

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. H. Uhlenhaut
Gluckstraße 7
08547 Jößnitz
Tel.: 03741 221358
E-Mail: Helge.Uhlenhaut@t-online.de

Oktober 2023

1. Aufgabenstellung

Von den Planern der „Clean Source Energy GmbH Berlin“ wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel für die Flächen folgender geplanter Solarparks in Auftrag gegeben:

B-Plan Nr. 23 - „Solarpark A72 - Weißensand“

B-Plan Nr. 24 - „Solarpark A72 - Schönbrunn“

B-Plan Nr. 25 - „Solarpark A72 - Waldkirchen“

2. Die Untersuchungsflächen

Wie in Abbildung 1 dargestellt, wurden die Flächen für die geplanten 3 Solarparks von 1 bis 6 durchnummeriert, wobei die Fläche 4 in 4a und 4b aufgeteilt wurde.

Alle Untersuchungsflächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Autobahn A72 auf einem Abschnitt südlich von Reichenbach. Gemeinsam ist auch (mit Ausnahme von Probefläche 3) allen Untersuchungsflächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als Getreide- oder Rapsfeld.

3. Methodik

Die 5 Begehungen der 6 Probeflächen fanden unter optimalen Bedingungen an folgenden Terminen statt:

- | | |
|--------------|------------|
| 1. Begehung: | 03.05.2023 |
| 2. Begehung: | 28.05.2023 |
| 3. Begehung: | 17.07.2023 |
| 4. Begehung: | 24.08.2023 |
| 5. Begehung: | 07.09.2023 |

Zur Erfassung der bodenbrütenden Vögel wurden die Flächen teilweise begangen und von einem möglichst erhöhten Standpunkt aus mit dem Fernglas abgesucht. In jedem Fall wurde besonders auf den Gesang von Feldlerchen geachtet.

4 Ergebnisse

Als potentielle Zielarten der Begehungen sind folgende bodenbrütende Vogelarten anzusehen:

Baum- und Wiesenpieper
Braun- und Schwarzkehlchen
Dorngrasmücke
Feldschwirl
Gold- und Grauammer
Hauben-, Heide- und Feldlerche
Kiebitz
Neuntöter
Rebhuhn

Sprosser
Wachtel und Wachtelkönig

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

In der vorliegenden Erfassung lag der Schwerpunkt der Begehungen auf den Vogelarten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), RLD 3, RLSN V

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), RLD 2, RLSN 1

Rebhuhn (*Perdix perdix*), RLD 2, RLSN 1

Trotz bislang noch ausstehender umfassender Studien zur Reaktion bodenbrütender Vögel auf Solaranlagen, haben Literaturlauswertungen gezeigt, dass viele der oben aufgeführten Arten Solaranlagen tolerieren. Einige, teilweise von der Energiewirtschaft initiierte Studien legen nahe, dass durch Solarparks in der Agrarlandschaft die Artenvielfalt bzgl. der Avifauna sogar erhöht werden kann. Insbesondere durch die Extensivierung zwischen den Solarmodulen und durch Einzäunung entstehen geschützte Lebensräume, die den intensiv genutzten Anbauflächen als Habitate überlegen sind. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich vermutlich der Abstand der Solarpaneele zueinander, bzw. der freigelassene Offenraum um die Paneele.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ausnahme: Probefläche 3), insbesondere aber auch ihre unmittelbare Nähe zur stark frequentierten Autobahn A72 mit ihrem ständigen Lärmpegel, sorgen dafür, dass die Probeflächen im Untersuchungsgebiet als Habitate für bodenbrütende Vogelarten nur sehr bedingt geeignet sind.

Abb. 2, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Bei dieser Probefläche handelt es sich um ein intensiv genutztes Rapsfeld. Bei keiner der 5 Begehungen konnten bodenbrütende Vogelarten nachgewiesen werden.

Abb. 3, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Abb. 4, Probefläche 2



Abb. 5, Probefläche 2



1. Begehung 03.05.2023

Diese Fläche bestand aus einem intensiv genutzten Getreidefeld. Auch hier konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden.

Abb. 6, Probefläche 3



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 7, Probefläche 3



3. Begehung 17.07.2023

Auch diese Probefläche liegt unmittelbar neben der A72 und ist ständiger Lärmeinwirkung ausgesetzt. Im Unterschied zu den anderen Flächen handelt es sich hier um weniger intensiv genutzte Bereiche mit abwechslungsreicher strukturierter Vegetation. Hier wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen. Bei der 3. Begehung konnte ein Männchen der Feldlerche fotografiert werden (Abb. 7).

Feldlerche, 3. Begehung 17.07.2023

Abb. 8, Probefläche 4a



Abb. 9 Probefläche 4b



3. Begehung 17.07.2023

Die Probeflächen 4a und 4b sind als Getreidefelder intensiv genutzte Agrarflächen und, zusammen mit der Lärmbelastung durch die A72, für bodenbrütende Vogelarten als Lebensraum nicht geeignet. Dennoch wurde bei der zweiten Begehung auf 4a ein singendes Feldlerchenmännchen gehört.

3. Begehung 17.07.2023

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Abb. 10 Probefläche 5



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 11 Probefläche 5



5. Begehung 07.09.2023

Auf dieser Untersuchungsfläche wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen.

Abb. 12 Probefläche 6



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 13 Probefläche 6



5. Begehung 07.09.2023

Insgesamt konnten ausschließlich auf den Probeflächen 3, 4a und 5 Feldlerchen als Bodenbrüter nachgewiesen werden. Andere bodenbrütende Vogelarten, insbesondere auch Kiebitz und Rebhuhn wurden nicht gefunden. Die Untersuchungsergebnisse lösen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände aus. Bzgl. der oben genannten Zielarten steht aus artenschutzrechtlicher Sicht einer Installation der geplanten Solarparks nichts entgegen.

5 Literatur

- DEMUTH, B., MAACK, A., SCHUHMACHER, J. (2019): Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. In: Heiland, S. (Hrsg.): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. 29 S.
- LIEDER, K., LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. 11
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Schlenker

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

134/2023

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Üpl/Apl-Ausgaben: Erneuerung Heizung Bauhof, Anschaffung Spielgerät
OT Plohn, Installation PV-Anlage OT Irfersgrün

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

21.11.2023

21.11.2023

21.11.2023

Unterschrift

Brandt

Reimert

Bachmann

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

04.12.2023

11.12.2023

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt den folgenden außerplanmäßigen Ausgaben für das
HH-Jahr 2023 zu:

- Erneuerung Heizungsanlage Bauhof Am Zappelberg 50.000 €
- Anschaffung eines Spielgerätes im Ortsteil Plohn 30.000 €
- Installation PV-Anlage auf dem Sporlerheim Irfersgrün 16.000 €

Begründung

Die Erneuerung der Heizungsanlage für das Gebäude des Bauhofes Am Zappelberg 2 ist dringend erforderlich. Da die Steuerung der 30 Jahre alten Anlage nicht mehr funktionstüchtig ist, treten ständige Fehlermeldungen mit permanentem Komplettausfall der Heiztechnik auf. Zum Einsatz wird künftig ein ETA Scheitholzkessel (20KW) sowie eine Vaillant Gastherme kommen. Kosten liegen hier bei etwa 45.000 € inklusive der Demontage der Altanlage sowie aller nötigen Komponenten, Zubehöre und Armaturen des neuen Heizsystems. Wir rechnen damit, dass hier Umbau- oder Umstellungskosten von 5.000 € hinzu kommen. Der Betrieb des Scheitholzkessels erfolgt dabei vornehmlich aus abfallendem Eigenholz der regulären Bauhoftätigkeiten.

Des Weiteren soll ein Spielgerät für den Spielplatz im Ortsteil Plohn angeschafft werden. Hier werden Kosten von ca. 30.000 € erwartet. Inbegriffen sind hierbei das Spielgerät, Liefer-/Frachtkosten und Fundamentarbeiten. Die Abstimmung mit dem Ortschaftsrat wird entsprechend erfolgen. Zudem soll der Aufbau durch die Bürger des Ortsteils selbst geleistet werden. In der Vergangenheit mussten vor Ort immer wieder alte Spielgeräte ersatzlos abgerissen bzw. demontiert werden. Das neue Spielgerät soll als Aufwertung der Spielplatzanlage und des Ortsteils fungieren.

Für das Sportlerheim des BSV 53 Irfersgrün e.V. wurde das Angebot der Fa. Elektro-Blitz GmbH zur Installation einer gebrauchten PV-Anlage mit 10 kWp (Module + WR) realisiert. Diese sieht für die nächsten 5 Jahre eine volle Einspeisung mit relativ hoher Einspeisevergütung vor. Rechnerisch könnte sich eine mtl. Einspeisevergütung von ca. 200-250 € ergeben. Nach den 5 Jahren kann der Strom eigen genutzt werden. Für Montage, Installation, Anschluss sowie Dachdecker-/Gerüstleistungen fallen Kosten von ca. 16.000 € an. Die PV-Anlage selbst haben wir dabei kostenfrei erhalten.

Zur Gegenfinanzierung werden geplante Mittel aus 2021 aus den Haushaltsstellen 11121064.09610000.0010 (Kat.-schutz-Halle) und 11121019.06220000 (Betriebsvorrichtungen Untere Schule) benutzt, diese würden zum 31.12.2023 nicht weiter in Folgejahre übertragen werden können und sinngemäß „verfallen“.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen	96.000 €				
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld
Stadtkämmerei

TOP

Bearbeitung: Frau Reimert

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

126/2023

Externe Dokumente (Anlagen)

Prüfbericht Jahresabschluss 2018

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Feststellung Jahresabschluss 2018

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Stadtkämmerei

Beteiligt:

Datum

26.10.2023

Unterschrift

Reimert

Genehmigung/Freigabe durch BM

26.10.2023

Bachmann

Beratungsfolge

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Stadtrat

Sitzung am

07.11.2023

11.12.2023

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss 2018 wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung mit

- einer Bilanzsumme von 74.692.153,13 EUR
- einem Anlagevermögen von 68.052.688,28 EUR
- einem Umlaufvermögen von 6.586.863,16 EUR
 bei einem Bestand an liquiden Mitteln von 1.571.290,21 EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 52.601,69 EUR
- einer Kapitalposition von 39.373.409,69 EUR
 bei einem Basiskapital von 40.688.767,77 EUR
- Passiven Sonderposten von 25.604.522,27 EUR
- Rückstellungen von 185.552,60 EUR
- Verbindlichkeiten von 9.296.191,74 EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 232.476,83 EUR

festgestellt.

2. Der Bericht der KOMM-TREU GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Markkleeberg,

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Lengenfeld zum 31.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Stadtrat stellt gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung fest. Hierzu dient der Prüfbericht, welcher sich im Anhang befindet.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Auslegung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld
Stadtkämmerei

TOP

Bearbeitung: Frau Reimert

Beschlussvorlage
öffentlich
Drucksachen-Nr.
130/2023
Externe Dokumente (Anlagen)
Aufstellung der eingegangenen Spenden

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff
Spendenannahme durch Sammelbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Stadtkämmerei Beteiligt:	14.11.2023	Reimert
Genehmigung/Freigabe durch BM	14.11.2023	Bachmann

Beratungsfolge	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Stadtrat	11.12.2023		ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld nimmt die in der Anlage 1 aufgeführten Spenden mit einer Gesamthöhe von 630,00 EUR für die Stadt Lengenfeld gemäß dem ggf. benannten Verwendungszweck an.

Begründung

Es wird auf Beschluss Nr. 001/2018 verwiesen, wonach bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR je Einzelfall die Spendenannahme durch Sammelbeschluss erfolgen kann.

Details über die Herkunft, Höhe und Verwendungszweck ergeben sich aus der Anlage.

TOP 16 - Beschlussvorlage 130/2023

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 16 - Anlage zu Beschlussvorlage 130/2023

Anlage 1 zur BV 130/2023

Zahlungseingang	Betrag	Zahlungsleistende/r	Straße	Ort	Betreff
09.11.2023	630,00 €	Stiftung der Sparkasse Vogtland	Komturhof 2	08527 Plauen	Bürgerpreis 2023
Summe	<u>630,00 €</u>				

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

04.12.2023